



<36630707300019

Geschichte

der

allgemeinen landständischen Verfassung

des

Königreichs Hannover

in den Jahren von 1814 bis 1848.

Staatsrechtliche Versuche

von

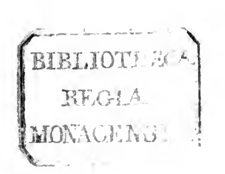
Georg August Grotefend,

Auditor.

Hannover.

Helwing'sche Hofbuchhandlung.

1857.



Druck von Ph. C. Göhmann in Hannover.

Es ist mir nicht entgangen, daß die Geschichte unserer landständischen Verfassung von manchem Anderen besser hätte geschrieben werden können, als von mir, welchem Erfahrung, Selbständigkeit und Umsicht in politischen Dingen noch sehr mangeln; allein es schien mir nicht verwegen, minder gerüstet eine Arbeit zu wagen, welche, um vollkommen vollbracht zu werden, geübtere Hände erfordert, aber von diesen nicht geschehen ist, obgleich nach ihrer Vollendung vielerseits verlangt wird. Dennoch würde ich, hätte ich mich nicht der Hoffnung hingeben dürfen, bei dem gänzlichen Mangel einer Darstellung solchen Inhalts auch mit der geringeren Leistung Etwas nützen zu können, die Veröffentlichung der nachfolgenden Versuche kaum gewagt haben.

Es umfaßt die nachfolgende Darstellung den Zeitraum von 1814 bis zur Aufhebung der im Jahre 1840 begründeten landständischen Verfassung unseres Königreiches. Ich glaubte hier eine passende Grenze für meine Darstellung zu finden, weil sich — nach meiner Ansicht — mit dem Landesverfassungsgesetze von 1840 die erste Periode der Entwicklung unserer allgemeinen landständischen Verfassung schließt. Denn in diesem Verfassungsgesetze gelangten die Prinzipien dieses Theiles unserer Landesverfassung zu einer vollkommeneren Ausbildung und Herrschaft, welche gleich bei der ersten — provisorischen wie definitiven — Einrichtung einer allgemeinen Ständeversammlung in den Jahren 1814 und 1819 aus den geschichtlich entwickelten Zuständen unseres ehemaligen Kurfürstenthums und seiner Provinzen als die Grundzüge der neuen Ordnung gewonnen und in neuen Formen benutzt wurden. Eine zweite Periode wird sich — so Gott will — in der nächsten Zu-

kunft noch schließen. Beide werden in ihrem allgemeinen Charakter nicht ungleich sein, da wie in der ersten das Staatsgrundgesetz, so in der zweiten das Gesetz vom 5. September 1848 nur der entschiedeneren Herausbildung der in der Geschichte unseres Landes begründeten Prinzipien unserer landständischen Verfassung dienen zu müssen scheinen.

Die nachfolgenden Versuche sind nicht für Diejenigen geschrieben, welche selbst bei der Entstehung der Gesetze thätig waren, deren Darstellung die folgenden Blätter enthalten; sie hatten einen weiteren Kreis der Leser vor Augen und möchten gerade dem Bedürfnisse Derer, welchen eine genauere Kenntniß der Geschichte unserer landständischen Zustände noch fehlt, entgegenkommen und eine richtige Anschauung der Vergangenheit und der Gegenwart vermitteln können. Darum ließ ich die Thatsachen selbst reden und nahm mich in Acht, durch eigenes Urtheil den Ansichten Anderer vorzugreifen. Wenn mir dennoch die Objectivität der Darstellung nicht immer gelang, so möge man theils in der Schwierigkeit, welche eine solche Darstellung gerade für einen Schriftsteller meines Alters, zumal wenn ein großer Theil der Quellen aus Parteischriften besteht, haben wird, theils in meiner Besorgniß, durch ein bloßes aktenmäßiges Referat das Interesse des Publicums abzuwenden, den Grund davon finden und mit billiger Nachsicht die wohlgemeinten Versuche aufnehmen.

Daß nicht mehr wie eine staatsrechtliche Darstellung der Geschichte unserer allgemeinen landständischen Verfassung erwartet werden möge, deutet bereits der Titel dieser Versuche an. Wenn sich in denselben hie und da Schroffheiten in der Gedankenverbindung und orthographische Unebenheiten finden werden, so bitte ich den Leser, solche Mängel mit den Verhältnissen, unter welchen ich die folgende Darstellung ausarbeiten und deren Druck corrigiren mußte, entschuldigen zu wollen. Das Richtigere wird wohl Niemandem entgehen.

Hildesheim, im März 1857.

G. A. Grotefend.

Inhalt.

Geschichte

der

allgemeinen landständischen Verfassung

des

Königreichs Hannover

in den Jahren von 1814 bis 1848.

I.

Oeffentliche Zustände Hannovers nach der Beendigung der französischen Occupation.

Die Schlacht bei Leipzig hatte über Deutschlands Schicksal im Jahre 1812 entschieden, und die bei Waterloo hatte den Kampf wider den von Außen andrängenden Eroberer beendigt. Von den Schauplätzen blutiger Völkerschlachten wandten sich die Blicke nun zu den verheerten Feldern der befreiten Heimath, und wie der Einzelne in dem engen Kreise seiner Verhältnisse, so fand eine jede deutsche Regierung in den weitern oder engeren Grenzen ihres Staates Arbeit genug, um die im Kriege erprobte Thätigkeit nun auch im Frieden zu bewähren: denn auch für die nächste Zukunft warteten große Angelegenheiten ihrer Erledigung.

Was auf dem deutschen Boden unter dem tobenden Schalle der Schlachten nicht immer deutlich vernommen war, hatte darum nicht aufgehört, sich im Stillen zu seiner einstigen öffentlichen Erscheinung vorzubereiten. Denn wie schon seit dem westphälischen Frieden die Banden der alten Reichsverfassung gelöst und die Anerkennung einer Souverainetät der deutschen Fürsten der erste entschiedene Schritt zu einer politischen Selbständigkeit der einzelnen Staaten gewesen, so war mit diesem Jahrhunderte die letzte Stunde der alten Reichsverfassung gekommen, und zugleich die selbständige Neugestaltung der Verfassungen der einzelnen, selbst der kleineren Staaten zur politischen Nothwendigkeit geworden. Sobald die Schrecken des Krieges beseitigt, ward diese Nothwendigkeit allgemein

empfunden, und überall äußerte sich das lebhafte Verlangen nach neuer Belebung der erschlafften politischen Institutionen oder nach einer Einführung der bisher vermißten.

Hannover stand im Jahre 1814 nicht allein in seinen politischen auf die Reorganisation der Verfassung gerichteten Bestrebungen, deren Grund sich in den gemeinschaftlichen Schicksalen aller deutschen Staaten fand; aber der individuelle Charakter dieses Staates gab jenen eine besondere Richtung. Die mittelalterliche Reichsverfassung war aufgelöst, und mit ihr waren die besonderen Beziehungen unseres Kurfürstenthums zu dem deutschen Reiche, die Stellung desselben in der Kreisverfassung, sein Antheil an den Reichstagen, sein Verhältniß zu dem Reichskammergerichte und Reichshofrathe erloschen, und gerade Hannover hatte, wie allgemein anerkannt war, wenigstens so lange, als das Reich selbst noch Kraft und Leben hatte, am Treuesten seine Pflichten gegen Kaiser und Reich von jeher erfüllt.

Die zerstörenden Folgen des französischen Krieges hatten vor allen Staaten die deutschen Erblande des englischen Königs ergriffen: denn in Hannover war das englische Reich dem tödlichen Hasse Napoleons allein erreichbar gewesen. Die krampfhaften Erschütterungen des Handels endlich hatten für Hannover um so empfindlicher sein müssen, als dasselbe von dem einen Strome begrenzt, von dem anderen mitten durchschnitten ist, an deren Ausgange die lebhaftesten deutschen Märkte des Welthandels liegen. Diese letzteren waren Ereignisse, welche in ihrem Zusammenwirken einen Staat mit minderer Lebenskraft wohl hätten vernichten können, welche aber auch die hannoverschen Länder heftiger erschütterten, als andere deutsche Staaten in jener Zeit ergriffen waren. Dazu trafen noch eigenthümliche Verhältnisse im Innern.

Als Napoleon den Krieg gegen England eröffnete, war sein erstes Unternehmen gegen die deutsche Pertinenz der englischen Krone gerichtet, schon in der Absicht, um eine kräftige Bedingung für einen demnächstigen günstigen Friedensschluß zu gewinnen. Im Jahre 1803 begann die erste Occupation Hannovers durch die Franzosen, welcher eine Besetzung von preußischer Seite im Jahre 1801 vorangegangen war und im Jahre 1805 wieder folgte, bis die unglückliche Schlacht bei Jena den Kurstaat abermals in den Besitz des französischen Siegers brachte. Ein Theil desselben ward dann im Jahre 1807 dem in Folge des tilsiter Friedens errichteten Königreiche

Westphalen einverleibt, während der übrige im unmittelbaren Kriegs-besitze der Regierung zu Paris verblieb. Die Grenzen jener Theile waren nach dem rücksichtslosen Gutdünken des Herrschers gezogen und die schonungslose Trennung bisher organisch verbundener Territorien mußte die Willkür Buonapartes tief empfinden lassen. Die unglückliche Lage des zerrissenen Kurstaates verschlimmerte sich aber noch mehr, als im Jahre 1810 die Grenzen jener Theile zweimal verändert und am 1. März der ganze Kurstaat mit Ausnahme eines Theiles von Lauenburg mit dem Königreiche Westphalen und schon am 10. December der ganze nördliche Theil Hannovers wieder mit Frankreich verbunden wurde. Das politische Schicksal beider Theile war aber, wie zu erwarten stand, ein verschiedenes.

Die maßlose Ausdehnung der Pläne und Absichten des Welteroberers mußte den Sinn Napoleons vor allen Dingen auf die Herbeischaffung der für die Ausführung solcher Pläne nothwendigen Mittel richten, und nur folgeweis bedurften sie der Institutionen, welche geeignet waren, die Herrschaft des neuen Besitzers in fremden Ländern aufrecht zu erhalten, und damit der Zerstörung widerstrebender Organisationen der unterjochten Provinzen. War deshalb die bestehende Verfassung dieser Staaten der Befriedigung der nächsten Bedürfnisse des Kaisers förderlich, so mochte dieser nicht leicht einen Grund finden, mit der Zerstörung des günstigen politischen Organismus zu beginnen, welche nur die Erreichung naher und ferner Ziele unberechenbar erschwerte. Aus diesem Grunde blieben auch die Neuerungen Napoleons in dem mit Frankreich unmittelbar verbundenen Theile unseres Kurstaates bei jenen ändernden Grenzbestimmungen stehen, denn es fand sich, daß die bestehende Einrichtung der Landesverwaltung dem Zwecke des Kaisers keineswegs entgegen wirkte. Als nämlich die rechtmäßige Regierung der Uebermacht weichend die hannoverschen Erblande verlassen und auf das vom Meere geschützte Inselreich sich zurückgezogen, hatte sie zur Verwaltung der deutschen Provinzen und zur Ausübung ihrer nicht aufgegebenen Regierungsrechte in einer jeden Provinz Landesdeputationen zurückgelassen, welche die Provinzen wenigstens zusammen hielten, die Landeseinkünfte in hergebrachten Formen erhoben und einen nicht geringen Schutz des Bestehenden gegen die drohenden Neuerungen bildeten, zumal als sie, durch Napoleon zu einem Ganzen vereinigt, ihre gesammten Kräfte einem gemeinschaftlichen Ziele widmen konnten.

„Die allgemeine Deputation", schreibt der damalige Leiter der hannoverschen Angelegenheiten,[1] „erhielt größeres Ansehen auch bei dem Feinde selbst. Sie vermochte den Erpressungen einzelner Unterbefehlshaber mit mehr Nachdruck zu wehren und ihnen durch das Ansehen der Höhern Grenzen zu setzen. Sie konnte sich den Feldherrn selbst auf mannigfaltige Art verbinden, gewann allmählig Einfluß auf ihn, und durfte ihm zu Zeiten sogar Widerstand leisten. Endlich erhielt sie auch noch durch die Erlaubniß, Abgeordnete nach Paris zu senden, Gelegenheit, unter dem Scheine der Demüthigung Schutz gegen die Militairgewalt zu suchen, die im Lande herrschte." Und gerade diese Spitze der Provinzialbehörden bot dem neuen Herrscher ein bequemes Mittel, die Kräfte des Landes in einer Weise zu benutzen, welche dieses selbst nicht eben befremdete und den Bezug der Landeseinkünfte nicht so erschwerte, wie dies bei mit französischen, der Landesverhältnisse und Landessprache unkundigen Beamten besetzten Behörden der Fall gewesen sein würde. So blieben in diesem Theile des Kurstaates die einheimischen Verwaltungsbehörden wenigstens in einiger Wirksamkeit, auch die Steuererhebung blieb nach den geltenden Grundsätzen in den Händen der Provinzialbehörden, und selbst die seit Alters bestehenden Landstände wurden erst nach der Auflösung der Landesdeputation, welche nach Erschöpfung aller Mittel am 17. September 1807 erfolgte, am 20. desselben Monats aufgehoben. Jetzt kam die Verwaltung dieser französischen Provinz in die Hände französischer Intendanten, deren Wirthschaft dann allerdings nicht dazu beitragen konnte, die immerhin traurige Lage dieses Theiles des Kurstaates zu verbessern.

Anders waren die Zustände in dem zum Königreich Westphalen geschlagenen Theile Hannovers. Wie diesem neugeschaffenen Königreiche überhaupt von Napoleon die Mission gegeben zu sein schien, als französischer Staat auf deutschem Grund und Boden Sinn für französische Institutionen zu erwecken und die geistige Unterjochung Deutschlands zu fördern: so ward auch diesem Theile des Kurstaates eine neue Verfassung, ein neues Gerichtsverfahren, ja selbst das materielle Recht Frankreichs gegeben und der Charakter des Landes viel gründlicher revolutionirt, als dies in dem anderen Theile Hannovers geschehen war. Dennoch läßt sich nicht behaupten, daß die Ver-

---

[1]) Rehberg: zur Geschichte des Königreichs Hannover. S. 15.

waltung des Königs Jérome das Land härter getroffen hätte, als die unmittelbar von Paris gelenkte der französischen Intendanten des anderen Theiles. Es hatte dies freilich nur äußere, in dem Charakter und der Stellung des Königs von Westphalen liegende Gründe: denn energielos und vergnügungssüchtig, wie er war, bestand er nicht auf eine drückende Ausübung seiner Gewalt und versüßte oft die Lästigkeit seiner Regierung durch die Pracht und Ueppigkeit seiner Hoffeste. Dann aber fanden die westphälischen Institutionen in einem nicht geringen Theile der Bevölkerung, welche schon längst den einheimischen Einrichtungen abgeneigt sich nach überrheinischen, durch die Revolution geborenen Rechten und Formen gesehnt hatten, willfährige und zufriedene Unterthanen. Rehberg[1]) spricht sogar von einer äußeren Heiterkeit, welche die damalige Staatsverwaltung des Kurfürstenthums im westphälischen Königreiche belebt habe.

So erträglich nun aber die französische Occupation dem Kurfürstenthume Hannover hinsichtlich seiner Verfassungs- und Verwaltungsformen wenigstens in der ersteren Hälfte ihres Bestehens erschienen sein mochte: so waren doch die beklagenswerthen Folgen der französischen Invasion in den finanziellen Verhältnissen des Staates wie der Einzelnen desto drückender empfunden. Als endlich die Schlacht bei Leipzig die Macht Napoleons gebrochen und auch Hannover von dem Joche der Fremdherrschaft befreit hatte, drückten maßlose Schulden die Privaten wie die Gemeinheiten, und allgemein bedurfte es der schleunigsten Hülfe, wenn nicht auch nach der Verdrängung des Occupators das ganze Land einem rettungslosen Elende verfallen sein sollte. Denn ein Solches mußte um so mehr befürchtet werden, als eine fast undurchdringliche Verwirrung nicht nur das Finanzwesen, sondern auch den gesammten Rechtszustand des Landes ergriffen hatte. Welches Recht galt da wo das illegitime Regiment den Rechtsboden umgepflügt und fremden Samen in die neuen Furchen gestreut hatte! Etwa das fremde Recht, welchem jeder Grund der Existenz fehlte, wenn man nicht diese selbst zum rationellen Grunde machen wollte? Oder das alte durch jenes verdrängte Recht? Aber so sehr man auch geneigt war, seinen Widerwillen gegen die zurückgebliebenen Spuren der Fremdherrschaft zur Geltung zu bringen und Alles zu vertilgen, was an diese erinnern möchte, so schienen dennoch ernste Gründe zur wenigstens vorläufigen

[1]) a. a. O. S. 30.

Anerkennung des Illegitimen zu zwingen: denn gar zu Vieles, das durch Napoleon vernichtet war, hatte damit für immer seinen Halt verloren, und es mußte gewiß sein, was an dessen Stelle gesetzt werden sollte, das man mit gerechtem Unmuthe hatte entstehen sehen und jetzt nicht länger dulden wollte. Hatte doch die Weltgeschichte einen gewaltigen Schritt gethan: wer konnte ihn ignoriren, oder wer wollte gar die Geschichte zwingen ihn wieder zurückzugehen? — Unter solchen Umständen bedurfte es transitorischer Bestimmungen, und zum Glücke hatte die Regierung Einsicht und Kraft genug, Zweckmäßiges zu bestimmen und auf eine schonende Weise zur Ausführung zu bringen.

Den ersten Schritt zum Bessern hatte die hannoversche Regierung mit raschem Entschlusse gethan; bei der Ausführung ihrer weitgehenden provisorischen Maßregeln fand sie sich aber durch die Verhältnisse und Zustände jener Zeit selbst wieder kräftig unterstützt. Denn einmal war durch die gänzliche Auflösung des alten Reichsverbandes und die anerkannte, durch Landstände zwar noch immer beschränkte, aber thatsächlich von diesen in jenem Augenblicke unabhängige Souveränetät der Regenten auch dem Kurfürsten von Hannover die Möglichkeit gegeben, selbständig, ohne durch fremden Rath gehindert oder durch Beschlüsse eines höher Stehenden gebunden zu sein, die nothwendigen Beschlüsse zu fassen und durchzuführen. Dann aber lag auch gerade in dem Umstande, daß die fremde Occupation an Allem gerüttelt und so Vieles vernichtet hatte, ein bedeutendes Beförderungsmittel für die Reformationen der Regierung. Denn wie Manches, das einer vergangenen Zeit angehörte und in die Gegenwart nicht mehr paßte, war durch von Außen kommende Gewalt gestürzt, ohne daß sein Verschwinden in der allgemeinen Verwirrung Unwillen oder Bedauern erregt hatte, während seine Aufhebung auf dem Wege der Gesetzgebung und gütlichen Vergleiches nur Widerspruch und die Unzufriedenheit eines im Rechte Gekränkten hervorgerufen haben würde. In dieser Hinsicht war die Regierung also weiterer Handlungen überhoben, sie brauchte nur das nicht wieder in's Leben zurückzurufen, was einmal unter Trümmern schon begraben lag.

Zu diesen von Napoleon aufgehobenen Instituten gehörten auch die in den einzelnen Provinzen des Kurstaates bis in das Jahr 1807 bestandenen Landschaften: sollten aber auch sie das Schicksal anderer

durch die fremde Gewalt vernichteten Institutionen theilen und nie wieder zur politischen Geltung gelangen? Das Interesse an ihnen war im Lande nicht groß, und es würde sich beachtenswerther Tadel kaum erhoben haben, wenn die Regierung ihrer fernerhin nicht mehr gedacht hätte. Aber wir wissen es, mit welchem Nachdrucke der englisch-hannoversche Gesandte auf dem Wiener Congresse der allgemeinen Anerkennung einer landständischen Verfassung in den deutschen Staaten das Wort redete und gerade auf Englands Parlamentsverfassung als das Muster landständischer Einrichtungen verwies. Mit demselben Eifer strebte die von jenem Minister in Wien vertretene Regierung ihren deutschen Kurlanden die landständische Verfassung zu erhalten; daß dieses aber ohne Aenderungen derselben nicht möglich sei, ließ ein Blick auf die ständischen Verhältnisse des Landes unzweifelhaft erkennen.

Im Laufe von Jahrhunderten hatte sich das Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg zu dem territorialen Umfange entwickelt, in welchem sich dasselbe im Jahre 1813 als Kurstaat befand; erst allmälig hatte sich dieses Fürstenthum auf verschiedene Titel gestützt in den Besitz der einzelnen Grafschaften und Fürstenthümer gesetzt,[1] welche schon im vorigen Jahrhunderte einzeln als Provinzen bezeichnet, im Ganzen aber als das Besitzthum des braunschweig-lüneburgischen Fürstenhauses zusammen gefaßt wurden. Allein es waren dies eben nur Bezeichnungen, und die Wirklichkeit entsprach den darin enthaltenen Begriffen nicht. Denn wenn auch in jenen einzelnen Territorien dem jedesmaligen Regenten aus jenem Hause gehuldigt war, wenn sie manche Behörden und Institutionen, wie das Geheime-Raths-Collegium, die Kriegskanzlei, das Kammer-Colleg, das Oberappellations-Gericht, ein Consistorium — wenigstens für Calenberg und Lüneburg —, die Armee, die Criminal-Instruction und dergleichen gemeinsam besaßen und als die Länder dieses Kurstaates in gemeinschaftlichen Beziehungen zu Kaiser und Reich standen: so waren sie dennoch in anderen Hinsichten unter sich in der Weise abgeschlossen und beziehungslos, daß sie fast als gegen einander selbständige Staaten, nur einem Fürsten unterworfen, erschienen. Abgesehen von der Zollsperre,

[1]) Diese waren die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen, Göttingen, Osnabrück, die Herzogthümer Lüneburg, Bremen, Verden und Lauenburg, die Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, endlich das Land Hadeln und die Grafschaft Bentheim.

durch welche, wie behauptet wird, sich die einzelnen Territorien von einander sehr entschieden trennten, zeigte sich jene Abgeschiedenheit der Provinzen vorzüglich in ihrer landständischen Verfassung.[1])

Nicht eben ungleich war die äußere Bildung der einzelnen Landschaften des Fürstenthums. In den Provinzen Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, deren Landtage nach langen Verhandlungen im Jahre 1802 vereinigt worden, in Lüneburg, Bremen, Verden, Hoya, Osnabrück und Bentheim[2]) wurden sie aus der Ritterschaft, den Prälaten und den Vertretern der landtagsfähigen Städte gebildet, welche einzelnen Elemente sich auch in Curien sonderten und so die Abgeschlossenheit der mittelalterlichen Corporationen auf ihren Landtagen ferner darstellten. Factisch hatte sich freilich auch in diesen Provinzen nicht gleichmäßig die Dreicurientheilung erhalten, da im Herzogthume Bremen-Verden seit der Säcularisation des Bisthums zum Landtag berufene Prälaten sich nicht mehr fanden und im Hoyaschen schon seit längerer Zeit die Geistlichkeit von den Landtagen sich fern gehalten hatte. Im Bentheimschen war sogar die Landesvertretung seit Längerem nicht mehr zusammengetreten und diese Provinz also in Wirklichkeit ohne landständische Verfassung gewesen. Dies änderte indessen in dem der landständischen Repräsentation dieser Provinzen unterliegenden Prinzipe Nichts. Abweichungen von diesem fanden sich aber in der Landesverfassung des Landes Hadeln, dieses, was die politische Organisation anlangt, noch immer eigenthümlichsten Theiles unseres Königreiches. Daß sich hier nur eine Curie fand, erklärte sich leicht aus dem Mangel einer Ritterschaft und Prälatur in dieser Provinz. Jene besaß zwar durch die Familie der von Klencke daselbst das adlige Gut Willingsbüttel; bei der Isolirtheit desselben hatten es aber die Besitzer vorgezogen, ihre Landstandschaftsrechte auf dem Lauenburger Landtage auszuüben. Eine größere Eigenthümlichkeit der Verfassung lag aber in den Elementen, aus denen hier die einheitliche Landesversammlung gebildet ward. Denn während in sämmtlichen übrigen Provinzen des Kur-

---

[1]) Eine solche fehlte gänzlich nur in der Grafschaft Diepholz und — wie antedatirend bemerkt wird — im Harlinger Lande und in der Grafschaft Meppen, welche letztere beiden Landestheile erst nach der französischen Occupation vom Hause Hannover erworben wurden.

[2]) Bentheim befand sich im Anfange dieses Jahrhunderts nur im Pfandbesitze Hannovers.

fürstenthums der Grundbesitz nur insofern Theil an der Landesvertretung hatte, als er sich in den Ritterschaftsmatrikeln als ritterschaftliches Gut verzeichnet fand, oder gar als er im Besitze Ritterbürtiger oder wenigstens adlig Geborener war: [1]) so ward im Lande Hadeln die Landesrepräsentation durch die Offizial-Deputirten (Schulzen) der Stadt Otterndorf und durch die Abgeordneten der allen Grundbesitz umfassenden zwölf Kirchspiele gebildet, und von diesem Grundbesitze befand sich mit Ausnahme des von Klencke'schen Gutes in den Händen eines Adligen wohl Nichts.

Wo sich die mehrgliedrige Organisation der Landtage fand, zählte die Curie der Ritterschaft die bei Weitem meisten Stimmen: ganz natürlich, da die Inhaber der Rittergüter persönlich zum Erscheinen auf Landtagen berechtigt waren, und die Zahl derselben die der landtagsfähigen Städte oder gar die der Prälaten sehr bedeutend überstieg. Eine solche Ungleichheit der Stimmen hatte indeßen in einigen Provinzen für die schwächeren Curien keinen Nachtheil, da die Gesammtstimme einer jeden Curie gleich wog und es bei der endlichen Beschlußfassung nur auf diese ankam. In anderen Provinzen freilich stimmten die Curien gemeinschaftlich oder wenigstens nicht in der eben angegebenen Weise. Es war diese Verschiedenheit aber keineswegs unwesentlich; denn der Modus der Abstimmung bestimmte den Einfluß des Adels und das Verhältniß der Stände. So hatte im Calenbergischen die Ritterschaft eben nur eine von drei Stimmen, während im Lüneburgischen das einzelne Rittergut einer Stadt — und es waren hier sehr wenige Städte landtagsfähig [2]) — wenigstens auf allgemeinen Landtagen, die aber selten berufen waren und deren Competenz von den Städten bestritten wurde, gleichstand. Diese Prävalenz des Adels konnte indessen zu einer Zeit nicht auffallen, wo überhaupt die Herrschaft einer Aristokratie im Königreiche unbegrenzt war; und gerade in Hannover hatte dieselbe sich mit einer seltenen Freiheit entwickeln können, da der freie Grundbesitz Jahrhunderte hindurch bis in die neueste Zeit aus-

[1]) So im Fürstenthume Osnabrück und im Herzogthume Bremen. — Eine Ausnahme ist aber auch für das Bremensche zu bemerken, wo die „Freien" der Marschen bereits an der Landesvertretung Theil nahmen und einen noch größeren Antheil beanspruchten. Eine gleiche Vertretung hatten die Erb-Exen, Hausleute, Schatzpflichtigen und Eingesessenen indeß auch hier nicht erreicht.

[2]) Seit dem Jahre 1802 war diese Zahl auf 9 gestiegen.

schließlich in den Händen des Adels gewesen war und die Tüchtigkeit seiner Repräsentanten, die Bedeutungslosigkeit der übrigen Stände und die Entferntheit der Regierung die Entfaltung ihres Einflusses ganz besonders begünstigt hatten.

Eine größere Ungleichheit der äußeren Formen der Provinzialverfassungen hatte sich aber in mehren Provinzen durch die Einrichtungen der ständischen Ausschüsse gebildet, welche im Laufe der Zeit in verschiedenem Umfange die Rechte der Landstände in sich concentrirt und sich selbst gleichsam zum Surrogate dieser erhoben hatten. Die Landstände traten jetzt selten, fast gar nicht zusammen, da ihre schlaffe Thätigkeit von den Ausschüssen hinlänglich geübt wurde. Diese aber waren in den einzelnen Provinzen ungleichartiger, als die Landschaften selbst zusammengesetzt, wie es denn auch in einigen größere und engere Ausschüsse gab.

So also zeigten die äußeren Formen der landständischen Verfassungen der einzelnen Provinzen Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten neben einander; fast eine Gleichheit zeigte sich aber hinsichtlich der rechtlichen Befugnisse der Landschaften. Die Rechte der in Landschaften vereinigten Corporationen hatten sich, wie überall, sehr allmälig nur aus thatsächlichen Zuständen und Verhältnissen entwickelt, aber niemals einen bestimmten Ausdruck in einer förmlich vollzogenen, allgemein anerkannten Urkunde erhalten. Zwar fehlte es nicht an Brief und Sigel, womit die zur Regierung gelangten Landesherren die von den Ständen besessenen Freiheiten und Rechte versichert hatten: allein der Inhalt dieser ständischen Privilegien war nirgends ausdrücklich hervorgehoben, eben weil es dessen bei der täglichen Uebung oder wenigstens bei dem Mangel eines ernsten Conflictes derselben nicht sonderlich bedurft hatte. Im Einzelnen findet sich eine große Zahl jener Freiheiten und Rechte, wie sie von den Corporationen allmälig erworben worden waren, urkundlich verzeichnet: aber den größten Theil derselben bildeten die besonders privatrechtlichen Vorrechte der ständischen Corporationen, die eben bei einer Darstellung des politischen Charakters der landständischen Verfassung füglich übergangen werden. Als die Summe der von den Ständen des Kurfürstenthums erworbenen öffentlichen Rechte lassen sich das Recht der Steuerverwilligung und der Theilnahme an der Steuerverwaltung, das Recht der Concurrenz bei der Erlassung neuer Gesetze und das Recht der Beschwerdeführung namentlich in allen Fällen, wo das

Anrufen der richterlichen Hülfe zur Beseitigung des Uebelstandes nicht geeignet oder zureichend erschien,[1]) auffassen. Bei der Allgemeinheit dieser Begriffe mußte die Usualinterpretation der ständischen Praxis in manchen Fällen die engeren Definitionen geben, aber sie erweiterte auch nicht selten die Competenz der Landschaften über die Grenzen der geschriebenen Bestimmungen hinaus. So war in Recessen und Urkunden immer nur von einem Rechte „der Zuratheziehung der Stände bei Erlassung neuer Landesgesetze" die Rede gewesen:[2]) indessen hatte sich wohl in keiner Provinz die Thätigkeit der Landstände auf diese engen Grenzen beschränkt: es finden sich wenigstens auch in den Landtagsabschieden der Provinzialstände Belege dafür, daß von den Ständen ein eigentliches Recht der Zustimmung beansprucht, und daß ein solches ihnen auch von den Herzogen besonders zugesichert worden war.[3]) Eine noch größere Ausdehnung dieses landständischen Rechtes war aber der ostfriesischen Landschaft durch die Convention von 1744 zugebilligt, welche die Execution aller Majoritätsbeschlüsse der Stände zusicherte und die Regierung verpflichtete, „Alles dasjenige, was beschlossen worden, ohne die geringste Aenderung zu confirmiren, wenn nichts wider die Accorden und darinnen fundirte Landesfürstliche Hoheit enthalten sei." Und was ferner das Recht der Mitwirkung der Stände bei der Steuererhebung betrifft, so hatte sich dieses nicht nur auf die Bewilligung der Größe der Steuern bezogen, sondern thatsächlich auch immer auf die Bestimmung der Art der Steuererhebung, welche dem Lande allerdings nicht gleichgültig sein konnte, erstreckt. Das aber war von jeher ein allge-

---

[1]) Es läßt sich aber dieses s. g. Recht der Beschwerdeführung kaum als ein besonderes Recht bezeichnen, da es vielmehr eine aus der Selbständigkeit und Freiheit der Stände von selbst hervorgehende Befugniß ist.

[2]) Vergl. die übersichtliche Darstellung bei Lichtenberg: zur Beurtheilung des Rechtspunktes in der provinziallandschaftlichen Frage des Königreichs Hannover. 1851. §. 3.

[3]) S. z. B. den L. A. der Lüneburg. Landschaft von 1592 bei Jacobi (Sammlung von L. A.) I, S. 341 und die L. A. des Calenberg. Landtages von 1628 und 1639 bei Pfeffinger: Historie des braunschw.-lüneburgischen Hauses Th III. S. 292 flg. und 330 flg. Es mag überhaupt daran erinnert werden, daß die Freiheit der Stände ein politisches Axiom des Mittelalters war und schon deshalb eine Beschränkung derselben nur in den Fällen einer besonderen rechtlichen Befugniß der Fürsten ohne Consens der Stände zulässig erschien.

mein gespendetes Lob der braunschweig-lüneburgischen Regierung, daß sie die Rechte ihrer Unterthanen stets heilig hielt und auch die Rechte der Landschaften zu jeder Zeit bereitwillig anerkannte;[1]) und weit mehr Beispiele sind uns überliefert von Fällen, in denen die Fürsten Nachgiebigkeit in der Ausübung ihrer persönlichen Rechte gezeigt hatten, als von solchen, in denen sie selbst die Rechte der Landschaften zu beschränken gestrebt hätten.

Eine wesentliche qualitative Verschiedenheit der den Landschaften der Provinzen durch Privilegien oder auf Grund eines behaupteten Herkommens zustehenden Rechte mag nicht zu finden sein: aber desto schroffer traten sich diese Rechte durch ihre räumliche Begrenzung entgegen. Denn wie die einzelnen Provinzen zwar als Theile eines Staates, aber selbst wieder als Staaten in diesem Staate sich ansahen: ebenso selbständig und von einander unabhängig handelten die Landtage der einzelnen Provinzen, von denen ein jeder nur für das von ihm vertretene Territorium competent war. Diese Getrenntheit der Provinzen und ihrer Landtage erschwerte die Regierung und Verwaltung des Landes, welches nur aus Theilen, mit denen einzeln das Gouvernement verhandeln mußte, bestand, ganz unerträglich und hemmte mit aller Gewalt die Anbahnung einer politischen Einheit des Kurfürstenthums um so mehr, als die Provinzen alle Versuche der Regierung, wenigstens die unter fast gleichen Verhältnissen existirenden Landtage zu vereinigen, an ihrem entschiedenen Streben nach Absonderung scheitern ließen.[2])

Allein im Jahre 1814 erzwangen die Verhältnisse der Zeit, was den Bemühungen der Regierung zu ungünstigeren Zeiten nicht hatte gelingen wollen. Durch den letzten europäischen Krieg hatte sich das

---

[1]) S. z. B. J. J. Moser: Einleitung in das braunschw.-lüneburgische Staatsrecht. S. 490. Reyscher: Hannoversche Verfassungsfrage (in der Zeitschrift für deutsches Recht. Band II, S. 10).

[2]) Im Jahre 1805 ging der Graf Münster schon mit der Einführung eines allgemeinen Finanzsystems um, welches der sicherste Schritt zur Herstellung einer materiellen politischen Einheit des Königreichs hätte sein müssen. Die französische Occupation unterbrach die damalige Ausführung dieses Münsterschen Planes, beförderte dieselbe aber für das Jahr 1814, und selbst während der Fremdherrschaft hatte die mehre Jahre hindurch thätige allgemeine Landesvertretung, welche auch gemeinschaftliche Schulden contrahirte, der späteren Durchführung des allgemeinen Finanzsystems nicht wenig vorgearbeitet. Vergl. von Lenthe Archiv für Lüneburgsche Geschichte. Band I, S. 222.

Staatensystem der civilisirten Welt von Neuem bestimmt und befestigt; durch die Auflösung des deutschen Reiches und die Mediatisirung vieler Reichsstände von geringerer Bedeutung hatten die deutschen Staaten eine veränderte Gestalt nach Außen, neue Verhältnisse im Innern erhalten; die Neugestaltung des gesammten deutschen Staatsrechtes ergriff auch die particulären Institutionen der einzelnen Staaten und die Reform des Reiches zwang zu einer Neubildung der Verfassung der in ihm begriffenen Staaten.[1]) Alles drängte zu der Gewinnung einer gesunden politischen Einheit des Ganzen und diese setzte die politische Einheit der einzelnen Staaten voraus. Die Vollendung einer solchen Einheit ward freilich durch Vieles bedingt, das Nächste mußte aber die Herstellung einer einheitlichen Verfassung und vor allen Dingen der Gleichheit der landständischen Verfassung sein, wenn man überhaupt auf die Beibehaltung dieser Werth legte. Dies Letztere geschah von der hannoverschen Regierung sehr bestimmt, wie die Acten des Wiener Congresses berichten, und die Nothwendigkeit des Anderen entging der Weisheit des Regenten nicht.

Nach gleicher Richtung hin wirkten aber die speziellen Verhältnisse des Kurfürstenthums, wie sie die unmittelbaren Folgen seines großartigen Antheiles an den Kriegen der letzten zehn Jahre waren. Trotz ihrer politischen Getrenntheit waren die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Provinzen von gleichen Schicksalen getroffen, und sogar die Trennung des Kurstaates im Jahre 1807 hatte zu einer gleicheren Vertheilung der Lasten der Occupation beigetragen. Daneben hatten einzelne Theile des Staates, namentlich auch die größeren Städte, wie Osnabrück, die größten Opfer für die Rettung des Ganzen gebracht. Dies deutete auf die Nothwendigkeit eines allgemeinen Entschädigungsfonds, einer allgemeinen Landeskasse, aus welcher die Entschädigungsmittel genommen werden könnten; eine solche Kasse existirte aber im Jahre 1813 noch nicht und ihre Errichtung setzte die gemeinschaftliche Verwaltung der Provinzen, eine gleichmäßige Besteuerung in gleichen Formen der Verfassung voraus: also die politische Einheit des Landes.

Es galt ein großes Ziel; ein Fehltritt auf dem Wege zu ihm konnte das Traurigste zur Folge haben, und gespannt mußte das Land den Entschlüssen der Regierung, deren Absichten die wohlwollend-

---

[1]) Vergl. Lichtenberg a. a. O. §. 4.

sten und besten waren, entgegensehen. Der Wege zu jenem Ziele mochte es mehre geben: der Prinz-Regent verfehlte den richtigen nicht. Die allgemeinen Verhältnisse des Landes waren so sehr verschoben, durchbrochen, vernichtet, die allgemeine Noth zu einem solchen Grade gesteigert, daß die Besorgung des Nöthigsten mit Hintenansetzung des minder Drängenden, wenn auch Wünschenswerthen, geboten war. Darum suchte die Regierung vor Entwerfung einer allgemeinen Verfassungsurkunde, deren Anwendung das kräftigste Band der Provinzen hätte sein können, die noch in regellosem Flusse befindlichen Grundverhältnisse durch den Uebergang vermittelnde Bestimmungen in kürzester Frist zu fixiren und zu sichten; danach aber sorgte sie vor allen Dingen für die Bildung des die Regelung der materiellen Angelegenheiten des Landes befördernden Organes, für die Errichtung einer allgemeinen Ständeversammlung.[1]) Denn die Provinziallandtage vermochten bei ihrer gegenseitigen Quarantaine und Beschränktheit dem veränderten Bedürfnisse der neuen Zeit nicht mehr zu genügen; deren Bedeutung war eine andere für die Vergangenheit gewesen, als sie nun für die damalige Gegenwart und für die spätere Zukunft ward. Aber auch eine bloß äußerliche Vereinigung der verschiedenen Landschaften in eine allgemeine Versammlung hätte die nothwendige Landesvertretung nicht ersetzen können; denn wenn auch die verschiedenen provinziellen Verfassungsformen keinen Anstoß erregt hätten: würde der in die eine Versammlung sich drängende Provinzialgeist nicht anstatt Eintracht Eifersucht nach allen Richtungen hin erweckt und das Streben der Versammlung auf Abwege gelenkt und vereitelt haben? Dann aber: welch ein unziemliches Verhältniß würden die Curien zu einander erhalten haben und wie würde namentlich die Vertretung der Ritterschaft zu einer enormen Ausdehnung gewachsen sein! Eine solche Versammlung „hätte wohl ein schönes Schauspiel geben mögen; wäre es aber möglich gewesen, so viele Personen zum Rathschlagen zusammenzuhalten?“[2])

[1]) Ein thatsächlicher Irrthum findet sich bei Reyscher a. a. O. S. 13, welcher behauptet, daß die Hannoversche Regierung nicht „im Sinne ihrer zu Wien gegebenen Erklärungen und des Art. 13 der Bundesacte eine allgemeine Stände-Verfassung alsbald“ auf die Provinziallandschaften gegründet habe. Hier ist der Proclamation vom 12. August 1814 gar nicht gedacht. Dieser Irrthum findet sich übrigens bei Mehren.

[2]) Rehberg a. a. O. S. 112. — Man denke nur daran, daß die Calenberg-Grubenhagensche Ritterschaft über 170 Stimmen auf dem Landtage zählte.

Daß man also eine allgemeine landständische Verfassung nach anderen Prinzipien bilden müsse, war nicht zu verkennen; aber gerade die Wahl der neuen konnte in den Tagen allgemeiner Verwirrung und Ungewißheit große Gefahr bringen. Dennoch drängten die Zeiten zu einem raschen Entschlusse und entschiedenen Handeln. Wie sie dem Entstehen eines umfassenden Grundgesetzes keineswegs günstig waren, so gestatteten sie auch nicht ein langes Zögern bei der Berathung über die den neuen landständischen Einrichtungen zu Grunde zu legenden Prinzipien. Ein Zerstören des Vorhandenen mußte ohne Gewißheit des Bessern sinnlos, ein ängstliches Beharren bei dem Bestehenden ohne Beachtung der veränderten Zeit verderblich erscheinen. Aber wenn auch die einzelnen Landschaften der Provinzen dem allgemeinen Bedürfnisse des Landes nicht mehr entsprachen, so ließ sich doch die Befriedigung desselben durch Modificationen der bestehenden Landesvertretung denken, und der Prinz-Regent entschied sich dafür, die Prinzipien dieser in neuen Formen zur Geltung zu bringen und die geschichtlich gebildeten, einheimischen Elemente in neuen Gestalten und mit gestärkten Kräften zu einer nützlichen Wirksamkeit zu rufen.

II.

Die provisorische Berufung einer allgemeinen Ständeversammlung im Jahre 1814.

An demselben Tage[1]), an welchem das Kurfürstenthum Hannover nach dem vorangegangenen Beispiele zweier anderen Staaten zum Königreiche erhoben ward, erfolgte die Proclamation des seinen im hohen Alter von Verstandeswirren heimgesuchten Vater vertretenden Prinzen Regenten, durch welche der erste allgemeine Landtag früher, als man in anderen Staaten zu solchem Schritte gelangen konnte, berufen wurde, und welche zugleich die klaren Grundsätze der neuen Landesvertretung unverkennbar andeutete. Freilich fehlte es schon damals nicht an Stimmen, welche dieses einseitige Vorgehen der Regierung tadelten: aber sie blieben den Nachweis schuldig sowohl des Organes, dessen Beirath die Regierung hätte verlangen müssen, wie auch des Nachtheiles, welcher durch die Handlungen derselben entstanden wäre. Weder ein verletztes Recht noch die vergessene Nützlichkeit konnte jenen Tadel erheben; denn die Durchführung der Ansicht dieser Tadler würde die so nothwendige Hülfe verschoben und einem unvermeidlichen Prinzipienstreite nachgesetzt haben; andererseits aber fehlte ein Landtag mit der Befugniß, die Interessen der Gesammtheit mit zu berathen und zu ordnen, da die Macht der Provinziallandschaften in die Grenzen ihrer Provinzen streng gebannt war, und selbst wenn man den bestehenden Provinziallandschaften eine solche Befugniß einräumen müßte, weil gerade ihre Verfassungen die Elemente

[1]) Am 12. August 1814.

der zu begründenden allgemeinen Verfassung wurden, so läßt sich doch nicht behaupten, daß ohne ihre Zustimmung die provisorische Verfassung ins Leben trat: denn durch die Vornahme der von der Regierung ausgeschriebenen Wahlen erklärten die Stände sich mit der Neuerung völlig einverstanden. Indessen wann wird eine Regierung, welche an die Stelle anarchischer Zustände gesetzliche Ordnung in veränderten Formen zu setzen und die Interessen der Gesammtheit zu fördern sucht, den Beifall Derer finden, welche engherzig genug die Interessen der Gesammtheit in den ihrigen erblicken und so lange Aenderungen beklagen, bis ihre Wünsche auf Kosten des Staates einmal befriedigt werden! Konnte man aber auch nicht „die Wahrheit und Weisheit" der von der Regierung durchgeführten Sätze verkennen, so nahm man doch Anstoß an dem Bruche des formellen Rechtes [1]), ohne zu bedenken, wie viel mehr gefährlich es in öffentlichen Dingen sein mag, das strengste Recht zum drückendsten Unrechte zu machen und das Wohl der Gesammtheit einer vermeidlichen Gefahr auszusetzen. Die Existenz einer Versammlung, welche die hergebrachten ständischen Rechte auszuüben im Stande war: das war das Bedürfniß jener Zeit, und von geringerer Bedeutung mußte die Art ihrer Bildung erscheinen, zumal die Regierung die Verfügungen ihrer Proclamation nur als provisorische ankündigte. Welch ein lehrreiches Beispiel gaben die Ständeversammlungen südlicherer Staaten, namentlich die würtembergischen Kammern im Jahre 1814, welche in der That zuerst über die Formen der reformirten Landesvertretung beriethen und den bittersten Kämpfen in sich die nach Hülfe rufenden Angelegenheiten des Landes opferten! Würden nicht auch unsere Provinzen einzeln mit ihren Rechten und Formen hervorgetreten und die Verhandlungen der allgemeinen Landesversammlung ein endloser Streit der Provinzen geworden sein, und dies um so mehr, als ihre Verfassungen durch den Dep.-Hauptschluß von 1803 garantirt waren oder durch den Wiener Congreß noch gesichert wurden? Wer hätte die sich widerstreitenden Sonderinteressen befriedigen und zugleich vereinigen mögen? Aber selbst wenn man nach geschichtlichen Analogien zu dieser einseitigen Handlung der Regierung suchte, so fand man sie gerade in der Ge-

[1]) S. Die „unterthänigste Denkschrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 26. September 1833" in dem Hannoverschen Portfolio, Band I, S. 53, und überhaupt die Stüve'schen und die Stüve nachgeschriebenen Verfassungsschriften.

schichte der Stammländer unseres Fürstlichen Hauses: denn die Stände mehrer sonst getrennter Landestheile waren in den Jahren 1614, 1624 und 1634 von den damaligen Regenten aus dem Hause Braunschweig zu einer gemeinsamen Versammlung ohne Weiteres berufen.[1])

Die Regierung schien sich bei der Erlassung ihrer Proclamation vom 12. August 1814 auf einen Widerspruch der Provinzialstände gefaßt gemacht zu haben; sie ließ sich aber auch durch diese Besorgniß von der Ausführung ihrer Absichten nicht zurückschrecken, da sie von der Nothwendigkeit ihrer Beschlüsse überzeugt und der entschiedenen Ansicht war, daß einmal jener Widerspruch sich zeigen würde und es das Beste sei, ihm so früh wie möglich zu begegnen.[2]) Dennoch hielt sie eine Rechtfertigung ihres einseitigen Verfahrens für nothwendig und wohl um so mehr, als sie dadurch den Ungrund etwaiger Protestationen sofort aufzudecken hoffen konnte. Die Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen konnte wohl von keiner Seite verkannt werden, da sie in den äußeren Verhältnissen des Landes zu jener Zeit so unzweifelhaft begründet lag: es konnte sich nur darum handeln, ob die Regierung auch ein Recht zu ihren Schritten nachzuweisen vermochte. Daß der König ein solches in Anspruch nahm, war unzweifelhaft: aber worauf stützte er dasselbe? Als hauptsächliches Argument findet sich von der Königlichen Regierung die Thatsache benutzt, daß die einzelnen Provinzen ohne Zuthun der Stände in Gefolge von Erbrecht oder Verträgen unter eine Regierung vereinigt worden seien, woraus sie eben den Schluß zog, daß die Stände der Provinzen eben so wenig bei der Errichtung einer politischen Einheit des Landes irgendwie concurriren müßten.[3]) „Dieselben Verhältnisse, welche die Provinzen unter einer Herrschaft, zu einem Ganzen vereinigten, welche den Landesherrn berechtigten, sie demselben Ministerio, denselben Ober-Collegien zu unterwerfen, für die Vertheidigung Aller nur ein Militairsystem einzuführen, berechtigen Ihn

[1]) Rehberg a. a. O. S. 111. — Vergl. auch über den rechtlichen Entstehungsgrund der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung die ausführliche Darlegung in der Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königreiche Hannover (herausg. von E. L. von Lenthe) I. 3, S. 403—415.

[2]) Schreiben des Grafen Münster an das Cabinetsministerium vom 27. September 1814.

[3]) Königl. Rescript vom 12. August 1814.

auch ohne Zweifel, sich über allgemeine Gegenstände mit den vereinigten Repräsentanten der Landes-Unterthanen zu berathen."[1]) Dann aber glaubte der Prinz-Regent auch, dieses zur Anwendung gebrachte Recht aus dem Begriffe der Souverainetät consequent ableiten zu dürfen.[2])

Der erwartete Protest der Provinziallandschaften kam nicht, und durch die Einreden incompetenter Stimmen konnte die Regierung sich nicht weiter beirren lassen, wie sie ja auch entschlossen war, jenem Proteste nöthigen Falls entschieden zu begegnen. Wenn nun aber auch die Regierung durch ihre Proclamation vom 12. August eine allgemeine Versammlung der Stände des Königreiches berief, so vernichtete sie doch keineswegs die in den Provinzen seit Alters her bestandenen landständischen Verfassungen, vielmehr gedachte sie eine harmonische Vereinigung zwischen diesen und dem neugeschaffenen Organe zu erreichen und dadurch die politische Zukunft des Königreiches mit seiner Vergangenheit eng zu verknüpfen. Sofort war diese Absicht allerdings nicht durchzuführen, da ihrer Verwirklichung die Ungewißheit der definitiven allgemeinen Landesverfassung noch immer im Wege stand; vielmehr entschloß sich die Regierung, um auch durch die Verhandlungen der Provinziallandschaften bei der Ordnung der allgemeinen Angelegenheiten des Königreiches nicht weiter behindert zu sein, die Landschaften der Provinzen vorläufig nicht wieder einzuberufen und mit der allgemeinen Ständeversammlung zunächst allein zu verhandeln. Jene ganz vergessen konnte die Regierung um so weniger, als nicht nur der R. D. H. S. von 1803 Art. 60 den zu säcularisirenden Landen das Fortbestehen der landständischen Verfassung und im Art. 27 den mediatisirten Reichsstädten eine Gleichstellung mit den privilegirtesten Städten des Kurfürstenthums versprochen, sondern auch die Wiener Congreßacte im Art. 27 die provinziellen Verfassungen garantirt und die hannoversche Regierung selbst erklärt hatte, die destruirenden Ereignisse während der französischen Occupation nicht beachten, vielmehr den ursprünglichen Zustand der Verfassungen ihrer Provinzen auch ferner anerkennen zu

---

[1]) Rede des Grafen Münster bei der Wiedereröffnung der allgemeinen Ständeversammlung am 16. October 1815.

[2]) Eine ausführliche Darlegung dieses Rechtes des Regenten aus dem braunschweig-lüneburgischen Staatsrecht giebt Lichtenberg a. a. O. § 5.

wollen. Aber die Berufung der Provinziallandschaften war allein in die Hand der Regierung gegeben, und nur durch ihre Unterlassung ward einer störenden Collision der verschiedenen ständischen Vertretungen vorgebeugt.

Bei der Bildung der allgemeinen Ständeversammlung hielt die Regierung sich streng an das bereits Bestehende und an die im Laufe von Jahrhunderten in ihren Landen schon bewährten Grundsätze der ständischen Vertretung. Wiederholt erklärte der Prinz Regent und sein Minister, daß man keineswegs eine neue Verfassung errichten, sondern nur die bestehende durch Modificationen im Einzelnen den veränderten Zuständen der Gegenwart anpassen, und daß man die althergebrachten Rechte der Stände heilig halten wolle. Diese Erklärung erwarb sich den Beifall der Verständigen, erweckte aber Unzufriedenheit bei denen, welche von einem Umsturz der Dinge Befriedigung ihrer Privatgelüste hofften.

Indessen konnten die Bestimmungen der Regierung aus mehr wie einem Grunde nur den Charakter provisorischer Verfügungen an sich tragen, wie dieses jene Proclamation auch ausdrücklich mit dem Bemerken hervorhob, daß eine definitive Regelung dieser staatsrechtlichen Angelegenheit vorbehalten sei und, sobald eine solche überhaupt möglich werde, erfolgen solle. Die Ungewißheit nämlich, in welcher sich die Regierung hinsichtlich der Abgrenzung ihres Territoriums — denn Gebietsveränderungen waren schon eingetreten und noch größere mußten erwartet werden — befand, die Unbestimmtheit der von dem Bundestage noch zu erwartenden, die gesammten Bundesstaaten verpflichtenden politischen Bestimmungen, der gänzliche Mangel an Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der äußeren und inneren Organisation und über die Wirksamkeit einer allgemeinen Ständeversammlung: Alles dies waren Gründe, welche eine definitive Feststellung der allgemeinen Landesverfassung nothwendig hinderten. Die Regierung schien aber auch namentlich hinsichtlich des Verhältnisses einer allgemeinen Ständeversammlung zu den fortbestehenden Provinziallandschaften noch keineswegs bestimmte Erwartungen zu hegen, vielmehr erklärte sie in einem Rescripte vom 12. August 1814 dem Cabinetsministerium: „Indem die allgemeinen Landessachen den Provinzialständen entzogen werden, würde jeder Landstand die Befugniß, über deren Einwirkung auf die Provinz, deren Mitglied er war, zu stimmen, verlieren, und in dieser Rücksicht könnte es gerathen sein, zu

gewissen Zeiten allgemeine Landtage aller Stände zu berufen," wodurch sie auf den Unterschied einer durch Deputirte der Stände gebildeten allgemeinen Versammlung und einer durch das Zusammentreten dieser Stände selbst veranlaßten Versammlung deutete. Die Zeit mußte helfen, wo eine Berechnung im Voraus nicht möglich war, und die Regierung griff der Zeit nicht vor. Denn wie sie sich überhaupt zu solchen Aenderungen der Verfassung durch den Drang des Augenblickes und durch die traurige Lage der damaligen Gegenwart bewogen fand: so glaubte sie hochweislich auch nicht veranlaßt zu sein, über die schreienden Bedürfnisse der damaligen Zeit hinauszusehen und um Ferneres zu sorgen, während das Nächste alle Sorge und Kraft in Anspruch nahm.

Was die äußere Zusammensetzung der neuen Landesrepräsentation betraf, so ließ sich das Prinzip, so viel wie möglich die Grundzüge der Provinzialverfassungen auch auf das neue Institut zu übertragen, im Wesentlichen sehr streng durchführen. Die Städte des Landes konnten, so wie auch die Prälaten, in der Weise an der allgemeinen Versammlung Theil nehmen, wie sie in den Provinzen ihre Landstandschaftsrechte ausübten. Nur die Ritterschaft durfte nicht ihre bisherige Vertretung durch ihre sämmtlichen Mitglieder, welche ritterschaftlichen Grundbesitz hatten, beibehalten, sie mußte der Analogie der Städte folgend ihre Rechte auf dem allgemeinen Landtage ebenfalls durch Deputirte ausüben.[1]) Schwierigkeit hätte bei der Ausführung dieser sich von selbst ergebenden Neuerung nur insofern entstehen können, als die Zahl der zu wählenden ritterschaftlichen Deputirten in den verschiedenen Provinzen verschieden bestimmt und das Verhältniß dieser Stimmen zu der übrigen Landesvertretung jetzt genauer festgestellt werden mußte, da der allgemeine Landtag als das Gesammtorgan des Landes eine einzige Versammlung bilden sollte und jetzt also die einzelne Stimme an sich eine höhere Bedeutung bekam.

[1]) „Da jede Ritterschaft wirklich eine Corporation war, so lag kein rechtlicher Verstoß darin, sie vom Standpunkte dieser juristischen Einheit zu nehmen. Auch war es schon früher in einzelnen Landschaften Herkommen gewesen, daß die Ritterschaft nur durch Deputirte auf dem vollen Landtage erschien (z. B. in der Provinz Hildesheim erschien die Ritterschaft durch sieben aus ihrer Mitte gewählte Deputirte)." Denkschrift, betreffend die land- und ritterschaftlichen Beschwerden über Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte (abgedruckt in der Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königreiche Hannover, Bd. I, H. 3, S. 392).

War die Regierung nun aber auch entschlossen, die im Lande bereits vorhandenen Elemente der landständischen Vertretung auch für die Einrichtung einer allgemeinen Ständeversammlung zu benutzen, so blieben ihr für die Ausführung dieses Entschlusses doch immer noch zwei Wege offen, von denen aber nur einer sicher zum Ziele führte. Denn entweder konnten die Provinziallandtage berufen und von ihnen oder ihren Curien Deputirte gewählt werden, oder es konnten die zu den Landschaften berechtigten Corporationen jene Wahl unmittelbar selbst vornehmen. Die Regierung besorgte auf jenem Wege eine angemessene landständische Vertretung nicht erreichen zu können, sondern vielmehr Eifersucht unter den Provinziallandschaften und ein unzeitiges Streben, eigennützige Sonderinteressen zu verfolgen, zu erregen. Sie wählte darum den letzteren Weg, dessen Betreten Solches nicht befürchten ließ, und fand die Richtigkeit der getroffenen Wahl bald durch den Erfolg bestätigt.

Die jener Proclamation vom 12. August 1814 beigelegte Wähler-Liste vertheilte die gesammten Stimmen der allgemeinen Ständeversammlung so, daß die Ritterschaft des Landes im Ganzen 43, die Stifter 7, die Städte 30 und endlich das Land Hadeln, „das Corpus der bremenschen Marschländer" und „die hoyaschen Freien" je einen Deputirten wählten. Die repräsentirten Stifter waren die Stifter St. Bonifacii zu Hameln, St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf, St. Alexandri und Beatae Virginis in Eimbeck, die Stifter Bardowieck und Ramelslohe im Lüneburgischen und St. Johann in Osnabrück. Als wahlberechtigte Städte waren bezeichnet: Hannover, Göttingen, Northeim, Hameln, Eimbeck, Osterode, Münden, Münder und Moringen (diese beiden unter Vorbehalt der Abwechslung mit anderen kleinen Städten); Lüneburg, Uelzen, Celle, Harburg, Burgdorf, Lüchow und Walsrode (letztere beiden unter demselben Vorbehalte wie Münder und Moringen); Stade, Buxtehude, Verden; Nienburg, Hoya und Diepholz; Ratzeburg unter Vorbehalt der Abwechslung mit Mölln und Lauenburg; Clausthal und Zellerfeld; Osnabrück, Quakenbrück und Melle; endlich Hildesheim und Alfeld, welche letztere Stadt auch demnächst mit anderen kleinen Städten abwechseln sollte. Die Abwechslung mit anderen Flecken war ebenfalls Hoya und Diepholz, die Abwechslung mit anderen kleinen Städten Quakenbrück und Melle vorbehalten. Die Stimmen der Ritterschaft vertheilten sich auf die einzelnen Provinzen so, daß die Ritterschaft des

calenberg-grubenhagen-göttingenschen Theiles 9, die im Lüneburgischen ebenfalls 9, die bremen-verdensche 6, die hoya-diepholzische 5, die lauenburgische 2, die osnabrückische 5 und die hildesheimische 6 Stimmen erhielt.

Zu sämmtlichen Abgeordneten traten dann noch als persönlich berechtigte Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung der Abt zu Loccum, der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg und der Präsident der bremenschen Ritterschaft als Klosterdirector zu Neuenwalde, welche mit Ausnahme des Abtes von Loccum der Curie der Ritterschaft angehörten, von denen der Abt zu St. Michaelis aber zugleich die Würde eines Prälaten bekleidete.

Von den als wahlberechtigt bezeichneten Städten hatte zwar eine jede, mit Ausnahme der Harzstädte und der Stadt Hildesheim [1]), auch für den Landtag ihrer Provinz ein gleiches Recht gehabt; allein bei dem allmäligen Sinken des landständischen Wesens hatte manche Stadt von ihrem Rechte in den letzteren Decennien keinen Gebrauch gemacht. [2]) Dennoch zog die Regierung auch sie zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung wieder herbei, weil bei dem Umschwunge der Dinge ein lebhafteres Interesse an den Landesangelegenheiten auch bei den Städten erwartet werden konnte, und eine angemessene Vertretung dieses an innerer Bedeutung sichtbar zunehmenden Theiles des Staatsorganismus nicht unzeitig erschien.

So wurden also die drei Klassen der zur Theilnahme an den Provinzialversammlungen berechtigten Corporationen auch die Grundelemente der allgemeinen Ständeversammlung, und der nicht in den Händen eines dieser drei Stände befindliche Grundbesitz war, mit Ausnahme des im Lande Hadeln, in den bremenschen Marschen und im Hoyaschen belegenen, nach hergebrachter Weise von der Landesvertretung gänzlich ausgeschlossen. Allein diese Ausschließung eines so bedeutenden Theiles des Volksvermögens eines auf Ackerbau besonders angewiesenen Staates hatte ihren gerechten Grund in den damaligen, freilich ihrer Auflösung sich zuneigenden rechtlichen Verhältnissen des nicht ritterschaftlichen Grundbesitzes. Der bei Weitem größte Theil

---

[1]) Hildesheim hatte zwar ständische Rechte, gehörte aber niemals zur gemeinen Landschaft.

[2]) So z. B. Burgdorf, welchem Orte man deshalb hie und da die Landstandschaft abgesprochen hat.

desselben war gutspflichtig und aus diesem Grunde der Theilnahme an der ständischen Vertretung von jeher beraubt; der geringere, freie Theil desselben war aber so vereinzelt im Lande zerstreut, daß eine Herbeiziehung desselben zu den Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung, selbst wenn die Feststellung eines Wahlmodus keine Schwierigkeiten geboten hätte, zur Zeit fast unmöglich war. Indessen war dieselbe für die Zukunft von der Regierung nicht aufgegeben, wie sie ja auch aus den Provinzen, in welchen die Verhältnisse dieses freien Grundbesitzes bereits geordnet waren, Deputirte desselben in die allgemeine Ständeversammlung aufnahm und noch während des ersten Landtages den Abgeordneten des dritten Standes Ostfrieslands die Landesversammlung öffnete.

Das statistische Verhältniß der Vertretung der Stände in dieser allgemeinen Versammlung, in welcher die Ritterschaft die Majorität bildete, der freie, nicht in den Händen der Ritterschaft befindliche Grundbesitz aber mit den eben erwähnten Ausnahmen überhaupt nicht vertreten war, erregte auf einer Seite um so mehr Unzufriedenheit, als man jetzt die Zeit gekommen glaubte, die verschiedenen neuen, theilweise von dem Boden der französischen Revolution herübergetragenen Ideen über die neue Begründung des deutschen Staatsrechtes und namentlich die Neubildung der ständischen Verhältnisse zu verwirklichen. Ein Glück nur war es, daß diese Unzufriedenheit nicht allgemein getheilt, und daß den Getäuschten nicht ein größerer Einfluß auf die politische Restauration Deutschlands und seiner Staaten vergönnt war: denn wohin hätte gerade in jener Zeit ein Experimentiren mit staatsrechtlichen Begriffen und Phantasieen führen mögen? Fanden sich aber wirklich Mängel an jener provisorischen Organisation: wie konnte Vollendetes sofort und gerade damals, in der Zeit gänzlicher Verwirrung der thatsächlichen Verhältnisse, erwartet werden? Man hatte sich zu gedulden, die besseren Erfahrungen der Zukunft ihrer Zeit zur Geltung zu bringen. Gerechter hätte der Tadel, welcher die Proclamation des Prinzen Regenten vom 12. August 1814 von dieser Seite traf, erscheinen können, wenn die Regierung mit Willkür vorgefaßte Meinungen, selbstsüchtige Pläne auszuführen gesucht hätte. Aber, weit entfernt davon, bestrebte sie sich, die seit Jahrhunderten begründeten Verhältnisse zu schützen und das bis dahin von den Ständen geübte Recht nicht durch die Einführung eines allgemeinen Landtages zu verletzen. In einem Lande, das, wie Hannover, fast

ausschließlich in dem Ertrage seiner Felder sein Nationaleinkommen besitzt, muß billiger Weise und aus politischen Gründen der größere Theil der Volksvertretung auf den Grundbesitz fallen; aber der Grundbesitz war, so viel dessen Landtagsfähigkeit betraf, in unserem Königreiche in den Händen der Ritterschaft, welche mithin auch, ganz abgesehen von der Zahl der auf den Provinziallandtagen ihnen zustehenden Stimmen, auf eine Majorität in der allgemeinen Ständeversammlung Anspruch machen durfte. Dann aber mußten auch nur achtzehn Stimmen nothwendig dem Adel angehören, da nur die osnabrückische, bremensche und hoyasche Ritterschaft nur ihre adligen Mitglieder zu den Landtagen entsandten und in den übrigen Provinzen auch nichtadlige Besitzer von Rittergütern Landstandschaftsrechte als Mitglieder der Ritterschaft ausübten. So lange nun die Corporationen der Provinziallandschaften die Elemente der allgemeinen Ständeversammlung blieben, konnte es nicht auffallen, einen dort nicht vertretenen Stand auch hier nicht repräsentirt zu sehen, zumal auch das Staatsrecht des vorigen Jahrhunderts einen politischen Stand der freien Bauern noch nicht anerkannt hatte, und noch im Jahre 1793 die Bevollmächtigten der Bauern Hildesheims vom Reichshofrathe zurückgewiesen waren, „weil der Bauernstand in der deutschen Verfassung unerfindlich sei."

Neben der Bestimmung der einzelnen wahlberechtigten Körperschaften bedurfte es aber noch hinsichtlich der Abgeordneten einer besonderen Festsetzung der Bedingungen, von deren Erfüllung ihre Fähigkeit, auf dem Landtage zu erscheinen, abhing: denn einem Jeden diese Fähigkeit beizulegen, konnte auch nicht dem freisinnigsten Theile der Bevölkerung angemessen erscheinen. Für die Provinziallandtage galten in dieser Hinsicht durch Herkommen gesicherte, wenn auch an sich unbestimmte Prinzipien, indem die Ritterschaft besonderer Qualificationsbestimmungen nicht bedurfte, die Städte durch ihre Magistratsmitglieder, namentlich durch ihren Syndicus als den Vertreter ihrer bürgerlichen Rechte, repräsentirt wurden, und die Stifter und Klöster anfangs auf die Deputation Eines ihrer Präbendirten beschränkt, später aber auch wohl bei der sich mehr und mehr verringernden Zahl derselben zur Wahl eines anderen Vertreters berechtigt waren.[1]) So

---

[1]) Im Lüneburgischen entsandten die Stifter nur Mitglieder der Corporation, aber auch mehre.

unbestimmt auch diese Prinzipien waren, so genügten sie doch, so lange das Herkommen ihre Mängel deckte und an diesem Herkommen nicht gerüttelt wurde. Die Regierung glaubte aber diesem Herkommen auch bei der Berufung der ersten allgemeinen Ständeversammlung um so mehr trauen zu dürfen, als in den wählenden Körperschaften überhaupt Aenderungen nicht eingetreten waren. Abweichend von den bisher bei der Wahl der Landtagsmitglieder befolgten Grundsätzen ward nur bestimmt, daß in den Städten die Magistrate in Verbindung mit der ihnen zur Seite stehenden Bürgerrepräsentation die Wahl vornehmen, aber nicht mehr auf die Wahl der Mitglieder des Magistrats beschränkt, sondern zur Wahl der ihr Vertrauen besitzenden Persönlichkeiten berechtigt sein sollten. Der Zweck dieser Bestimmung war, den besten Kräften des Landes den Eintritt in die Ständeversammlung zu ermöglichen, da gerade in der damaligen Gegenwart eine ersprießliche Wirksamkeit des allgemeinen Landtages ohne umfassende Intelligenz und eifriges Streben seiner Mitglieder nicht zu erwarten war. Für die Ritterschaft aber mußten ähnliche Bestimmungen über eine Erweiterung der passiven Wahlfähigkeit wenigstens überflüssig erscheinen, da diese Corporation von solcher Befugniß voraussichtlich keinen Gebrauch gemacht haben würde.

So weit beantworteten die regierungsseitigen Bestimmungen die Frage: aus welchen Elementen die allgemeine Ständeversammlung zusammengesetzt werden sollte. Nun blieb noch die innere Organisation dieses neuen Institutes, als ein wesentlicher Theil der ständischen Verfassung des Landes, zu bestimmen. Denn gerade von den Formen, in welchen die Thätigkeit der Landstände sich entfalten kann, hängt der Erfolg dieser vor allen Dingen ab, so daß sie nicht allein den Geschäftsmechanismus darstellende Formen, sondern selbst wieder staatsrechtliche Prinzipien zu nennen sind. Aus dem Folgenden wird sich die Wichtigkeit dieser inneren Organisation der Ständeversammlung klar herausstellen; denn sie war es ganz besonders, welche dem Streite um die Verfassung in seinen verschiedenen Stadien bewegend zu Grunde lag.

Das unter dem 15. December 1814 der allgemeinen Ständeversammlung übergebene Reglement enthielt in sechs Capiteln die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang und die innere Organisation des allgemeinen Landtages, welche aber, wie die übrigen Verfassungsbestimmungen, auch nur als provisorische, etwaigen „von

der allgemeinen Landesversammlung selbst nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen rathsam gefundenen, in Antrag gebrachten und genehmigten Abänderungen und Zusätzen" unterworfene von der Regierung getroffen waren. Vollendetes konnte bei dem gänzlichen Mangel an Erfahrung nicht erwartet werden und selbst auf Vollständigkeit der einzelnen Vorschriften durfte man aus demselben Grunde nicht rechnen; französische und englische Formen hatten als Muster dienen müssen, und der Verfasser des Reglements, der Geheime Cabinetsrath Rehberg, hatte das Mögliche leisten können, weil ihm die umfassendsten Kenntnisse und die lebendigste Anschauung des englischen Parlamentswesens zur Seite standen. So unzureichend auch die Bestimmungen dieses Reglements für die Zukunft und namentlich in Folge späterer Verfassungsänderungen wurden, so bedurfte der ursprüngliche Inhalt desselben im Wesentlichen stets nur erweiternder Zusätze oder detaillirter Ausführungen, ohne daß Aenderungen der Formen des Geschäftsgangs und der inneren Gestaltung der Ständeversammlung veranlaßt waren. Freilich eine Aenderung der Organisation des allgemeinen Landtages trat schon im Jahre 1819 ein, welche von der größten Bedeutung für die gesammte Verfassung des Landes und für die innere Gestaltung der allgemeinen Ständeversammlung war: aber nur gering waren die Modificationen, welche das Reglement aus dem Jahre 1814, um auch zu der neuen Verfassung zu passen, erleiden mußte, und gar nicht wurden die Vorschriften des provisorischen Reglements durch die Oeffnung der Tribünen des allgemeinen Landtages berührt. Die am meisten beredete spätere Aenderung des Reglements betraf die im Capitel VI desselben enthaltenen Bestimmungen.

Als die Fundamentalsätze des provisorischen Reglements können die Einheit und Selbständigkeit der Versammlung und die Gleichberechtigung ihrer einzelnen Mitglieder bezeichnet werden. Die einzelnen Bestimmungen waren die folgenden:

I. Ein jeder zum allgemeinen Landtage gewählte und von dem Königlichen Ministerio als bevollmächtigt befundene Deputirte hat das Recht, eine vollgültige Stimme abzugeben, kann diese aber nicht auf einen Anderen übertragen.

II. Als ständische Beamte erscheinen der Präsident, ein General-Syndikus und ein General-Secretair, welche von der Versammlung selbst durch verschlossene Zettel und durch absolute Stimmenmehrheit und zwar der Präsident sofort bei der Eröffnung des Landtages

unter Leitung des ältesten der drei persönlich berechtigten Mitglieder, des Abtes von Loccum, des Abtes von St. Michaelis und des Klosterdirectors von Neuenwalde, die anderen beiden hiernächst unter Leitung des Präsidenten selbst gewählt werden. Der Präsident legt bei der Uebernahme seines Amtes folgenden Eid dem Königlichen Commissarius ab: „Ihr sollt schwören einen Eid zu Gott und auf sein Heiliges Wort: daß Ihr in dem Euch von Euren Mitständen aufgetragenen Präsidio das Wohl des ganzen Königreiches vor Augen haben, die Ordnung in den Sitzungen der Versammlung mit Unparteilichkeit aufrecht halten, und mit solcher die durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse derselben aussprechen sollet und wollet; so wahr Euch Gott helfe und Sein Heiliges Wort.“ Ebenso beschwören der General-Syndikus und der General-Secretair die treue und gewissenhafte Befolgung der in ihrem Amte begriffenen besonderen Pflichten.

Die besonderen Pflichten des Präsidenten sind: die Sitzungen des allgemeinen Landtages anzukündigen, zu eröffnen und zu schließen, in den Deliberationen auf Ordnung zu halten, die vorgeschriebenen Formen der Verhandlung zu beobachten und aufrecht zu halten, die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen abzufassen und vorzutragen, die Stimmen bei der Abfassung der Beschlüsse zählen zu lassen, und den Beschluß förmlich auszusprechen. Dem General-Secretair liegt es ob: in den berathenden (s. unten) Sitzungen des Landtages den Stuhl des Präsidenten einzunehmen, auf Ordnung in der Deliberation zu halten, und, nachdem dieselbe geschlossen, der allgemeinen Landesversammlung in ihrer förmlichen Sitzung Bericht von dem Resultat ihrer vorbereitenden Berathung abzustatten. Endlich sind als die Functionen des General-Secretairs bezeichnet die Pflicht der Protokollführung in den allgemeinen Sitzungen, der Zählung der Stimmen bei der Entscheidung der vorgelegten Fragen, ferner die Pflicht, die Beschlüsse der Versammlung abzufassen und die Berichte und Vorstellungen derselben an die höchste Landesherrschaft und an das Königliche Ministerium zu entwerfen, und endlich das Archiv der Landtagsversammlung unter seiner Aufsicht zu halten.

III. Die Sitzungen des allgemeinen Landtags, der in einer Versammlung zusammentritt, sind entweder förmliche zu definitiver Berathung und Abfassung von Beschlüssen, oder nur Versammlungen zu vorläufiger Berathung bestimmter Gegenstände. Jene setzen die

Anwesenheit von wenigstens 51 Mitgliedern voraus, durch welche Zahl der Anwesenden auch die Fähigkeit der Versammlung zur Beschlußfassung bedingt ist, und finden unter dem Vorsitze des Präsidenten Statt. Es ist einem jeden Mitgliede erlaubt, über die angeregten Gegenstände frei zu reden; um jedoch die Verhandlungen nicht unnützer Vielrednerei preis zu geben, so darf der Einzelne in jeder förmlichen Sitzung nur ein Mal über dieselbe Frage das Wort erhalten.[1]) Der Präsident soll sich von der eigentlichen Deliberation gänzlich fern halten und seine Stimme zuletzt abgeben, damit ihm nicht ein unpassender Einfluß auf die Ansicht der Versammlung selbst gegeben werde; es ist aber seine Pflicht, auf die gehörige Behandlung der einzelnen Fragen zu achten und jede lästige Weitläufigkeit der Redenden abzuschneiden. In den berathenden Sitzungen, an denen wenigstens 31 Mitglieder Theil nehmen müssen, übernimmt der General-Syndikus das Amt des Vorsitzenden, während der Präsident selbst als einfaches Mitglied der Versammlung an deren Berathungen thätigen Antheil nimmt und nur dann wieder den Vorsitz erhält, wenn die Berathungen von dem General-Syndikus ausgegangene Anträge betrifft. Dem jedesmaligen Vorsitzenden liegt auch die Handhabung der Sitzungs-Polizei ob, und die Selbständigkeit der Ständeversammlung ist um so mehr anerkannt und gesichert, als die Appellation gegen Verfügungen des Präsidenten nur an die Versammlung selbst sich richtet. Strafmittel stehen dem Vorsitzenden allerdings nicht zu Gebote, aber es genügte auch die ihm eingeräumte Befugniß, ein die Ordnung verletzendes Mitglied zur Ordnung zurückzurufen oder schlimmsten Falles die Sitzung für den Tag aufzuheben; denn der Ahndung etwa in den Sitzungen begangener, durch Strafgesetze bedrohter Verbrechen war damit nicht präjudicirt.

IV. Die Thätigkeit der Ständeversammlung in den einzelnen Sitzungen wird durch die Anträge angeregt, welche entweder von der Regierung ausgehen und dann vor allen übrigen zuerst zu berathen sind, oder welche von einem Mitgliede der Versammlung gestellt werden. Zu diesen letzteren darf ein Jeder Verbesserungsanträge stellen, über welche dann zuerst berathen und abgestimmt wird. Beschließt die Versammlung, sich über einen Antrag vorläufig zu bera-

---

[1]) Eine aus der englischen Parlamentsverfassung herübergenommene Bestimmung.

then, so kann sie unter dem Wechsel des Präsidiums sofort oder auch an einem anderen Tage ihre Sitzungen zu berathenden machen. Eine bestimmte Form für die Anträge ist nur in dem einen Falle vorgeschrieben, wenn der Antrag demnächst als Beschluß an die Landesregierung gelangen soll, in welchem Falle der Antrag schriftlich eingebracht, nach erfolgter Erlaubniß des Präsidenten vom General-Secretair in das Protokoll eingerückt und dann vom Antragsteller in der Sitzung kurz erklärt werden muß. Wird der Antrag durch ein Mitglied unterstützt, so schlägt der Antragsteller oder der Präsident einen Tag für die Berathung desselben vor. Ein förmlicher Beschluß, „der dem Königlichen Ministerio behuf einer zu erlassenden Verordnung vorgelegt werden soll", setzt aber voraus, daß derselbe wenigstens ein Mal in einer berathenden Sitzung besprochen und in drei verschiedenen förmlichen Sitzungen verlesen und zur Abstimmung gebracht ist. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen muß dann auch in dem diesen Beschluß der Regierung communicirenden Berichte ausdrücklich bemerkt werden. Endlich ist der Versammlung der Stände noch gestattet, zur gründlichen Erwägung der in Antrag gebrachten Gegenstände diese an Commissionen zu verweisen, über deren Bildung von der Versammlung selbst auf einen zwei Male zu wiederholenden Antrag eines Mitgliedes entschieden wird. Es bildeten diese Commissionen dann eine Analogie der Ausschüsse der Provinziallandschaften; ihre Zweckmäßigkeit war nicht zu verkennen.

V. Der Regierung steht allein das Recht zu, den allgemeinen Landtag zu schließen, und sie kann jeder Zeit die Sitzungen vertagen, in welchen Fällen nach der Bekanntmachung ihres Beschlusses Versammlungen der Ständemitglieder als solcher nicht mehr Statt finden dürfen. Ebenso ist es Sache der Regierung, die vertagte oder nach beendigter Diät entlassene Versammlung wieder zu berufen, und es ist ihr freigestellt, zu entscheiden, ob die gegenwärtige Landesversammlung überhaupt oder unter welchen Modificationen sie etwa wieder berufen werden soll. Ueber solche Modificationen sollen dann gutachtliche Vorträge gefordert oder auch ungefordert angenommen werden. Außerdem ist aber auch der Versammlung selbst die Befugniß zugestanden, sich bis auf 14 Tage ohne Weiteres, auf längere oder unbestimmte Zeit aber mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums zu vertagen. In diesem letzteren Falle erfolgt die Wiederzusammenberufung der Deputirten durch den Präsidenten, dessen Ver-

fügung entweder die Anweisung der Landesherrschaft oder den Antrag der zurückgebliebenen ständischen Commission voraussetzt und wenigstens zehn Tage vor der Wiederversammlung durch die Hannoverschen Anzeigen bekannt gemacht und sonst jedem einzelnen Deputirten behändigt sein muß.

VI. Endlich bestimmte das Reglement abweichend von der Observanz der Provinziallandschaften, daß den Deputirten die „Kosten des übernommenen Auftrages“ aus der Landeskasse ersetzt werden sollten [1]) und zwar in der Weise, daß ein Jeder der Deputirten seine Reisekosten specificiren mußte, sonst aber täglich vier oder zwei Thaler Diäten während seines Aufenthaltes in Hannover bekommen sollte, je nachdem er innerhalb oder außerhalb der Residenz sein Domicil hatte. Während einer Vertagung der Ständeversammlung sollten die Diäten in jenen Beträgen nur den Commissionsmitgliedern gezahlt werden. Rücksichtlich der Remuneration des General-Syndikus und des General-Secretairs erwartete die Regierung die Vorschläge der Stände selbst. Diese Bestimmung des Reglements über die Diätenfrage ward schon im Jahre 1819 wieder aufgegeben und ist seitdem diese selbst eine der oft ventilirten ständischen Streitfragen gewesen, wie das Folgende noch deutlich lehren wird.

Wie bereits oben angedeutet wurde, so bezweckte das Reglement vor allen Dingen, eine einheitliche und in sich selbständige Versammlung der Landstände durch die vorgezeichneten Formen zu schaffen und durch dieselbe die Einheit des Landes zu befördern und zu sichern. Aber die Formen allein mochten dazu nicht ausreichen; nur von dem Geiste, welcher die Versammlung beseelte, ließ sich ein so großer Erfolg erwarten. Die Regierung bezeichnete deshalb im Gegensatze zu den partikularistischen Bestrebungen der Provinzen als die Bestimmung der Landesrepräsentation jetzt nicht die Vertretung der Sonderinteressen der einzelnen Stände, sondern die Berücksichtigung des allgemeinen Besten des Landes, zu dessen Beförderung allein die Interessen der einzelnen Körperschaften oder gar der einzelnen Unterthanen in Betracht kommen sollten. [2]) Zwar ließ sich durch eine gesetzliche Be-

---

[1]) Diäten waren freilich auch schon den Deputirten der Provinziallandtage, namentlich im Lüneburgschen den Deputirten der Ritterschaft, gezahlt, aber in der Regel aus den Mitteln der betreffenden einzelnen Corporationen.

[2]) Königliches Rescript vom 12. August 1814.

stimmung der wahre Geist der Repräsentation dem Einzelnen nicht eingeben: nur indirect konnte die Regierung seinen Einfluß befördern, namentlich durch die Einrichtung der Wahlen und durch die Bestimmung der Voraussetzungen, an deren Existenz die Fähigkeit zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung geknüpft ward. Beide Mittel hatte die Regierung im Interesse ihres Volkes angewandt, und man wird den Erfolg ihrer Bestrebungen nicht verkennen, wenn man an den Kampf der Corporationsinteressen auf den Provinziallandtagen zurückdenkt. Eben zur Vermeidung dieses Kampfes der Stände unter einander, welche ihre Kräfte paralysirten und einen guten Erfolg ihrer Bemühungen vereitelten, mochte die Regierung sich auch veranlaßt gesehen haben, die Curieneintheilung der Provinziallandtage nicht auf die allgemeine Ständeversammlung zu übertragen. Denn die Abwendung der gemeinsamen Noth des Landes und die Herstellung eines einheitlichen Staates verlangten eine strenge, sich selbst bewußte Richtung der ständischen Thätigkeit auf diese wichtigen Gegenstände, und es war nicht unbillig, die Geltendmachung der Specialinteressen der Stände an die demnächst wieder zusammentretenden Provinziallandtage zu verweisen.

Dies waren die Grundzüge der äußeren und inneren Organisation der ersten allgemeinen Ständeversammlung unseres Königreiches; man darf sie als die formelle Seite und die äußere Erscheinung der allgemeinen landständischen Verfassung bezeichnen und so den materiellen Bestimmungen derselben, ihren Rechten und Pflichten entgegensetzen. Ueber diese schwieg die Königliche Proclamation gänzlich, erst in einem späteren Rescripte hieß es: „Wir verordnen, daß künftig alle allgemeinen Landesangelegenheiten, insofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurften, einer Versammlung von Landständen aus allen Provinzen vorgelegt und von denselben zum Schluß gebracht werden sollen.“ Freilich entbehrten, wie schon oben bemerkt worden, auch die Provinziallandtage einer genauen gesetzlichen Feststellung der ihnen verfassungsmäßig zustehenden und obliegenden Geschäfte, und insofern ward diese Unbestimmtheit auch in die allgemeine landständische Verfassung hineingetragen: allein dies war für Letztere von keinem relevirenden Nachtheile, da die Hauptgegenstände der ständischen Thätigkeit, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die Bewilligung und Mitverwaltung der Landes-

steuern und das Recht der Beschwerdeführung unbestritten feststanden, und voraussichtlich fast nur Fragen aus dem Gebiete der Steuerverfassung und der Gesetzgebung zur Berathung dieses ersten allgemeinen Landtages verstellt werden konnten, außerdem auch die Praxis der Provinziallandschaften die vorläufig genügende Bestimmtheit an die Hand gab. So bezeichnete auch die Proposition des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 15. December 1814 als die Gegenstände der Berathung des provisorischen Landtages im Voraus: das Steuer- und Schuldenwesen des Landes, letzteres namentlich auch in seinen Beziehungen auf die militairischen Einrichtungen der letzten Jahre, ferner das Patrimonialgerichtswesen, die Hofgerichte und die höhere Justizverwaltung.

Wie weit die Thätigkeit der vereinigten Landstände gehen sollte, lag in den zuvor ausgeschriebenen Worten der Königlichen Proclamation deutlich genug ausgesprochen. Der Landtag sollte über die ihm vorgelegten Gegenstände berathen und endlich beschließen; ob ein solcher Beschluß aber in der Form eines Gesetzes von der Landesherrschaft publicirt werden sollte, war dem Ermessen derselben vorbehalten. Es war also die Mitwirkung bei der gesetzlichen Bestimmung solcher Gegenstände der Ständeversammlung eingeräumt, nicht aber stand es ihr zu, die freie Entscheidung der Königlichen Regierung über die Erhebung eines ständischen Beschlusses zu einem formellen Gesetze irgend zu beschränken, wie andrerseits ein jedes Gesetz der ständischen Zustimmung bedurfte und dieselbe ausdrücklich erwähnen mußte.[1]) Freilich war es nicht durch ein unzweideutiges Gesetz entschieden, bis zu welchem Erfolge die ständische Concurrenz gestattet sein, ob namentlich hinsichtlich der Gesetzgebung die bloße „Zuratheziehung“ genügen oder eine „Zustimmung“ erforderlich sein solle: allein die Theorie und Praxis neigte sich schon in der provisorischen Versammlung zu einer den Ständen günstigen Erklärung der Worte der provisorischen Verfassungsbestimmungen.

Die Regierung hatte durch die provisorische Organisation eines allgemeinen Landtages die politische Selbständigkeit desselben in aller möglichen und wünschenswerthen Weise anerkannt[2]) und begründet

---

[1]) S. Aktenstücke I, 3, S. 211 u. 212.

[2]) Wenn die Regierung sich später einige Male veranlaßt fand, die provisorische Ständeversammlung in die rechte Bahn ihrer Thätigkeit zu weisen, so

und zugleich das erste Beispiel einer bereitwilligen Befolgung des später in den Artikel 13 der Bundesakte aufgenommenen Beschlusses des Wiener Congresses gegeben. Die Versammlung selbst hatte ihre Sitzungs-Polizei zu üben, es war ihrem Ermessen überlassen, einen passenderen Geschäftsgang unter Zustimmung der Regierung sich zu geben, und in ihren Berathungen und Beschlüssen fand sie sich durch Nichts beschränkt, als durch die Gebote des parlamentarischen Anstandes. Daß aber dennoch ein engerer Zusammenhang zwischen dem Landtage und der Regierung Statt finde, verlangte nicht nur das monarchische Prinzip, sondern auch die Bedeutung der landständischen Repräsentation selbst, falls deren Wirksamkeit nicht ihrem Zwecke widerstreiten sollte. Eine gewisse Verbindung beider Staatselemente lag freilich schon in der gegenseitigen Bedingtheit und dem Ausschlusse eines einseitigen Handelns in den Sphären des Staatslebens, in welchen den Ständen überhaupt ein aktives Eingreifen gestattet war: aber diese Verbindung konnte noch nicht für genügend gehalten werden. Wie oft nämlich mußte es sich treffen, daß die Berathung und Beschlußfassung der Stände ohne eine genaue Kenntniß nur der Regierung bekannter Verhältnisse, ohne eine richtige Einsicht in die nicht zu Tage liegenden Pläne der Regierung nicht zum Ziele führen konnte. Woher aber sollte der Landtag diese Kenntniß und Einsicht sich verschaffen? Sollte er die Regierung selbst, die in London war, oder das Cabinetsministerium in Hannover um derartige Mittheilungen angehen: so würde die Thätigkeit der Landstände unermeßlich gehemmt und gelähmt sein. Diese Voraussicht des Nachtheiles zeigte den rechten Weg: es wurde aus der Versammlung der Landstände ein Commissarius der Regierung ernannt, welcher, mit allen Verhältnissen und mit den Ansichten der Landesherrschaft vertraut, allezeit bereit war, die erforderlichen Aufschlüsse zu geben und die Thätigkeit des Landtages in lebendigem Flusse und im richtigen Gleise zu erhalten. Dieser Regierungs-Commissair nahm daneben als wirkliches Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung an deren Berathungen und Beschlüssen aktiven Antheil, und gerade dieser Umstand ward für beson-

---

schien hierdurch zwar die Selbständigkeit dieser Versammlung beeinträchtigt (s. Stüve über die gegenwärtige Lage des Königreiches Hannover, 1832, S. 43), aber der Grund dieser Beeinträchtigung lag nicht in veränderten Intentionen der Regierung, sondern in der Thätigkeit der sich vergessenden Stände.

ders zweckdienlich gehalten [1]), wie man von dessen Nutzen auch in dem englischen Parlamentsleben klare Beweise gefunden hatte.

Aber es gab noch ein anderes staatsrechtliches Institut, zu welchem die allgemeine Ständeversammlung in einem natürlichen und sehr nahen Verhältnisse stand, einem Verhältnisse, das eine ganz besondere Berücksichtigung und Schonung verlangte. Es waren dies die alten Provinziallandstände. Aus ihrem Schooße war die neue Versammlung hervorgegangen, ein Theil und zwar der bei Weitem bedeutendere Theil ihrer seit Jahrhunderten geübten Befugnisse war auf diese übertragen; dennoch waren sie selbst nicht aufgelöst, es wurde sogar ihr ferneres Fortbestehen ausdrücklich in der Proclamation vom 12. August 1814 garantirt. Vorläufig wurden, wie bereits erwähnt ist, die Provinziallandtage nicht zusammen berufen, weil das höhere Interesse, welches der allgemeine Landtag und die seiner Berathung übergebenen allgemeinen Landesangelegenheiten erweckten, zu dieser Maßregel rieth, wenn man nicht gefährliche Collisionen hervorrufen wollte. So kam es auch, daß die Regierung, welche die Nothwendigkeit von Aenderungen der provinziallandschaftlichen Verfassungen nicht verkannte, sich fürs Erste doch nicht veranlaßt sah, die einzelnen Modificationen zu erwägen und zu begrenzen: nur in allgemeinen Andeutungen erklärte sie in der Ministerial-Proposition vom 15. December 1814 ihre Absicht, die alten Stände nur solchen Aenderungen zu unterwerfen, welche durch die Existenz der neuen allgemeinen Ständeversammlung von selbst würden geboten werden. So viel läßt sich aber schon hier bemerken, daß die Absicht und der Wunsch der Regierung es war, durch eine gleichmäßige Zusammensetzung und Ordnung beider landständischen Organe eine enge Verbindung zwischen ihnen zu erhalten und dem Gedanken eines politischen Dualismus gar nicht Raum zu geben. Auf den originären Zusammenhang beider landständischen Repräsentationen näher einzugehen, dazu wird sich am Schlusse des folgenden Capitels eine passende Gelegenheit bieten.

Fünf Jahre hindurch wirkte diese am 15. December 1814 zusammengetretene erste allgemeine Ständeversammlung mit glück-

---

[1]) Vergl. Rehberg: Zur Geschichte des Königreichs Hannover. S. 129—132. Anderer Meinung war z. B. Pölitz: Beleuchtung des Entwurfes eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, Leipzig 1831. S. 79, „weil die Wirkungskreise eines Volksvertreters und eines Regierungsbevollmächtigten, der oft die Kammern zu rectificiren berufen werde, unvereinbar seien."

lichem Erfolge, ohne Parteikampf im Innern und dennoch nicht todt oder machtlos. „Wäre sie nach schulgerechtem Zuschnitte einer Theorie des natürlichen Staatsrechts aufgefordert, mit Bestimmungen ihrer Verhältnisse zu dem Regenten den Anfang ihrer Berathungen zu machen, so hätte die Discussion darüber sich in Subtilitäten metaphysischer Begriffe und am Ende in Wortstreitigkeiten verloren. Schon eine bloße Zusammenstellung aller alten ständischen Rechte hätte endlose geschichtliche Erörterungen veranlaßt, veraltete Ansprüche erneuert und noch mehrere erregt. Es ist daher weder der Versammlung eine Constitutionsurkunde vorgelegt, noch ihr angesonnen, eine solche zu entwerfen." [1])

An Gegenständen der Berathung fehlte es nicht, und eher hätte man zweifeln können, ob die Mittel ausreichen würden, die großen Aufgaben glücklich zu erfüllen. Aber „auch mit geringen Mitteln kann, durch zweckmäßige und wohlüberlegte Verwendung derselben, viel geleistet werden. Hier aber waren die Mittel, wie man gesehen hat, nicht geringe, und ihre Wirkung verdoppelte sich unter den Händen einer Staatsverwaltung, die sich bei der Ausführung wohlthätiger Entwürfe des Beifalls ihres Oberhauptes versichert halten konnte und durch sein Zutrauen gestärkt fühlte." [2]) Dennoch fanden sich auch jetzt wieder Stimmen, welche, mit dem Gewonnenen unzufrieden, die Ungunst der Zeit der fehlerhaften Organisation der allgemeinen Ständeversammlung und der mangelnden Einsicht und Energie ihrer Mitglieder ohne Weiteres beimaßen, als wenn der Geist der Zeit aus dem Willen, den Tugenden und Schwächen Einzelner hervorginge. [3])

Die einzelnen Gegenstände, welche in dieser ersten allgemeinen Versammlung zur Berathung kamen, einzeln aufzuführen, kann hier nicht am rechten Orte sein; nur mag es erwähnt werden, daß die Frage nach der definitiven Verfassungsorganisation allerdings auf dem Landtage in den Jahren 1815 und 1816 angeregt war, daß man von der Herübernahme der englischen Verfassung gesprochen hatte, [4])

---

[1]) Rehberg a. a. O., S. 189.

[2]) Rehberg a. a. O., S. 196.

[3]) Stüve (Ueber die gegenwärtige Lage ꝛc., S. 32) schreibt: „Eine höchst überwiegende Zahl ritterschaftlicher Deputirten, ferner eine große Zahl von Staatsdienern, endlich aus den Städten fast nur Mitglieder der Magistrate, auf die nun einmal das Land wenig vertraute, das waren die Kräfte, die in dieser Versammlung wirken sollten", und beklagt die Abhängigkeit, in welche die neue

daß aber erst in dem letzten Jahre dieser Versammlung (1819) die definitive Verfassungsorganisation auf die Tagesordnung derselben in Folge des von der Regierung ausgegangenen Anstoßes kam.

Dennoch traten auch schon in dem Provisorium Aenderungen der Verhältnisse ein. Die Zahl der ständischen Mitglieder ward noch während der Dauer der ersten Ständeversammlung vermehrt, so wie auch das Reglement in einigen Punkten leichte Aenderungen erfuhr. Jenes geschah durch den Eintritt der Deputirten neu erworbener oder bisher noch nicht vertretener Landestheile, namentlich durch den Eintritt der Deputirten des Fürstenthums Ostfriesland und der Grafschaften Lingen und Meppen. Durch ein Königliches Rescript vom 28. September 1816 wurde nämlich noch folgenden Deputirten der Zutritt zu dem allgemeinen Landtage eröffnet: zwei Abgeordneten der Ritterschaft des Fürstenthums Ostfriesland, drei Abgeordneten der Städte Emden, Aurich und Norden, letzteren beiden unter Vorbehalt demnächstiger Abwechslung mit Esens und Leer, fünf Deputirten des „dritten Standes" Ostfrieslands; ferner je einem Deputirten der Ritterschaft der Kreise Meppen und Emsbühren, der Stadt Meppen (unter Vorbehalt des Alternirens mit Haselünne), der Ritterschaft der Niedergrafschaft Lingen, der Stadt Lingen, der Ritterschaft der Grafschaft Bentheim, der Stadt Nordhorn (unter Vorbehalt demnächstiger Abwechslung mit den Städten Neuenhaus und Schüttorf), der Stadt Goslar, der Stadt Duderstadt und der bisher nicht repräsentirten Stände der Grafschaft Hohenstein. Dagegen schieden von den bisherigen Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung die Deputirten des an Preußen abgetretenen Theiles des Fürstenthums Sachsen-Lauenburg aus. Zugleich äußerte die Regierung in jenem Rescripte ihre Absicht, „die landtagsfähigen Rittergüter der erworbenen Eichsfeldischen Aemter demnächst mit dem Göttingenschen Quartiere des Fürstenthums Calenberg zu vereinigen, die zu Landtagen Berechtigten

---

Versammlung der Regierung gegenüber gerathen sei. Aber darf man nicht, die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung vorausgesetzt, entgegnen, daß nur den Wahlcorporationen, nicht der Regierung es zum Vorwurf gereichen konnte, wenn jene von der ihnen eingeräumten Freiheit der Wahl einen geringen Gebrauch machten?

[4]) S. Allgemeine Zeitung 1816, St. 207 u. 214. — Der Herzog von Cambridge hatte geäußert, daß ihm die Ständeversammlung das sein solle, was in England das Parlament sei.

in den von Kurhessischer Seite abgetretenen Aemtern Auburg, Uchte und Freudenberg aber den Grafschaften Hoya und Diepholz einzuverleiben."

Nach diesen Bestimmungen änderte sich also das statistische Verhältniß der auf dem allgemeinen Landtage repräsentirten Stände dahin: die Ritterschaft erhielt fünf neue Stimmen, die Städte gewannen acht und verloren eine Stimme, die freien Bauern erhielten durch die Vertreter des „dritten Standes" in Ostfriesland einen Zuwachs von fünf Deputirten, sowie Städte und Bauern durch den Abgeordneten der Grafschaft Hohenstein eine Stimme mehr bekamen. Jetzt zählten die Ritterschaften im Ganzen 48, die Stifter 8 und die übrigen vertretenen Stände 46 Deputirte, und die allgemeine Ständeversammlung bestand aus 102 Mitgliedern.

Der Inhalt des Reglements ward auf Antrag der Stände in sofern wirklich modificirt, als eine Vermehrung der ständischen Beamten genehmigt ward. Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit und der vielen Beschwerden des Amtes des General-Secretairs ward nämlich schon unter dem 8. December 1815 die Erwählung eines Vice-General-Secretairs, welcher „nicht allein die Stelle des General-Secretairs, wenn derselbe etwa behindert werde, versehen, sondern demselben auch, so weit es nöthig gefunden werde, Beistand leisten" sollte, gestattet. Dahingegen wurden die weiter gehenden ständischen Anträge, das Amt des General-Secretairs und seines Vertreters zu einem permanenten, auf Lebenszeit verliehenen, besoldeten Amte zu erheben, und mit jenem zugleich eine achte Rathsstelle im Schatzcollegium [1]), welchem inzwischen auch die mühsame Liquidation der alten Landesschulden übertragen war, zu verbinden [2]), zwar von dem Königlichen Ministerium als hinlänglich begründet völlig gebilligt, aber die Genehmigung ward zur Zeit noch denselben versagt, um nicht der demnächstigen definitiven Organisation der ständischen Verhältnisse durch frühere gesetzliche Bestimmungen unzweckmäßig vorzugreifen. [3]) Aus demselben Grunde blieb auch ein anderer von den Ständen in Anregung gebrachter Gegenstand des Reglements unerledigt; dennoch dürfen die ihn betreffenden Anträge der Stände hier nähere Berücksichtigung finden, da die verschiedenen Ansichten über

[1]) S. unten.
[2]) S. Aktenstücke I, 1, S. 39 u. 46.
[3]) S. Aktenstücke I, 1, S. 47.

jenen Gegenstand, wenn auch vielleicht ohne Grund, zu politischen Prinzipien geworden sind.

Die Provinziallandtage hatten schon seit langer Zeit nicht mehr öffentliche Sitzungen gehalten, und auch das die Verfassung der alten Landtage möglichst treu aufnehmende Reglement der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung hatte einer Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen gar nicht gedacht. Aber in dieser Versammlung selbst ward das Verlangen nach einer solchen Oeffentlichkeit ausgesprochen, und dasselbe veranlaßte unter dem 6. April 1818 auch einen Vortrag der Stände an das Königliche Ministerium über diesen Gegenstand, nachdem freilich auffallender Weise sie selbst in ihrer Sitzung am 9. December 1816 einen von dem Regierungsrathe von Scheele gestellten und von Rehberg unterstützten Antrag auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen zurückgewiesen hatten, nicht weil sie dieselbe für unpassend hielten, sondern weil sie den rechten Zeitpunkt für ihre Einführung noch nicht gekommen glaubten. Die Versammlung unterschied zwischen einer Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen für die Vergangenheit und zwischen einer solchen für die Zukunft. Jene hielten die Stände, insofern sie in einer officiellen gänzlichen oder theilweisen Bekanntmachung der bisherigen Verhandlungen bestehen würde, für unnöthig, da mit ihr ein besonderer Zweck nicht mehr zu erreichen sei, und nur das hielten sie für angemessen, „daß die von dem General-Secretariate zum Gebrauche der Mitglieder der Versammlung bisher zum Druck beförderten Uebersichten der landtäglichen Verhandlungen in den Buchhandel gelängen.“ Für den Fall dann, wenn die General-Secretaire jene Uebersichten ohne ständische Mitwirkung drucken lassen sollten, erachteten Stände es für nöthig, dieselben durch den Abdruck einzelner Aktenstücke zu ergänzen, wollten es übrigens den Secretairen selbst überlassen, ihren Plan der Herstellung eines vollständigen Abdrucks dem Königlichen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Zweifelhafter schien es den Ständen, wie in Zukunft eine Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen durchgeführt werden möchte. Die Zulassung von Zuhörern zu den Sitzungen der Versammlung verwarf jener Vortrag nicht als etwas an sich Unzulässiges, sondern nur als etwas „unter den jetzigen Verhältnissen nicht ganz Zweckmäßiges“, wiewohl für spätere Zeiten die Zweckmäßigkeit einer solchen Oeffentlichkeit nicht bezweifelt ward. Dagegen beantragte der Landtag, eine officielle Oeffentlichkeit durch den regelmäßigen

Abdruck der künftigen Sitzungsprotokolle zu gestatten. Es sollte aber dieser Abdruck auf das durchaus Wesentliche (die Anträge, die zur Abstimmung kommenden Verbesserungen, die Thatsache der beobachteten Formalien und die gefaßten Beschlüsse, Alles ohne Anführung von Namen und Motiven) sich beschränken und nur die Königlichen Propositionen und die Ministerial-Schreiben, sowie die ständischen Anträge und Antwortschreiben in extenso enthalten. Gänzliches Stillschweigen über Akte des allgemeinen Landtages sollte nach dem Antrage der Stände nur dann beobachtet werden, wenn es sich um vertrauliche Mittheilungen der Landesherrschaft oder um Gegenstände handle, deren Geheimhaltung die Ständeversammlung selbst für angemessen halte.

Dies war die Ansicht der ersten Ständeversammlung über die Einführung einer Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Den Hauptvortheil derselben erblickte sie in dem Einflusse auf die „Gewinnung der öffentlichen Meinung" und auf die „Beförderung des Gemeinsinnes." — Unter den in die Oeffentlichkeit gelangten Aktenstücken des provisorischen allgemeinen Landtages findet sich keine direkte Beantwortung dieses Vortrages der Stände von Seiten der Regierung; wir werden indessen unter den Verhandlungen der späteren Landtage diesen Gegenstand weiter verfolgen können.

Vor dem Abschlusse dieses Capitels bedarf aber noch die Errichtung einer Finanzverwaltungs-Behörde, des sogenannten Schatzcollegiums, einer besonderen Erwähnung, weil durch dieselbe die allgemeine landständische Verfassung in einem sehr bedeutenden Punkt wesentlich berührt ward. Die Ausübung des ständischen Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung der allgemeinen Landessteuern war in der Weise undenkbar, daß die Versammlung der allgemeinen Stände in ihrer Gesammtheit unmittelbar zu jenem Zweck thätig war: denn eine unberechenbare Weitläufigkeit würde sich der ständischen Verhandlungen bemächtigt haben, ohne die Lösung der bedeutungsvollen Aufgabe zu befördern, oder es würde — was am Ersten zu vermuthen war — die Ausübung dieses ständischen Rechtes auf einen nicht zahlreichen Kreis der Versammlung sich beschränkt haben, indem Mangel an genügender Sachkenntniß bei dem größten Theile derselben vorausgesetzt werden durfte. Auch die Provinziallandtage hatten besonders dieses Recht der Mitwirkung bei der Landessteuerverwaltung durch ihre Ausschüsse üben lassen, und selbst wenn sie hier oder dort unmittelbarer von demselben Gebrauch gemacht hätten, so war eine solche

Art der Ausübung bei den beschränkteren Verhältnissen der Provinzen und der genaueren Kenntniß derselben auf Seiten der meisten Mitglieder der Provinziallandschaften in ungleich geringerem Grade hinderlich oder gefährlich. Der Prinz-Regent war von vornherein von der Nothwendigkeit der Einrichtung einer besonderen ständischen Finanzbehörde überzeugt und schon die Ministerial-Proposition vom 15. December 1814 eröffnete den Ständen die Absicht Seiner Königlichen Hoheit, die Rechte der Stände auch bei der demnächstigen Verwaltung der Steuern berücksichtigen und „insonderheit die Casse einer mit Concurrenz der Stände zu erwählenden Behörde übergeben" zu wollen. Unter dem 3. Oktober 1816 erklärte das Ministerium den Ständen, daß dasselbe „schon vorläufig damit beschäftigt sei, die Anordnung der zur Einführung eines neuen einheitlichen Steuer-Systems nöthigen Ober-Behörden und Anstellung untergeordneter Bedienten vorzubereiten, als welche insgesammt, der Natur der Sache nach, von der landesherrlichen Autorität abhängen und von derselben geleitet werden müssen, dahingegen die Disposition über die durch die Steuerverwaltung in die Landes-Casse geschafften Gelder einem demnächst bei der definitiven Bestimmung über die allgemeinen und besonderen landständischen Versammlungen und Collegien anzuordnenden ständischen Schatz-Collegio, unter landesherrlicher Mitwirkung zustehen, und die Anstellung gesammter dazu erforderlichen Cassen-Bedienten solcher Behörde überlassen bleiben werde." Die Stände bevorworteten dann in ihrer Erwiederung vom 19. November 1816, daß das Königliche Ministerium bei der Anordnung dieser Oberbehörden den bisherigen Geschäftsgang, nach welchem die Administration der Steuern ein Geschäft der Provinziallandschaften gewesen, beobachten möge, in welcher Erklärung wohl nicht ein Aufgeben ihres Rechtes an der Steuerverwaltung, sondern nur der Wunsch zu finden war, daß auch fernerhin den Provinziallandschaften die Wahl der Mitglieder jener Oberbehörden überlassen bleiben möge. Jene Eröffnung der Regierung sprach jedoch erst von der definitiven Organisation der landständischen Verfassung und des Landes-Steuerwesens, und doch mußte schon der erste Landtag, wenn er seine Aufgabe nicht verfehlen sollte, aus den schon oben angeführten Gründen wenigstens durch eine provisorische Commission in seinen Rechten an der Steuerverwaltung vertreten werden. Die Stände drangen deshalb in ihrem Vortrage vom 7. December 1816 darauf, schon mit dem Beginne des nächsten Rechnungs-

jahres „zur Aufsicht und Disposition über die Landeskasse durch Deputirte zugelassen zu werden," und beantragten wenigstens provisorische Anordnungen in diesen Beziehungen. Diesem Antrag der Stände entsprechend, bestimmte dann auch der Prinz-Regent, daß das neue Steuersystem noch im Laufe des Jahres 1817 ins Leben treten solle, und ernannte eine Commission, welche, nach dem Plane des künftigen Steuer- und Schatz-Collegiums, unter dem Vorsitz des Ministers von Bremer aus vier von dem Regenten selbst ernannten und aus sieben von den Provinziallandschaften zu wählenden Mitgliedern bestand und die Bestimmung erhielt, einen Entwurf der Anordnungen, die zu der Cassenverwaltung und Steuererhebung nöthig seien, zu verfertigen, vorläufig aber alle Anstalten zu treffen, unter Genehmigung des Ministeriums Personen einstweilen anzustellen, um das neue Steuersystem einzuführen, auch die Handhabung desselben bis dahin zu leiten, da die definitive Anordnung der ganzen Verwaltung eintreten könnte. Diese Commission trat auch am 1. November 1847 zur Ausführung dieser ihrer Aufgaben zusammen [1]).

Die Einrichtung dieser Schatz- und Steuer-Behörde war für die gesammte Verfassung des Königreichs von der größten Bedeutung. Denn, abgesehen von der Nothwendigkeit einer solchen Behörde für die zweckmäßige Ausübung eines bedeutsamen Theiles der ständischen Rechte, woran schon zuvor erinnert worden ist, es war jetzt auch genau das Gebiet abgegrenzt, auf welches sich diese Befugnisse der Stände bezogen, und außerdem auch ein neues Band zwischen der allgemeinen Ständeversammlung und den einzelnen Provinziallandschaften geknüpft. Die Stände nannten es selbst eine von ihnen „dankbar anerkannte Vorsicht", daß die Königliche Regierung für die einfließenden Landesabgaben eine besondere General-Steuer-Casse errichtet, und diese als eine landständische Casse anerkannt habe [2]). Aber nicht minder wichtig war die in jener Anordnung der Regierung liegende Bezeichnung der Stellung des allgemeinen Landtags zu den nicht aufgehobenen Landschaften der Provinzen. Dieselben Corporationen, aus welchen diese bestanden, waren auch in der allgemeinen Ständeversammlung vertreten und eine Behörde, welche zur Ausübung auf die allgemeine Ständeversammlung übertragener Rechte berufen war, ward von den Provinziallandschaften erwählt. Darin lag eine Entschädigung dieser

---

[1]) S. Aktenstücke I, 3 S. 215. 216.

[2]) S. Aktenstücke I, 3 S. 194. № 338.

für die ihnen entzogenen Befugnisse und, was noch mehr ist, eine Verbindung der doppelten Repräsentation der Stände, welche jeden Gedanken an die Möglichkeit einstiger Entzweiung von vornherein hätte zurückweisen dürfen. Mehr noch wird hiervon im Folgenden gesagt werden müssen.

Die gesammte Organisation der ersten allgemeinen Ständeversammlung unseres Königreiches war, wie aus der bisherigen Darstellung ersichtlich sein wird, unter strenger Berücksichtigung des Bestehenden und sorgfältiger Vermeidung unerprobter und in ihren Wirkungen unberechenbarer Neuerungen von der Regierung vorgenommen. Daß das einseitige Handeln der Regierung bei Einigen Unwillen hervorrief, ist bereits oben erwähnt: aber es ward im Jahre 1814 und noch später eine Ansicht ausgesprochen, welche auch mit den Resultaten dieser Organisation unzufrieden, der Regierung wenigstens Ungeschicktheit und Unkenntniß zur Last legte. Ihren lautesten Ausdruck fand sie später in der Schrift von Oppermann: Zur Geschichte der Entwicklung und Thätigkeit der allgemeinen Stände des Königreichs Hannover (Leipzig 1842). Auch diese sprach zwar der Regierung einen guten, ernstlichen Willen nicht ab, aber sie warf ihr Muthlosigkeit auf der einen, ein Hinwegsetzen über den Rechtspunkt auf der anderen Seite vor. Denn es habe bei der Unzulänglichkeit der damaligen Verfassung einer neuen Organisation bedurft, die Regierung aber habe nicht den Muth gehabt, „wenn einmal der Sprung in die neue Zeit und in die modernen Zustände gemacht werden müsse, ordentlich dazu auszuholen und sich mitten hinein zu versetzen," sie habe vielmehr möglichst wenig bestimmen und Alles sich von selbst organisiren lassen wollen. Der Hauptfehler der provisorischen Verfassungsbestimmungen ward jedoch in der Vernachlässigung jeder Theorie und in dem Hängen an der historischen Rechtsschule gefunden, „welche das Unbewußte, sich von selbst Machende, aus den Verhältnissen Hervorgehende das Organische und Naturwüchsige zu nennen beliebe, das Fortschreiten im Geiste und mit Selbstbewußtsein dagegen das Willkürliche und Falsche nenne."

Dieses Urtheil, 28 Jahre nach der Berufung der ersten allgemeinen Ständeversammlung von dem Unwillen über die politische Färbung des fünften Decenniums dieses Jahrhunderts gefällt, wiederholte nur schon früher ausgesprochenen Tadel. Theoretisch gebildete Verfassungen wurden als die allein richtigen angenommen, ein Zu-

stand, welcher einer modernen Theorie nicht entspricht, wurde als von den Rechten abweichend bezeichnet, und die Unzufriedenheit, die Ausführung solcher Theorien nicht vermocht zu haben, schalt die anderen Grundsätzen Folgenden unfähig, verblendet, wenn nicht gar böswillig: das war die freisinnige Kritik. Die Einseitigkeit derselben, ihr Ausgehen von unbewiesenen Vordersätzen, die Mangelhaftigkeit der Auffassung der öffentlichen Zustände von 1814, die Fehlerhaftigkeit des Begriffes der Organisation: das sind die auf der Hand liegenden Gründe ihrer Verkehrtheit. Welch eine Charakteristik der Rechtsschule ihren Vertretern von Savigny, Eichhorn und Puchta gegenüber! Und worin mag der absolute Vorzug „theoretisch" gebildeter Verfassungen liegen, da doch Theorien so mannichfach und wechselnd sind wie die Gedanken nicht der Völker, sondern der Einzelnen [1]).

Der wahre Charakter dieser ersten allgemeinen Ständeversammlung kann nach der obigen Darlegung der Thatsachen nicht verkannt werden. Wie die Provinziallandtage eine Repräsentation der Stände der Provinzen waren, so erschien auch die allgemeine Landes-Versammlung nur als ein Inbegriff der Stände des Landes und trug also streng den Charakter einer Repräsentativverfassung. Dann aber war der allgemeine Landtag, welcher ja unmittelbar aus den landtagsfähigen Ständen des Königreiches oder durch deren Deputirte gebildet ward, auch nicht als ein vereinigter Ausschuß der Provinziallandtage zu betrachten; sondern jener trat neben diese als ein gleichartiges Organ der Landesverfassung. Hier mögen indessen vorläufig diese Sätze genügen; eine weitere Ausführung muß dem Schlusse des folgenden Capitels vorbehalten bleiben [2]).

[1]) Man halte gegen die Oppermannsche Meinung das Urtheil Rehberg's (Zur Geschichte des Königreichs Hannover S. 139): „Der Systemgeist der neuern Zeit verlangt zwar, daß in den Einrichtungen der bürgerlichen Welt, wie in wissenschaftlichen Lehrbüchern, Alles auf das vollständigste bestimmt werde. Aber die Wirkungen so voreilig gefaßter Beschlüsse lassen sich bei noch unentwickelten Verhältnissen nicht zum voraus übersehen. Es kam hier (in Hannover) zunächst nur darauf an, die Stände ohne Verzug in eine nützliche Thätigkeit zu setzen."

[2]) Man vergleiche vorläufig die Beweisführung der ritterschaftlichen Denkschrift in der Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königreich Hannover. I, 3 S. 390—400.

III.

Die Befestigung der allgemeinen landständischen Verfassung in den Jahren 1819 bis 1831.

Mit Hülfe der so gebildeten provisorischen Versammlung der Stände hatte die Regierung die finanziellen Verlegenheiten des Königreiches unter den damals herrschenden Verhältnissen schnell und glücklich beseitigt oder doch vermindert, und schon vier Jahre nach der Eröffnung der ersten Zusammenkunft der allgemeinen Stände durfte die Frage nach der definitiven Verfassungsreform, ohne wichtigere Dinge zu verdrängen, Gegenstand der Sorge der Regierung und der Berathung des Landtages werden. Schon im Jahre 1817 war das Königliche Cabinets-Ministerium mit dem Entwurfe neuer Verfassungsbestimmungen beschäftigt gewesen. Die Mangelhaftigkeit mancher Einrichtungen des interimistischen Zustandes war empfunden, die Vertretung des Landes und besonders die innere Organisation der einen Versammlung war in manchen Punkten unzulänglich gefunden, und allgemein wurden Aenderungen für nothwendig gehalten.

In den höheren Kreisen der Staatsregierung war inzwischen eine Aenderung eingetreten, welche einen bemerkenswerthen Einfluß auf die Gestaltung der Verfassung des Königreiches übte. Es war dieses die Entfernung des Geheimen Cabinetsraths Rehberg aus seiner dienstlichen und weitgreifenden Thätigkeit. Wie der hochbegabte Minister Graf Münster auf dem Wiener Congresse mit der seinem hohen Mandanten entsprechenden Energie die Neugestaltung der deutschen Reichsverfassung und die Feststellung der allgemeinen Grund-

züge der deutschen Territorialverfassungen betrieben und dadurch seinem Namen ein ruhmvolles Gedächtniß gestiftet hatte: so war es besonders Rehbergs großes Verdienst gewesen, für die inneren Angelegenheiten und die Wiederbefestigung der schwankenden Staatsorganisation mit weiser Umsicht und durch entschiedenes Vorgehen gesorgt zu haben. Rehberg hatte die provisorische Organisation der allgemeinen Ständeversammlung entworfen und ausgeführt, er hatte planvoll und mit Ueberzeugung dabei gehandelt. Aber er war allmälig bei dem Aufbauen und Ausbessern zu Reformen und Neuerungen gekommen, welche zwar der einen Partei noch immer nicht genügten, aber geschichtlich geheiligte Rechte und Privilegien einer anderen verletzten, und, so lange er am Ruder stand, mochte die Gefahr für diese nicht beseitigt erscheinen. Dazu kam, daß auch der Graf Münster, durch die unruhigen Bewegungen und politischen Fieber der letzten Jahre mißtrauischer gegen die Fähigkeit einer freieren Bewegung des Volkes in seinen politischen Verhältnissen gemacht, von seinen in Wien vertretenen Grundsätzen sich abwandte und durch strengere Maxime etwa schon Vergebenes wieder zu gewinnen suchte. Er kannte Rehbergs Richtung und Einfluß, er sah die Mängel der provisorischen landständischen Verfassung, und Beides drängte ihn zu dem Wunsche, Rehbergs Thätigkeit von ihrem bisherigen Gebiete zu entfernen. Denn er durfte befürchten, daß Rehbergs Leidenschaftlichkeit das nach Ueberzeugung von ihm Geschaffene selbst nie wieder vernichten würde.

Die Entfernung Rehbergs gelang, und ungehemmt konnte der Minister nun eigene Ideen und Ueberzeugungen gelten lassen. Es waren dies aber zum Theil andere Ideen, als die, welche die provisorische Organisation beherrscht hatten, und ihre Verwirklichung führte natürlich zu Aenderungen des interimistischen Verfassungszustandes. Erbittert äußerte Rehberg mehre Jahre später seine Ansicht über den Grund seiner Entfernung vom Staatsdienste, welchen er in dem Streben des Adels, zum vollen Genusse aller Privilegien und Exemtionen zurückzukehren, fand, und in der That mag dieses als der rechte Grund jener Thatsache erscheinen: aber sollte er nicht vielmehr tiefer gesucht werden müssen, in der Richtung der Zeit, von welcher jenes Streben nur getragen und durch welche dasselbe berechtigt ward? Denn nicht dem Streben einer Partei oder einer Classe der in einem Staate Lebenden dürfte die Macht, Aenderungen des Gesammtorganis-

mus des Staates zu bewirken beigemessen werden, sondern solche Gewalt übt allein der Geist der Zeit, welcher Alles erfaßt und in dem Meisten die Herrschaft gewinnt.

Dennoch schienen die bisher befolgten Grundsätze der provisorischen Einrichtungen wohl Niemandem werthlos; hatten sie doch in vielen Beziehungen auch der späteren Gesetzgebung eine sichere und glückliche Richtung gegeben. Denn durch sie war ja allererst die seit dem Bestehen des Kurstaates Braunschweig entbehrte politische Einheit des ganzen Landes, ohne welche an eine zweckmäßige Ordnung seiner innern wie äußern Angelegenheiten nicht zu denken war, erreicht und zu einem staatsrechtlichen Axiom geworden; der allgemeine Landtag selbst hatte die so bedeutungsvolle Einheit des Landes-Schulden- und Steuer-Wesens durchgeführt, und die Provinzen mochten schon sich daran gewöhnt haben, das Organ für die Berathung und Festsetzung allgemeiner Landesangelegenheiten außer sich in einem die Provinzen umfassenden Institute zu sehen. Dann aber hatten die provisorischen Bestimmungen unverkennbar die Ansicht der Regierung über das Prinzip der staatsrechtlichen Reformen an den Tag gelegt und die Erwartung begründet, daß, wie der Prinz-Regent bei der Berufung der ersten allgemeinen Ständeversammlung auf historischer Grundlage das neue Institut des Landesstaatsrechtes aufgebaut hatte, so auch in Zukunft die historischen Thatsachen und Grundsätze des Landesstaatsrechts den neu auftauchenden Theorien der von einem Doppelgeiste deutscher Innigkeit und Treue und französischer Leichtfertigkeit und Neuerungssucht beherrschten Zeit würden vorgezogen, daß die politischen Reformen der Zukunft nur auf dem Grunde der thatsächlichen Ergebnisse der Vergangenheit würden durchgeführt werden.

Die Einheit des Landes, in welchem die einzelnen Provinzen nur als in sich connexe Theile eines Ganzen erschienen und ihre Selbständigkeit nicht in ihrer gegenseitigen Abgeschlossenheit suchten, durfte die Regierung bei ihrer ferneren Legislation als etwas Gegebenes, Unwiderrufliches ansehen. Zwar schien diese Einheit früh wieder gefährdet, als die zu dem allgemeinen Landtage berufenen Vertreter Ostfrieslands aus Furcht, particulärem Herkommen etwas zu vergeben, und weil ihnen die Spezialvollmachten ihrer Provinziallandschaft für die einzelnen Beschlüsse der Landesversammlung fehlten, sich sofort bei ihrem Eintritt in die Ständeversammlung (am 3.

October 1816) von den Sitzungen derselben mit Protest wieder fernhielten. Allein diese drohende Spaltung ward bald gehoben, und die richtige Ansicht über die Bedeutung und Stellung der allgemeinen Landesvertretung ward auch in dieser bisher so selbständigen und abgeschlossen gehaltenen Provinz verbreitet, wenngleich es noch bis in die Gegenwart fühlbar blieb, daß diese Provinz nicht nur durch willkürlich gezogene geographische Grenzen, sondern durch fremdartige Sitte und Gewohnheit, fremdes Recht und fremde Sprache von dem übrigen Lande getrennt wird. Es hätte übrigens jener Conflict der Provinzialstände mit dem allgemeinen Landtage leicht die ernstesten Folgen für die Entwicklung des gesammten Staatslebens nach sich ziehen und auch die übrigen Provinzen zu gleicher Unzufriedenheit und zu gleichen Schritten verleiten können: aber die ruhige Ueberlegung und verständige Einsicht auf Seiten der angeblich Verletzten und die wohlwollende Erklärung und die bedachtsame Mäßigung der Regierung wie der Ständeversammlung wandten die Gefahren damals eben so glücklich ab, wie einige Jahre später, als die Deputirten Ostfrieslands unter dem 31. December 1820 mit jener Ansicht über das Verhältniß der allgemeinen Ständeversammlung auf den einzelnen Provinziallandtagen wieder hervortraten.

Durch das Rescript des Prinzen-Regenten vom 5. Januar 1819, an welches ein Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 2. April desselben Jahres sich eng anschloß, wurde die provisorische Ständeversammlung von dem Plane, welchen die Regierung über die jetzt definitiv durchzuführende staatsrechtliche Gestaltung des Königreiches entworfen hatte, unterrichtet und zugleich aufgefordert, ihre Ansichten und Wünsche über die projectirten Bestimmungen baldigst der Regierung vorzutragen.

Der allgemeine Gesichtspunkt der damit angekündigten und im Entwurfe mitgetheilten definitiven Gesetzgebung war derselbe, aus welchem die erste Proclamation vom 12. August 1814 hervorgegangen war. Die Regierung bezeichnete ihn der provisorischen Versammlung gegenüber durch die Erklärung: „Es kann, wie Wir bereits früher Euch zu erkennen gegeben haben, Unsere Absicht nicht sein, eine neue Verfassungsurkunde entwerfen zu wollen; die Unverletzlichkeit der zwischen den Regenten und Unterthanen von Alters her in den deutschen Provinzen hergebrachten und durch lange Erfahrung bewährten Verhältnisse ist allen auf bloße Theorie gebauten Versuchen um

so mehr vorzuziehen, als solche bislang keine erfreuliche Resultate für das Glück der Völker hervorgebracht haben." Sie mochte dabei besonders an die so lehrreichen Verhandlungen der würtembergischen Kammern aus den letztverflossenen Jahren zurückdenken. Daß eine solche Absicht der Regierung allgemeinen Beifall fände, war nicht zu erwarten, da gerade in dieser Zeit sich immer entschiedener eine Richtung, mit der Vergangenheit zu brechen und eine neue Geschichte zu beginnen, im Volke, wenn auch nicht so sehr in unserem Lande, gezeigt hatte. „In wachsender Stärke war die Meinung hervorgetreten, es sei das erstrebte Neue nur deshalb nicht erreicht, weil man das bestehende Alte noch nicht vernichtet habe; eine große Zukunft werde schon von selbst kommen, sobald nur erst das Bestehende nicht mehr bestehe." [1]) Dieser Richtung war natürlich durch eine Aenderung des Bestehenden nie zu genügen: aber gerade deshalb durfte sie auch von der Regierung nicht berücksichtigt werden.

Aus jener Rücksicht und, „weil die allgemeinen Stände, insofern dieselben aus gewählten Deputirten bestehen würden, am Zweckmäßigsten durch die einzelnen Corporationen der Provinzialstände gewählt werden könnten," fand die Regierung es rathsam, jetzt, wie bisher, die allgemeine Ständeversammlung nach den Grundzügen der Provinzialverfassungen zu bilden. Wenn gleich aber die Regierung auf der einen Seite einen noch engeren Anschluß der Landesverfassung an die Verfassung der Provinzen beabsichtigte, so erkannte sie doch zugleich die Nothwendigkeit gewisser Modificationen, durch welche etwa in jenem engern Anschlusse liegende Inconvenienzen vermieden oder ausgeglichen werden sollten.

Was nun den Inhalt jener Aktenstücke vom 5. Januar und 2. April 1819 betrifft, so bezog sich derselbe zunächst wieder auf die äußere Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung. Das denselben beigelegte Verzeichniß der Mitglieder des Landtages oder vielmehr der auf demselben vertretenen Körperschaften und der persönlich berechtigten Mitglieder desselben harmonirte nicht mehr vollkommen mit dem der Proclamation vom 12. August 1814 beigegebenen und noch während der Dauer des ersten Landtages modificirten Verzeichnisse, und gerade in dieser Hinsicht enthielt schon der Entwurf der neuen Organisation eine Beschränkung des im Allgemeinen befolgten

[1]) Friedrich Perthes Leben; Hamburg 1851. Th. II. S. 192.

Prinzipes, die Verfassung des allgemeinen Landtages möglichst streng nach den Grundsätzen der provinziallandschaftlichen Verfassung zu ordnen. Denn nicht nur daß jetzt Personen zu der allgemeinen Ständeversammlung eingeladen werden sollten, welche in den Provinzen Landstandschaftsrechte nicht besessen hatten noch auch besitzen konnten: in einigen Beziehungen war auch das numerische Verhältniß der von den Provinzialständen zu wählenden Vertreter verändert worden. Die darin liegende Vermehrung der ständischen Deputirten hatte einen doppelten Grund. Theils nämlich waren durch die Vollendung der Neugestaltung der Bundesverhältnisse und namentlich durch die endgültige Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse der Mediatisirten Personen und Würden unter die allgemeine Landesregierung gestellt, welchen ihrer persönlichen Stellung und Verhältnisse wegen eine Theilnahme an der landständischen Thätigkeit nicht versagt werden durfte; theils aber hielt die Regierung die Zahl der zu dem provisorischen Landtage wählenden Corporationen, wie die Zahl der für ihn Gewählten nicht überall für der Bedeutung des einzelnen wählenden Standes oder den jetzt fester bestimmten statistischen Verhältnissen des Landes entsprechend.

Aus jenem Grunde waren als persönlich berechtigte Mitglieder des allgemeinen Landtages von der Regierung designirt: 1) nach Vorschrift der deutschen Bundesakte die ehemaligen Reichs-Fürsten und Grafen, deren Länder durch die Bestimmungen der Wiener Congreßakte mit dem Königreiche vereinigt waren; 2) der Graf zu Stollberg wegen der Grafschaft Hohnstein, wenn derselbe die beabsichtigte Wiedereinlösung zuvor vollbracht haben würde, „indem der Herr Graf sowohl seiner Geburt als übrigen Verhältnissen nach ohngefähr in der Lage der mediatisirten Grafen sich gegen das Königreich befinde;" 3) der Erbpostmeister Graf von Platen und Hallermund wegen der im deutschen Reiche von seiner Familie besessenen Stimme auf der westphälischen Grafenbank für die Grafschaft Hallermund, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß derselbe ein nicht unbeträchtliches Rittergut im Königreiche besitzen werde;[1]) 4) der Erblandmarschall, dessen Amt von der Regierung in eine besondere Verbindung mit der allge-

---

[1]) Aus der Hinzufügung dieser Clausel ist also deutlich zu ersehen, daß die Regierung noch immer den Grundbesitz als das hauptsächlichste Element der ständischen Vertretung betrachtete.

meinen Ständeversammlung gebracht war [1]); 5) der oder die katholischen Bischöfe, über deren Zahl die noch zu erwartenden Conventionen mit dem Papst entscheiden sollten; 6) der Präsident des General-Steuer- und Schatzcollegiums nebst den übrigen auf Lebenszeit erwählten Mitgliedern dieser höheren Verwaltungsbehörde [2]); endlich 7) die Inhaber der noch zu errichtenden und mit einer erblichen Stimme versehenen Majorate, über deren Erfordernisse die Aktenstücke ebenfalls das Nähere enthielten.

Aus dem anderen Grunde, zum Zwecke der besseren Ausgleichung der Organisation des allgemeinen Landtages und der veränderten Landesverhältnisse, hatten jene Regierungsvorlagen einige Deputirte der „geistlichen Güter-Administration," einen von dem akademischen Senate zu wählenden Vertreter der Universität Göttingen und außer den bisher schon stimmberechtigten noch einige Deputirte der freien Güterbesitzer als Mitglieder des allgemeinen Landtages bestimmt.

Im Uebrigen sollte eine Modification des der Vertretung der Stände in den Provinzen zum Grunde liegenden Prinzipes nicht eintreten, nur wollte die Regierung allerdings die Zahl der von den Corporationen abzuordnenden Deputirten in mehren Beziehungen geändert sehen [3]). Während sie die Zahl der städtischen Abgeordneten unverändert ließ, suchte sie die Vertretung der Ritterschaften und der Stifter zu verringern, die Repräsentation des freien, nicht ritterschaftlichen Grundbesitzes aber nicht unbedeutend zu erweitern. Wie nämlich in den bremenschen Marschlanden die freien, nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer einen Antheil an den Landtagsberathungen schon seit langer Zeit gehabt, und wie in Ostfriesland dieser Theil der Bevölkerung sich gar zu einem eigenen „dritten" Stande erhoben hatte, so sollten aus billigen Gründen auch die freien Grundbesitzer der übrigen Provinzen ihre Vertretung in der allgemeinen Ständeversammlung finden, nachdem im Laufe der Zeit und namentlich auch in den letzteren Jahren der Umfang und die politische Bedeutung des gutsherrnfreien und nicht in den Händen der Ritterschaft befindlichen Grundbesitzes beträchtlich erweitert oder doch eine bedeutende Erwei-

[1]) S. unten.

[2]) Ueber die Bedeutung und Einrichtung dieser Behörde s. unten.

[3]) Einige unbedeutendere Aenderungsvorschläge der Regierung über die Ausführung der Prinzipien der provinziallandschaftlichen Verfassung werden im Folgenden gelegentlich erwähnt werden.

terung desselben in Aussicht gestellt war. Aber es mußte die Regierung zugleich erklären, daß sie bei dem Mangel einer Uebersicht dieses zu berücksichtigenden freien Grundbesitzes sich gezwungen gesehen habe, „vorläufig nur eine der wahrscheinlichen Anzahl solcher Gutsbesitzer angemessene Zahl von Deputirten aufzuführen.“ Dahingegen hielt die Regierung die bisherige Vertretung der Stifter in umgekehrter Richtung für den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend und wollte die Zahl ihrer Vertreter bei der gesunkenen Bedeutung dieser im Mittelalter wurzelnden Institute auf drei beschränken. Die den Stiftern dadurch entzogenen Stimmen sollten aber der Verwaltung des eingezogenen und zur Bestreitung der Kosten des höheren und niederen Schulwesens bestimmten geistlichen Gutes zufallen, da dieses bei seinem bedeutenden Umfange und wegen seiner dem Nutzen des ganzen Landes geltenden Bestimmung das nämliche Gewicht in dieser Hinsicht habe, wie der sonstige im Grundbesitze liegende Theil des Volksvermögens.

Gegen die von der Regierung projectirte Vertheilung der Stimmen der Ritterschaften hatten die der Provinzen Lüneburg, Bremen und Bentheim Beschwerde bei den Ständen erhoben, weil die der ersteren beiden sich für zu gering bedacht hielt, die der letzten aber in der That gänzlich übergangen war. In einem Schreiben vom 30. April 1819 rechtfertigte die Regierung ihre Vorlagen der allgemeinen Ständeversammlung gegenüber mit der Erklärung, daß die factischen Verhältnisse der Bentheimischen Ritterschaft für's Erste eine Theilnahme derselben an der Landesvertretung nicht gestatteten [1]), und daß die Differenz des numerischen Umfanges der Vertretung der lüneburgischen und calenbergischen, zweier bis zum Unions-Recesse von 1801 stets gleich gestellter Ritterschaften, durch die Vereinigung des Fürstenthums Grubenhagen, und der eichsfeldischen Aemter mit dem Fürstenthume Calenberg veranlaßt sei, daß aber die lüneburgische und bremensche Ritterschaft durch die persönlich berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, den Abt zu St. Michaelis und den Klosterdirector

---

[1]) Die Grafschaft Bentheim enthielt vier Rittergüter; von diesen war zu jener Zeit eins distrahirt, ein anderes in Administration, ein drittes von dem Fürsten von Bentheim als Erbgrafen acquirirt und der Besitzer des vierten Gutes lebte im Auslande und hatte auf seine politischen Ehrenrechte in unserem Königreiche verzichtet. S. Actenstücke I, 1 S. 68.

zu Neuenwalde einen in Anschlag zu bringenden Zuwachs erhalten würden.

Wichtiger indessen als diese und die noch hinzugefügte Erklärung der Regierung, daß die Zahl der Vertreter der osnabrückischen Ritterschaft bis zur Vereinigung der lingenschen und meppenschen mit jener nur als eine vorläufig bestimmte zu betrachten sei, ist die auf Veranlassung einer in dem Schreiben vom 21. April 1819 enthaltenen Anfrage der Stände in jenem Regierungsschreiben vom 30. April ergangene Erklärung über die bei der Ordnung der Landesrepräsentation befolgten Grundsätze. Sie halte — erklärte die Regierung — keines der Prinzipien, nach welchen entweder die Zahl der Einwohner (in den Städten) oder der Umfang des urbaren Bodens oder der Ertrag der Steuern der Maßstab bei Bestimmung der Volksvertretung sein solle, allein für die hannoverschen Lande, wo „vermöge alter Berechtigungen und Herkommen“ die Landstände aus Corporationen gebildet werden, für passend; sie habe vielmehr unter Berücksichtigung der gegebenen thatsächlichen Verhältnisse und Zustände (Real-Umstände) die Stimmenzahl der provinziellen Ritterschaften dadurch auszugleichen gesucht, daß sie die auf den Provinziallandtagen der Ritterschaft in Ostfriesland, Hildesheim und Calenberg zustehende Curiatstimme in so viel einzelne Stimmen gleichsam aufgelöst habe, daß jede einzelne Ritterschaft wie früher durch die Einheit der Curiatstimme, so jetzt durch die größere Gleichheit der Zahl ihrer Stimmen in einer gewissen gleichmäßigen Lage sich befinde und nicht gerade nach dem Verhältniß ihrer wahlberechtigten Güter vertreten sei.

Unter den Aktenstücken des ersten allgemeinen Landtages finden sich zwei Erwiderungen der Stände auf die ihnen mitgetheilten, die landständische Organisation betreffenden Regierungsvorlagen, die eine vom 10., die andere vom 17. Mai 1819 datirt. Der Gang der dem Anscheine nach sehr lebhaften Verhandlungen und die Absonderung und Stellung der etwa hervorgetretenen Parteien sind aber daraus leider nicht ersichtlich, so daß bei dem Mangel sonstiger Quellen der historischen Untersuchung in dieser Hinsicht alles Material fehlt. Wir müssen uns also an die Resultate halten, ohne deren Entstehung nachforschen zu können; nur dann und wann wird es möglich sein, in dem Mitgetheilten Andeutungen über den Stand der Ansichten in der Ständeversammlung zu finden.

In dem ständischen Schreiben vom 10. Mai 1819 äußerte ein

Theil der Versammlung seine Ansicht über die projectirte Zusammensetzung des allgemeinen Landtags dahin, daß der freie Grundbesitz nach den Regierungsvorlagen zu schwach und ohngeachtet seines Uebergewichtes an Steuerbeitrag und Bevölkerung schwächer als der mit Grundeigenthum nicht angesessene Theil der Landeseinwohner vertreten sei, daß die Verleihung eines erblichen Stimmrechtes an einzelne Mitglieder oder Familien des Adels die von Alters her bestandene Landesverfassung, welche diesen Stand unter sich vollkommen gleich behandle, verletzen würde, und daß auch die Einführung von Majoraten und die Dotirung derselben mit einem erblichen Stimmrechte auf dem Landtage mit den besonders in den ältern Landestheilen bestehenden Successionsrechten und Lehnsverhältnissen nicht wohl zu vereinigen und die Durchführung des Planes der Regierung jedenfalls sehr gehindert sein würde. Eifersucht und Uneinigkeit unter den an sich gleichgestellten Standesgenossen erkannte dieser Theil der Ständeversammlung als die unabwendbare Folge der Einführung solcher Majorate; er sah aber andrerseits in der strengeren Durchführung des Prinzipes, welches zu der allgemeinen Ständeversammlung wählen ließ, den wesentlichen Vortheil, „daß, mit Ausschluß des Zufalls, nur fähige, des Vertrauens ihrer Mitbürger würdige Mitglieder des Vorzugs theilhaftig würden, Bewahrer und Vertreter der Rechte einer ganzen Nation zu sein."

Wer dieser Theil der Versammlung der Stände war, läßt sich wohl mit Gewißheit bestimmen, da der Hauptgrund jener Bedenken die Furcht vor Zurücksetzung in alten Rechten und Privilegien war. Dennoch nahm die Regierung auf diese Ansichten bei ihren endgültigen Bestimmungen weiter keine Rücksicht, da sie weder die der gesammten Versammlung[1]), noch auch mit bestimmten Anträgen auf Abänderung des mitgetheilten Entwurfes verbunden waren; sie äußerte vielmehr ihr Befremden über diese Ansichten des Landtages, da „den mediatisirten Fürsten und Grafen das Vorrecht erblicher Virilstimmen

---

[1]) In den „motivirten Beschlüssen der allgemeinen Ständeversammlung," welche als Anlage den ständischen Vortrag an das Ministerium vom 17. Mai 1819 begleiteten, hieß es zwar: „Stände sind des ehrerbietigen Dafürhaltens, daß es eine Unbilligkeit involviren dürfte, einigen wenigen Familien im Lande blos ihres größeren Vermögens wegen erbliche Vorrechte vor ihren Nebenbürtigen einzuräumen:" aber ein förmlicher Antrag war an diese Erklärung der Ständeversammlung doch nicht geknüpft.

nach der deutschen Bundesakte, deren Dispositionen in Deutschland allen Particurlargesetzen voranstehen, gehöre, und von einer Gleichheit dieser Classe mit dem landsässigen Adel vorhin nicht habe die Rede sein können, weil sie in ihrem früheren Verhältnisse nicht dazu gehört haben." Die Furcht vor Eifersucht zwischen einem besonderen Majoratsadel und dem übrigen Adel theilte die Regierung nicht, weil gerade je geringer die Zahl der zu errichtenden Majorate, desto seltener sich Veranlassung zur Eifersucht finden würde, und „ohnehin die Beilegung einer Virilstimme nicht als Folge eines errichteten Majorates, sondern dieses vielmehr als Bedingung zu deren Ertheilung festgesetzt worden sei." [1]) Die zu geringe Vertretung des freien Grundbesitzes gestand die Regierung aber zu und bemerkte, daß dieselbe erweitert werden solle, daß indessen auch zu berücksichtigen sei, wie „eine Menge Bewohner der kleinen Städte den Ackerbau als ein Hauptgewerbe neben den übrigen städtischen Gewerben treibe," und in der Vertretung dieser Städte zugleich eine Vertretung des Grundbesitzes enthalten sei.

Detaillirter und präciser waren freilich die Ansichten der Stände über die ihnen mitgetheilten Regierungsvorlagen in den ihrem Vortrage vom 17. Mai 1819 angelegten „motivirten Beschlüssen" ausgesprochen, aber auch sie fanden nur sehr theilweise die Billigung der Regierung. In ihnen sprachen die Stände sich entschieden aus gegen eine sogenannte Offizial-Vertretung durch den Präsidenten und die auf Lebenszeit erwählten Mitglieder des General-Steuer- und Schatz-Collegiums, weil sie durch dieselbe das der Bildung der allgemeinen Ständeversammlung zum Grunde liegende Prinzip, nach welchem die Mitglieder derselben erwählt werden sollten, unnöthiger Weise verletzt glaubten. Die Stände unterstützten ferner in diesen motivirten Beschlüssen den Antrag der Deputirten der lüneburgischen Ritterschaft [2]) um Verleihung einer siebten Stimme, da der Grundbesitz derselben den der calenbergischen an Umfang übertreffe und durch den Hinzutritt der Ritterschaft des zurückbehaltenen lauenburgischen Distriktes noch vermehrt sei, ingleichen auch den Antrag der bremen-verdenschen Ritterschaft, welche für den verdenschen Theil eine besondere sechste Stimme verlangte. Der Absicht der Regierung, dem Abt zu Loccum

---

[1]) Königliches Rescript vom 26. Oktober 1819; Aktenstücke I, 1 S. 90.
[2]) Von der Ritterschaft selbst ist dieser Antrag nie beschlossen.

nur ein abwechselndes Stimmrecht mit einem anderen angesehenen protestantischen Geistlichen zu geben und den Abt von Bursfelde, wenn die Stelle mit einem Geistlichen versehen sein werde, zum Landtage zu berufen, setzten die Stände das Bedenken entgegen, daß Jener ein durch Landes-Recesse gesichertes und seit Jahrhunderten unbestrittenes, beständiges, nicht alternirendes Stimmrecht habe, dieser aber nach der Säcularisation des Stiftes Bursfelde nur als ein „Pensionair" und nicht als Vertreter eines geistlichen Gutes angesehen werden könne. Dagegen wünschten die Stände, um eine angemessene Gleichheit in der ständischen Vertretung beider Confessionen zu erreichen, daß der Landesherr sich vorbehalte, falls mehre katholische Bischöfe in die Ständeversammlung eintreten sollten, neben dem Abte von Loccum noch einen anderen angesehenen protestantischen Geistlichen zum allgemeinen Landtage zu berufen. Unzulässig erschien es ferner den Ständen, die bisher Statt gehabte Vertretung der Stifter in der regierungsseitig beabsichtigten Weise zu beschränken und die hinsichtlich derselben bisher beobachtete Observanz zu verletzen [1]). Auch die beabsichtigte Vertretung der geistlichen Güteradministration hielten Stände für unzweckmäßig, „da die geistlichen Güter, wenigstens dem größeren Theile nach, ganz steuerfrei seien, dieser Behörde es mithin an Interesse an den ständischen Angelegenheiten ermangeln, sie auch überdem in der Wahl ihrer Deputirten nicht ganz unabhängig sein dürfte." Dagegen beantragten die motivirten Beschlüsse die Aufnahme zweier vom Consistorium zu erwählenden Deputirten für das Kirchen- und Schulwesen des Landes in die allgemeine Ständeversammlung als eine den geistlichen Bedürfnissen des Königreichs besser entsprechende Substitution. Endlich wünschten die Stände eine Erweiterung der Repräsentation der Städte und Freien, indem sie entweder Städten, welche nur alternativ wahlberechtigt sein sollten, ein selbständiges Stimmrecht geben [2]), oder indem sie kleinere, ganz übergangene Städte mit in den Wahlturnus ziehen wollten [3]), und indem sie für das Land Hadeln auf

---

[1]) Man durfte von einer in der allgemeinen Ständeversammlung beobachteten Observanz sprechen, so lange dieses Landesorgan und die einzelnen Provinziallandschaften in dem Verhältnisse zu einander standen, welches das Patent vom 7. December 1819 festhielt. S. unten.

[2]) So Hameln und Northeim, Norden und Leer.

[3]) So Burgdorf und Gifhorn neben Soltau und Walsrode, ferner Sarstedt, Gronau und Dassel neben Elze.

Grund „der von den Deputirten dieses Landestheiles in der Ständeversammlung gemachten Darstellung der ausgebreiteten Rechte dieses Landes, seiner Steuerkräfte und Population", und für die Grafschaft Bentheim je zwei Deputirte in Antrag brachten, und zwar für letztere einen für die Ritterschaft und einen für die schon seit Alters den Provinziallandtag mit beschickenden Städte [1]).

So weit betrafen die Regierungsvorlagen und die ständischen Verhandlungen aus dem Jahre 1819 die Bestimmung der Elemente der demnächstigen definitiv organisirten Ständeversammlung; es blieben aber daneben noch sehr wesentliche Punkte zu berücksichtigen und in Wirklichkeit fanden diese in den bereits bezeichneten Aktenstücken der ersten allgemeinen Ständeversammlung eine sehr lebhafte Behandlung. Darunter tritt uns vor allen Dingen die von der Regierung projectirte Bestimmung entgegen, welche einen engeren Anschluß der allgemeinen landständischen Verfassung an die der einzelnen Provinzen bewirken sollte und als eine zweckmäßige Ordnung der allgemeinen Ständeversammlung bis in die jüngste Gegenwart Geltung behalten hat, welche aber den späteren Landtagen einen von der ersten provisorischen Versammlung sehr abweichenden Charakter gab. Es war dies die Vertheilung der Mitglieder der Ständeversammlung in zwei in jeder Hinsicht coordinirte Kammern.

Bisher waren die unter sich völlig gleichberechtigten Abgeordneten des Landes in einer einzigen Versammlung zusammengetreten, und aus Gründen welche oben berührt wurden, hatte gerade diese Ungetrenntheit der Versammlung die Lösung ihrer nächsten Aufgaben nicht gering begünstigt; aber schon während der Dauer des ersten Landtages war wenigstens von einem Theile der Stände wie von der Regierung selbst die Nothwendigkeit einer Theilung der Versammlung empfunden. Die Vermehrung der Zahl der ständischen Mitglieder, wie sie das neue Patent enthalten sollte, mochte an sich noch kein Grund für die Annahme des Zweikammersystems für den allgemeinen Landtag sein; die Regierung und jener Theil der Stände legte vielmehr bei der Begründung dieser bedeutenden Modification der bisher analysirten Grundzüge einer allgemeinen landständischen Verfassung das

---

[1]) Bei der ungenauen Fassung des betreffenden Passus der motivirten Beschlüsse (Aktenstücke I, 1 S. 78) ist nicht zu ersehen, ob die Stände für die Freien der Grafschaft Bentheim noch einen dritten Deputirten beantragten, oder ob der Abgeordnete der Städte die Freien zugleich mit vertreten sollte.

ganze Gewicht auf die Berücksichtigung des alten Herkommens und die Nothwendigkeit, die Gründlichkeit der Berathungen und Abstimmungen der Stände zu steigern und zu sichern.

„Je wichtiger“ — hieß es in dem Königlichen Rescripte vom 5. Januar 1819 — „die Beschlüsse allgemeiner Stände für das Land werden, um desto erheblicher ist es, daß die zu ihrer Beurtheilung verstellten Angelegenheiten auf mehrfache Weise überlegt werden mögen und nicht auf die einzige Bestimmnng einer ungetrennten Versammlung verstellt bleiben. — Es liegt in der Natur der bürgerlichen Gesellschaft, daß bei möglichster Gleichheit der Rechte dennoch Verschiedenheit der Stände, Gewerbe und der Vermögensverhältnisse verschiedene Ansichten und ein abweichendes Interesse herbeiführen. Bei Fragen, wo diese als von einander abweichend, oder (wenn auch nur anscheinend) gegen einander streitend erscheinen, ist bei einer ungetrennten Versammlung der Fall unvermeidlich, daß die, welche die Stimmenmehrheit veranlassen, von der entgegengesetzten Seite als Richter und Partei zugleich angesehen werden. — Um hier die Billigkeit zu beobachten, bleibt nur die Wahl zwischen einer zu verstattenden Itio in Partes oder einer Abtheilung in Curien, welche letztere Unsere Väter weislich vorgezogen haben.“

Die Regierung beabsichtigte aus diesen Gründen eine Theilung der Ständeversammlung in zwei Kammern, weil die auf mehren Provinziallandtagen zu findende dritte Curie bei der geringen politischen und numerischen Bedeutung der noch gebliebenen Stifter sich nicht auf dem allgemeinen Landtage einrichten ließ, und eine etwaige Wiederherstellung der ehemaligen Domcapitel von vornherein aufgegeben war. In Wirklichkeit war indessen weder diese Anknüpfung an die althergebrachte Verfassung noch auch die Begründung dieser Abweichung von den provisorischen Bestimmungen richtig, denn der wahre Grund dieser Theilung der Ständeversammlung war kein andrer, als das Streben eines Theiles der Ritterschaft und namentlich des damaligen Regierungsrathes von Schele, die Exemtionen und Vorrechte der Ritterschaft zu retten, und die Ueberzeugung dieser, ihren Wunsch nur durch getrennte Kammern erfüllt sehen zu können. Die Curieneintheilung der Provinziallandtage entsprach aber nicht im Entferntesten dem neu eingeführten Zweikammersysteme, da keineswegs diese Kammern, wie jene Curien, eine jede einen abgegrenzten Stand umschloß. Dem Zweikammersystem lag das Muster des englischen Par-

laments zu Grunde, nicht das Vorbild der einheimischen Provinziallandschaften, wie dies aus dem Folgenden wird ersehen werden.

Von höchster Bedeutung war es, nach welchem Prinzipe die einzelnen Abgeordneten in diese beiden Kammern vertheilt und in welches Verhältniß zu einander die beiden Theile der Versammlung gestellt werden sollten. Die Regierung äußerte sich über dieses Prinzip nur negativ, indem sie bei der Abtheilung der Kammern eine strenge Absonderung der Stände beabsichtigt zu haben verneinte und darauf aufmerksam machte, daß in einigen Provinzen auch nichtadlige Besitzer von Rittergütern landtagsfähig seien und ferner es den Ständen, Stiftern und Freien unbenommen bleibe, sowohl Adlige wie Nichtadlige zu ihren Deputirten in zweiter Kammer zu ernennen. Wenn man indessen sieht, daß die Regierung in die erste Kammer die Standesherren, die Inhaber der beiden Erbämter (des Erblandmarschall- und des Generalpostmeister-Amtes [1]), die Majoratsherren, die Abgeordneten der Ritterschaft, zu welcher auch der Abt zu St. Michaelis und der Klosterdirector von Neuenwalde gehörten, die ritterschaftlichen Mitglieder des Schatzcollegiums, die katholischen Bischöfe und die protestantischen Prälaten berief, in die zweite Kammer aber die nicht zur Ritterschaft gehörenden Mitglieder des Schatzcollegiums, die Deputirten der Stifter, der Städte, des „freien" Grundbesitzes und der geistlichen Güteradministration aufnehmen wollte: so läßt sich nicht verkennen, daß eine Trennung der Stände d. h. der adligen und nichtadligen, wenigstens die thatsächliche Folge jener projectirten Bestimmungen sein mußte. Es wird aber die Befolgung eines solchen Prinzipes der Regierung nie zum Tadel, gegen den sie sich zu rechtfertigen hätte, gereichen können, da für die Durchführung des Zweikammersystems wenigstens bei den historischen Grundlagen, auf welchen die landständische Verfassung unseres Königreiches sich aufrichtete, ein richtigeres, naturgemäßeres Prinzip wohl nicht zu finden war. Aber im Jahre 1819, wo noch so viele Gemüther unter dem Einflusse einer verkehrten Gleichheitsidee der französischen Revolution die öffentlichen Verhältnisse zu verschmelzen und zu nivelliren trachteten, mochte die Regierung, um dem neuen

---

[1]) Der Graf von Platen war freilich nicht wegen dieses Erbamtes, sondern wegen seines früher besessenen Reichsstandschaftsrechtes zur allgemeinen Ständeversammlung als persönlich berechtigtes Mitglied berufen.

und — von anderer Seite betrachtet — sehr alten Prinzipe Eingang in der Volksmeinung zu verschaffen, jene Verneinung für nöthig halten. Hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Kammern bestimmte die Regierung eine völlige Gleichberechtigung Beider, und sie wollte deshalb nur mit der allgemeinen Ständeversammlung verhandeln, und umgekehrt sollte nur ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Kammern an die Regierung gelangen können.

Wie bereits oben bemerkt wurde, so war diese Einführung des Zweikammersystems in die allgemeine Versammlung der Landstände von der Regierung und nur von einem Theile der Ständeversammlung für nothwendig erkannt, es ließ sich deshalb auch eine einstimmige Annahme der Regierungsvorlagen in der Versammlung nicht erwarten. In der That hegte sogar die Mehrheit derselben die Besorgniß, „daß auf die angegebene Weise der Zweck einer wohlgeordneten ständischen Repräsentation und wahrer Volksvertretung schwerlich zur allgemeinen Zufriedenheit und zum wahren Besten des Landes erreicht werden dürfte." [1]) Bemerkenswerth aber ist es, daß einige Stimmen in der Versammlung wiederholt ihre Zweifel über die Competenz der Ständeversammlung bei der Berathung dieser Punkte der regierungsseitigen Mittheilungen aussprachen und wenigstens die Bestimmung der Regierung, daß die Ständeversammlung hinfort in zwei Kammern getheilt sein solle, als eine unabänderlich gegebene der ständischen Berathung von vornherein ganz entziehen wollten. Diese Ansicht mußte allerdings um so mehr auffallen, als der Prinz-Regent doch selbst die Stände zu einer freien Berathung und Erklärung über die mitgetheilten Vorlagen hatte auffordern lassen.

Der Grund jener Besorgniß der ständischen Majorität sollte aber in einem zweifachen Umstande liegen: darin, „daß in den beiden Kammern nur einzelne Stände repräsentirt seien, nicht aber, wie jedoch zur Erreichung obigen Zweckes unumgänglich erforderlich, in jeder Kammer das gemeinschaftliche Interesse aller Landeseinwohner vertreten werde," und darin, „daß die beiden Kammern mit ganz gleichen Rechten und Attributionen versehen seien, und daher eine doppelte Repräsentation neben einander angeordnet sei." Aus jenem ersteren Umstande, befürchtete man, werde eine völlige Isolirung der Stände ohne Vereinigungspunkt und eine

[1]) Ständisches Erwiderungsschreiben vom 10. Mai 1819.

unvermeidliche Opposition derselben gegen einander nothwendig hervorgehen, und als die unabweislichen Folgen eines solchen Uebelstandes erblickte man die gegenseitige Befehdung der allein ihre Privatinteressen verfolgenden Stände, die Vereitelung des eigentlichen Zweckes der „wahren" Volksvertretung und die Schwächung des Ansehens der landständischen Verfassung in der öffentlichen Meinung, aus welcher die Unmöglichkeit des Fortbestehens derselben unter solchen Umständen selbstverständlich folgen werde. Jener andere Umstand sollte nach den Ansichten dieses Theiles der Ständeversammlung eine doppelte Opposition der Stände gegen die Regierung, einen Wetteifer beider Kammern in dieser Opposition, eine Ungewißheit der Nationalmeinung im Falle einer Meinungsverschiedenheit der beiden Kammern und einen höchst beschwerlichen Geschäftsgang für die Verhandlungen der Stände mit der Regierung, welcher die Vereinigung derselben zu einem gemeinsamen Beschlusse meistens unwiderstehlich hindern würde, nothwendig hervorrufen müssen. Zur Vermeidung dieser voraussichtlichen Nachtheile einer nach dem Vorschlage der Regierung gebildeten Repräsentation hielten einige Mitglieder der Versammlung entweder eine Vertretung sämmtlicher Interessen des Landes in jeder einzelnen Kammer und eine derartige Stellung der beiden Kammern zu einander, daß die eine als Correctivum mit minderen Rechten der anderen gegenüber stände, für nothwendig, oder das Aufgeben des Zweikammersystems und die Rückkehr zu den bisher angewandten Grundsätzen der Bildung einer allgemeinen Ständeversammlung unter Hinzuziehung einer ausgedehnteren Vertretung des freien, nicht ritterschaftlichen Grundbesitzes für unvermeidlich. Zu diesem letzteren glaubten Jene namentlich dann verpflichtet zu sein, wenn sich für eine erste Kammer, wie sie von dieser Seite her proponirt wurde, nicht die tauglichen Elemente in dem beschränktere Verhältnisse bietenden Königreiche finden lassen sollten. Es fand indessen diese Ansicht in der Ständeversammlung nur einen geringen Anklang.

Ein dritter Punkt der von der Regierung über die definitive Einrichtung der landständischen Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung im Jahre 1819 mitgetheilten Vorlagen betraf die sogenannten Qualificationsbestimmungen oder die Voraussetzungen, deren Vorhandensein den Eintritt der einzelnen, gewählten oder persönlich berechtigten Mitglieder in die allgemeine Ständeversammlung bedingte. Im Allgemeinen wurden als solche vier Erforderniße bezeichnet: das Be-

kenntniß einer der in der Wiener Congreßacte gleichgestellten Confessionen, ein Alter von 25 Jahren, ein bestimmtes jährliches Einkommen aus liegenden Gründen oder im Lande radicirten Capitalien [1]), und endlich die Staatsangehörigkeit. Als geringster Betrag dieses Einkommens war für die gewählten Mitglieder der ersten Kammer eine jährliche Revenue von 1000 Thalern, für die der zweiten Kammer eine jährliche Einnahme von 400 Thalern festgesetzt. Auch wurde das letzte Erforderniß, das der Staatsangehörigkeit, regierungsseitig insofern modificirt, als bei den in die Versammlung berufenen Standesherren auf das Domicil derselben gar nicht gesehen [2]), und die Wählbarkeit auch auf diejenigen ausgedehnt werden sollte, „welche in herzoglich-braunschweigischen Diensten ständen und im wolfenbüttelschen Lande wohnten, indem solche Personen dem Königlichen Hause huldigten und daher dem Königreiche nicht ganz fremd wären." Diese letzte Modification geschah freilich unter der Voraussetzung, daß Braunschweig seinerseits ein Gleiches gelten lasse.

Die Erwiderungen der Stände auf diese von der Regierung vorgeschlagenen Qualificationsbestimmungen richteten sich nicht gegen die Aufstellung solcher Voraussetzungen überhaupt, sondern nur gegen die Normirung einzelner dieser Qualificationen. So stellten sie es dem Ermessen der Regierung anheim, ob nicht das voraussichtlich mit mehr Erfahrung und Kenntnissen der Landesangelegenheiten verbundene Alter von 30 Jahren an die Stelle des 25jährigen treten und hinsichtlich der Voraussetzung eines bestimmten jährlichen Einkommens überall, bei den Majoratsherren sowohl, wie auch bei den gewählten Mitgliedern der Kammern, nur auf das Einkommen aus dem Grundbesitze im Königreiche gesehen werden müsse, da ja jetzt, wie früher, die Landstandschaft nur auf diesem beruhen könne. Uebrigens beantragten die Stände die Festsetzung dieses Erfordernisses auch nur hinsichtlich der Abgeordneten des Grundbesitzes: denn für die Deputirten

---

[1]) Damit hatte die Regierung bei der Bestimmung der passiven Wahlfähigkeit jedenfalls in dieser Hinsicht das richtigste Prinzip angewandt, da weder die Steuerkraft allein noch ein bloßer Vermögenscensus eine genügende Garantie nach allen Seiten hin zu geben vermag.

[2]) Minderjährige Standesherren sollten sich auch durch ihren Vormund vertreten lassen können, „sofern dieser aus demselben Hause und alle den Mediatisirten conservirten Rechte ausüben werde."

der Städte hielten sie besondere Qualificationsbestimmungen gar nicht oder nur insofern für nothwendig, als diese Deputirten stets aus der Mitte der wählenden Corporationen sein müßten. Endlich hielten die Stände eine Fixirung des für die Fähigkeit zum Eintritte in die erste Kammer erforderlichen Einkommens auf 1000 Thaler Brutto einnahme und die Erhöhung des von den Mitgliedern der zweiten Kammer nachzuweisenden Einkommens auf 600 Thaler für angemessen, wollten aber im Concurs befangene Grundbesitzer von beiden Kammern gänzlich ausschließen.

Die endliche Entscheidung der Königlichen Regierung über die Grundsätze, welche der äußeren Bildung des allgemeinen Landtages zum Grunde liegen sollten, berücksichtigte die ständischen Ansichten und Motive nicht in allen Punkten; aber sie richtete ihre letzte Erklärung über die Bedenken der Stände nicht mehr an deren allgemeine Versammlung, sondern an die einzelnen Provinziallandschaften, aus deren Schooße diese hervorgegangen war [1]). In dem Erlasse des Königlichen Ministeriums an die einzelnen Provinziallandschaften vom 11. November 1819 erklärte die Regierung sich „mit Uebergehung der nach den Anträgen der provisorischen Ständeversammlung entschiedenen Punkte" zunächst über die abweichenden Ansichten, welche dieselbe über den von dem Gouvernement entworfenen Plan der äußeren Organisation der allgemeinen Ständeversammlung geäußert hatte, und welche die Zustimmung der Regierung nicht hatten erlangen können. Dahin gehörten die die Offizialvertretung des Schatzcollegiums und die Repräsentation der lüneburgischen Ritterschaft betreffenden Ansichten der Stände. Jene wollte die Regierung um so weniger fallen lassen, als das Grundprinzip der Bildung einer allgemeinen Ständeversammlung durch dieselbe nicht verletzt erscheine, da auch die Mitglieder des Schatzcollegii erwählt seien, und als ferner „die Anwesenheit der Mitglieder des Schatzcollegii in der Versammlung der Stände nach dem diesem Collegio angewiesenen Wirkungskreise und der genauen Verbindung desselben mit den ständischen Verhandlungen für das Beste des öffentlichen Dienstes sehr wichtig sei, auch endlich von den Ständen selbst in dem Antrage auf Abordnung eines angesehenen Geistlichen das von ihr hervorgehobene Prinzip der Wahl der Deputirten verlassen sei." Der lüneburgischen Ritterschaft gestattete die Regierung

---

[1]) S. unten.

einen siebten Abgeordneten, jedoch für die Dauer der ersten beiden Landtage so, daß dieser siebte Deputirte für die Ritterschaft des lauenburgischen Theiles eintreten sollte, indem „dafür gehalten wurde, daß nach Verlauf dieser Zeit bereits eine so innige Verbindung zwischen der lüneburgischen und lauenburgischen Ritterschaft eingetreten sein werde, daß auch ohne eine solche Bestimmung die lauenburgischen Gutsbesitzer, wenn sie sonst das Vertrauen der vereinigten Ritterschaft besitzen, von derselben mit zu Deputirten würden gewählt werden." In den übrigen Punkten fanden die Ansichten der Stände rücksichtlich der allgemeinen Bestimmung der Elemente der demnächstigen allgemeinen Ständeversammlung die Genehmigung der Regierung: nur erhielten die Städte, Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim — aus nicht weiter bekannten Gründen — nicht, wie die Stände wünschten, zwei, sondern, wie die Vorlagen schon bestimmt hatten, nur einen Deputirten. Uebrigens gestand die Regierung die Schwierigkeit, „ein angemessenes Verhältniß der Deputationen verschiedener Landestheile und einzelner Corporationen auszumitteln," selbst ein. Die Motive ihrer Entschlüsse eröffnete das Schreiben des Cabinets-Ministeriums vom 30. April 1819.

Nach diesen endlichen Entschlüssen der Regierung stellte sich also das Verhältniß der den einzelnen „Ständen" auf dem allgemeinen Landtage verliehenen Stimmen in dieser Weise heraus: die Ritterschaft zählte im Ganzen 35 Stimmen der für die Dauer eines Landtages gewählten Deputirten, von denen die calenberg-grubenhagensche 8, die lüneburg-lauenburgische 7, die bremen-verdensche 6, die hoya-diepholzische 3, die osnabrückische (incl. Meppen und Lingen) 5, die hildesheimische 4 und die ostfriesische 2 [1]) wählte; die Stifter erhielten wieder 6, die Städte im Ganzen 33 und die freien nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer im Ganzen 20 Stimmen, und zwar wählten diese in Calenberg-Grubenhagen, in Lüneburg und Hildesheim je einen, in Bremen-Verden 6, in Hoya-Diepholz 3 [2]), in Osnabrück, Meppen und Lingen 5 und in Ostfriesland 5 Vertreter [3]).

---

[1]) Unter Vorbehalt einer Vermehrung der Zahl, wenn eine verhältnißmäßige Vermehrung der Mitglieder der Ritterschaft sich ergeben sollte.

[2]) Und zwar zwei von den Freien, die in der Ritterschaftsmatrikel stehen, und einen von den anderen Freien; Adlige scheinen danach also hier nicht wählbar zu sein.

[3]) Die Ungleichheit der Stimmen hatte ihren Grund in den ausgedehnteren

Diese Vertreter des freien, nicht ritterschaftlichen Grundbesitzes wurden indessen nicht eher in die allgemeine Ständeversammlung aufgenommen, als bis ihren Committenten auch Landstandschaftsrechte auf den einzelnen Provinziallandtagen verliehen waren. Als Standesherren traten dann noch hinzu der Herzog von Aremberg, der Herzog von Corswaren-Looz, der Fürst von Bentheim und der Graf von Stolberg und kraft ihres Amtes (auf Lebenszeit) der Erblandmarschall, der Generalerbpostmeister [1]), der Abt zu Loccum, der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, der Präsident der bremenschen Ritterschaft als Director des Klosters Neuenwalde, und der Präsident und die Räthe des General-Steuer- und Schatz-Collegiums. Durch die Errichtung von Majoraten, deren Zahl sich noch nicht bestimmen ließ, erhielt ferner der Adel in der allgemeinen Ständeversammlung eine Verstärkung, wie demselben auch fast allein die Stimmen der kraft ihres Amtes eintretenden Mitglieder zufielen. Die Vertretung der Stifter gewann aber noch durch die Stimmen des Abtes von Loccum und des von der Regierung abzuordnenden angesehenen protestantischen Geistlichen, auch wohl durch die Stimmen des Deputirten der Universität Göttingen und der von den Consistorien zu erwählenden beiden Deputirten für das Kirchen- und Schulwesen an Ausdehnung. Vereinzelt standen die Repräsentanten der katholischen Kirche da, deren Zahl noch nicht bestimmt werden konnte. — Durch diese statistischen Notizen soll aber nicht der Ansicht das Wort geredet werden, welche mit Zahlen dem öffentlichen Wohle zu helfen gedenkt; nur zur Erinnerung an die geschichtlichen Verhältnisse, welche sie hervorgebracht haben, mögen sie dienen.

Die von den Ständen hinsichtlich der Annahme und Ausführung des Zweikammersystems geäußerten Besorgnisse hielt die Regierung für unbegründet und einer weiteren Berücksichtigung nicht werth. In dem an die Provinziallandschaften gerichteten Rescripte vom 26. October 1819 erklärte sie vielmehr, daß sie „jene Hauptbestimmungen ihres Rescriptes — es waren dies überhaupt die bereits erwähnten Bestimmungen über die äußere Bildung der allgemeinen Ständeversammlung —, welche mit möglichster Berücksichtigung der alten Verfassung, auch mit

meierrechtlichen Verhältnissen einiger Provinzen. — Ueber die Verhandlungen der Regierung und der calenberg-grubenhagenschen Landschaft über die Ausführung dieser erweiterten Vertretung s. von Lenthe: das Recht in der provinziallandschaftlichen Frage. Fernerer Beitrag S. 40.

[1]) Vergl. oben S. 59 Note.

Beobachtung der durch die Wiener-Congreß- und die Bundes-Akte bestimmten Vereinigung der vormals getrennten Provinzen zu einem Königreiche und der nach Auflösung des römisch-deutschen Reichs an die Fürsten desselben übergegangenen Souveränetätsrechte entworfen worden, als unwiderruflich beschlossen angesehen wissen wolle." Die Regierung fand die Besorgnisse der Stände bei den über den Charakter ihrer deutschen Unterthanen gemachten Erfahrungen nicht gerechtfertigt und vertraute „den erprobten Gesinnungen der Hannoveraner, welche schon mehrfach Privilegien der Stände dem allgemeinen Wohle geopfert hätten, und auch in Zukunft die eidlich übernommene Pflicht, für das wahre Beste des Landes zu sorgen, treulich erfüllen würden." In den ständischen Erwiederungen erblickte sie den Einfluß „neuerer speculativen Theorien über Repräsentativverfassungen," und sie erinnerte nochmals mit Nachdruck an den Gesichtspunkt der Regierungsvorlagen, welche keineswegs die Einführung neuer, durch die Erfahrung nicht bewährter Theorien, sondern die Erhaltung der von den Ständen bisher ausgeübten Rechte und der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten in den überkommenen Formen soviel wie möglich beabsichtigten.

Mehr Berücksichtigung fanden in der endlichen Fassung des neuen Verfassungsgesetzes die ständischen Vorschläge über Aenderungen der von der Regierung mitgetheilten Qualificationsbestimmungen, obgleich auch diese zum Theil anders modificirt wurden, als die Stände beantragt hatten. So änderte die Regierung die Voraussetzungen der Wählbarkeit, insofern sie für die gewählten Mitglieder der ersten Kammer ein jährliches reines, nicht belastetes Einkommen von 600 Thalern, für die der zweiten Kammer aber eine jährliche Einnahme von 300 Thalern aus im Königreiche belegenem Grundeigenthume oder im Lande radicirten Capitalien verlangte, „um das frühere Verhältniß zwischen den Deputirten der ersten und zweiten Kammer wieder herzustellen:" ein allerdings sehr dunkles Motiv, da früher zwei Kammern nicht existirt hatten. Cridare sollten zwar nicht wählbar sein, indessen nur diejenigen nicht, über deren Vermögen unter eigener Verwaltung Concurs ausgebrochen war, weil bei diesen eine Verschuldung Statt finden könne und es oft schwierig sei, zu ermäßigen, inwiefern solches (im Einzelnen) der Fall sei oder nicht. Sonstige im Concurs sich befindende Personen sollten, wenn sie die allgemeinen Qualificationen erfüllen könnten, wählbar sein, und es ward ihnen sogar gestattet, zum Nachweis der Existenz der Voraussetzungen die Competenzsumme

in die Berechnung ihres jährlichen Einkommens mit aufzunehmen [1]). Dagegen hielt die Regierung das Erforderniß der Majorennität oder vielmehr, da deren Grenze in einigen Provinzen anders bestimmt war, der Vollendung des 25. Lebensjahres aufrecht und verwarf ebenfalls den Antrag der Stände, welcher die Wahl der Abgeordneten der Stifter auf Personen der betreffenden Provinz und die Wahl der städtischen Deputirten auf die Mitglieder der wählenden Stadt beschränken wollte: jenen aus Rücksicht auf die Provinzen, in denen sich Stifter nicht befinden, und weil die Deputirten der Stifter bei der Festsetzung der Zahl der Deputirten der Provinzen gar nicht berücksichtigt worden seien; diesen, um die Wahl der am meisten qualificirten Personen zu erleichtern und zu sichern.

Was die Art der Wahl der Deputirten betraf, so blieb es im Ganzen bei den bisher angewandten, auf Herkommen und Uebung beruhenden Grundsätzen. Zwar hatten die Stände die Concurrenz der gesammten Bürgerschaft mit dem Magistrat bei der Wahl der städtischen Deputirten beantragt; aber der Regierung erschien eine solche Ausdehnung der Wahlhandlung wegen der leicht vorhandenen Gefahr der Wahl ungeeigneter Persönlichkeiten bedenklich, und sie sanctionirte deshalb auch fernerhin den in den Städten bisher angewandten Wahlmodus, mit dem Bemerken, daß in den Städten, deren Statuten über diesen Punkt noch keine Bestimmungen enthielten, eine der Zahl der stimmfähigen Magistratsmitglieder gleiche Zahl von — allerdings durch die gesammte Bürgerschaft gewählten — Bürgerschaftsrepräsentanten mit wählen sollte. Der Wahl der in die allgemeine Ständeversammlung neu recipirten Vertreter des „freien“ Grundbesitzes war in dem Patent vom 7. December 1819 gar nicht gedacht. Die in Folge dieser Unbestimmtheit sehr unsichere Praxis veranlaßte noch bis zum Erscheinen des Staatsgrundgesetzes mehrfache Anträge der Stände und Entscheidungen der Regierung über diesen Punkt, die sich indessen in der Regel auf die Feststellung eines Wahlmodus in einzelnen Provinzen beschränkten.

Wenn nach solchen Grundsätzen eine Aehnlichkeit der allgemeinen landständischen Verfassung und der landschaftlichen Verhältnisse der Provinzen hinsichtlich der äußeren Organisation der Landtage erstrebt war, so ward eine förmliche Gleichheit unter beiden Instituten in Beziehung auf ihre rechtlichen Befugnisse wenigstens insofern erzielt, als

[1]) Königliches Patent vom 7. December 1819.

die Zuständigkeiten beider Organe nur durch ihre räumliche Begrenzung unterschieden waren. Denn die bisher von den Provinziallandschaften geübten Rechte wurden nur insoweit auf den allgemeinen Landtag übertragen, als sie die allgemeinen Angelegenheiten des Landes betrafen. Als diese Rechte bezeichnete aber das Königliche Rescript vom 5. Januar 1819 „das Recht der Verwilligung der behuf der Bedürfnisse des Staates erforderlichen Steuern und die Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, die Zuratheziehung der Stände bei neu zu erlassenden Landesgesetzen und das Recht derselben, Vorstellungen über die zu ihrer Berathung gehörenden Gegenstände an den Landesherrn zu bringen." In ganz derselben Fassung waren diese Bestimmungen auch in das Patent vom 7. December hinübergenommen. Wie die Stände also mit ihrer Theilnahme an der Finanzverwaltung des Königreiches auf die Bewilligung und Verwaltung der Steuern in den verfassungsmäßigen Schranken verwiesen waren, so mußten sie sich hinsichtlich des Domanialgutes für gänzlich incompetent zu irgend einer Einwirkung auf dessen Verwaltung halten, obwohl die Praxis geneigt war, auch auf diese den Ständen einigen Einfluß einzuräumen. Auf dem Wege des Rechtes hatten die Stände des Landes aber niemals eine solche Ausdehnung ihrer Befugnisse erlangt, und diese hätte auch um so auffallender erscheinen müssen, als das Domanialgut größtentheils aus privativem Eigenthume des herrschenden Fürstenhauses bestand [1]). Sodann hatten auch von Alters her die gesammten Kosten der Verwaltung auf den Domainen geruht und deshalb konnten überhaupt die Stände ein Bewilligungsrecht nur bei solchen Ausgaben in Anspruch nehmen, welche bei der Insuffizienz des Domaniums aus Landesmitteln zu bestreiten waren, die, wenn auch oft, so doch immer nur als Ausnahme vorgekommen waren. Mit der Zeit machte sich freilich eine andere Rechtsansicht geltend und führte endlich zu der Meinung, es müssen alle Verwaltungskosten vom Domanium und der Landeskasse zu gleichen Theilen getragen werden. Die Folgen dieser Ansicht werden wir im folgenden Capitel sehen.

---

[1]) Der richtigen Theorie nach ist im öffentlichen Rechte zu unterscheiden zwischen Staatsgut, Privateigenthum des Regenten und landesherrlichem Eigenthume und zu dieser letzten Vermögensklasse gehörten die hannoverschen Domainen von jeher. S. die vortreffliche Ausführung bei Reyscher: Zeitschrift für deutsches Recht, Band II, S. 55—57

Als das wichtigste ihrer Rechte faßten die Stände ihr Recht der Mitwirkung bei neu zu erlassenden Landesgesetzen auf, über dessen Inhalt und Umfang freilich nichts Genaueres bestimmt war, wie denn auch die bisherige Erfahrung zu genaueren Bestimmungen keine Veranlassung gegeben hatte. Praktisch hielt man sich nicht allzu streng an die gesetzliche Normirung dieses ständischen Rechtes, welches nach jener von sehr geringer Bedeutung hätte sein müssen, da nur ein Recht auf Zuratheziehung und dieses nur bei neu zu erlassenden Gesetzen den Ständen eingeräumt war [1]). Daß aber die Stände ihr Recht als über diese Grenzen reichend betrachteten, zeigten sie schon in der Diät des Jahres 1820, als sie in dem Eingange des unter dem 14. Juli 1820 erlassenen Militairgesetzes nur ihre Concurrenz nicht ihre Zustimmung erwähnt fanden. Die Kammern einigten sich damals zu der Erklärung, daß Stände ihre Zustimmung zu allen Landesgesetzen, durch welche, wie durch das Militairgesetz, ihnen eine Last auferlegt werde, für erforderlich hielten und nicht zweifelten, daß in vorkommenden ähnlichen Fällen ihr Anspruch auf eine ausdrückliche Erwähnung ihrer Zustimmung vom Königlichen Ministerio werde berücksichtigt werden. Eine ähnliche Erklärung hatte schon die provisorische Ständeversammlung im Jahre 1817 abzugeben sich veranlaßt gefunden, als die Regierung bei der Ausschreibung der allgemeinen Landessteuern der ständischen Bewilligung derselben nicht gedacht hatte.

Wie die provisorische Ständeversammlung ihre Rechte an der Finanzverwaltung des Königreiches zum größten Theile nicht unmittelbar, sondern durch eine aus ihr hervorgegangene Commission hatte ausüben lassen: so sollte und konnte auch in Zukunft eine Behörde nicht entbehrt werden, welche in der Weise der provisorisch eingerichteten Schatz-Commission die Geschäfte dieser als Repräsentantin der allgemeinen Ständeversammlung ausübte. Es war dieses das General-Steuer- und Schatz-Collegium, welches am 1. März 1820 installirt wurde. Die allgemeinen Grundzüge desselben fanden sich schon in der Einrichtung der provisorischen Schatz-Commission, ihre weitere Ausbildung hatte sich aber die Regierung für ihre definitive Regelung der landständischen Verhältnisse vorbehalten. Auch über die Einrichtung dieser Behörde waren Verhandlungen zwischen der Regierung und der allge-

[1]) Wie theoretisch eine Steigerung des ständischen Rechtes auf Zuratheziehung zu dem auf Zustimmung gerechtfertigt werden mochte, zeigte später Reyscher: Zeitschrift für deutsches Recht. Band II, S. 26—28.

meinen Ständeversammlung gepflogen [1]); im Einzelnen auf dieselben einzugehen, möchte für die Darstellung der allgemeinen landständischen Verfassung nicht von genügendem Interesse sein, und nur folgende Mittheilungen aus den endlichen, hierauf bezüglichen Beschlüssen der Regierung dürfen hier nicht vermißt werden. Das gesammte Ober-Steuer- und Schatz-Collegium ward gebildet aus einem vom König zu ernennenden Präsidenten, sieben von den Provinziallandschaften zu wählenden Land- und Schatzräthen, aus vier Ober-Steuerräthen und zwei Assessoren und den beiden General-Secretairen der Ständeversammlung. Besondere Qualificationsbestimmungen waren nur für die Schatzräthe gegeben, freilich auch nur in ganz allgemeinen Schranken, indem nur das Bekenntniß einer der drei, vermöge der Wiener Congreß-Akte völlig gleichgestellten christlichen Confessionen, die Vollendung des 25sten Lebensjahres und die Mitgliedschaft einer der in den Provinzen landtagsfähigen Corporationen als solche Qualificationen bezeichnet waren [2]). Den Wirkungskreis dieser Behörde begrenzte die „Instruction für das anzuordnende Administrations-Collegium der Landes-Abgaben und Cassen [3])." Danach zerfiel das Collegium in zwei Sectionen, von denen die eine mit der Verwaltung der landschaftlichen Kasse, die andere mit der Leitung aller Angelegenheiten des Steuerwesens und mit der Handhabung der mit Einwilligung der Stände des Königreiches von der Regierung darüber erlassenen und noch ferner zu erlassenden Verordnungen unter unmittelbarer Aufsicht des Finanz-Departements des Cabinets-Ministeriums beauftragt wurde. Die Aufgabe der zur Verwaltung der Landes-Kasse bestimmten Section ward dann noch besonders durch die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen sie Zahlungen leisten dürfte, präcisirt. Als solche wurden aber bezeichnet die in Folge ständischer Bewilligung bei Errichtung der allgemeinen Steuer-Kasse ein für alle Male erfolgte und fortdauernde Anweisung, die als Anwendung ständischer von der Regierung genehmigter Beschlüsse auf einzelne, im Allgemeinen voraus bestimmte Fälle geschehene Anweisung des Schatz-Collegiums oder

[1]) S. Aktenstücke I, 3 S. 213, 221, 228, 231, 234, 235, 237, 239, 245. Die Nothwendigkeit einer solchen Centralbehörde und die Richtigkeit der von der Regierung derselben gegebenen Grundzüge waren in der Ständeversammlung einstimmig anerkannt.

[2]) S. Königliches Rescript an die resp. Landschaften der Provinzen vom 11. November 1819.

[3]) S. Aktenstücke II, 1 S. 63—70.

endlich die vom Schatz-Collegium in Gefolg der vom Ministerium demselben gemachten Eröffnungen ausgehende Anweisung neuer ständischer, von der Regierung genehmigter Bewilligungen. Durch diese specielleren Bestimmungen war nun auch die Stellung dieser zum Theile ständischen Behörde genau bezeichnet. Ohne eigene Beschlüsse über die Finanzverwaltung und namentlich über die Verwendung der Landesmittel fassen zu können, stand sie vielmehr nur als die die ständischen, von der Regierung genehmigten Beschlüsse ausführende Behörde da und war gerade hierdurch in die engste Verbindung mit der allgemeinen Ständeversammlung gebracht. In der Trennung der Landeskasse von der die Einkünfte aus dem Domanium und den Regalien umfassenden Königlichen Kasse und namentlich in der Abgrenzung der ihnen bei Verwaltung der einen Kasse gelassenen Rechte fanden die Stände damals eine besondere, zum Danke verpflichtende Anerkennung ihrer hergebrachten Rechte durch die Regierung. Die Provinzialstände aber hatten durch die Wahl der Land- und Schatzräthe einen innigeren Antheil an dem allgemeinen Staatsleben erhalten. Wir werden indessen sehen, wie die Ansicht der Stände schon zur Zeit der Entstehung des Staatsgrundgesetzes über diese Getrenntheit der Kassen und die Abgrenzung ihrer Rechte sich geändert hatte und eine gänzliche Umgestaltung des Kassenwesens veranlaßte.

Die innere Organisation und der Geschäftsgang dieser durch das Patent vom 7ten December 1819 in's Leben gerufenen allgemeinen Ständeversammlung war nach dem Vorbilde der provisorischen Verfassung des ersten allgemeinen Landtages durch ein besonderes Reglement bestimmt, in welchem ebenfalls zum größten Theile die Grundsätze des provisorischen Reglements beibehalten waren. Dennoch konnten Modificationen der bisher angewandten Bestimmungen wegen des jetzt durchgeführten Zweikammersystems und wegen der inzwischen höchsten Orts beliebten Einrichtung des Erblandmarschallamtes nicht vermieden werden; diese dienten indessen zum größten Theile nur dazu, die Grundsätze des ersten Reglements auf die veränderten thatsächlichen Verhältnisse der jetzigen allgemeinen Ständeversammlung anwendbar zu machen, ohne sie selbst in ihrem Wesen zu berühren, und weil es hierbei fast allein auf die Zweckmäßigkeit und den praktischen Nutzen der Bestimmungen ankam, so war eine fast durchgängige Uebereinstimmung zwischen der Regierung und den Ständen hinsichtlich dieser Punkte erreicht. [1])

[1]) Die betreffenden Aktenstücke s. Aktenstücke I, 1 S. 59 flg. 79 flg. 94 flg.

Der wesentliche Inhalt dieses modificirten Reglements war folgender:

I. Die einzelnen Mitglieder der Kammern hatten ihre Legitimationen wieder dem Königlichen Ministerio zur Prüfung einzureichen, von welchem eine Liste der für legitimirt angesehenen nebst den überreichten Documenten dem Erblandmarschall zu übergeben war, damit die Deputirten durch Vermittlung des General-Secretariates einberufen würden. Die Stände beantragten freilich, daß ihnen die Entscheidung über etwaige Legitimationszweifel selbst überlassen würde; allein die Regierung gab diesem Antrage nur insoweit nach, als sie der Ständeversammlung gestattete, die etwa von dem Erbmarschalle bemerkten Zweifelspunkte der Legitimationen der Königlichen Regierung behuf weiterer Entscheidung anzuzeigen. Die persönlich berechtigten Mitglieder der ersten Kammer sollten nach der vorgeschriebenen Ordnung ihren Platz in der Versammlung einnehmen, was mit Rücksicht auf die jetzt zum allgemeinen Landtag eingeladenen Standesherren gegen den Wunsch der Stände bestimmt war. Bemerkenswerth waren aber die auf den Antrag der Stände aufgenommenen Bestimmungen des Reglements, nach welchen eine jede Aeußerung eines Mitgliedes der Ständeversammlung über ständische Angelegenheiten immer die günstigste Auslegung finden sollte, die Kammern selbst der alleinige Richter über Aeußerungen der Mitglieder, und diese während der Dauer dieser ihrer Eigenschaft einem persönlichen Arreste mit Ausnahme desselben in Fällen eines ihn nothwendig machenden Criminalvergehens entzogen wurden. Regierungsseitig war zu diesen Bestimmungen noch der sehr motivirte Zusatz gemacht, daß Aeußerungen hochverrätherischen Inhalts der gerichtlichen Verfolgung und Ahndung unterliegen, und daß Niemandem, der sich beleidigt glaube, die Anstellung einer Injurienklage gegen das beleidigende Mitglied der Ständeversammlung versagt sei.

II. Die Bestimmungen über die ständischen Offizialen, deren Zahl sich natürlich verdoppeln mußte, wurden fast nur durch die Erhebung des Amtes des General-Secretairs zu einem lebenslänglichen, besoldeten Amte verändert; diese Modification aber war durch die Verhältnisse geboten und bereits früher von der allgemeinen Ständeversammlung als nothwendig erkannt. [1]) Aber wenn auch nicht als ein

---

[1]) S. oben S. 38.

ständischer Beamter, so ward doch der Erblandmarschall in mehrfache Beziehungen zu dem allgemeinen Landtage gebracht. Neben seiner Berechtigung zu Sitz und Stimme in der ersten Kammer erhielt er nämlich (unter Zustimmung oder auf Antrag der Stände) die Functionen eines Präsidenten der Ständeversammlung, sobald sie als eine einzige zusammentreten würde, ferner die Oberaufsicht über die ständischen Archive, die Verpflichtung zur Mitsignatur der an die Regierung gelangenden Mittheilungen der Stände, der Anzeige der Anwesenheit einer zur Eröffnung des Landtages genügenden Anzahl von Mitgliedern bei dem Königlichen Ministerium und der Leitung der Wahl [1]) und Beeidigung der Kammerpräsidenten. Diese Verbindung des Erblandmarschallamtes, welches übrigens auf ständischen Antrag durch die Errichtung eines Majorates von wenigstens 6000 Thaler jährlicher reiner Einkünfte bedingt war, mit der landständischen Verfassung des Königreiches war nicht als der Ausdruck eines politischen Prinzipes anzusehen, sie war vielmehr nur ein Zeichen der Königlichen Anerkennung der sichtbaren Verdienste des in den Akten des Wiener Congresses [2]) so glänzend eingeschriebenen Ministers gerade um die landständische Verfassung der deutschen Staaten: denn der Familie dieses Ministers ward das Erblandmarschallamt verliehen.

III. Rücksichtlich der Sitzungen selbst wurden fast nur die bisherigen Bestimmungen des provisorischen Reglements wiederholt, namentlich auch die Eintheilung der Sitzungen in förmliche und berathende, [3]) und die Bestimmung, daß alle Sitzungen der Oeffentlichkeit entzogen und nur von stimmberechtigten Mitgliedern besucht sein sollten. Gerade dieser letztere Punkt hatte aber, wie bereits oben erinnert wurde, besondere ständische Anträge entgegengesetzten Inhalts veranlaßt, und die Motive der Regierung sind um so beachtenswerther. Noch das ständische Schreiben vom 10. Mai 1819 enthielt die Erklärung „eines Theiles der Mehrheit der Versammlung", welcher

---

[1]) Die Stände wollten dieses Officium nach hergebrachter Weise dem Abt von Loccum, dem Abte von St. Michaelis und dem Klosterdirector von Neuenwalde und zwar dem Aeltesten unter diesen überlassen; die Regierung fand dieses aber nicht statthaft, weil diese drei Personen nur ein Stimmrecht in der ersten Kammer hätten, mithin nicht wohl eine Direction in der zweiten führen könnten.

[2]) S. Klüber: Akten des Wiener Congresses B. I. H. I. S. 68—71.

[3]) In förmlichen Sitzungen mußte jetzt wenigstens die Hälfte, in berathenden wenigstens ein Viertel der gesammten Mitglieder anwesend sein.

„den mit dem neuen Repräsentativsysteme in Verbindung gebrachten Mangel der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen“ bedenklich gefunden hatte. Aus einem doppelten Grunde schien diesem Theile der Versammlung Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei dem Zweikammersysteme nothwendig: „sowohl, um einen Verbindungspunkt zwischen diesen beiden Abtheilungen zu bilden, als auch, um zu verhindern, daß die Verhandlung nicht in Apathie versinke, und zu einer bloßen nutzlosen Formalität werde.“ Bei der Beibehaltung des Zweikammersystems hielt indessen auch dieser Theil der Versammlung schon eine Oeffentlichkeit in modificirter Maaße für zureichend. Die Regierung aber war anderer Ansicht und begründete dieselbe in ihrem Schreiben vom 26. October 1819. „Unter den von fremden Nationen entlehnten Neuerungen“ — hieß es darin — „ist keine, die auf eine ruhige und dem Zwecke angemessene Behandlung der ständischen Berathungen nachtheiliger als die begehrte Oeffentlichkeit der Sitzungen wirken dürfte. Verhandlungen, die vor den vereinigten Ständen des Königreichs betrieben und die demnächst durch den Druck der Protokolle zur Kenntniß des Publikums gelangen, sind zu jedem vernünftigen Zweck für hinlänglich öffentlich zu halten. Die Eröffnung der Tribüne verleitet die Redner nur zu leicht, mehr nach dem Beifall der Zuhörer, als nach gründlicher Untersuchung der vorliegenden Frage zu streben.“ Also gestattete doch die Regierung die von den Ständen früher beantragte Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen, wenn auch nur „unter gewissen Beschränkungen und Censur.“ Die große Besorgniß derselben vor einem schädlichen Einfluß der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen mochte bei dem gänzlichen Mangel an Erfahrung und unter den damaligen gährenden Zeitverhältnissen gegründet erscheinen. Auf den großen Widerspruch der Stände von 1819, welche die hitzigste Opposition in zwei Kammern und zugleich ein apathisches Einschlafen derselben befürchteten, machte die Regierung nicht einmal aufmerksam.

Ein Antrag der Stände auf Ertheilung der Censurfreiheit für die genehmigte Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen wurde als der deutschen Bundesakte zuwider verworfen. [1])

---

[1]) Unter dem 19. Februar 1820 richtete die zweite Ständeversammlung einen Antrag an die Regierung auf Ueberlassung der Imprimatur-Ertheilung bezüglich der von den General-Secretairen zu veröffentlichenden Kammerverhand-

IV. Die Berathungen der beiden Kammern sollten sich in jeder Hinsicht in denselben Formen bewegen, in welchen die provisorische Ständeversammlung ihre Thätigkeit geäußert hatte. Die Bestimmungen des ersten Reglements darüber wurden für die zweite Ständeversammlung fast wörtlich wiederholt,[1]) und nur insofern mußten sie ergänzt werden, als das Zweikammersystem Bestimmungen über die Communication der beiden Kammern unter sich verlangte und auch den Fall einer Meinungsdifferenz der Kammern veranlassen konnte. Die Geschäftsverbindung beider Kammern ging durch die Vermittlung der beiden General-Secretaire vor sich; im Falle einer mangelnden Uebereinstimmung der Kammerbeschlüsse konnte eine Vereinigung nicht ohne die Kammern selbst erwartet werden. Sie zum Zwecke einer Verständigung in einer Versammlung zusammentreten zu lassen, durfte nicht als das sicherste Mittel angesehen werden, weil die große Zahl der Versammelten gerade im Falle einer schärferen Meinungsverschiedenheit lebhafte Debatten, nicht aber wohl ein ruhiges Sich-Verständigen veranlassen würde. Sicherer war ohnzweifelhaft das Mittel, welches das Reglement in der That vorschrieb. Es sollten nämlich in einem solchen Falle Deputationen beider Kammern zu einer Conferenz, an welcher stets die General-Syndici Theil nehmen sollten, zusammentreten und eine Vereinigung zu erreichen suchen. Würden auch diese Bemühungen fruchtlos bleiben, so sollte die Kammer, von welcher der Antrag ausgegangen, die Sachlage dem Königlichen Ministerium anzeigen, welches dann den Deputationen zu einem nochmaligen Versuche der Güte Commissarien beizuordnen hatte. War die Vereinigung nun zu Stande gekommen, so ward, wie in allen Fällen, wo eine Erklärung der Ständeversammlung der Regierung zuzusenden war, der concrete Inhalt des Beschlusses in einer Conferenz von Kammer-Deputationen berathen und der Beschluß endlich selbst von dem General-Secretair derjenigen Kammer, aus welcher der Antrag hervorgegangen, ausgefertigt, von den beiden Präsidenten geneh-

---

lungen an die beiden Präsidenten der Ständeversammlung. Eine Resolution scheint auf diesen Antrag nicht erfolgt zu sein.

[1]) Die Anträge der Stände betrafen hier fast nur Redactionsänderungen, welche von der Regierung größten Theils genehmigt wurden. Das Erforderniß der zweimaligen Berathung wurde jetzt auch auf Geld-Bewilligungen und Ablehnungen ausgedehnt.

migt und unterschrieben; in dieser Form gelangte er dann als gemeinsamer Kammerbeschluß an die Regierung. Ward aber eine Vereinigung auch so nicht erreicht, so mußte der berathene Antrag als unerledigt auf sich beruhen bleiben.

Die Befugnisse der Kammern, durch Commissionen einen Gegenstand besonders berathen zu lassen, ward ausdrücklich wiederholt und zwar für eine jede Kammer, so daß also zwei verschiedene Commissionen denselben Gegenstand berathen oder die eine Kammer ihn unmittelbar, die andere ihn in einer Commission behandeln konnte. Später galten hierüber andere Grundsätze, wie im Folgenden wird erwähnt werden.

V. Die Dauer des Landtages von vornherein zu bestimmen, war bei dem provisorischen Charakter der ersten allgemeinen Ständeversammlung nicht rathsam gewesen; es bedurfte aber einer solchen Bestimmung in der definitiv geordneten landständischen Verfassung durchaus, wenn nicht ungünstige Schwankungen der ständischen Praxis sich bemächtigen sollten. Es enthielt auch das Reglement von 1819 die Vorschrift, daß ein Landtag sechs Jahre dauern und wenigstens ein Mal im Jahre zusammentreten solle,[1]) wenngleich es der Regierung vorbehalten blieb, den Landtag auch schon früher aufzulösen und durch einen neuen zu ersetzen. Die Befugniß, die bisherigen Mitglieder eines aufgelösten Landtages wieder zu wählen, ward den wahlberechtigten Corporationen ausdrücklich gestattet.

Das Recht der Stände, sich durch eigenen Beschluß zu vertagen, ward jetzt auf eine dreitägige Vertagung beschränkt, während der provisorische Landtag dazu selbst auf einen Zeitraum von vierzehn Tagen befugt gewesen war. Ebenso war ein Versäumen der Verhandlungen ohne Erlaubniß der betreffenden Kammer den gewählten Mitgliedern untersagt, und ein Deputirter, welcher vierzehn Tage hintereinander ein solches Versäumniß sich zu Schulden kommen lasse, sollte als resignirend auf seinen Platz in der Versammlung angesehen werden.

VI. Die letzte Bestimmung des Reglements von 1819 muß hier noch mit besonderem Nachdrucke erwähnt werden, weil ihr Inhalt

---

[1]) Die Stände beantragten den Zusatz, „daß die Sitzungen in jedem Jahre so zeitig Statt finden sollen, daß das Budget mit der gehörigen Muße discutirt und die Bewilligungen gemacht werden können," welchen indeß die Regierung verwarf, weil sie darin eine Beschränkung der Landesherrschaft erblickte.

in der Folgezeit viele Anträge der Stände und regierungsseitige Erwiederungen veranlaßte. Es hieß darin nämlich: „Die Mitglieder der Landtags-Versammlung erhalten aus der Landeskasse weder Diäten, noch Vergütung von Reise-Kosten; in Ansehung beider Gegenstände werden sie an die Corpora verwiesen, von denen sie abgeschickt werden.“ Die Stände hatten dagegen für jeden in Hannover wohnenden Deputirten eine Vergütung von 100, für jeden außerhalb der Residenz domicilirten eine Vergütung von 300 Thalern nebst den Kosten einer Extrapostfuhr von 1½ Thaler für die Meile beantragt. Es stützte sich dieser ständische Antrag auf die Besorgniß, „daß ohne diese nur mäßige Entschädigung manches sehr schätzbare Subject von der Theilnahme an der Landes-Deputation ausgeschlossen, den Corporationen aber, falls sie die Vergütung der Landtags-Kosten übernehmen sollten, eine sehr drückende, ohne gehässige Neben-Anlagen schwerlich zu bestreitende Last auferlegt werden dürfte.“ Das Ministerium erwiederte darauf in seinem Schreiben an die respectiven Landschaften vom 11. November 1819: „Obwohl die Bestimmung eines Fixi allerdings in mancher Beziehung vor der Bewilligung von Diäten den Vorzug haben dürfte: so haben Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent demungeachtet um so mehr Bedenken getragen, die Bezahlung der vorgeschlagenen Vergütungen aus der Landes-Kasse zu genehmigen, als von Seiten der provisorischen Stände-Versammlung selbst auf eine Vermehrung der Deputirten noch angetragen worden ist.“ Dieser Verschiedenheit der Ansichten auf Seiten der Regierung und der Stände werden wir im Folgenden noch öfter begegnen: sie war sogar eine Hauptveranlassung der Erscheinung des Staatsgrundgesetzes.

Zur richtigen Erkenntniß des innern Wesens und der staatsrechtlichen Bedeutung dieser durch das Königliche Patent vom 7. December 1819 unserem Königreiche gegebenen landständischen Verfassung bedarf es einer eingehenden Betrachtung nach drei verschiedenen Richtungen hin; denn die Entstehung dieses Patentes, das Verhältniß seines Inhaltes zu dem der Königlichen Proclamation vom 12. August 1814 und der politische Charakter seiner Bestimmungen, das sind die drei Punkte, welche die staatsrechtliche Bedeutung jenes Patentes bestimmen.

Es fand bereits oben die Erklärung der Regierung in ihrem Erwiederungsschreiben vom 26. October 1819 Erwähnung, nach welcher

sie die Hauptbestimmungen ihres Rescriptes vom 5. Januar 1819 als „unwiderruflich beschlossen angesehen wissen wollte" und eine abermalige Berathung ihrer Vorlagen in der allgemeinen Ständeversammlung wegen des auch ferner zu erwartenden Dissenses derselben nicht für rathsam erachtete. Das Rescript vom 5. Januar hatte zum Schlusse die einzelnen Punkte der definitiven Verfassungsorganisation, über welche die „Wünsche und Ansichten" der Stände erwartet wurden, ausdrücklich hervorgehoben; diese betrafen aber nur die Ausführung jener mitgetheilten Hauptbestimmungen, rücksichtlich welcher die Landesherrschaft nur „Vorstellungen" der Ständeversammlung anhören zu wollen erklärt hatte. Diese Erklärung der Regierung befremdete namentlich auch spätere Leser der ständischen Aktenstücke. Es mochte die Regierung indessen zu einer solchen sich vollkommen berechtigt fühlen, da die provisorische Ständeversammlung, wenn auch ihr Recht zu Erklärungen auf die Regierungsvorlagen nicht bestritt, so doch ihre Ansichten eben als solche nur in Wünschen der Königlichen Erwägung anheimstellte und bei der Ueberreichung ihres Dissenses nur eine nochmalige verfassungsmäßige Berathung über die zu erlassenden Verfassungsbestimmungen beantragte. „Die Anträge der Regierung wurden von einer großen Mehrheit gemißbilligt. Doch konnte diese, unter sich selbst uneins, keinen kräftigen Beschluß zu Stande bringen. Sie begnügte sich, drei verschiedene Ansichten darzulegen, bat um nochmalige Prüfung und neue Entwürfe; und erhielt, wie zu erwarten war, die Antwort: „es könne auf Gesinnungen einer Versammlung, die selbst nicht wisse, was sie wolle, keine Rücksicht genommen werden." [1]) Allein mit diesem Raisonnement wird man sich nicht begnügen können: denn — entgegnet man demselben mit Recht — hatte nicht die Regierung selbst diese Unbestimmtheit in der Ständeversammlung dadurch verursacht, daß sie ihre Vorlagen nur dem ständischen Beirathe, nicht auch der ständischen Beschlußfassung übergab? Davon überzeugt hat man denn auch ohne Weiteres die durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführte landständische Verfassung unter die Zahl der octroyirten gerechnet. Zur Entscheidung dieser Frage bedarf es zunächst der Feststellung des Begriffes dieser Art der Verfassungen, welche man den s. g. pactirten oder vertragsmäßig errichteten gegenüberstellt. Wenn bei diesen die vertragsmäßige Ver-

[1]) Rehberg in der Hannov. Zeit. 1832. S. 347.

abredung der Entstehungsgrund und das charakteristische Unterscheidungsmoment ist, so wird bei jenen der Grund ihrer Existenz aus dem einseitigen Willen des Regenten hergeleitet; aber es genügt dieses Unterscheidungsmal noch nicht, sondern von Octroyirung spricht man erst dann, wenn der einseitige Wille des Regenten vorhandene Verfassungsschranken durchbrechend zum gebietenden Gesetze wird. Also würde die hannoversche Verfassung aus dem Jahre 1819 zu den octroyirten gerechnet werden dürfen, wenn der damalige Herrscher gegen die bindenden Vorschriften des Landesstaatsrechtes das Patent vom 7. December publicirt hätte, und dies glaubte der Prinz-Regent wenigstens nicht gethan zu haben. Es wurde oben daran erinnert, wie die Königliche Regierung im Jahre 1814 durch Zweckmäßigkeitsgründe bewogen, ja gezwungen ihre Proclamation vom 12. August, ohne zuvor den Beirath der Provinziallandschaften gefordert zu haben, erlassen hatte, und sie selbst legte auf diese Gründe ein besonderes Gewicht, jedoch zugleich in der Ueberzeugung, daß ihre Handlungen auch von unbestrittenen Rechtssätzen gestützt waren. Denn sie glaubte sich auf das jus eminens des durch die staatsrechtlichen Ereignisse der letzten Zeiten zum Souverain erhobenen Regenten, durch welches ihr nicht nur die Befugniß verliehen sei, eine allgemeine Ständeversammlung zu berufen, sondern auch das Recht, bisher nicht vertretene Landestheile oder Klassen der Bevölkerung zu dieser Versammlung heranzuziehen, stützen zu dürfen. Die Proclamation vom 12. August 1814 schloß mit den Worten: „Wir behalten uns vor, nach Beendigung des Wiener Congresses, und nachdem dieser erste allgemeine Landtag geschlossen sein wird, über die Art der Repräsentation, über die Bestimmung der Wahl der Präsidenten der Versammlung, sowie der Deputirten, eine nähere Bestimmung ergehen zu lassen.“ Also hielt die Regierung ihr Recht zu dergleichen Verfassungsmodificationen nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch in Zukunft begründet. In der Begrenzung der Rechte der allgemeinen Ständeversammlung war aber 1819 gar keine Aenderung eingetreten; denn wenn auch den Provinziallandtagen der größte Theil ihrer Befugnisse genommen war, so lag darin dennoch nicht eine Verletzung der ständischen Verfassung, weil jener Theil nicht auch den auf den Provinziallandtagen vertretenen Ständen genommen war. Von den Modificationen aber, welchen die provisorische Verfassung unterlegen hatte, war ein Theil unter Zustimmung der Ständeversamm-

lung wenigstens in den wesentlichen Beziehungen festgesetzt, während ein anderer nur die Ausführung der Grundprinzipien der allgemeinen landständischen Verfassung betroffen hatte, und in etlichen Punkten hatten die Stände deren Entscheidung von vornherein der Regierung überlassen, also im Voraus deren Bestimmungen genehmigt. Zu solchen Modificationen hielt die Regierung sich berechtigt, und dieses ihr Recht bestritten die Stände nicht;[1]) ihre Dankaddresse enthielt vielmehr nur die Ausdrücke des aufrichtigsten Dankes der Unterthanen für die weisliche Fürsorge der Landesherrschaft für das Wohl ihres Landes, und jedenfalls erhielt die Verfassung des Jahres 1819 durch den Artikel 55 der Wiener Schlußakte eine bundesgesetzliche Sanction und Garantie: denn die Gültigkeit des Königlichen Patentes vom 7. December war vom Augenblick seiner Verkündigung an allgemein anerkannt, und damit auch, selbst wenn die Verfassung octroyirt war, hinterdrein dieser ihr Charakter beseitigt.

Es hat schon in dieser letzten Ausführung das Verhältniß des Inhaltes des Patentes vom 7. Januar 1819 zu dem der Proclamation vom 12. August 1814 berührt werden müssen; das Folgende mag dasselbe in ein noch helleres Licht stellen. Im Ganzen finden sich die provisorischen Verfassungsbestimmungen in das Patent vom December 1819 hinübergenommen, und Ergänzungen jener, nicht aber Abänderungen waren nothwendig geworden, und die Regierung beabsichtigte von vornherein an das Bestehende anzuknüpfen und nur die nothwendigen Modificationen vorzunehmen. In diesem Streben der Regierung und ihres einflußreichen Ministers, welcher die Verfassungsvorlagen contrasignirt hatte, ist aber ein gefährliches Idealisiren erblickt, und man hielt ihr vor, daß sie zwar das Bestehende zu kennen gemeint, aber nicht gekannt habe, und daß von solchen Irrthümern aus die Organisation begonnen sei. Von dem Bestehenden sei in die neuen Verfassungsgesetze wenig hinübergegangen, fremde Einrichtungen hätten vielmehr ungekannte Neuerungen veranlaßt: so die Tren-

---

[1]) Der Art. 8 des Königl. Patentes vom 7. Januar 1819 begann: „Wir behalten uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte." Der Artikel 56 der Wiener Schlußakte änderte aber diesen Rechtszustand, indem er eine Aenderung der bestehenden Verfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege gestattete.

nung der Versammlung und die Sonderung der Interessen.[1]) Gegen jene richtete Stüve seinen Angriff zwar weniger, weil er eine Trennung selbst für wünschenswerth hielt: aber ihm mißfiel die Begünstigung des Adels und er tadelte die Art, wie man die Interessen der Stände von einander gesondert habe. Allein war nicht die Hegemonie der Aristokratie ein Stück des Bestehenden und war nicht der Adel in seinem Einflusse jetzt viel beschränkter, als früher? Ueber eine Isolirung der Interessen der verschiedenen Stände durch die Trennung derselben in zwei Kammern hatte schon die provisorische Ständeversammlung sich mißfällig geäußert: aber die Regierung hatte in ihrem Rescripte an die Provinziallandschaften vom 26. October 1819 darauf entgegnet: „Die Bemerkung, daß nach Unserer Bestimmung nur einzelne Stände repräsentirt würden, nicht aber, wie erforderlich sei, in jeder Kammer das gemeinschaftliche Interesse aller Landes-Einwohner vertreten werde, ist von der Art, daß Wir daran erinnern müssen, daß das Wesen deutscher ständischer Verfassungen darin von den als Folge gewaltsamer Staats-Umwälzungen entstandenen, mehr auf abstracte Theorien als auf erprobte Erfahrungen gebauten Verfassungen fremder Staaten abweicht, daß gerade bei deutschen Ständen die gesetzlich bestehenden Corporationen das Ganze des Landes vertreten. Jeder Deputirte leistet den Eid, daß er sich als Vertreter, nicht bloß seines Standes, sondern des ganzen Landes ansehen und danach betragen wolle. Wenn indessen Privat-Interessen eine Verschiedenheit der Ansicht hervorbringen können, so hat eben dieses veranlaßt, eine Curien-Abtheilung eintreten zu lassen, damit nicht die Klage stattfinden könne, die überstimmende Mehrheit sei Richter und Partei zugleich gewesen." Eben die Annahme des Zweikammersystems ward als die eingreifendste Aenderung der provisorischen Verfassung und selbst des herkömmlichen Landesstaatsrechtes betrachtet und angefochten, obgleich man zur Zeit des Staatsgrundgesetzes und seitdem beständig gerade in jenem Systeme eine Sicherung der ständischen Thätigkeit erkannte. Die Aufnahme der Standesherren in die allgemeine Stände-

---

[1]) Stüve: Die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. S. 42—48. Gegen ihn bemerkte selbst Rehberg in der Hannov. Zeitung 1832 S. 346: „Hier ist der Verfasser (Stüve) jedoch selbst nicht frei von dem Idealisiren, welches er den Vertheidigern des Bestehenden mit Recht vorwirft, und in dem angeblichen Sehnen nach dem verlorenen Zustande vermißt man historische Bestimmtheit."

versammlung war durch Bundesbeschlüsse veranlaßt und die von Deputirten des freien nicht ritterschaftlichen Grundbesitzes allerseits zeitgemäß befunden. Eigentlichen Widerspruch bei den Ständen hatte nur die Bevorzugung der Majoratsherren und der Eintritt des Schatzcollegiums in die Kammern erregt, durch Beides aber ward wenn auch vielleicht das Prinzip der Wählbarkeit der Mitglieder der Ständeversammlung verletzt, doch keineswegs das statistische Verhältniß der Versammlung zum Nachtheile eines Standes verändert: denn was konnte es für die Thätigkeit und Richtung einer Kammer austragen, wenn die andere einige Mitglieder mehr zählte? Man mochte etwa an die größeren Schwierigkeiten denken, mit welchen die eine oder andere Kammer zu kämpfen hätte, wenn sie Einfluß auf die Ansicht und Ueberzeugung der anderen gewinnen wollte: allein welche Bedeutung dieses Bedenken haben konnte, das hat die Geschichte der Ständeversammlung später hinlänglich bewiesen.

Es fragt sich nun aber, worin der wesentliche Unterschied der landständischen Verfassung unseres Königreiches im Jahre 1819 und der im Jahre 1814 lag? In welchem Verhältnisse das Patent zu der Proclamation nach seinem Inhalte stand, ist erwähnt, hier muß nur noch daran erinnert werden, daß im Jahre 1814 nur provisorische, im Jahre 1819 aber definitive Verfassungsbestimmungen erlassen wurden. Weßhalb aber diese spätere Verfassung, welche doch so große Aehnlichkeit im Ganzen mit der vom Jahre 1814 hatte, eine definitivere als jene frühere genannt werden konnte? Weil jetzt die landständischen Verhältnisse des gesammten Königreiches auch im Detail eine entschiedene Feststellung erhalten hatten. Das war die Bedeutung des definitiven Gesetzes und nicht etwa lag darin irgend der Begriff einer Unabänderlichkeit oder besonderen Erschwerung der Abänderung der Verfassung: denn an etwa nothwendig werdende Modificationen auch dieser Verfassung dachte die Regierung schon in ihrem Rescripte vom 26. October 1819, worin es hieß: „Nachdem die allgemeinen Stände des Königreiches constituirt sein werden, wird sich nach den zu sammelnden Erfahrungen auch ihre Organisation nach und nach vervollkommnen lassen, welches Wir Uns um so mehr vorbehalten müssen, um auch in dem Falle die erforderlichen Modificationen eintreten zu lassen, wenn sich gegen Unsere Erwartungen die Nothwendigkeit davon an den Tag legen würde." Man könnte diese Worte des Königlichen Rescriptes für bedeutungslos halten, da

sie eine Klausel enthielten, die sich von selbst verstehen dürfte: allein man hat diese Worte dazu benutzt, daraus ein Geständniß der Regierung zu deuten, „daß man selbst in jenes Feld politischer Versuche und Theorien, ohne es zu wissen und zu wollen, gerathen sei, welche das Schreiben vom 5. Januar mit so großer Bestimmtheit und so vielem Rechte zurückgewiesen hatte.“ [1]) Es ging dieses Urtheil gewiß zu weit: denn an die Möglichkeit einer einstigen Aenderung der Verhältnisse und der Verfassung denken — wozu die Beschränktheit des menschlichen Geistes und die Unsicherheit seiner Voraussicht auch den Weisesten und Sichersten anregen sollte — heißt gewiß nicht von dem — Unkenntniß und mangelnde Einsicht voraussetzenden — Bewußtsein eines politischen Experimentirens ein Geständniß ablegen, und wie viel weniger hier, da die Regierung selbst erklärte, daß sie die Nothwendigkeit demnächstiger Modificationen nicht erwarte.

Nach allen bisherigen Ausführungen wird es kaum noch der Bemerkung bedürfen, daß der Charakter der in dem Patente von 1819 gegebenen landständischen Verfassung kein neuer, kein anderer, als der des provisorischen Verfassungszustandes in den Jahren 1814 bis 1819 war. [2]) Denn auch jetzt war nur eine Repräsentation der Stände angeordnet; der Umstand aber, daß jetzt auch die freien, nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer zu der allgemeinen Ständeversammlung hinzugezogen waren, berührte das Wesen der landständischen Verfassung nicht, weil durch ihn nur die Anerkennung des Bauernstandes zu einer staatsrechtlichen Thatsache geworden war. Anders verhielt es sich freilich mit der Aufnahme der Majoratsherren und der Mitglieder des General-Steuer- und Schatzcollegiums, welche nicht als die Repräsentanten eines Standes aufgefaßt werden konnten. Bei diesen erlitt das Prinzip der nicht modernen Repräsentativverfassung eine Ausnahme, welche indessen die Regel und den Charakter der Verfassung vom Jahre 1819 nicht veränderte, sondern nur noch deutlicher hervorhob. Nicht aber war das von der Regierung befolgte Prinzip bei den Standesherren und den neu eintretenden Consistorial-Deputirten außer Acht gelassen, da Beide als die Mitglieder oder Vertreter schon im Reichsstaatsrechte anerkannter

---

[1]) Stüve: Ueber die gegenwärtige Lage 2c. S. 53.

[2]) Vergl. Zeitschrift für Verfassung u. Verwaltung im Königreiche Hannover. I, 3 S. 439 flg.

Stände, des Standes der Mediatisirten oder des Standes der Geistlichen, in die Kammern eintraten. Die Deputirten wurden übrigens auch jetzt wieder unmittelbar von den Ständen, nicht von den Provinziallandschaften erwählt, so daß der allgemeine Landtag als eine Repräsentation der Stände, nicht als ein Ausschuß der Provinziallandschaften angesehen werden konnte. Auf diesen Charakter der Verfassung als einer Repräsentativverfassung ist das Zweikammersystem von gar keinem Einflusse gewesen, denn dieses ist bei altlandständischen wie constitutionellen Verfassungen in gleicher Weise anwendbar und gehört nicht zu den Kriterien der einen oder anderen Art der Verfassungen [1]).

Zum Schlusse ist noch der Provinziallandtage Erwähnung zu thun, welche unter dem 19. October 1818 wieder zusammenberufen waren und deren Verhältniß zu der allgemeinen Ständeversammlung jetzt entschiedener hervorgehoben worden war. Seit der Vereinigung der Provinzen zu einem Staate mußte sich der Begriff derselben im Gegensatze zu bis dahin gehegten Ansichten wie von selbst richtig ergeben. Hatte bis dahin eine jede Provinz als ein abgesonderter Landestheil ihren Staat gebildet und ihr eigenes landständisches Organ gehabt, so hatte auch dieses den gesammten öffentlichen Interessen dieses Staates dienen müssen, unbekümmert darum, ob dieselben auch in anderen Provinzen des Kurfürstenthums in Frage kamen und eine Berathung auf deren Landtagen veranlaßten. Jetzt, wo die allgemeinen Landesangelegenheiten zur Competenz des die politische Einheit des Königreiches nach Außen hin repräsentirenden allgemeinen Landtages gehörten und nur die speziellen Verhältnisse der Provinzen den noch fortbestehenden besonderen Provinziallandtagen zur Berathung und verfassungsmäßigen Regelung verblieben: jetzt konnten die Provinzialversammlungen nur als Surrogate des allgemeinen Landtages — wenn man den Ausdruck nicht mißverstehen will — in den Provinzen, wohin die Competenz dieses nicht reichte, erscheinen, und die Provinziallandschaften erkannten auch bereitwillig die Nothwendigkeit ihrer veränderten Stellung an [2]). Aber die Beschränkung des Krei-

[1]) Den Gedanken, eine Plenarversammlung der Stände selbst (ohne Deputirte) zu berufen, hatte die Regierung im Jahre 1819 völlig aufgegeben; die Nothwendigkeit eines solchen Congresses war nicht ersichtlich und die Unbehülflichkeit der Berathungen deßselben war leicht vorausgesehen.

[2]) Erwiederungsschreiben der lüneburgischen Landschaft vom 27. November

ses ihrer Befugnisse gab den einzelnen Landschaften nicht eine dem allgemeinen Organe der Landesrepräsentation untergeordnete Stellung. „Es bildeten vielmehr seit 1814 resp. 1819 die allgemeine Versammlung und die Landschaften und Beider Verfassungen nur zwei Zweige desselben Stammes der alten Landesverfassung; zwei neben einander bestehende Abtheilungen desselben landständischen Institutes [1]." Der Nachweis war nicht schwer zu führen.

Nicht nur wurde die allgemeine landständische Verfassung unseres Königreiches nach den Grundzügen der in den Provinzen seit Alters her bestandenen Verfassungen in möglichst treuer Nachbildung entworfen und ausgeführt, sondern die landtagsfähigen Corporationen oder Stände der Provinzen gaben auch unmittelbar die Repräsentationselemente für die allgemeine Versammlung. Es wählten alle die einzelnen Landtage beschickenden Stände Abgeordnete für diese, und es änderte das Prinzip nicht, wenn in Folge veränderter Verhältnisse noch einige andere Deputirte zum allgemeinen Landtage erschienen. Also es hatten hinfort die Stände des Königreiches eine doppelte Vertretung, welche sich wesentlich nicht durch ihre Bestandtheile, sondern nur durch die Formen ihrer äußeren Organisation unterschied. Hierin aber konnte ein Grund für eine Unterordnung der einen unter die andern nicht liegen, eine solche konnte nur durch die Bestimmungen über die rechtlichen Befugnisse beider landständischen Organe veranlaßt sein. Im Prinzipe waren diese scharf genug getrennt, im Einzelnen hätten Streitigkeiten über die Competenz entstehen können: denn es hatte die Regierung die allgemeinen Landesangelegenheiten zwar der allgemeinen Ständeversammlung, die provinziellen den einzelnen Landschaften überwiesen [2]), es fehlte aber eine allen Zweifeln entzogene Abgrenzung

---

1818 abgedruckt in v. Lenthe: Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg, Band I S. 418 flg.

[1]) Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung I, S. 458. Eben deshalb theilte die Regierung auch die Auflösung der ersten allgemeinen Ständeversammlung den Provinziallandschaften mit und rechtfertigte letztlich diesen gegenüber die Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 1819. Denn die allgemeine Ständeversammlung galt nur als ein Ausschuß nicht der Provinziallandschaften, sondern der Provinzialstände. S. von Lenthe: das Recht in der provinziallandschaftlichen Frage. Fernerer Beitrag. Hannover 1852. S. 28.

[2]) Deutlicher war die Bestimmung in der Erklärung der hannoverschen Regierung zum Protokolle der Bundesversammlung vom 6. April 1818, worin als

beider Arten der öffentlichen Angelegenheiten. Allein solche Competenzconflicte waren, so lange beide landständischen Organe noch nicht in eine feindselige Stellung zu einander gerathen waren, nicht eben zu befürchten, und es war ihnen um so weniger Veranlassung gegeben, als die Regierung die Zutheilung der Geschäfte allein vornahm und ihre concreten Entscheidungen der Unbestimmtheit des geschriebenen Gesetzes zu Hülfe kamen [1]). War aber durch jene Competenzbestimmungen nicht die einzelne Provinziallandschaft der allgemeinen Landschaft untergeordnet? Wäre dieses der Fall gewesen, so müßte man sagen: die Stände des Königreiches hatten ein doppeltes landständisches Organ, aber das eine hatte die Herrschaft über das andere. Es war dieses Verhältniß möglich, aber in Wirklichkeit bestand es niemals, so lange das Patent von 1819 in Kraft war. Zwar ließ es sich nicht verkennen, daß die allgemeine Ständeversammlung durch ihre Thätigkeit die Provinziallandschaften von den „allgemeinen Landesangelegenheiten" ausschloß: aber fand nicht ein Gleiches hinsichtlich der Provinziallandtage und der provinziellen Angelegenheiten unter einander Statt? So standen sich auch jene Organe hier gänzlich selbstständig gegenüber und von einer Unterordnung unter einander oder von einer Stellung des einen über dem anderen war keine Rede. Beide Organe waren auf spezifisch verschiedene Gegenstände in der Aus-

---

der Beruf der Provinziallandtage bezeichnet war, „die besonderen Angelegenheiten der Provinzen, welche dem Interesse der übrigen fremd seien, zu berathen, sobald sich hiezu Veranlassung finde."

[1]) Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung I, S. 478 flg. 494 flg. — Daß die Regierung die Competenz der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinziallandtage ohne diese vorher zu hören bestimmte, erregte wieder bei diesem und jenem Unwillen (Hannoversches Portofolio I S. 58 flg.); wie unbegründet dieser aber war, erhellt gerade aus dem Umstande, daß beide Theile des landständischen Organismus nicht als spezifisch verschiedene Repräsentationen der Stände erschienen, sondern in einem solchen engen Verhältnisse zu einander standen, daß die Uebertragung der Rechte des einen auf den anderen nicht als ein Nehmen der Rechte des einen zum Besten des anderen aufgefaßt werden konnte. S. die von Dahlmann veröffentlichte Vertheidigung des St.-Gr.-Gesetzes. S. 144: „Eben dieselben Corporationen, die in den Provinzen vertreten sind, machen die allgemeine Ständeversammlung aus; das, was den Provinzialversammlungen entgeht, ist den Corporationen, die solche bilden, keineswegs entzogen; sie üben dieselben Rechte, nur an einem anderen Orte, unter anderen Formen." Die Competenzbestimmung war aber auch aus höheren Gründen geboten.

übung ihrer Rechte verwiesen und schlossen sich von ihren begrenzten Gebieten gegenseitig aus. Das zwar ist richtig, daß die Provinziallandschaften unter die das ganze Königreich umfassende Gesetzgebung untergeordnet waren [1]: allein es ist verkehrt, mit dieser Unterordnung eine Unterordnung jener unter die allgemeine Ständeversammlung zu identificiren. Denn, wenn auch den Provinziallandschaften die Macht nicht zustand — und sie maßten sich auch niemals eine solche an —, durch ihre Beschlüsse der allgemeinen Landesgesetzgebung entgegen zu treten, so band doch diese die Freiheit jener nicht mehr, als die Souverainetät des Königs selbst, welche man doch darum nicht als der Ständeversammlung untergeordnet betrachten will.

Man hat darüber gestritten, ob die „particulären Gegenstände d. h. der Wirkungskreis der Landschaften die Regel, oder ob es die allgemeinen Landessachen d. h. die Competenz der allgemeinen Versammlung waren", [2] und man möchte leicht mit dieser Frage und ihrer Beantwortung zugleich über die Stellung beider landständischen Organe entscheiden können. Allein am Besten weist man jene Frage als logisch mangelhaft gänzlich zurück oder beantwortet sie wenigstens dahin, daß von einer Regel und einer Ausnahme in dieser Beziehung überhaupt nicht gesprochen werden darf. Denn was würde die Regel, was die Ausnahme bestimmen? Am Ende nichts Anderes, als die numerische Größe der zur Berathung des einen oder anderen Organes kommenden Gegenstände: darauf aber darf bei prinzipiellen Untersuchungen eine relevirende Unterscheidung nicht gestützt werden. Will man aber jene Frage so auffassen, daß mit ihrer Beantwortung zugleich über den originären Zusammenhang beider staatsrechtlichen Institutionen entschieden werden soll, dann ist es zwar richtig, aber auch zweifellos, daß den einzelnen Landschaften ihre Rechte verblieben und nur, insofern allgemeine Landesangelegenheiten in Frage kamen, auf die allgemeine Landesversammlung übertragen waren.

Neben dieser engen Verbindung der Provinziallandschaften mit der allgemeinen Ständeversammlung, welche fast gänzlich aus gleichen Elementen gebildet waren und die auf Gesetz und mehr noch auf Her-

---

[1]) E. Herrmann: zur provinziallandschaftlichen Frage. Göttingen 1851. S. 19.

[2]) Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung I, S. 496 flg.

kommen gegründete Landesverfassung in gleicher Weise zum historischen Hintergrunde und zur subsidiären Ergänzungsquelle hatten, bestand indessen noch ein anderer Vereinigungspunkt, welcher die rechtliche Stellung beider Organe zu einander zugleich sehr erkennbar bestimmte. Derselbe lag in dem bereits oben erwähnten General-Steuer- und Schatz-Collegium. Diese zur Vertretung der allgemeinen Ständeversammlung in der Ausübung ihrer finanziellen Rechte berufene Behörde ward durch die Provinziallandschaften erwählt: eine auffallende Erscheinung, deren Grund sich nur begreifen läßt, wenn man den Charakter der allgemeinen Ständeversammlung und deren Verhältniß zu den Landtagen der Provinzen richtig auffaßt [1]). Wie schon erwähnt, war jene nur aus diesen hervorgegangen, gewissermaßen als der gemeinsame Congreß der Stände des Königreiches. Consequent nur konnte es erscheinen, daß, wenn die allgemeine Ständeversammlung eines weiteren Organes zur Ausübung ihrer Rechte bedurfte, die Stände selbst, nicht deren Deputirte, für die Bestellung eines ihren Interessen dienenden Organes zu sorgen hatten. Die Stände aber waren auf den Provinziallandtagen unmittelbarer vertreten, und deshalb ward diesen auch die Wahl der Schatzräthe überlassen. Eine andere Rücksicht unterstützte noch den Beschluß der Regierung und allgemeinen Ständeversammlung, dieses Schatzcollegium durch die Provinziallandschaften besetzen zu lassen. Man glaubte nämlich, diesen einen gewissen Ersatz für die entzogenen Rechte an der Finanzverwaltung durch die Wahl jener Behörde, auf welche die ihnen genommenen Befugnisse zum größten Theile übergegangen waren, geben zu müssen. Das Schatzcollegium trat auch nicht als eine der allgemeinen Ständeversammlung unter- oder übergeordnete Administrationsbehörde unter oder über dieselbe, sondern es stellte sich neben diese als deren Repräsentant in einem bestimmten Kreise ihrer Befugnisse. Wie überhaupt das Patent vom 7. December 1819 und die ihm voraufgegangene Proclamation vom 12. August 1814 das Verhältniß der beiden landständischen Institute zu einander auffaßte und bestimmte, kann jener Zusammenhang des Schatzcollegiums mit den Provinziallandschaften hinsichtlich seiner Bildung und andrerseits die innige Verbindung desselben mit der allgemeinen Ständeversammlung hinsichtlich seiner Wirk-

---

[1]) Vergleiche Königliches Schreiben vom 15. Februar 1839. Aktenstücke VI, 2, S. 12 Abs. 2.

samkeit nicht befremden: ein unnatürliches Verhältniß konnte erst dann entstehen, wenn jene Stellung der allgemeinen Ständeversammlung zu den Landschaften der Provinzen verschoben wurde; dann aber mußte auch in anderen Stücken ein Conflict und eine Gefahr für beide Institute hereinbrechen.

Es ist aber die Frage aufgeworfen: ob die Wiederberufung der Provinziallandtage nothwendig war, und man ist geneigt gewesen, die Frage zu verneinen, da man die Einheit des Staates durch die Provinziallandtage gefährlich bedroht fand. Man hat auch geglaubt, die Königliche Regierung würde sie in Vergessenheit haben fortschlafen lassen, wenn sie Vertrauen zu der Concordanz der allgemeinen Ständeversammlung gehegt hätte.[1]) Aber hatte nicht die Regierung offen genug und zu so wiederholten Malen als den Grund der Wiederbelebung der Provinziallandschaften ihr Streben, an dem Bestehenden, dem geschichtlich Begründeten zu bleiben, ausgesprochen? Wie hätte sich damit eine Aufhebung der alten landständischen Verfassung reimen können! Modificationen der beibehaltenen provinziallandschaftlichen Verfassung, welche der veränderten politischen Lage des Staates entsprachen, mußten eintreten, und die allgemeine landständische Verfassung war eben diese Modification des Zustandes der Provinzialverfassungen. Aber auch in den gegebenen Verhältnissen des Königreiches selbst, in der aus innern Gründen immer fortdauernden Getrenntheit der Provinzen und der Nothwendigkeit ihrer Vereinigung ohne Verletzung ihrer Interessen war ein Grund für das Fortbestehen der Provinziallandschaften zu finden. Es bedurften die Stände einer enger schließenden Vereinigung, als die allgemeine Landesversammlung bieten konnte, und es ward befürchtet, daß sie selbst sich im Ganzen verlieren, und daß dem Staatsleben wichtige Elemente entgehen könnten[2]). Freilich eins ließ sich nicht verkennen, wenngleich es oftmals übersehen

---

[1]) Lichtenberg: Zur Beurtheilung des Rechtspunktes in der provinziallandschaftlichen Frage. S. 50.

[2]) Pölitz: Beleuchtung des Entwurfes eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. Leipzig 1831. S. 57: „Ohne Provinzialstände würde in dem von der einzelnen Familie zum Gemeindeleben, zum Städteleben und zum Leben in Kreisen und Provinzen aufsteigenden staatsbürgerlichen Organismus ein wichtiges Mittelglied fehlen." — Eine andere Frage aber war es, ob die Formen der provinziallandschaftlichen Verfassungen genügten. S. Dahlmann: Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes. S. 127 flg.

oder wenigstens nicht scharf genug erkannt ist: die staatliche Einheit, welche dem Königreiche Hannover durch die Vereinigung der Provinzialstände in einer Versammlung gegeben, ward durch die Anerkennung derselben in ihren Sondergestalten nicht unwesentlich modificirt. Weder die Regierung noch die allgemeine Ständeversammlung waren im Jahre 1814 oder 1819 über die Durchführung jener Einheit des Königreichs sich selbst klar, und eben deshalb hütete man sich auch, die Modificationen, welche man an den provinziallandschaftlichen Verfassungen vollziehen zu müssen glaubte, im Einzelnen deutlich zu bezeichnen. Zwar war das klare Prinzip allen Ständen gegenüber ausgesprochen, daß alle allgemeinen Landesangelegenheiten zur Competenz der allgemeinen Ständeversammlung gehören sollten: allein wo die Grenzen jener Angelegenheiten zu setzen, das eben war nicht so zweifellos wie das Prinzip selbst. Ein Beispiel mag an die Schwankungen der Ansichten über diesen Punkt erinnern. Unzweifelhaft war die Einheit des Königreiches durch die Einführung eines allgemeinen Systems der zusammengezogenen provinziellen Steuern vor allen Dingen erstrebt und wirklich befestigt. Dennoch zweifelte man über das Ziel jenes allgemeinen Systems, das man wieder zu zerreißen beabsichtigte durch Vertheilung von Steuerquoten an die einzelnen Provinzen, in denen die Erhebung dieser Steuerquoten nach hergebrachten oder neu errichteten Systemen verschiedener Art geschehen sollte. An diesem Plane hielt man seit 1814 bis 1834 fest und erst in diesem Jahre ließ man ihn ganz fahren, nachdem man ihn niemals auszuführen vermocht hatte.

„Gegen die Verfassung anderer Länder gehalten, war der ständische Dualismus Hannovers allerdings eine Anomalie. Es läßt sich auch gewiß vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit manches wider die Einrichtung sagen. Indessen darauf kommt es hier nicht an. In Hannover wurde nun einmal das Verhältniß der Stände in jener Doppelgestalt hergestellt und so dem Bundestag als landständische Verfassung angezeigt: dieses Factum kann politisch oder philosophisch getadelt, aber nicht wegdisputirt werden."

In dieser Gestalt ward die landständische Verfassung des Königreiches durch den Artikel 56 der Wiener Schluß-Akte vom deutschen Bunde garantirt, wenngleich man in neuster Zeit in Folge irriger Auffassung des Verhältnisses der Provinziallandschaften zu der allgemeinen Landesverfassung bemüht gewesen ist, die landständische Ver-

fassung der Provinzen diesem Artikel der Wiener Schluß-Akte und der Competenz des hohen Bundes zu entziehen [1]).

---

[1]) Ein weiteres Eingehen auf die Controverse ist hier nicht am Orte, zumal sie auch jetzt durch die Bundesgesetzliche Entscheidung erledigt worden ist. Als Literatur ist zu bemerken: von Lenthe: das Recht in der provinziallandschaftlichen Frage. 1851. S. 64—70; und dessen fernerer Beitrag. 1852. S. 64—90 und die Schrift des Oberjustizrathes Lichtenberg: der Rechtspunkt in der provinziallandschaftlichen Frage. 1851.

IV.

Das Staatsgrundgesetz.
1831 bis 1837.

Nach welchen Grundsätzen die allgemeine landständische Verfassung unseres Königreiches im Jahre 1819 gebildet war, hatte sich durch die zwischen der Königlichen Regierung und dem provisorischen Landtage Statt gehabten Verhandlungen unverkennbar gezeigt; und eine schätzenswerthe Offenheit tritt uns auf beiden Seiten in den gegenseitigen Mittheilungen klar entgegen. Abscheu gegen die experimentirenden Ideen und Systeme politischer Fractionen und das Bestreben die Landesverfassung aus vorhandenen Elementen der Provinzialverfassungen oder den Sätzen des allgemeinen deutschen oder des Landes-Staatsrechtes als ein consequentes Ergebniß historisch entwickelter Verhältnisse zu bilden: das waren die leitenden Tendenzen sämmtlicher Vorschläge der Regierung und endlich ihrer definitiven Gesetzgebung. Deshalb wurden die Grundzüge der landständischen Verfassung der Provinzen möglichst treu und genau als unverletzliches Herkommen und unauflösliche Verhältnisse auf den allgemeinen Landtag übertragen; deshalb wurden alle jene Theorien, welche in jenen Tagen politischer Mißstimmung und Erregtheit die Gemüther von Tausenden unter den Jungen und selbst von Vielen unter den Alten als die einzigen Mittel zur Erreichung eines befriedigenderen Zustandes der öffentlichen Dinge unkundig beredet, vorlaut gepriesen und heimlich verbreitet wurden, nicht beachtet und gänzlich zurückgewiesen, selbst wenn ihre Aufnahme nicht den von der Regierung befürchteten Nach-

theil gehabt haben würde. Die Anhänger dieser Theorien, welche aus philosophischen Anschauungen und freisinnigen Tendenzen in mancherlei Gestalten hervorgegangen waren, fanden sich deshalb bitter getäuscht, als sie von ihren Glaubenssätzen nichts in den Vorlagen, nichts in dem Gesetze über die allgemeine landständische Verfassung vom Jahre 1819 fanden, als dieses Gesetz unbekümmert um die neuen Theorien organisirte, obgleich man eine Organisation ohne Adoption dieser für unmöglich hielt. Es fehlte Manchen an ruhiger Ueberlegung, um den Geist des Patentes vom 7. December 1819 zu verstehen und zu würdigen. Diese schalten die Regierung und ihren einflußreichen Minister: immer mehr steigerte und verbreitete sich der Unmuth und ein Gefühl des Mißbehagens, sichtbar und maßlos seit dem Erscheinen der lügenhaften Darstellung in der Schrift: „Anklage des Ministeriums Münster", welche 1830 veröffentlicht ward. Die seit dem Jahre 1819 bis zum Erscheinen des Staatsgrundgesetzes veröffentlichten Schriften über die Verfassungsangelegenheiten unseres Königreiches enthielten fast nur Tadel und recht bitteren Tadel, welcher noch mehr Grund zu haben vermeinte, als nicht nur die hannoversche Regierung, sondern die aller deutschen Staaten auf Anregung des Bundestages zur Dämpfung der heimlichen Bewegungen und zur Hemmung maßloser Verwirrungen die Zügel fester ziehen und die Obhut strenger üben mußte. Den Grund materieller Mißstände, des durch mehrjährige schlechte Ernten veranlaßten Elendes suchte man, wie so oft, so auch damals in den menschlichen Einrichtungen, in den Handlungen der obersten Gewalt, und der häufige Mangel an ruhiger Ueberlegung duldete die Verbreitung einer besseren Einsicht nicht.

Mit dem äußeren Mißbehagen wuchs der Tadel des mit Rehberg verfeindeten Ministers, Grafen Münster, und die Unzufriedenheit mit der für drückend gehaltenen Verfassung. In der Ständeversammlung paralysirten die Parteien und Interessen die gegenseitigen Kräfte, und die Resultatlosigkeit der Berathungen minderte das Ansehen jener allgemeinen Landesvertretung in traurigem Maaße [1]). Man verlangte nach Aenderungen, ohne sich über den Grund und die Richtung dieses Verlangens klar zu sein; die fehlgeschlagenen Hoffnungen der Eitelkeit hatten die gereizten Kräfte Vieler endlich abgespannt, und schon war eine leblose Stille über die verzagenden Gemüther gekom-

[1]) Stüve: Ueber die gegenwärtige Lage. S. 53—59.

men, als die umstürzenden Ereignisse in Frankreich und die Aufstände im Nordosten der deutschen Grenze und im Westen des europäischen Festlandes im Jahre 1830 in Deutschland zündeten, und die leeren Ideen einer excentrischen Partei wenigstens im Königreiche Hannover sich in kalten Schlägen entluden.

Die Aufstände in Göttingen und Osterode [1]) waren durch die bloße Drohung einer Gewaltanwendung sofort gedämpft, wenn auch nicht ganz erfolglos gemacht. Denn durch die Unfähigkeit ihrer Führer hatten zwar die auch an sich planlosen Aufständischen nichts von dem, was sie sinnlos verlangten und machtlos ertrotzen wollten, erreicht, aber im ganzen Lande war eine Aufregung verbreitet, groß genug, um gefährlich zu werden, wenn nicht die Regierung durch Weisheit und Kraft Herr der Bewegung zu werden verstand. Wir sind hinsichtlich der damaligen politischen Stimmung im Königreiche besonders auf die Schilderungen Stüve's, eines Augenzeugen, verwiesen.

Nachdem der Aufruhr unterdrückt und die Schuldigen, welche nicht eine zeitige Flucht vorgezogen hatten, den Urtheilen der Gerichte überliefert waren, trennten zwei Parteien das hannoversche Volk in schroffen Gegensätzen, da die Stimme der Gemäßigten in der großen Aufregung kein Gehör fand. Die eine jener Parteien wollte „durch Gewalt und alle Mittel des erbitterten Parteikampfes sich an dem Aufstande rächen," die andere aber gab sehr bald der Ansicht Raum, daß fern von jeglicher Gewaltthat eine durchgreifende Reform der Verfassung nothwendig sei, und dieser Ansicht trat das Wohlwollen des Vice-Königs, dann der König selbst gern bei. Aber welche Mittel boten sich für die Verwirklichung dieser Idee? Die allgemeine Ständeversammlung hatte das Vertrauen im Volke verloren, an die Provinziallandtage, welche eine geräuschlose Thätigkeit geübt hatten, wurde gar nicht gedacht; der Gedanke an eine constituirende Versammlung fand Anklang, aber die Frage: wie sie zu bilden sei, ward nicht beantwortet. Denn sollte die Regierung sie berufen: so schien es bedenklich; — der creditlosen Ständeversammlung die Bestimmung ihrer Bildung zu überlassen, schien nicht angemessen. Die Reibungen der

---

[1]) Die Darstellung dieser politischen Bewegungen in unserem Lande ist in der 1831 in Leipzig erschienenen Schrift: „der Aufstand im Königreiche Hannover im Jahre 1831 actenmäßig dargestellt mit besonderer Rücksicht auf seine Entstehungsursachen und Folgen", enthalten.

Parteien mehrten das Mißtrauen derjenigen, welche regiert wurden, und das Gefühl der Macht der Anderen, welche regierten, und Jene glaubten von diesem Gefühle auch den König beseelt.

Die Ernennung des Herzogs von Cambridge, welcher im ganzen Lande seines väterlichen Wohlwollens wegen verehrt wurde [1]), zum Vice-König des Landes belebte die Hoffnung der Regierten, welche noch stieg, als der Graf Münster, „der Repräsentant alles dessen, was man haßte," sein Ministerium niederzulegen veranlaßt war. Petitionen um Revision, Aenderung, Neugestaltung der Verfassung, namentlich um Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und um Vereinigung der Königlichen und der Landeskasse waren von allen Seiten der Regierung zugekommen, und man erwartete ihre günstige Beantwortung bei der feierlichen Eröffnung des am 7. März 1831 wieder zusammentretenden Landtags: denn zum ersten Male ward jetzt eine neue Diät durch eine Thronrede eröffnet. Aber neben vielem Anderen überging diese die Bitten um Vereinigung der Kassen und um Oeffentlichkeit der Verhandlungen ganz mit Stillschweigen; von sonstigen Verfassungsänderungen war nur die Angemessenheit einer Wahlverbesserung für die städtischen Deputirten und einer stärkeren Vertretung des Bauernstandes anerkannt. „Im Auslande fand die Thronrede kein Lob, im Inlande erregte sie keine Hoffnung." Den günstigeren Eindruck, welchen die am Abende desselben Tages vom Herzog von Cambridge an die zur Tafel versammelten Stände gerichteten Worte machten, empfand die Menge nicht, weil jene Worte nicht zu ihr gedrungen waren, und eine bittere Mißstimmung überfiel jetzt selbst Ruhigere und Verständigere, welche an der Richtigkeit ihrer Wahl der Mittel zu zweifeln begannen.

Nur Wenigen war es bei dieser allgemeinen Verstimmung gelungen, die Einsicht frei und klar zu erhalten und die Natürlichkeit der Gegenwart zu begreifen: denn es war der Grund jener unbefriedigenden Erklärung nicht eine ungünstige Absicht der Regierung, die Wünsche des Landes unberücksichtigt zu lassen und den veränderten Zuständen keine Rechnung zu tragen, gewesen, sondern die Kürze der Zeit und vor allen Dingen die Unentschiedenheit der Petitionen selbst hatte

---

[1]) Im Oktober 1816 war der Herzog zum General-Gouverneur des Königreiches ernannt nach Hannover gekommen. „Er war der natürliche Repräsentant der Ansicht, die mit Ernst, Mäßigung und Verstand das Bessere wollte." Stüve a. a. O. S. 114.

eine umfassendere Erklärung nicht gestattet, und die Regierung hatte sich mit Recht zunächst an concrete Einzelheiten gehalten, ehe sie der Ausführung einer vagen Zeitidee sich hingab.

Unter solchen Umständen war es die Aufgabe der Ständeversammlung, mit klaren Absichten und Anträgen vor die Regierung hinzutreten und gewissermaßen die verlorene Ehre wieder zu gewinnen. Veranlassung zur Bezeichnung der Stimmung der Unterthanen war den Ständen durch die Dankaddresse, welche als Erwiederung auf die Königliche Thronrede abzufassen war, hinlänglich gegeben. Bei der Berathung derselben mußten die Parteiansichten sich begegnen, und ein Bruch der Kammern mit einander hätte die traurige Folge werden können; denn beide betrachteten sich gern als die Repräsentanten der damaligen politischen Parteien. Allein es kam eine gemeinschaftliche Addresse, welche die Verfassungsreform, die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und Preßfreiheit berührte, zu Stande und — die erste Klippe war umschifft.

Während diese Addresse in einer mit vielen Schwierigkeiten kämpfenden Commission berathen ward, waren inzwischen in den Kammern selbst, namentlich in der zweiten, mehre Anträge gestellt, welche die verschiedenen Wünsche jener Zeit berücksichtigend theils die Verfassungsreformen theils die materiellen Interessen des bedrängten Volkes betrafen und als willkommene Zeugen des ernsten Eifers der Ständeversammlung das Ansehen dieser bald wieder herstellten. Wir werden ihnen und ihren Geschicken im Folgenden an verschiedenen Stellen begegnen, indem sie unmittelbar mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes in Verbindung gebracht werden sollen.

Am 28. März 1831 hatte ein Antrag des damaligen Stadtrichters Kern, welcher die Städte Osterode und Einbeck vertrat, die Berathung des Staatsgrundgesetzes in der allgemeinen Ständeversammlung und zwar zunächst in der zweiten Kammer angeregt. Jener Antrag lautete: „daß Se. Königliche Hoheit der Vice-König ersucht werden möge, dem Lande eine zeitgemäße Verfassung als Staatsgrundgesetz zu verleihen, zu deren Ausarbeitung die nöthige Anordnung zu treffen, und selbige den Ständen, wenn irgend möglich, während gegenwärtigen Zusammenseins zur Berathung vorzulegen.“ [1])

---

[1]) Stüve: über die hannoversche Verfassungssache. 1852. S. 21 bezeichnet diesen Antrag als einen von der Regierung selbst veranlaßten.

Kern hatte also die Abfassung des Verfassungsentwurfes der Regierung überlassen und den Ständen nur die Berathung dieses Entwurfes vindiziren wollen. Von anderer Seite beantragte man eine Concurrenz der Stände schon bei der Entwerfung der Vorlagen durch sieben Commissarien aus jeder Kammer, welche Ansicht besonders durch den Deputirten der Stadt Uelzen, Senator Keuffel, vertreten war. Die in diesem Antrage liegende Modification betraf nur den formellen Inhalt des Kernschen Antrages; weiter noch entfernte sich von diesem der Antrag des die Stadt Münden vertretenden Bürgermeisters von Bodungen, dessen Verbesserungsantrag dahin ging: „daß es den Ständen gefallen möge, Sr. Königlichen Hoheit dem Vicekönige die unterthänigste Bitte vorzulegen, baldmöglichst aus Mitten der Regierung Einige zu committiren, welche mit einer gleichfalls fordersamst von den Ständen so viel als thunlich aus den Mitgliedern der verschiedenen Provinzen zu erwählenden Commission die jetzt bestehenden Staatsrechtsprinzipien oder Staatsgrundgesetze der einzelnen Provinzen des Königreichs aufzusuchen, die darin sich vorfindenden, allgemein geltenden Prinzipien als Fundament eines zu bildenden Staatsgrundgesetzes auszuheben, die billigen Wünsche des Volkes und den Geist der Zeit dabei zu berücksichtigen und den Entwurf zu einem Staatsgrundgesetze zur Berathung noch in dieser Diät der Ständeversammlung vorzulegen haben". In diesem Antrage war der materielle Inhalt des zu erwartenden Staatsgrundgesetzes freilich hervorgehoben: aber, wie sich nicht verkennen läßt, mit einer solchen Unklarheit oder doch in so dehnbaren Bestimmungen, daß es zweifelhaft blieb, ob in Wirklichkeit der Bodungensche Antrag einen specifisch von dem der übrigen Anträge unterscheidbaren Inhalt hatte. Uebrigens lag in ihm eine dem zukünftigen Staatsgrundgesetze sehr gefährliche Ansicht ausgesprochen: denn die Verweisung auf die staatsrechtlichen Normen der Provinzen hätte zu historischen Untersuchungen verleiten müssen, welche tausend Steinchen zu einem bunten Mosaik, nicht aber das Material zu einer harmonischen Verfassungsurkunde herbeigeschafft haben würden. Der die Regierungsansicht vertretende Geheime Cabinetsrath Rose machte auch sofort auf jene Gefahr, zwanzig anstatt einer Verfassung zu erhalten, aufmerksam, ohne indessen die Absichten der Regierung näher zu enthüllen. Bei der ersten Berathung ging aus der zweiten Kammer mit einer Mehrheit von 45

gegen 8 Stimmen der Antrag hervor: „daß Se. Majestät geruhen möge, unter Mitwirkung landständischer Commissarien und zwar von 7 Mitgliedern jeder Kammer, eine zeitgemäße Verfassungsurkunde entwerfen und den Ständen baldthunlichst vorlegen zu lassen."

Schon am 29. März folgte die zweite Berathung des Kern'schen Hauptantrages in der zweiten Kammer. Jetzt erhob sich Stüve; der bei der ersten Berathung gefaßte Beschluß war ihm zu unbestimmt, zu wenig entschieden, und er verlangte, daß die zweite Kammer gerade jetzt mit aller Entschiedenheit und mit allem Nachdrucke ihren wichtigen Entschluß verfolge. Er sprach sogar von Steuerverweigerung, um den Abgang der ständischen Anträge wegen der Kassenvereinigung und wegen der Oeffentlichkeit der Verhandlungen an den König zu beschleunigen und zu sichern. Es gelte jetzt das Höchste, und daran müsse man auch das Höchste setzen. Stüve's sehr ausführlicher, die Motive zugleich enthaltender Antrag lautete: „Stände erkennen in dem Zustande der gegenwärtigen Grundgesetze des Königreichs, die theils durch Aufhebung der Reichsverfassung, theils durch Vereinigung des Landes in ein Ganzes ihren Zusammenhang und ihre alte Bedeutung verloren haben, und in den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit die unabänderliche Nothwendigkeit, noch vor dem Schlusse dieses Landtages ein Grundgesetz zu Stande zu bringen, das, auf dem bestehenden Rechte beruhend, solches ergänze, zeitgemäß verbessere und vorzüglich durch klare Gesetzesworte die Verfassung vor Zweifel und Angriff schütze. — Wie nun Stände der Ansicht sind, daß ein solches Werk — das wichtigste, das ihnen obliegen kann — nur durch einhelliges Zusammenwirken Sr. Majestät des Königs und der getreuen Stände gelingen könne: so haben sie beschlossen, Se. Königliche Hoheit den Vice-König zu ersuchen, daß Höchstderselbe geruhen wolle, kraft der Ihm übertragenen Gewalt, oder nach zuvor eingeholter Allerhöchster Genehmigung, Königliche Commissarien zu ernennen, um gemeinschaftlich mit ständischen Commissarien ohne einigen Verzug ein Staatsgrundgesetz zu entwerfen und diesen Entwurf noch dem gegenwärtigen Landtage zeitig vorlegen zu lassen. Zugleich haben Stände beschlossen, ihrerseits jenen Königlichen Commissarien 7 Mitglieder aus jeder Kammer als ständische Commissarien beizuordnen."

Auch dieser Antrag gab also der Ständeversammlung die Initiative,

wogegen der Deputirte der Residenz, Stadtdirector Rumann, schon bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes sich geäußert hatte. Größeren Anstoß erregte es aber, daß auch dieser Antrag so entschieden an dem bestehenden Rechte festhielt und neuen Prinzipien der ständischen Verfassung, wie sie moderne Theorien des Staatsrechtes gelehrt hatten, gar nicht huldigte. Indessen es ward der Stüve'sche Antrag zum Kammerbeschlusse erhoben und an die erste Kammer, deren Zustimmung es verfassungsmäßig bedurfte, abgesandt. Mit größter Gespanntheit erwartete man den Beschluß dieser Rivalin; erst unter dem 14. April erhielt ihn die zweite Kammer. Die erste Kammer wollte die Initiative ganz der Regierung überlassen, hatte sonst aber nur in der Redaction des Antrages der zweiten Kammer einige Aenderungen eintreten lassen. In dieser Fassung ward denn auch dieser Antrag trotz den dissentirenden Ansichten einiger Mitglieder der zweiten Kammer angenommen und unter dem 30. April der Regierung übersandt. Die Theilnahme an der Initiative — denn diese ganz hatten sie gar nicht beansprucht, so daß man auch von dem Ergreifen der Initiative von Seiten der Ständeversammlung besser gar nicht sprechen sollte — hatten die Stände aufgegeben. [1])

Noch ehe der König seine Willfährigkeit, die ständischen Wünsche zu erfüllen, erklärt hatte — eine solche Erklärung erfolgte erst unter dem 16. Junius 1831, — waren die Kammern zur Wahl ihrer Commissarien am 28. Mai 1831 geschritten, [2]) denn man fürchtete Gefahr vom Verzuge und wollte „alles, was von Ständen zur Beförderung jener wichtigsten Angelegenheit geschehen könne, möglichst schnell erledigen, ohne durch Hinaussetzung dieser Wahl Mißtrauen zu

---

[1]) Ueber die Geschichte dieses Antrages vergl. die Nachrichten von den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung vom Jahre 1831. S. 84 bis 90. 103 flg.

[2]) Die Commissionsmitglieder waren aus erster Kammer: Kammerherr Graf von Knyphausen, Graf von der Schulenburg, Kammerherr von Wallmoden, Geheimer Rath von Schele, Geheimer Rath von Münchhausen, General-Feldzeugmeister von der Decken, und der Ritterschaftspräsident von der Decken; ferner aus der zweiten Kammer: Schatzrath Stüve, Syndicus Lüntzel, Justizrath Kettler, Stadtdirector Rumann, Dr. Freudentheil, Dr. Sermes und Dr. Meyer. Außerdem waren als Substituten aus der ersten Kammer der Landrath von Adelebsen und der Regierungsrath von Pestel, aus der zweiten Kammer der Schatzrath Eichhorn und Syndicus Ebell gewählt.

zeigen oder zu erzeugen."[1]) Am 15. November 1831 erhielt die Commission den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes aus den Händen der Regierung zur Begutachtung. Daß die Regierung einen von ihr selbst ausgearbeiteten Entwurf der Commission vorlegte und dadurch die Initiative ergriff und die Leitung der Sache an sich nahm, hatte schon einen zwingenden Grund in der im Lande herrschenden Unkenntniß der finanziellen Verhältnisse des Landes. Denn gerade die Reformirung dieser Verhältnisse sollte die erste Aufgabe des Staatsgrundgesetzes sein, und zu ihrer Lösung mußte die Regierung das Beste selbst thun. Unter dem 30. Mai 1832 ward der in der Commission berathene Entwurf eines Staatsgrundgesetzes der allgemeinen Ständeversammlung selbst zu gleichem Zwecke mitgetheilt;[2]) die Erklärungen derselben auf diese Vorlagen waren erst vom 18. März 1833 datirt. Das Staatsgrundgesetz ward unter dem 26. September 1833 publicirt.

Während der Entstehung des Staatsgrundgesetzes wehte aber in der politischen Welt und namentlich in unserem Königreiche ein anderer Wind, als zu der Zeit, wo das letzte Patent über die definitive Organisation der landständischen Verfassung entschied. Damals hatte Rehberg zurücktreten und dem unbegrenzten Einflusse des Königlichen Ministers in London weichen müssen; der zurückgedrängte Adel hatte damals einen Schritt näher zu seinen verlorenen Prärogativen gethan, und das unter seinem Einflusse entstandene Patent hatte eine neue Sanction des Bestehenden, des bis dahin Bestandenen gegeben. Jetzt aber war die Hauptstütze des bisherigen Regimes gebrochen, der Graf Münster zum Jubel der Unzufriedenen des Landes unter dem 22. Februar 1831 entlassen, und wenn auch ein bürgerliches

---

[1]) S. die Nachrichten S. 137. 138.

[2]) Es lag als Material für die Berathung nunmehr den Ständen vor: 1) der ursprüngliche Entwurf; 2) der Commissions-Entwurf; 3) der danach von der Regierung vorgelegte Entwurf; 4) ein Königliches Rescript vom 11. November 1832; 5) das Ministerial-Schreiben vom 30. Mai 1832 und 6) die Protokolle der Verfassungs-Commission. — Es mag hier auch erwähnt sein, daß die dritte Ständeversammlung durch die Königliche Proclamation vom 7. Januar 1832 aufgelöst, und daß die vierte durch dieselbe Proclamation nach den Vorschriften des Patentes vom 7. December 1819, welches nur einige, unten erwähnte Modificationen hinsichtlich der Wahlvorschriften erfahren hatte (vergl. die Königliche Verordnung vom 2. Februar 1832), zum März 1832 zusammenberufen war.

Ministerium, welches man erwartete, nicht berufen ward: so hegte man doch zu dem Vice-Könige, dem Herzog von Cambridge, unbedingtes Vertrauen, und man ließ sich durch dieses beruhigen. Von Neuem hatten die französischen und belgischen Aufstände in Deutschland politischen Sinn und constitutionelle Ideen hervorgerufen, und das unglückliche Schicksal des gleichzeitigen Polenaufstandes hatte politische Sympathien bei Vielen, Lust zum Revolutioniren bei Einigen erweckt.

Die Jahre 1830 bis 1833 waren reich an politischen Strömungen, welche auf die in jene Zeit fallenden Verfassungsorganisationen stark einwirkten, und diese Strömungen hatten anderen Ursprung und andere Richtungen, wie die nicht minder starken der Jahre 1818 und 1819. Aus dem jetzt erwachten lebhaften politischen Interesse des Volkes erklärt sich auch der sonst so auffallende Umstand, daß obgleich die Landtagswahlen von 1826 noch gültig waren und die Wähler banden, in der auf den 7. März 1831 zusammenberufenen Ständeversammlung mehr neue Mitglieder sich befanden, als im Jahre 1826 nach voraufgegangenen Neuwahlen eingetreten waren. Der Unwille über die Schlaffheit der Ständeversammlung hatte sich scharf geäußert, und manchen Deputirten hatte das ihm kund gegebene Mißtrauen seiner Mandanten bewogen, das Mandat zurückzusenden und auf den Sitz in der Versammlung zu verzichten. Außerdem waren die Deputirten zum allgemeinen Landtage im Jahre 1831 viel zahlreicher erschienen, als bisher.

Um so bedeutungsvoller mußte aber der veränderte Geist der Zeit, die veränderte Stellung der Parteien erscheinen, als Hannover jetzt auf dem Wendepunkte seiner politischen Geschichte stand. Denn, als zwischen dem Könige und seinem Volke, von Beiden das erste Staatsgrundgesetz errichtet ward, da ward mit der Vergangenheit abgerechnet und der Grundstein für die Zukunft gelegt. Aus dunklen Gefühlen der Nation, aus bestimmten Verhältnissen der von tausend Kräften belebten Natur, aus dem feindlichen oder vertraulichen Verkehre mit anderen Völkern, aus wie vielen offenen und ungesehenen Keimen heraus entwickelt sich das Leben eines Staates und seine Verfassung von einer Stufe zur anderen bis zum festen Abschluß nach außen und einer festen Regelung nach innen! Dieser Augenblick des Abschlusses war auch für die Hannoversche Verfassung im Jahre 1831 erschienen; er war eingetreten, wie der Fall eines Körpers

nach physischen Gesetzen sich bestimmt: erst langsam, unbemerkbar gefördert, dann schneller und zuletzt mit Heftigkeit beeilt.

Der Ruf nach einer Constitution war in und außer Deutschland erschollen, und, so lange dieselbe fehlte, beschäftigten allerlei Theorien die unruhigen Gemüther. Gewaltige Ereignisse hatten das öffentliche Leben überall ergriffen, aber an demselben mehr vernichtet, als erneuert, und man verlangte nach einem Ersatze des Verlorenen. Die Erfahrung war gering, desto großartiger die Ideen, und „weil kein Mensch sich zum Knechte durch Sophisterei erniedrigen läßt und weil der Geist stets danach strebt, aus oberflächlicher Erfahrung sofort Sätze von mangelhaftem Gehalte zu bilden und aus diesen weiter zu folgern, sind Theorien über Freiheit und Staatsverfassung um desto tiefer eingedrungen, je oberflächlicher sie waren, je weniger sie sich durch das Bestehende binden ließen." [1])

Man fragte nach dem Grunde des Verlangens nach einer Aenderung der Verfassung in einer Urkunde und gab sich mancherlei Antwort, [2]) ward aber durch keine befriedigt. Es lag auch der Grund der Bewegung, die so weit um sich gegriffen hatte, nicht hier oder, dort; viele Gründe, nahe und ferne, sichtbare und mehr verborgene veranlaßten die Bewegung und wirkten hier und an allen Orten. Das heißt aber: es war das öffentliche Leben in eine Krisis gerathen, welche alles Uebel wirksam zeigte, um die völlige Heilung zu beschleunigen. Eben deßhalb erschien auch dem Geiste jener Zeit eine bloße Modification des Patentes vom 7. December 1819 oder eine bloße Revision einzelner staatsrechtlichen Grundsätze und Gesetze nicht angemessen, und folgend den Beispielen süd- und mitteldeutscher Staaten verlangte man eine Feststellung des ganzen, durch die erschütternden Ereignisse der letzten Zeiten sehr verdunkelten Landesstaatsrechtes.

---

[1]) Stüve a. a. O. S. 11 und 111 flg.

[2]) Stüve a. a. O. S. 10: „Manche meinen, die allgemeine Bewegung genügend erklärt zu haben, wenn sie von Ansteckung reden, die ohne Grund und Ziel zur Unruhe getrieben habe; Andere begnügen sich gern mit Berufung auf die Noth der untern Klassen; noch Andere klagen über eine traurige Selbstsucht, die unsere Zeit ergriffen habe. Erwägen wir aber die Umstände genauer, so wird der Grund des Uebels vorzüglich darin zu suchen sein, daß dem Volke das alte Recht genommen worden, ohne Genügendes an die Stelle zu setzen, und daß die Thätigkeit der Regierung weit über ihre Grenzen ausgedehnt ist."

Den allgemeinen Gesichtspunkt, aus welchem die neuen Gesetze über die landständischen Verhältnisse des Königreichs jetzt gegeben wurden, bezeichnete das die Publication des Staatsgrundgesetzes enthaltende Königliche Patent vom 26. September 1833 sehr entschieden mit den Worten: „wenngleich Wir geneigt sind, den Regenten in seinen Befugnissen nicht so weit zu beschränken, daß er in der Einrichtung der allgemeinen Stände-Versammlung eine Aenderung überall nicht vornehmen noch gestatten dürfte, so müssen Wir doch für nothwendig halten, eine Aenderung des Grundsystems der allgemeinen Stände-Versammlung durch einen Regenten gänzlich zu untersagen.“ Es folgte also die Regierung auch jetzt wieder dem bisher gewahrten Grundsatze, nicht eine neue Verfassung, sondern nur die Ausführung überkommener Grundprinzipien bezielende Modificationen zu geben. Das unverrückte Festhalten dieses Grundsatzes hielt der König aber um deswillen für nothwendig, weil die Grundzüge der bisherigen Landesverfassung so eng und innig mit den Verhältnissen des Staates und der Einzelnen verwebt seien, „daß eine neue Verfassung eben so wenig die Anhänglichkeit des größten Theils der Einwohner des Königreichs gewinnen würde, als man auf eine lange Dauer derselben rechnen könnte. [1])

Welches waren nun die einzelnen Sätze jenes Grundsystems? Will man sich auf die Hauptsätze desselben beschränken, so möchten folgende bemerkt werden: das Königreich Hannover ist ein einheitlicher Staat unter der Herrschaft eines souveränen Fürsten — darin lag die Anerkennung des monarchischen Prinzipes und seine Unverletzlichkeit; ferner: das Königreich Hannover ist ein deutscher Bundesstaat und hat als solcher unverletzliche Pflichten nach Vorschrift des Artikels 58 der Wiener Schluß-Akte zu erfüllen; endlich: in unserem Königreiche gibt es eine landständische Vertretung, — damit war die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung anerkannt. So bezeichnete auch der Herzog von Cambridge bei der Eröffnung der allgemeinen Ständeversammlung am 30. Mai 1832 als die Grundlagen des neuen Verfassungs-Entwurfes: „treue Erfüllung der Verpflichtungen gegen das deutsche Vaterland, feste Bewahrung der Rechte des Königs und offene Anerkennung der Rechte und Freiheiten Seiner

[1]) Schreiben des Königlichen Ministeriums vom 30. Mai 1832, abgedruckt in den Aktenstücken IV. 1 S. 29.

Unterthanen." [1]) In ihren einzelnen Beziehungen werden uns jene Hauptsätze des unveränderten Grundsystems im Folgenden noch begegnen.

Die äußere Zusammensetzung der Kammern bestimmte das Staatsgrundgesetz ganz nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 7. December 1819: die Repräsentation der Stände war einer nach Theorien gebildeten Landesvertretung vorgezogen. Die einzelnen Elemente der allgemeinen Ständeversammlung blieben dieselben; es theilte sich die Versammlung wieder in zwei Kammern, welche, wie bisher, in ihren Rechten sich völlig gleich standen und als die integrirenden Theile eines Ganzen betrachtet wurden, und in beiden Kammern schieden sich die Repräsentanten der Stände ganz in der bisherigen Weise. Die enge Verbindung beider Kammern ward im Staatsgrundgesetze noch ganz besonders durch die Bestimmung betont, daß die Regierung nur mit der beide Kammern umschließenden Ständeversammlung verkehren wolle und daß Verhandlungen nie zwischen jener und einer einzelnen Kammer Statt finden sollen [2]). Die geringen Modificationen, welche das Patent vom 7. December 1819 hinsichtlich der äußeren Organisation der Ständeversammlung durch das Staatsgrundgesetz erfuhr, trafen wenigstens praktisch das derselben zum Grunde liegende Prinzip nicht. Es waren nämlich in die erste Kammer jetzt noch die Königlichen Prinzen (die Söhne des Königs und die Häupter der Nebenlinien der Königlichen Familie), ferner neben dem Abte von Loccum zwei auf die Dauer des Landtages zu ernennende angesehene evangelische Geistliche [3]) und endlich vier Mitglieder, welche der König und zwar Eins auf Lebenszeit, die drei anderen auf die Dauer des Landtages ernannte, berufen, während die zweite Kammer neben den bisherigen Mitgliedern — die Deputirten der Stifter wurden auf drei beschränkt, [4]) — noch einen Deputirten

[1]) S. Aktenstücke IV, 1. S. 2, womit das Königliche Rescript vom 11. Mai 1832 (ebend. S. 13) zu vergleichen ist.

[2]) Dies Letztere gestattet die britische Parlamentsverfassung rücksichtlich der beiden Häuser, welche aber doch nicht in dem Verhältnisse völliger Gleichberechtigung stehen.

[3]) Nach dem Entwurfe sollte nur ein angesehener Geistlicher, dieser aber auf Lebenszeit berufen werden.

[4]) Von diesen mußten nach §. 98 des St. Gr. G. wenigstens Zwei ordinirte protestantische Geistliche sein.

des Domcapitels zu Hildesheim, zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien erwählte Deputirte, drei vom Könige „wegen des allgemeinen Klosterfonds" ernannte Mitglieder und endlich acht und dreißig Deputirte [1]) der sämmtlichen Grundbesitzer aus den als wahlfähig nicht besonders aufgezählten Städten und Flecken und aus dem Stande der Freien und der Bauern, selbst der pflichtigen aufnehmen sollte. [2]) Durch diese neuen Elemente der allgemeinen Ständeversammlung war besonders der dringende Wunsch jener Zeit und schon des ersten Landtages: in stärkerem Maaße den freien, nicht ritterschaftlichen Grundbesitz zu der allgemeinen Landesvertretung herangezogen zu sehen, erfüllt, während die übrigen Neuerungen zwar gern angenommen und wohl angemessen waren, aber doch nicht einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprachen. Zwar hatte schon das Patent von 1819 diesem freien Grundbesitze die Theilnahme an der allgemeinen Vertretung der Stände zugesichert: allein der Ausführung

---

[1]) Die Vertheilung dieser Deputirten auf die einzelnen Provinzen geschah nach Verhältniß der annehmbaren Bedeutung des Grundbesitzes der Provinzen, so daß Calenberg, Göttingen und Grubenhagen 5, die Grafschaft Hohnstein 1, Lüneburg 5, die Bremischen Marschen 5, die Bremische Geest und das Herzogthum Verden 3, das Land Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf 2, Hoya und Diepholz 3, Osnabrück 3, Arenberg-Meppen und Lingen 2, Hildesheim 3, Ostfriesland 5 und Bentheim 1 Deputirten aus dem Bauernstande in die zweite Kammer schickte.

[2]) Der Hauptgrund nämlich, welcher bisher der Ausdehnung der Vertretung des Bauernstandes auf dem Landtage des Landes wie der Provinzen entgegengestanden hatte, war die fortdauernde Pflichtigkeit des größten Theiles desselben und die Bestimmung des Patentes von 1819, daß nur Deputirte des freien Bauernstandes in die allgemeine Ständeversammlung aufgenommen werden sollten. War man nun auch im Anfange der dreißiger Jahre ernstlich mit der Ablösung der Pflichtigkeiten in der Gesetzgebung beschäftigt, so waren die gesetzlichen Bestimmungen doch noch keineswegs beendigt, und es erschien der Regierung unbillig, bis zu dem ungewissen Zeitpunkte ihrer Vollendung den großen und vielfach begüterten Theil des Bauernstandes von den Verhandlungen des allgemeinen Landtages, welche sich gerade auf die Ablösungsgesetze wesentlich beziehen würden, auszuschließen, und sie beschloß deßhalb auch Vertreter des bisher noch pflichtigen Theiles des Bauernstandes in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Osnabrück in die allgemeine Ständeversammlung aufzunehmen. Die Stände billigten den Entschluß der Regierung unbedingt und gaben vorläufig hinsichtlich der Ausführung desselben es dem Ermessen der Regierung anheim, ob nicht die Qualificationsbedingungen des freien, nicht ritterschaftlichen Grundbesitzes auch auf diese Pflichtigen anzuwenden seien.

jenes Gesetzes hatten bisher hemmende Schwierigkeiten entgegengestanden, namentlich der Mangel einer genügenden Uebersicht dieses Theiles des zum Königreiche gehörenden Grundbesitzes. Noch im Jahre 1829 war gesetzlich die Art der Wahlen dieser Deputirten erst in den Fürstenthümern Hildesheim, Kalenberg und Grubenhagen regulirt,[1]) und noch im Jahre 1830 hatte die Regierung den Ständen hinsichtlich dieses Gegenstandes nur erwiedern können, daß die einer Vertretung des freien Grundbesitzes in der allgemeinen Ständeversammlung und in den Provinzialversammlungen, welche auch gerade in diesem Punkte schon seit 1818 modificirt werden sollten, entgegenstehenden Schwierigkeiten namentlich im Lüneburgischen und Hoyaschen fortdauerten, daß aber hinsichtlich der gutsherrnfreien Höfe im Bentheimschen zu solchem Ziele führende Einleitungen getroffen seien.[2]) Im Jahre 1832 hatte die Regierung zu der vierten Ständeversammlung im Ganzen 16 Deputirte dieses Theiles des Grundbesitzes nach provisorischen Wahlverfügungen berufen lassen, so daß dieser Stand in der so wichtigen vierten Versammlung nicht ganz unvertreten war.[3])

Es wurde oben bemerkt, daß diese Modificationen der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung das bisherige Grundsystem der landständischen Verfassung wenigstens nicht praktisch verändert haben: aber in Wahrheit waren sie doch der Ausfluß einer von dem Repräsentativsysteme abweichenden und dem neueren Constitutionalismus sich zuwendenden Theorie. Man wollte eine möglichst weite Vertretung der „verschiedenen Interessen" des Landes, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in den anerkannten „Ständen" ihren Sitz hatten. Es war indessen diesem Streben nur wenig nachgegeben, und das Nachgegebene mochte man den veränderten Verhältnissen des Königreiches schuldig sein.

Dieser enge Anschluß der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes war aber keineswegs ohne Weiteres von der Regierung und den Ständen beschlossen; über diese äußere Organisation waren vielmehr sehr entgegenstehende Ansichten geäußert und lebhafte Verhandlungen

---

[1]) S. Gesetzsammlung von 1829, Abth. III. S. 237 und 249.

[2]) Aktenstücke III, 5 S. 93.

[3]) Vergl. die Königliche Verordnung vom 22. Februar 1832 und die die Ausführung derselben bezielenden Ausschreiben der Landdrosteien in Osnabrück und Stade vom 2. März 1832.

gepflogen. Zuerst traten diese in der Commission selbst hervor [1]). Der erste Entwurf der Regierung hatte sich von den bisherigen Prinzipien der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung gänzlich entfernt. Zwar wollte auch dieser das Zweikammersystem als einen Schutz gegen Uebereilung der Beschlüsse und gegen Despotie der Mehrheit gegen die Minderzahl fernerhin beibehalten: aber der Charakter der beiden Kammern sollte in Zukunft völlig verändert werden. Um die Ideen der Regierung im Allgemeinen schon im Voraus anzudeuten: die erste Kammer sollte als die Bewahrerin des Bestehenden aus persönlich berechtigten oder vom Könige ernannten Mitgliedern bestehen und nur die zweite Kammer die eigentliche Repräsentation der Stände, aber aller Stände bilden. Das Raisonnement der Regierung war folgendes. Seit dem Patente von 1819 haben sich der Grundbesitz und die Städte in zwei Kammern gesondert; jetzt würde durch den Eintritt der Vertreter des sonstigen freien Grundbesitzes in die zweite Kammer der Grundbesitz in beiden Kammern vertreten sein und entweder die Städte erdrücken, oder es würde auch der bäuerliche Grundbesitz sich mit den Städten als Stand der Bürgerlichen gegen den Adel verbünden und die Stellung dieses gefährden, während jeder dieser möglichen Nachtheile ernstlich müsse vermieden werden. Dazu komme nun die Vermehrung der ständischen Rechte durch die demnächstige Vereinigung der Kassen, welche die Stellung der Kammern zu einander und ihren Einfluß auf die Landesverwaltung von erhöhter Relevanz erscheinen lasse. Um alle diese Nachtheile zu vermeiden und die Erfüllung des wahren Zweckes der ständischen Vertretung zu sichern, wollte die Regierung sämmtliche Stände, Ritterschaft, Stifter, Städte und Bauern in der zweiten Kammer vereinigen, in die erste aber die Prinzen des Königlichen Hauses, die Standesherren und die Majoratsherren berufen. Weil aber das numerische Verhältniß der ersten Kammer zu sehr von dem der zweiten abweichen würde, indem nur wenige (drei) Majorate bisher errichtet waren, so beabsichtigte die Regierung die Voraussetzungen der Majoratserrichtung zu verringern und zugleich einige der bedeutenderen Grundbesitzer zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten

---

[1]) Es finden sich dieselben ziemlich ausführlich, nur leider ohne Angabe der Namen der Proponenten, in der Hannoverschen Zeitung von 1832, S. 723—726 und 731—744.

Kammer zu ernennen; denn in dem Grundbesitze fand sie allein die Garantie einer ruhigen Entwickelung der öffentlichen Angelegenheiten.

Es fand diese Ansicht der Regierung in der Verfassungscommission fast einstimmigen Widerspruch; die Majorität derselben glaubte von dem Bisherigen nicht abgehen und dasselbe nur modificiren zu dürfen. Wenngleich die Begründung dieser Ansicht bei den einzelnen Commissionsmitgliedern verschieden war, so erkannte man doch fast allgemein in den Bestimmungen des Regierungs-Entwurfs die Gefahr eines zu großen Einflusses der Regierung auf die Verhandlungen der Ständeversammlung und eine Erdrückung des gewerblichen Interesses durch den Grundbesitz, da Adel und Bauern stets gemeinschaftliche Interessen oder doch gleiche Ziele verfolgen würden. „Von der Mehrheit der ständischen Commissarien wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Deputirten der Ritterschaften in zweiter Kammer wegfallen sollen, unter der Voraussetzung, daß die erste Kammer, wie bisher, wesentlich auf Deputirte der Ritterschaften gegründet werde, ungeachtet von einem einzelnen Mitgliede mit großer Beharrlichkeit in der ganzen fernern Berathung die Ansicht durchgeführt wurde, daß die Vertretung in zweiter Kammer vereinigt sein müsse, damit man nicht großen Grundbesitz und den Adel, der sich bei weitem mehr im Dienste befinde, zusammen werfe, und einen Kampf der Kammern verewige, in welchem, je nachdem die äußern Verhältnisse gestaltet sein, jederzeit die eine oder die andere Kammer sich allem Guten widersetzen würde. Ein anderes Mitglied fürchtete besonders bei diesem Grundsatze die Interessen des Grundeigenthums in zweiter Kammer nicht genug vertreten zu sehen, und ein drittes stimmte für Vertretung der Ritterschaften in zweiter Kammer, damit Angriff und Vertheidigung überall sich an gleichem Orte finde."[1]) Gegen die Aufnahme einiger auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder in die erste Kammer[2]) fand die Commission Nichts zu erinnern; nur wurde zwischen den Commissarien der Regierung und den ständischen lange und lebhaft über die Zahl dieser Mitglieder und auch darüber, ob dieselben nicht auf die Dauer nur eines Landtages zu erwählen seien,

---

[1]) Hannov. Zeitung. 1832. S. 726.

[2]) Man bezeichnete sie in der Commission als „Notabilitäten," verwarf aber diesen Ausdruck, weil dessen Begriff ohne Verletzung von Persönlichkeiten nicht festzusetzen sei.

gestritten, bis man sich endlich zu dem Entschlusse einigte, der Königlichen Regierung die Ernennung solcher Mitglieder so zu überlassen, daß dieselben nicht mehr wie ein Fünftheil der Deputirten der Ritterschaften und der Majoratsherren bilden dürften. Gegen die Wiederaufnahme der Stifter in die zweite Kammer erklärten sich die ständischen Commissarien denen der Regierung gegenüber sehr entschieden, indem sie deren fernere Vertretung wegen ihrer Bedeutungslosigkeit für unpassend hielten und durch Repräsentanten der „Intelligenz" ersetzen wollten. Die Regierung glaubte dagegen die Vertretung der Stifter als ein Mittel ihres Einflusses in der zweiten Kammer und ein Schutzmittel der geistigen Interessen gegen die Materiellen halten zu müssen. Längere Verhandlungen führten indessen zu dem Beschlusse der Commission, „daß der Universität ein Deputirter bleiben soll, den Consistorien statt der bisher gehabten zwei nunmehr vier Deputirte gegeben würden, jedoch unter der Bedingung, daß jederzeit zwei dieser Deputirten angesehene protestantische Geistliche sein sollen, um dem nunmehr als gerecht anerkannten Wunsche einer wirksamen Vertretung des Kirchlichen zu genügen." Für das Schulwesen sollte ein Deputirter der Ober-Schul-Behörde in die zweite Kammer eintreten, und durch drei wegen des allgemeinen Klosterfonds ernannte Mitglieder sollte der Regierung das Mittel gegeben sein, den nothwendigen Einfluß auch in der zweiten Kammer zu üben. — Die Vertretung des Bauernstandes in der zweiten Kammer an sich erregte bei keinem Theile der Commission Bedenken, aber man stritt sich über den Umfang derselben. Das Maaß seiner bisherigen Vertretung hielt man für zu gering, auf der anderen Seite jedoch besorgte man diesem Theile der Bevölkerung ein zu großes Gewicht zu geben, da bei ihm nicht das Interesse an den allgemeinen Landesangelegenheiten und nicht die Kenntnisse derselben vorauszusetzen seien, welche allein die Zutheilung einer größeren Anzahl von Stimmen an diesen neuen Stand rechtfertigen könnten. Daß die Zahl der Bauern und der ihnen zuzurechnenden Unterthanen so bedeutend sei, erschien diesem Theile der Commission nicht relevirend, weil das statistische Verhältniß der Population um so weniger entscheiden könne, wenn nicht einmal die Steuerkraft dieses zahlreichen Standes die der Städte übersteige. Aus diesen Gründen ward der Antrag eines Commissionsmitgliedes, die projectirte Vertretung der Bauern noch um vierzehn Stimmen zu vermehren, zurückgewiesen und der Vorschlag der Regierung, diesem

Stande im Ganzen 37 Stimmen zu gewähren, erhielt die Zustimmung der Mehrheit der Commission.

Die Verhandlungen der Commission hatten die Regierung von der Unzweckmäßigkeit der nicht gebilligten Bestimmungen des Entwurfes nicht überzeugt und sie versuchte ihre Vorschläge aufrecht zu erhalten, indem sie größtentheils ihren ursprünglichen Entwurf der ständischen Berathung selbst übergab.[1]) Die Stände sprachen sich gegen die schon von der Commission verworfenen Vorschläge der Regierung ebenso entschieden aus und stimmten gleichfalls für eine unveränderte Fortdauer des bisher anerkannten Grundprinzipes der Bildung des allgemeinen Landtages und der Trennung der beiden Kammern. Zwar verkannten die Stände den Sinn und Werth der Regierungsseitig projectirten Umbildung der landständischen Verfassung nicht; es entging ihnen namentlich nicht, wie eine Vereinigung möglichst aller Interessen in der zweiten Kammer den Nutzen des gesammten Institutes wesentlich steigern, und wie die aus lauter Inhabern eines bedeutenden, unverschuldeten Grundbesitzes gebildete erste Kammer die unabhängige Stellung dieser mehr noch garantiren und ein bleibendes Interesse an dem wahren Wohle des Landes gewähren könne: aber die Anwendbarkeit eines solchen politischen Systems auf die beschränkteren Verhältnisse des Königreiches erschien den Ständen unzweckmäßig und bedenklich. Denn eine Vermehrung der Zahl der Majorate erschien ihnen selbst bei den verminderten Voraussetzungen unwahrscheinlich, da die Vermögenslosigkeit eines großen Theiles des Adels und sonstige Gründe, namentlich weit verzweigte lehnrechtliche Verhältnisse, der Errichtung von Fideicommissen und Majoraten hindernd im Wege stehen würden, und der Adel selbst sehr wenig Neigung zu einer solchen durchgreifenden Aenderung seiner Besitz-Verhältnisse bezeigt habe. Dann aber befürchteten auch die Stände durch die Ausführung der Regierungsvorschläge eine Trennung des Adels unvermeidlich zu veranlassen, und sie sahen als die gewisse Folge einer solchen Trennung den Untergang dieses Standes und eine Verwirrung der allgemeinen Interessen voraus. Wollte nun aber die Ständeversamm-

[1]) Eine vollständige Billigung fanden die Projecte der Regierung bei Pölitz, in dessen schon oben citirten Beleuchtung S. 64 flg. Offenbar schwebte der Regierung die Einrichtung des englischen Parlaments vor Augen; aber die großartigen (Adels-) Verhältnisse Englands fehlten in unserem Königreiche.

lung die bisherigen Grundsätze über Bildung der ersten Kammer auch ferner beibehalten, so konnte selbstverständlich auch jener Vorschlag der Regierung, neben den Majoratsherren noch eine verhältnißmäßige Zahl von „Reichsräthen" — dies sollte der Titel der vom Könige ernannten Mitglieder der ersten Kammer sein — zu ernennen, zum wenigsten nur modificirt angenommen werden. Obgleich die Stände den Einfluß der Regierung auf die Verhandlung ihrer allgemeinen Versammlung nicht übermäßig beschränken wollten, so glaubten sie doch diesen genug gesichert, wenn neben den Königlichen Prinzen noch vier Mitglieder der ersten Kammer vom Könige ernannt würden und von diesen nur eins auf Lebenszeit, die anderen drei nur auf die Dauer eines Landtages, indem gerade durch einen öfteren Wechsel der Regierung die Freiheit gesichert sei, ihre Interessen durch möglichst geeignete Personen vertreten zu lassen [1]). Uebrigens hatte in der Ständeversammlung über diesen Punkt eine große Meinungsdifferenz geherrscht, und die zum Beschlusse der Kammern erhobenen Modificationen des Entwurfes waren die geringsten Ansprüche der einen und die größten Opfer der anderen Seite gewesen. Auch der Beschluß erhielt die Zustimmung der Mehrheit der Versammlung, daß auch die vom Könige ernannten Mitglieder der ersten Kammer den allgemeinen Erfordernissen des Alters und der Unbescholtenheit genügen müßten, während allerdings die Bestimmung des Regierungsentwurfs, daß bei der Ernennung Rang, Geburt und Vermögen nicht in Betracht kommen solle, die ständische Genehmigung erhielt. Diese vier Mitglieder der ersten Kammer aber mit dem Titel „Reichsräthe" zu bezeichnen, schien den Ständen nach solchen Beschlüssen unmotivirt.

Hinsichtlich der Bildung der zweiten Kammer waren auch die von den Ständen beantragten Modificationen des Entwurfs, welcher selbst von den bisherigen Bestimmungen — abgesehen von der Regierungsseitig beabsichtigten Aufnahme der Ritterschaftsdeputirten in die zweite Kammer — nicht eben wesentlich abwich, von weniger bedeutendem Umfange. Im Ganzen stimmte die Versammlung auch hier für die Festhaltung an den alten Grundsätzen, und dies um so mehr, als sie das Verhältniß der Repräsentation der „beiden Hauptelemente",

---

[1]) Schon in den Commissionsverhandlungen war darauf hingewiesen, daß die Regierung ihren Einfluß auf die ernannten Mitglieder mit der Zeit verlieren könne, wenn diese auf Lebenszeit ernannt würden.

der Städte und des Grundbesitzes, für angemessen hielt und von einer gleichmäßigen Vertheilung derselben nach theoretischen Grundsätzen die größten Weiterungen und Reclamationen befürchten zu müssen glaubte. Eine Abweichung von den früheren Bestimmungen über die Bildung der zweiten Kammer beschlossen die Stände nur in sofern, als sie die Zahl der Deputirten der Stifter von sechs auf drei zu beschränken und hinsichtlich der Wahl dieser Abgeordneten die Bestimmung beantragten, daß diese bisher wahlberechtigten „Stifter ihre Deputirten unter Zuziehung von höhern Geistlichen und Predigern aus der Zahl der protestantischen Geistlichen oder solcher Männer, welche dem höhern Schulwesen im Königreiche angehören, in der Maaße zu erwählen haben, daß sich wenigstens zwei ordinirte Geistliche unter denselben befinden," damit die angemessene Vertretung der protestantischen Kirche auch in der zweiten Kammer hinlänglich gesichert sei. Uebrigens waren diese von den Ständen beschlossenen Aenderungen bereits durch das Ministerial-Rescript vom 30. Mai als die Bestimmungen des Königs über die von den Ständen und namentlich von der zur Berathung des Verfassungsgesetzes niedergesetzten ständischen Commission beantragte Reform der sechs Mannsstifter den Ständen mitgetheilt und von diesen mit Beifall aufgenommen. Dasselbe gilt von der in dem ständischerseits revidirten Entwurfe enthaltenen Neuerung, nach welcher der König drei Mitglieder der zweiten Kammer „wegen des allgemeinen Klosterfonds [1])" zum Ersatze für die den Stiftern entzogenen drei Deputirten ernennen sollte. Ueber den Wahlmodus bezüglich der Wahl der Vertreter der Stifter behielten die Stände eine Vereinbarung mit der Regierung sich vor [2]).

Die sonstigen von den Ständen beantragten Aenderungen der

[1]) Die Commission hatte es für angemessen gehalten, den Einfluß der Regierung auch in der zweiten Kammer durch von derselben zu ernennende Deputirte zu sichern, es sollten aber diese Wahlen „eine materielle Basis in den Verhältnissen des Landes selbst finden." Deßhalb sollte die Regierung, wie es 1819 von ihr selbst proponirt worden, 4 Deputirte des Klosterguts senden, das gesonderten Zwecken gewidmet, durch die Verfassung garantirt und mit einem Einkommen von circa 350,000 Thlr. versehen, sich wenigstens viel mehr zur Basis der Vertretung eigne, als jene abgestorbenen Stifter, die vielmehr als ein kleiner Theil ihm beizulegen sein dürften. Hannov. Zeitung. 1832. S. 732.

[2]) Die Bestimmungen über den Wahlmodus sollten nicht in das Staatsgrundgesetz aufgenommen, sondern besonderen Gesetzen vorbehalten werden.

Bestimmungen des Entwurfes über die Bildung der zweiten Kammer betrafen nur die Vertheilung oder Vermehrung der Stimmen der Städte und des freien Grundbesitzes. Von jenen sollten hinfort Osterode und Duderstadt je einen besonderen Deputirten wegen ihrer „statistischen und gewerblichen Bedeutung" erhalten, ferner Clausthal und Zellerfeld einen und die übrigen fünf Bergstädte nebst den Flecken Herzberg, Lauterberg und Elbingerode den anderen Deputirten wählen [1]; der Flecken Bentheim sollte in den Wahlverband der bentheimischen Städte aufgenommen, die von der Regierung proponirte Herbeiziehung der Flecken Winsen a. d. Luhe, Wustrow, Bleckede, Dahlenburg und Bevensen, sowie der Flecken Rethem a. d. Aller und Wittingen als unzweckmäßig wieder aufgegeben und diese Orte vielmehr in die Vertretung des platten Landes mit aufgenommen werden. Hinsichtlich der Vertretung der Flecken und der Freien des Bauernstandes wurde nur eine Vermehrung der der bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden beigelegten Stimmenzahl auf drei in Rücksicht auf die Bedeutung dieser Distrikte, und weil bei der Verschiedenheit der Verhältnisse die Vertretung der bremer Marsch diesen Landestheilen nicht zu Gute gerechnet werden könne, von den Ständen beantragt.

Die Anträge der Stände fanden jetzt eine günstige Aufnahme bei der Regierung, welche die beabsichtigte Umgestaltung der äußeren Bildung der beiden Kammern aufgab und in allen Punkten die ständischerseits beantragten Aenderungen ihres Entwurfes genehmigte. Es stellte sich nun das statistische Verhältniß der allgemeinen Ständeversammlung in folgender Weise heraus: die erste Kammer bestand aus 35 gewählten, 6 ernannten und mehren persönlich berechtigten Mitgliedern, deren Zahl sich im Voraus nicht genau bestimmen ließ, weil die Zahl der Königlichen Prinzen, der katholischen Bischöfe und der Majoratsherren unbestimmt war und wechseln konnte; in die zweite Kammer traten 82 gewählte und 3 vom Könige ernannte Mitglieder ein. Wenn man die Zahl der persönlich berechtigten Mitglieder der ersten Kammer auf 12 festsetzte, welches jedenfalls die geringste Zahl dieses Theiles des ständischen Corpus sein dürfte, so zählte die ge-

[1]) Man glaubte dem Harze, als dem „Passivum" des Landes eine stärkere Vertretung nicht schuldig zu sein. Es ließ sich aber auch Osterode als eine Gewerbstadt des Harzes, deren Industrie zum größten Theile sich auf die Producte des Harzes bezieht, ansehen.

sammte Ständeversammlung nach dem Staatsgrundgesetze 138 Mitglieder, von denen 35 die Ritterschaften, 3 die Stifter, 37 die Städte und 38 den freien, nicht ritterschaftlichen Grundbesitz repräsentirten [1]).

Das Staatsgrundgesetz hatte die in dem früheren Verfassungsgesetze enthaltenen Bestimmungen über die verschiedenen Qualificationen vollständig adoptirt und nur im Einzelnen hier und da genauer präcisirt. Unverändert waren die gesetzlichen Voraussetzungen eines Majorates geblieben, dessen Errichtung aber auch fernerhin nur die nothwendige Bedingung der Ertheilung einer Virilstimme, nicht ein zwingender Grund für diese sein sollte. Um indessen die Errichtung der Majorate zu erleichtern, versprach der §. 96 des Staatsgrundgesetzes „die Festsetzung der Untheilbarkeit und die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bei Verleihung von eröffneten Lehen und die Genehmigung derselben bei bereits verliehenen Lehen auf den Antrag der Vasallen, so weit nicht bereits erworbene Rechte dritter Personen entgegenständen," und versicherte zugleich, daß die Zahl der bereits vorhandenen Lehen nie ein Hinderniß für die Errichtung neuer sein solle. Auf eine sonstige Erleichterung der Majoratsstiftungen durch eine Verringerung ihrer materiellen Voraussetzungen hatte die Regierung, nachdem ihr Project der Bildung der beiden Kammern die Zustimmung der Ständeversammlung nicht erhalten hatte, nicht ferner bestanden.

Sofern der Grundbesitz auf dem allgemeinen Landtage vertreten werden sollte, verlangte das Staatsgrundgesetz, daß auch die Vertreter desselben als Grundbesitzer in der sie wählenden Provinz ansässig seien [2]), während hinsichtlich der übrigen Deputirten die Staatsangehörigkeit, nicht das Domicilirtsein in der Provinz in Betracht kommen sollte. Die Bestimmungen des Patents von 1819 über den Census der verschiedenen Deputirtenklassen wurden zum Theil mehr präcisirt, im Wesentlichen aber fast wörtlich im Staatsgrundgesetze wiederholt. Rücksichtlich der städtischen Deputirten hatte der Entwurf allerdings andere Bestimmungen intendirt, indem nach jenem diese

---

[1]) Ein Mitglied der Verfassungscommission hatte diese Zahl der Mitglieder der Ständeversammlung überhaupt für zu groß gehalten und zu große Kosten und Langwierigkeit der Verhandlungen befürchtet. Weil man indessen die einmal begründeten Wahlrechte nicht schmälern könne, so ward ein Antrag auf Reduction der Versammlung auf ein Drittel in der Commission selbst zurückgewiesen. Hannov. Zeit. 1832. S. 732.

[2]) §. 99 des St.-Gr.Ges.

entweder ein jährliches Einkommen von 300 Thalern aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder ein im Königreiche angelegtes Capital von 10,000 Thalern haben oder eine lebenslängliche feste Besoldung von 800 oder als Gemeindebeamte von 600 Thalern genießen oder aus ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von 1200 Thalern beziehen und solches schon drei Jahre vor ihrem Eintritte in die Ständeversammlung genossen haben mußten. Allein diese Propositionen erhielten den Beifall der Stände nicht; diese wollten vielmehr das erforderliche Einkommen der Ritterschaftsdeputirten auf dem alten Betrage von 600 Thalern stehen lassen und nur das jährliche Einkommen der übrigen Repräsentanten des Grundbesitzes auf 300 Thaler [1]) herabsetzen, aber mit Hinzufügung der Bedingung, daß das Grundeinkommen entweder ererbt oder ein Jahr vor der Wahl erworben sein müsse. Um ferner die passive Wahlfähigkeit nicht zu sehr zu beschränken, beantragten die Stände auch eine Herabsetzung des Erfordernisses einer bestimmten jährlichen Einnahme der übrigen Deputirten in der Weise, daß regelmäßig ein jährliches Einkommen von 800 Thalern nachgewiesen werden, [2]) bei Gemeindebeamten aber, die in der Regel schlechter besoldet seien, der Nachweis einer Besoldung von 400 Thalern und bei denen, welche von der Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder eines Gewerbes lebten, der Nachweis eines jährlichen Einkommens von 1000 Thalern genügen solle. Dieses letztere Einkommen sollte dann dem Antrage der Stände gemäß schon drei Jahre vor dem Eintritt in die Ständeversammlung genossen sein müssen. Eine mildernde Bestimmung des Commissionsentwurfes, daß es, um die Härte zu vermeiden, welche für einen Gewerbtreibenden die Aufdeckung seiner Vermögensverhältnisse haben könne, genügen solle, wenn während der letzten drei Jahre ein solches Einkommen nur versteuert sei, hatten die Stände nicht aufgenommen.

Alle sonstigen den Vermögensqualificationen als persönliche Qualificationen gegenübergestellten Bestimmungen waren in dem Staatsgrundgesetze nicht anders bestimmt, wie in dem Patente von 1819, und einer nochmaligen Aufführung dieser einzelnen Bestimmungen

---

[1]) Um den Unterschied zwischen dem großen und kleinen Grundbesitze ans Licht zu stellen.

[2]) Aber selbst bei dem Einkommen aus Capitalvermögen, worin also dem Entwurfe gegenüber eine Erhöhung der Qualification lag.

wird es hier nicht bedürfen[1]), zumal da weder die Verhandlungen der Commission, noch die der Ständeversammlung über diese Punkte von besonderem Interesse sind.

Für die Wahl der Abgeordneten schrieb das Staatsgrundgesetz einen neuen Wahlmodus nicht vor; dasselbe wiederholte nur im Allgemeinen die Bestimmungen, daß die städtischen Deputirten gemeinschaftlich durch die Magistratsmitglieder, Bürgervorsteher und Wahlmänner, die hiezu nach Maßgabe der Verfassung jeder Stadt aus den zu Bürgervorstehern qualificirten Bürgern erwählt wurden, nach absoluter Stimmenmehrheit, daß die Deputirten mehrer Städte entweder von einer, durch den Turnus bestimmten Stadt oder von allen gemeinschaftlich nach einem Regulativ, und daß die Vertreter des „freien" Grundbesitzes durch absolute Stimmenmehrheit von Wahlmännern, welche durch die Bevollmächtigten der Gemeinden bestimmt würden, gewählt werden sollen[2]). Im Uebrigen verwies das Staatsgrundgesetz auf nähere Wahlbestimmungen, welche mit Rücksicht auf die verschiedenen provinziellen Verhältnisse unter Mitwirkung der Stände durch ein Gesetz festgestellt werden sollten[3]). Unter dem 9. Oktober 1833 erschienen dann auch drei Verordnungen, welche die Wahl der Deputirten der Städte, namentlich mehrer zu einer Wahl concurrirenden Städte[4]), ferner des freien, nicht ritterschaftlichen Grundbesitzes und der sechs Mannsstifter näher regulirten, und zu deren Ausführung eine Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei Stade vom 18. October und ein Ausschreiben der Landdrostei Lüneburg vom 24. Oktober 1833 erschienen. Des Näheren auf die ausführlichen formellen Vorschriften dieser Verordnungen einzugehen, scheint hier nicht der Ort zu sein; nur mag bemerkt werden, daß zum Zwecke der Wahl eines Deputirten des „freien" Grundbesitzes zunächst die für

---

1) Vergl. §. 102—106 des St.-Gr.Ges. und oben S. 61 und 66.

2) §. 101 des St.-Gr.-Ges.

3) Die Verfassungscommission hielt es überhaupt bedenklich, Bestimmungen über die Wahl der städtischen Deputirten in das Grundgesetz aufzunehmen, weil dieselben mit den städtischen Verfassungen eng zusammenhängen, und mit diesen baldigen Aenderungen unterworfen sein würden. Eine Emendation des Entwurfes wurde indessen in diesem Punkte nicht beantragt. S. Hannov. Zeit. 1832. S. 734. (§. 24.)

4) Dieser Punkt war schon im Jahre 1831 Gegenstand der ständischen Berathung gewesen, wenn auch nur in Beziehung auf den damaligen Landtag; s. Nachrichten von den Verhandlungen 2c. S. 68 flg. 264.

Gemeindebeschlüsse stimmfähigen Mitglieder der Gemeinden, die zu einem Wahldistrikte vereinigt sind, zusammentreten sollten, um die Wahlmänner zu wählen, welche dann den Deputirten wählten, und nach voraufgegangener Prüfung der Qualificationen bevollmächtigten. Die sechs Stifter waren durch jene Verordnung in drei Wahlcorporationen getrennt, von denen eine jede aus zwei Stiftern und drei (dazu ernannten) Geistlichen der Provinz gebildet wurde. Bei der Wahl selbst sollten die Stifter durch je zwei Bevollmächtigte [1]) vertreten werden und als eine (besondere) Curie die Wahl vollziehen. Weniger bedenklich als diese Form der Wahl mochte der Umstand erscheinen, daß so nur die Geistlichkeit der Provinzen, in welchen die berechtigten Stifter lagen, eine Vertretung auf dem Landtage erhielt; aber man hatte daran zu denken, daß überhaupt nicht das Prinzip der Vertretung des geistlichen Standes in jener Wahl seinen Ausdruck finden sollte, sondern daß nur eine Erweiterung der Repräsentation der von Alters her berechtigten Stifter durch die Hinzuziehung protestantischer Geistlichen zur Deputirtenwahl gegeben werden sollte. Bei der Wahl der städtischen Deputirten sollte der Magistrat, die Bürgervorsteher und eine Anzahl besonders erwählter Wahlmänner zu gleichen Theilen concurriren und den Deputirten unter Leitung des Vorsitzenden des Magistrats nach absoluter Stimmenmehrheit wählen.

Ueber diese Prinzipien der Deputirtenwahlen war übrigens schon unter dem 7. März und 23. Junius 1831 zwischen der Regierung und den Ständen verhandelt [2]). Die Verschiedenheit des in den Städten geübten Wahlmodus und die Nothwendigkeit der Herstellung einer auch in dieser Hinsicht gleichmäßigeren Theilnahme der Städte an den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung veranlaßten zunächst die Regierung, allgemeine Prinzipien über die Wahl der städtischen Deputirten aufzustellen, und die Stände erklärten sich im Ganzen mit diesen Bestimmungen einverstanden. Vor allen Dingen sollten überall neben den Mitgliedern des Magistrates die Bürgerre-

---

[1]) Diese Bevollmächtigten mußten nach §. 4 der Verordnung mit einer Präbende in dem betreffenden Stifte wirklich providirt sein und nach den bisher von dem Stifte bei der Wahl eines ständischen Deputirten befolgten Grundsätzen gewählt werden.

[2]) Ueber die Verhandlungen der Kammern hinsichtlich dieses Punktes vergl. die Nachrichten von den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung zu Hannover vom Jahre 1831. S. 55—57, 66—68.

präsentanten und eine Anzahl besonders erwählter Wahlmänner zu der Wahl der städtischen Deputirten zusammentreten; diese drei Bestandtheile des Wahlcollegiums sollten einander numerisch völlig gleich sein, und absolute Stimmenmehrheit sollte den Ausschlag geben. Dagegen misbilligten die Stände die von der Regierung proponirten Bestimmungen über die Qualification der städtischen Wahlmänner und ihrer Mandanten. In diesem Punkte hielten sie einen engen Anschluß an die in den Städten bereits bestehenden Einrichtungen, nach denen nicht der Besitz eines Hauses über die aktive Wahlfähigkeit der Bürger noch der Census über die passive Wahlfähigkeit der Communalbeamten entschiede, auch nicht die Bestimmung der städtischen Wahldistrikte von der Zahl der Wahlmänner abzuhangen pflege [1]), für rathsam, ohne indessen näheren Bestimmungen des demnächstigen Staatsgrundgesetzes vorgreifen zu wollen. Es hatte sich aber die Königliche Regierung von der Unzweckmäßigkeit ihrer Vorschläge nicht in allen Punkten überzeugen können, und zum großen Theile wurden sie wenigstens provisorisch bei der Berufung des vierten allgemeinen Landtages im Jahre 1832 angewandt [2]).

In dem ursprünglichen Entwurfe des Staatsgrundgesetzes war von speciellen Wahlvorschriften nichts enthalten gewesen; er hatte sich an den geltenden Bestimmungen, so weit es möglich war, in der Voraussetzung einer demnächstigen Publikation besonderer Wahlgesetze gehalten. Die Stände hielten indessen eine genaue gesetzliche Feststellung des Wahlmodus für alle Corporationen um so mehr für nothwendig, als bisher zu oft Zufall und Willkür die Wahl entschieden hätte. Dennoch beschränkten auch sie sich auf die Feststellung der allgemeinen Grundsätze und behielten die nähere Ausführung derselben demnächstigen Verordnungen der Regierung vor. Im Allgemeinen aber wünschten sie bei der Wahl der städtischen Deputirten die Magistratsmitglieder, Bürgervorsteher und Wahlmänner nicht in gleicher Zahl, sondern überhaupt nur jene drei Elemente ohne Angabe eines Zahlenverhältnisses concurriren zu lassen. Ferner glaubten die Stände im Interesse der einen gemeinschaftlichen Deputirten abordnenden Städte diesen alternativ eine gemeinschaftliche oder eine successiv wechselnde

[1]) Diese von den Ständen verworfenen Grundsätze hatte die Regierung proponirt. S. Aktenstücke. III, 6 S. 715 flg.

[2]) S. Proclamation vom 13. Januar 1832 und die ausführende Verordnung vom 2. Februar 1832.

Wahl gestatten zu müssen. Endlich fanden die Stände es unpassend, die Wahlbezirke — was die Regierung beabsichtigte — für die Wahl der Deputirten des nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzes schlechthin nach den sehr ungleichen obrigkeitlichen Bezirken zu bestimmen, wie auch die Leitung der Wahl dieser Abgeordneten überall einem Königlichen Commissarius zu übergeben, da an manchen Orten (Ostfriesland, Lingen) Einrichtungen für solche Zwecke beständen, deren Beibehaltung durch Nichts widerrathen würde. Auf diese Anträge der Stände antworteten der §. 101 des Staatsgrundgesetzes und die drei Verordnungen vom 9. Oktober 1833, deren bereits oben Erwähnung geschehen ist. Die Bestimmungen dieser Verordnungen hatten indessen immer noch den Charakter provisorischer Verfügungen, so daß sich die Ständeversammlung noch im Jahre 1837, am 24. Junius, veranlaßt sah, die Vorlegung eines definitiven, durchgreifenden Wahlgesetzes, dessen Nothwendigkeit sich fühlbar gemacht habe und welches nicht mehr wichtigeren Gegenständen nachstehen müsse, zu beantragen. Es blieb aber dieser Antrag der Stände unerledigt, weil der beginnende Verfassungsstreit die ruhige Entwicklung aller öffentlichen Angelegenheiten verzögerte.

Soweit betrafen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes die äußere Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung; wir wenden uns jetzt zu den gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen über die innere Einrichtung und die Formen der Thätigkeit des allgemeinen Landtages. Der Entwurf eines neuen Reglements war den Ständen unter dem 30. Mai 1832 zur Begutachtung mitgetheilt, von dieser unter dem 8. März 1833 in revidirter Fassung an das Königliche Ministerium zurückgesandt und unter dem 5. December 1833 in der von den Ständen beantragten Redaction mit alleiniger Ausnahme zweier Punkte von der Regierung publicirt. Das alte Reglement war auch jetzt wieder größtentheils beibehalten, und nur insofern modificirt, als veränderte Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes oder Zweideutigkeiten oder Ungenauigkeiten des Ausdrucks Modificationen des Reglements nothwendig machten. Die Zweckmäßigkeit des provisorischen Reglements hatte sich fortwährend bewiesen, die von den Ständen beantragten Aenderungen desselben genehmigte die Regierung mit großer Bereitwilligkeit, weil sie „die Ueberzeugung hegte, daß das, was höher steht, als jede äußere Form

der gute Geist und das Vertrauen, die Stände jederzeit beseelen werden, um Nützliches zu wirken."[1])

Der §. 113 des Entwurfes des Staatsgrundgesetzes hatte das Reglement zu einem Theile des Verfassungsgesetzes selbst machen wollen, allein den Ständen misfiel diese projectirte Bestimmung, da sonst die erschwerenden Vorschriften über die Formen der Abänderung des Staatsgrundgesetzes ganz unnöthiger Weise auf das Reglement ausgedehnt sein würden, und die Regierung änderte dem Antrage der Stände entsprechend jenen §. des Staatsgrundgesetzes.

Auch das neue Reglement enthielt wieder in sechs getrennten Capiteln die einzelnen Bestimmungen über die Mitglieder der Versammlung, über die landständischen Beziehungen des Erblandmarschallamtes, über die Präsidenten der beiden Kammern, die General-Syndici und die General-Secretaire, über die Sitzungen der allgemeinen Ständeversammlung und deren Dauer, über die Behandlung der Gegenstände, welche in Deliberation gezogen würden, und über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Das erste Capitel wiederholte die bereits angewandten Bestimmungen über die Legitimation der Mitglieder, deren Qualificationen aber nach Vorschrift des Staatsgrundgesetzes schon von den Wahlcorporationen geprüft sein mußten, über die Rangordnung der persönlich berechtigten Mitglieder der ersten Kammer und die völlige Gleichstellung der gewählten oder ernannten Deputirten, über die Verpflichtung der Abgeordneten, an den Sitzungen regelmäßig Theil zu nehmen, und die Befreiung der persönlich Berechtigten von dieser Verpflichtung, sowie endlich über die Theilnahme der Regierungs-Commissarien an den Landtagsverhandlungen[2]). Der Entwurf des Reglements hatte sämmtlichen Mitgliedern der ersten Kammer mit Ausnahme der Königlichen Prinzen und der Standesherren die Verpflichtung zum regelmäßigen Erscheinen in den Sitzungen der Ständeversammlung auferlegt, weil nach dem Entwurfe des Staats-

---

[1]) S. Königliches Patent vom 26. September 1833. §. 10.

[2]) Die Vorberathung über den vom Stadtdirector Rumann gestellten Antrag, daß zur Erörterung und Vertheidigung der von der Regierung an die Stände gelangten Propositionen und Gesetzesvorschläge landesherrliche Commissarien, welche jedoch nur ausnahmsweise ständische Deputirte sein dürften, den Kammern zugeordnet werden möchten, war der über die Diätenfrage (s. unten) niedergesetzten Commission überwiesen, weil man glaubte, daß wenn die Abgeordneten aus der Landeskasse würden entschädigt werden, weniger Beamte der Regierung erwählt und Königliche Commissarien um so nothwendiger werden möchten.

grundgesetzes die erste Kammer zum größten Theile aus persönlich berechtigten Mitgliedern gebildet werden sollte. Da aber eine derartige Bestimmung in das Staatsgrundgesetz nicht aufgenommen wurde, so war auch dieser Grund für jene Abweichung von dem bisherigen Reglement weggefallen und um so mehr das ständische Motiv: das einzelnen Personen verliehene Recht diesen nicht in eine kostspielige Last zu verkehren, zu berücksichtigen gewesen. Eine anderweite Neuerung des Regierungsseitigen Entwurfes, welcher die Königlichen Commissarien selbst zur Theilnahme an den zur Berathung von Ministerial-Propositionen erwählten ständischen Commissionen berechtigen wollte, hatte, „als den Geschäftsgang der Commissionen beschränkend“ den Beifall der Stände nicht gefunden und war auch von der Regierung selbst wieder aufgegeben. Umgekehrt erging es einem ständischerseits beantragten Zusatzparagraphen, durch welchen die Stände eine vielfach in den früheren Verhandlungen angeregte Frage, die über die Entschädigung der Deputirten, abweichend von dem bisherigen Grundsatze zu entscheiden suchten.

Schon unter dem 25. April 1823 hatte die Königliche Regierung auf einen unter dem 20. März desselben Jahres eingegangenen ständischen Vortrag erwiedert, daß sie zwar die mit einer Nichtzahlung von Diäten aus der Landeskasse verbundenen Inconvenienzen nicht verkennen, aber zu einer Bewilligung der Diätenzahlung sich nicht verstehen könne, weil dadurch eine Vermehrung der Landeskosten und zwar theilweise auf Kosten an der Landesvertretung nicht Theil habender Unterthanen veranlaßt sein würde, außerdem auch eine Verschleppung der Landtagsverhandlungen zu befürchten sei. Jene Inconvenienzen würden sich aber mit der Zeit von selbst beseitigen, „und wie Allerhöchstdieselben der zuversichtlichen Erwartung sich überlassen, daß die Wahlcorporationen durch Ausübung des ihnen zugestandenen Wahlrechtes den großen Werth dieses Vorrechtes ferner anzuerkennen nicht verfehlen und etwanige geringe Opfer zu dessen Erhaltung nicht scheuen werden: also werde in Fällen, wo einzelne Corporationen Unvermögens halber sich nicht im Stande befinden sollten, einen oder mehrere Deputirte abzusenden, denselben hierunter, soweit die Verhältnisse solches irgend gestatten, nachgesehen werden können.“ Ob die Regierung zur Ausübung dieser besonderen Nachsicht sich jemals veranlaßt gefunden hat, ist nicht ersichtlich. Die Stände wiederholten mehrmals ihren Antrag vom 25. April 1823, zuletzt noch

unter dem 24. Junius 1831, weil die Gründe, welche im Jahre 1819 die Regierung bewogen hatten, die Diätenzahlung der Deputirten auf die allgemeine Landeskasse zu übernehmen, inzwischen weggefallen, aber andere Gründe, welche die beantragte Bestimmung forderten, eingetreten seien. Denn jetzt sei eine allgemeine Landesvertretung schon vorhanden oder doch in Aussicht und demnach eine Härte oder Unbilligkeit in der Uebertragung der Kosten der landständischen Repräsentation auf die Landeskasse nicht mehr zu finden. Dann aber würden die Corporationen, von der Verpflichtung, die Kosten ihrer ständischen Repräsentation aus eigenen Mitteln zu bestreiten, entbunden, mehr Deputirte aus ihrer Mitte senden und dadurch eine gründlichere Vertretung der Landesinteressen in der allgemeinen Landesversammlung erleichtern [1]). Die Regierung hielt indessen die früher gegen die von den Ständen beantragte Aenderung gehegten Bedenken nicht für völlig beseitigt und sanctionirte die seit 1819 in dieser Hinsicht befolgten Grundsätze auch für die Zukunft, genehmigte aber, „um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche hinsichtlich der Wahlen daraus hätten hervorgehen können, wenn wegen Entschädigung der Deputirten keine Bestimmung vorhanden wäre," und aus Rücksicht auf die Wichtigkeit der den nächsten Landtag voraussichtlich beschäftigenden Gegenstände, welche eine möglichst umfassende und freie Repräsentation sehr wünschenswerth mache, den von den Ständen vertheidigten Grundsatz für die Dauer des zum 5. December 1833 berufenen Landtages [2]). Was aber die Größe der auf die Landeskasse angewiesenen Diäten der Deputirten anlangte, so hatten die auswärtigen Deputirten in den Jahren 1814 bis 1819 vier und die in Hannover wohnenden 2 Thaler Kassenmünze täglich erhalten. Später hielten die Stände die Festsetzung eines Pauschsatzes von 300 bezw. 100 Thaler für eine jede Diät für angemessen, welche Ansicht indessen die Regierung nicht theilte. Als dann im Jahre 1833 den auswärtigen Deputirten 3 Thaler, den in Hannover wohnenden aber gar keine Entschädigung zugebilligt war, gab die Regierung es den Stän-

---

[1]) S. Nachrichten von den Verhandlungen rc. S. 38—40. Es hatten bisher in der Residenz wohnende Beamte einen nicht unbedeutenden Theil der Ständeversammlung ausgemacht, und bei diesem glaubte man nicht immer die nöthige Kenntniß der provinziellen Verhältnisse voraussetzen zu können.

[2]) S. Aktenstücke. IV, 1, S. 98 flg. — Gesetzsammlung von 1833. I. Abtheilung S. 353.

den zu erwägen, ob nicht ein höchstes Maß zur Verhütung eines zu großen Kostenaufwandes festgestellt werden möchte, worauf jetzt wieder die Stände nicht eingingen. Vorläufig blieb es also bei den 3 Thalern Diäten und den 1 Thaler 8 ggr. Reisekosten für die Meile, welche den nicht durch ihre Geburt oder Amtsverhältnisse berechtigten Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung, sowie den zu derselben bevollmächtigten Stellvertretern der katholischen Bischöfe des Königreichs, insofern sie nicht am Orte der Versammlung wohnten, oder ohne gegründete Entschuldigung in den Sitzungen fehlten, aus der Landeskasse gezahlt wurden. Die Entschädigung der Stellvertreter der katholischen Bischöfe aus der Landeskasse hielten die Stände für billig, weil diese das Interesse der ganzen katholischen Kirche in erster Kammer vertreten und deshalb ihnen nicht zugemuthet werden könne, ihre Bevollmächtigten aus eigenen Mitteln zu entschädigen [1]).

Im Wesentlichen unverändert waren die Bestimmungen des Reglements von 1819 über die landständischen Beziehungen des Erblandmarschallamtes und über die ständischen Offizialen in das neue Reglement des Staatsgrundgesetzes übergegangen. Dieses enthielt nur besondere Bestimmungen über die Formen der Beeidigung eines neu eintretenden Erblandmarschalls, wie sie bereits in einem Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 14. Mai 1831 größtentheils den Ständen vorgelegt waren. Auch hinsichtlich der Art der Wahl und Beeidigung der drei Landtagsbeamten fanden sich in dem neueren Reglement bestimmtere Vorschriften, ohne daß jedoch dieselben die früheren Prinzipien der inneren Organisation der Ständeversammlung irgend berührten [2]). Aber das jetzige Reglement hob auf Antrag der Stände ausdrücklich die Ausdehnung der Präsidialleitung auf die Geschäftsführung der General-Secretarien hervor: welche Bestimmung zwar als selbstverständlich in dem Entwurfe gefehlt hatte, aber von den Ständen neben der Bestimmung des Reglements, daß das Officium der General-Secretaire als eine Bedienung des Landes und seiner Repräsentanten betrachtet und daher nicht von einem Mitgliede der Versammlung versehen, auch nicht blos auf die Dauer eines Landtages verliehen werde, als nicht überflüssig erkannt war.

Wie nun das Amt und die Stellung des Präsidenten als des

---

[1]) S. Aktenstücke V, 1 S. 68, 333, 425; V, 2 S. 192 und die Nachrichten rc. S. 211 und 212, 252 und 264.

[2]) Reglement Cap. III §. 14, 15, 16, 18 und 19.

dirigirenden, an der Berathung nicht Theil habenden und nur im Falle einer Stimmengleichheit oder bei einer Wahl mitstimmenden Gliedes der Versammlung durch das Reglement von 1833 nicht verändert war, so blieb auch dem Landtage selbst als der höchsten Instanz der Sitzungspolizei [1]) die bisherige Selbständigkeit frei erhalten. Auch der Unterschied der förmlichen und berathenden Versammlungen war sowohl rücksichtlich der verschiedenen Befugnisse als auch der verschiedenen Voraussetzungen beider in der Weise des Reglements von 1819 bestimmt, und nur der Begriff jener ersteren Art der Sitzungen, als zu definitiver Abstimmung und Abfassung von Beschlüssen berechtigter, genauer präcisirt. Gar keine Aenderungen fanden sich in den Bestimmungen des neuen Reglements über die Formen der Antragstellung, der Berathung, Abstimmung und Beschlußfassung und über das Recht der Ständeversammlung, Gegenstände ihrer Berathung durch Commissionen besonders prüfen zu lassen, wenngleich diese Vorschriften zum Theil auf eine größere Casuistik Bedacht nahmen. So ward bestimmt, daß ein einmal verworfener Antrag einer ferneren Berathung oder Abstimmung nicht bedürfe, wenn es sich nicht um Anträge der Stände auf Geld-Bewilligungen oder auf die Ausführung gesetzlicher Bestimmungen handele, in welchen Fällen ein Beschluß der einen Kommer auch in der anderen so oft zur Abstimmung verstellt werden solle, wie dies in der den Beschluß anregenden Kammer geschehen sei, selbst wenn jene den Beschluß sofort verworfen hätte. Ließ der Proponent den einmal gestellten Antrag wieder fallen, so war es einem jeden Mitgliede frei gestellt, sich den Antrag anzueignen und ihn in der ursprünglichen Reihenfolge zur Abstimmung bringen zu lassen [2]). Die endliche Abstimmung sollte unwiderruflich sein und die Behauptung des Mißverständnisses der gestellten Frage oder ihres Umfanges eine Wiederaufnahme der Sache nach der Abstimmung nie bewirken können. Neben den reglementarischen Bestimmungen über diese Punkte hatte sich aber schon seit längeren Jahren ein besonderes Verfahren hinsichtlich der Abstimmung über Verbesserungsanträge in der Praxis gebildet, welches auch durch das Reglement von 1833 nicht unterdrückt wurde.

---

[1]) Hinsichtlich dieser waren für die Versammlung selbst, wie für deren Präsidenten besondere Functionen in Folge der Zulassung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen bestimmt, von denen weiter unten die Rede sein wird.

[2]) Der Entwurf wollte einen solchen Antrag als einen neuen ansehen und danach seinen Platz bestimmen.

Die einzelnen Sätze dieses in der Praxis entwickelten Verfahrens waren: 1) Verbesserungsanträge können nur in berathender Sitzung gestellt werden, 2) sie bedürfen keiner schriftlichen Abfassung, 3) es bleibt frei, solche in erster oder dritter Abstimmung zu stellen [1]).

Ueber das bei der Communication der in einer Kammer gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse an die andere und hinsichtlich der Ausfertigung der gemeinschaftlichen Beschlüsse für die Regierung zu beobachtende Verfahren behielten die Bestimmungen des bisherigen Reglements im Ganzen ihre Geltung, nur wurden als ständige Mitglieder der Redactions-Commission nach dem Wunsche der Stände die jedesmaligen Präsidenten der Kammern bezeichnet, weil diese durch ihre Unterschriften für die Expeditionen besonders verantwortlich seien. Auch die Vorschriften des früheren Reglements über die Mittel, eine Einigung der dissentirenden Kammern zu erreichen, wurden im Jahre 1833 wörtlich wiederholt.

Auf die rechtliche Stellung der einzelnen Landtagsmitglieder bezog sich das Staatsgrundgesetz selbst in seinen §§. 107 bis 112. Neue Bestimmungen waren darin nicht enthalten. Auch ferner sollten die einzelnen Deputirten sich nicht als Mandatare ihrer Wähler ansehen und durch Instructionen irgend binden lassen, sondern ihrem geleisteten Eide entsprechend das gesammte Land und seine Interessen vertreten. Das Recht sämmtlicher Mitglieder, eine vollgültige Stimme abzugeben, blieb dasselbe und unübertragbar mit Ausnahme des Rechtes des Standesherrn, des Erblandmarschalls und General-Erbpostmeisters, der Majoratsherren und der vom Könige zu Mitgliedern der ersten Kammer ernannten angesehenen Geistlichen, welche ihr Stimmrecht durch die Agenten ihres Hauses, bezw. die ältesten volljährigen Söhne oder die als Substituten von dem Könige bezeichneten Geistlichen [2]) ausüben lassen können [3]). Die minderjährigen Inhaber einer erblichen Stimme auf dem allgemeinen Landtag sollten auch ferner durch ihre Vormünder, sofern diese Agnaten ihres Hauses seien, vertreten werden. Dieser letzteren Bestimmung hatte der Entwurf des

---

[1]) S. Vertheidigung des St.-Gr.-Ges. S. 225.

[2]) Diesen Fall der Stimmenübertragung hatte man für nöthig gehalten, weil der katholische Bischof ein gleiches Recht hatte, und wegen der Nothwendigkeit einer gehörigen Vertretung der protestantischen Kirche.

[3]) §. 108 des St.-Gr.-Ges. — Die Funtionen, welche dem Erblandmarschall als solchem zustehen, können nicht durch einen Anderen versehen werden.

Staatsgrundgesetzes noch die Worte hinzugefügt: „die Zulässung von Vormündern, welche Cognaten sind, kann ausnahmsweise auf den Antrag der Regierung von den Ständen beschlossen werden;" allein die Stände hielten selbst eine ausnahmsweise Vertretung durch Cognaten nicht für angemessen und würden also auch einen Antrag darauf nie gestellt haben"[1]). Der Inhalt der §§. 109 bis 111 des Reglements von 1833 war wörtlich schon in dem von 1819 enthalten gewesen; eine Verweisung auf den Text dieser Reglementsbestimmungen mag hier genügen.

Die Dauer eines Landtages setzte das Staatsgrundgesetz (§. 116 bis 118) auf sechs Jahre fest, ohne indessen dem Könige das ihm als Souverain nothwendigerweise zustehende Recht zu nehmen, den allgemeinen Landtag aufzulösen und einen neuen, zu welchem aber die früheren Deputirten wieder gewählt werden können, zu berufen. Während dieser sechsjährigen Dauer sollte derselbe wenigstens ein Mal in jedem Jahre berufen werden müssen. In der Verfassungscommission hatte ein Mitglied den Vorschlag gemacht, jährliche theilweise Erneuerung statt der sechsjährigen allgemeinen eintreten zu lassen, und zwar, um die bei jeder Wahl unvermeidliche Aufregung des ganzen Landes zu vermeiden, nach Provinzen; allein da sich die Commissarien der Regierung dagegen erklärten, weil zu dieser Aenderung kein genügender Grund vorliege, und bei einer außerordentlichen Auflösung die Aufregung nur um desto größer sei, so wurde ein Antrag dieses Inhaltes nicht gemacht."[2]) Auch hatte man in der Commission eine einjährige Einberufung des Landtags für zu kostspielig und überflüssig gehalten und eine zwei- oder dreijährige Zusammenberufung vorgeschlagen. Man hatte befürchtet, daß der Regierung durch ein zu nahes Zusammentreten der einzelnen Landtagsdiäten die Zeit zu ruhigen Arbeiten und für eine vorsorgliche Ausführung genommen und namentlich der Haushalt zerstört und alle Verhältnisse in gefährliche Schwankungen gerathen würden. „Der Landtag habe doch ja nur die Bestimmung, die Verfassung zu erhalten, dazu genüge dreijährige Zusammenkunft ganz vollkommen." Die Regierung erklärte sich gegen

---

[1]) Das Reglement von 1819 hatte überhaupt nur die Unübertragbarkeit des Stimmrechtes in der Ständeversammlung ausgesprochen, ohne irgend welche Ausnahmen zu erwähnen. In dieser Beziehung modificirte also das Reglement von 1833 das von 1819.

[2]) Hannov. Zeit. 1832. S. 734 zu §. 36.

diese Ansicht, und da die Mitglieder der Commission aus der zweiten Kammer derselben beitraten, so blieb es bei den Bestimmungen des Entwurfes. Die Regierung glaubte nicht, um Stoff für die Berathungen einer alljährlich stattfindenden Versammlung bei den damaligen Zuständen der Gesellschaft verlegen, aber im Falle einer seltenern Zusammenkunft der Stände zu einem einseitigen Handeln und provisorischen Verfügungen viel häufiger gezwungen sein zu werden, da sich auf die Zeit von mehren Jahren vieles im Voraus nicht berechnen lassen würde.[1] Der triftigste Grund für die jährliche Einberufung der allgemeinen Ständeversammlung lag aber in der Aenderung des ständischen Rechtes an der Landesfinanzverwaltung, wodurch sie die Befugniß und die Pflicht erhalten hatte, alljährlich das Budget zu prüfen und alljährlich Steuern und Ausgaben zu bewilligen. Von diesem Rechte selbst wird im Folgenden noch ausführlich die Rede sein.

Das Recht der Zusammenberufung, Auflösung und Vertagung des Landtages der allgemeinen Ständeversammlung lag auch nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes (§. 119 und 120) und des Reglements von 1833 lediglich in den Händen der Regierung und nur eine kurze Vertagung auf drei Tage war den Ständen selbst wieder gestattet. Ausdrücklich wurde jetzt hervorgehoben, daß hinfort keine ständische Ausschüsse die allgemeine Ständeversammlung während ihres Nichtzusammenseins vertreten sollten, was freilich — im Gegensatze zu dieser Sitte der Provinziallandschaften — auch bisher schon nicht mehr üblich gewesen war. Denn solche Ausschüsse waren entbehrlich, eben weil der Landtag selbst alljährlich zusammentrat.

Eine wesentliche und im Lande mit Freuden aufgenommene Neuerung des Reglements lag aber in dem sechsten Capitel desselben, welches zum ersten Male die Zulassung von Zuhörern zu den ständischen Verhandlungen gestattete und auch die Veröffentlichung dieser durch den Druck weniger beschränkte, als dies bisher geschehen war. Seit den bereits oben erwähnten Erklärungen der provisorischen Ständeversammlung über diesen Gegenstand war derselbe fast in allen Diäten berathen und behandelt worden, da die Ansichten der Regierung und eines Theiles der Ständeversammlung weit divergirten. Unter dem 30. April 1831 wiederholten die Stände ihren letzten Antrag auf Einführung der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, welchen sie eben durch den ver-

[1]) Hannov. Zeit. 1832. S. 734 zu §. 38.

änderten politischen Charakter der damaligen Gegenwart besonders unterstützt glaubten. Denn die Zeit verlange jetzt — so hieß es damals — „zum Schutze gegen verderbliche Einflüsterungen und Verirrungen mehr als je" die Erhaltung und Befestigung des allgemeinen Vertrauens zu den Staatseinrichtungen und gerade „für die Versammlung der allgemeinen Stände sei es unerläßlich nothwendig, daß die öffentliche Meinung über die ständischen Verhandlungen aufgeklärt werde." Beides aber könne durch die bisher geschehene dürftige und im Lande gleichgültig aufgenommene Veröffentlichung der ständischen Aktenstücke — denn eine Bekanntmachung der Protokollarauszüge war schon seit geraumer Zeit wegen mangelnden Absatzes unterblieben — nicht erreicht werden. Von den beiden jenem Doppelzwecke dienenden Mitteln, der offiziellen Veröffentlichung vermittelst vollständigen Abdrucks der Protokolle und der Zulassung von Zuhörern zu den Verhandlungen selbst, hielten die Stände nur das letztere für vollkommen geeignet, da die Protokolle selbst unvollständig und ungenau in dem wirklich Mitgetheilten zu sein pflegten.[1]) Aber dennoch schien eine unbeschränkte Zulassung von Zuhörern auch den Ständen bedenklich und sie selbst machten schon auf eine mögliche Beschränkung durch Vertheilung von Einlaßkarten und durch jedesmalige Entfernung der Zuhörer auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung aufmerksam, während sie andrerseits den Zuhörern die Freiheit lassen wollten, ihre in den Sitzungen gemachten Notate durch den Druck zu veröffentlichen, jedoch nur unter der Censur des Präsidenten derjenigen Kammer, deren Verhandlungen dadurch würden publicirt werden. Dieser Antrag der allgemeinen Ständeversammlung, welcher von der ersten Kammer hauptsächlich angeregt worden, war zuvor in einer ständischen Commission, deren Mitglieder der Geheime Cabinetsrath Rose und die Syndici Lüntzel und Stüve waren, berathen. In der Commission selbst hatte die Feststellung eines Antrages, wie Stüve selbst berichtet, viel Mühe und Schwierigkeiten gemacht. Die zweite Kammer hatte diesen Antrag dann sofort angenommen, wäh-

---

[1]) Die Unternehmer der Hannoverschen Zeitung hatten freilich durch Vermittelung der Stände im Jahre 1832 die Erlaubniß von der Königlichen Regierung erhalten, einige Schnellschreiber in die Sitzungen der Ständeversammlung zur vollständigeren Aufnahme der Verhandlungen schicken zu dürfen: indessen waren solche Notate doch auch keine öffentliche Protokolle und enthielten auch sehr oft verkehrt aufgefaßte Berichte. S. Aktenstücke IV, 1 S. 753 u. 761.

rend in der ersten Kammer erst noch einige Opposition zu überwinden gewesen war [1]).

Die bis dahin von der Regierung gehegten Besorgnisse vor den Nachtheilen der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen mochten sich durch die Haltung der beiden Kammern als unbegründet erwiesen haben, und die Regierung beanstandete nicht, den wiederholten Wunsch der Stände „unter der Voraussetzung, daß durch das ständische Reglement solche Vorschriften getroffen würden, welche sie für genügend erkennen, um den ruhigen Fortgang der Verhandlungen zu sichern und jedem Nachtheil, welcher aus deren Oeffentlichkeit für die Verfassung des Königreichs und dessen innern Frieden hervorgehen könnte, vorzubeugen“ [2]), zu erfüllen. Dieser Voraussetzung entsprachen dann auch die sehr detaillirten Bestimmungen des Reglements in dessen sechstem Capitel. Alle gemeinschaftlichen feierlichen Sitzungen beider Kammern sollten regelmäßig öffentlich sein; eine Ausnahme von dieser Regel sollte nur durch eine ausdrücklich entgegenstehende Bestimmung des Ministeriums, durch die Vertraulichkeit des zu berathenden Gegenstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung begründet werden. Dieses Recht eines jeden Mitgliedes, die Entfernung der Zuhörer zu veranlassen, beschränkte sich freilich nach einer von den Ständen beantragten Zusatzbestimmung zu dem §. 52 des Reglements nur darauf, dessen Aeußerungen zu vertraulichen zu machen; die Sitzung selbst konnte aber nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Kammer zu einer vertraulichen werden, so daß also dem willkürlichen Belieben des Einzelnen nicht ein zu großer Einfluß gestattet war. Daß auch die in Folge vertraulicher Berathungen erfolgten Kammerbeschlüsse nicht in öffentlichen Sitzungen verlesen, und daß solche Beschlüsse wie die Verhandlungen einer geheimen Sitzung überhaupt durch den Druck nicht anders veröffentlicht werden durften, als wenn beide Kammern und das Königliche Ministerium Solches genehmigt hatten, war gewiß eine eben so natürliche Bestimmung, wie das Bedenken der Regierung, namentliche Abstimmungen in Gegenwart des Publikums geschehen zu lassen, wenigstens damals noch gerechtfertigt erschien. Eine besondere Vorschrift enthielt aber das Reglement noch für

---

[1]) Ueber die Entstehung dieses Antrages vergleiche die Nachrichten von den Verhandlungen 2c. S. 40 flg. 82—84.

[2]) Königliches Rescript vom 11. Mai 1832, s. Aktenstücke IV, 1 S. 25.

den Fall, wenn in einer Kammer ein Beschluß über einen in vertraulicher Sitzung ohne Antrag des Ministeriums berathenen Gegenstand gefaßt und der anderen Kammer mit der Aufforderung mitgetheilt war, denselben Gegenstand gleichfalls in vertraulicher Sitzung zu berathen. Hier sollte zunächst diese letztere über die Frage, ob eine vertrauliche Berathung Statt finden solle, in geheimer Sitzung entscheiden; würde diese Entscheidung dann verneinend ausfallen, so war der Kammer, von welcher der Beschluß ausgegangen war, das Recht vorbehalten, zu bestimmen, wie weit ihr Beschluß und dessen etwaigen Motive in öffentlicher Sitzung mitgetheilt werden sollten.

Daß das Reglement die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Sitzungen der Ständeversammlung jetzt noch mehr den Präsidenten der beiden Kammern zur Pflicht machte und ihnen die weiteste Befugniß gab, die Sitzungspolizei auszuüben, war schon durch den Artikel 59 der Wiener Schlußakte veranlaßt; denn derselbe hatte verordnet: „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.“ Es mußte aber für die Abwehr der Nachtheile der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen um so ernster gesorgt werden, weil sie, eintretend, die Vortheile derselben weit überwiegen würden.

Die Handhabung der Sitzungspolizei war mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kammern, in denen der Erblandmarschall mit dem Vorsitze auch diese übernehmen sollte, dem Präsidenten der Kammer anvertraut, welcher die Verhandlungen gegen jede Störung von Seiten der Zuhörer, denen jede Bezeichnung des Beifalls oder Mißfallens untersagt und strenge Beobachtung der Ordnung und des Anstandes zur Pflicht gemacht wurde, zu sichern und nöthigenfalls die Entfernung sämmtlicher Zuhörer zu veranlassen hatte. Für den Fall aber, wenn die Störung von Einzelnen erweislich ausgegangen sein sollte, hatten die Kammern das Recht erhalten, durch eine ernannte Commission unter dem Vorsitze des Präsidenten die Thatsache untersuchen zu lassen, den Schuldigen für immer oder zeitweise von den Sitzungen fern zu halten und diesen Beschluß selbst zu veröffentlichen. Würde aber ein Zuhörer sogar ein sonst strafbares Verbrechen

verschuldet haben, so sollte die allgemeine Ständeversammlung nach vorgängiger Communication unter beiden Kammern dem Ministerium den Vorgang anzeigen müssen, um die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Delinquenten zu veranlassen. Aus der Besorgniß der Regierung und der Stände, daß die Mitglieder der Versammlung selbst durch die Anwesenheit der Zuhörer sich zu Verletzungen der gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung und zu Störungen der politischen Ruhe der deutschen Staaten hinreißen lassen könnten, ging endlich die Bestimmung des §. 49 des Reglements hervor, durch welche der Präsidirende berechtigt wurde, erforderlichen Falls die Sitzungen aufzuheben.

Neben dieser Oeffentlichkeit der Verhandlungen selbst ward aber die bisher befolgte Weise der Mittheilung der ständischen Aktenstücke unter Aufsicht und Verantwortung der beiden Kammerpräsidenten auch ferner gestattet, jedoch unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht als vertrauliche Mittheilungen der Regierung und darauf bezügliche Erwiederungen der Stände bezeichnet waren. Das Recht der einzelnen Kammern, ihre Protokolle dem Drucke zu übergeben, ward indessen auf die Angabe der Tagesordnung, der zur Discussion oder Abstimmung verstellten Anträge, des Resultates der Abstimmung und des gefaßten Beschlusses beschränkt. Alle sonstigen Mittheilungen der Ständemitglieder oder der Zuhörer wurden aber den geltenden Bestimmungen der Preßgesetze unterworfen und nur insofern gestattet, als dadurch die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung auf eine die Ruhe des Königreiches oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise nicht überschritten würden [1]).

Wir haben bis jetzt nur die Darstellung der äußeren Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung und der Formen ihrer geschäftlichen Bewegung nach dem Inhalte des Staatsgrundgesetzes und des Reglements von 1833 versucht, und es wird uns der enge innere Zusammenhang der neuen Verfassungsbestimmungen mit den provisorischen und den im Patente von 1819 definitiv gesetzten Vorschriften nicht entgangen sein. Jetzt aber wenden wir uns zu dem

[1]) Es mag hier auch der Bundes-Beschluß vom 28. April 1836 erwähnt werden, wonach alle Berichte in den Zeitungen über ständische Verhandlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den für die Oeffentlichkeit bestimmten Akten genommen werden dürfen und immer die Quelle angeben müssen.

schwierigsten Theile unserer Aufgabe, zu der Darstellung der materiellen Befugnisse der allgemeinen Ständeversammlung, wie sie in dem Staatsgrundgesetze bestimmt wurden, und hier wird uns eine gänzliche Neuheit der staatsrechtlichen Zustände begegnen, wodurch desto eingehendere Darstellungen derselben veranlaßt sein werden.

Mit besonderer Genauigkeit wurde der Umfang der Zuständigkeit des allgemeinen Landtages in dem Staatsgrundgesetze bestimmt. Den obersten Grundsatz enthielten die §§. 83 und 84 in den zum Theil aus ständischen Anträgen entnommenen Worten: „Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und dessen dauerndes Wohl möglichst zu befördern. Ueber alle das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften gemeinschaftlich und nicht lediglich specielle Verhältnisse der Provinzen betreffenden, zur ständischen Berathung gehörenden Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs verhandelt." Zweierlei ward also durch diese allgemeinen Bestimmungen entschieden: erstens, daß die Ständeversammlung andere als in dem Staatsgrundgesetze ihr beigelegte Rechte nicht haben solle[1]) und zweitens, daß sie die Competenz der Provinziallandschaften in allen lediglich provinziellen Angelegenheiten nicht beschränken solle. Das Erstere bedarf einer Erläuterung nicht, das Andere wird unten eine fernere Erwähnung finden.

Als die ständischen Grundrechte bezeichnete auch das Staatsgrundgesetz nach dem Vorgange des Patentes von 1819 wieder das Recht der Stände, bei der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staatshaushaltes zu concurriren und das Recht der Beschwerdeführung „in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere — ein auf Antrag der Stände aufgenommener Zusatz — auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege," aber es wurden diese allgemeinen Rechte der Stände im Staatsgrundgesetze selbst in einer Weise detaillirt, daß, so wenig jene Rechte im Allgemeinen der allgemeinen Ständeversammlung oder den Provinzial-

---

[1]) In dem Entwurfe hieß es: „Die allgemeine Ständeversammlung des Königreiches hat folgende Rechte." Der Sinn der definitiven Fassung des §. 83 war kein anderer.

landschaften neu waren, eben so sehr die gesetzliche Präcisirung derselben die wesentlichsten Abweichungen von der bisherigen staatsrechtlichen Theorie und Praxis des Königreichs und des ehemaligen Kurfürstenthums mit sich führte.

Das Recht der allgemeinen Landstände, über allerlei Mißbräuche in der Verwaltung und Rechtspflege des Königreichs Beschwerde bei der Königlichen Regierung zu führen, mochte im Ganzen nicht näher begrenzt und seinem positiven Inhalt nach nicht genauer bestimmt werden können, als dies in den schon vorher ausgeschriebenen Worten des §. 90 des Staatsgrundgesetzes geschehen war, eben weil die Befugniß, sich über Mißstände beschweren zu dürfen, nicht die Gestalt eines positiven Rechtes, wenigstens nicht in einem civilisirten Staate, annehmen kann: nur war diesem Rechte in demselben Paragraphen noch eine negative Schranke gesetzt, welche den Inhalt des Rechtes selbst deutlicher an's Licht stellte. Ausdrücklich nämlich wurden die Stände von allen weitern Eingriffen in die Verwaltung ausgeschlossen. Wenn die Regierung auch die Möglichkeit solcher Fälle, wo sie selbst ihre verfassungsmäßigen Befugnisse überschritte, zugestand, so hielt sie es doch für nothwendig, „daß ihre Kraft nicht durch beengende Formen gelähmt und sie behindert werde, zu jeder Zeit die Maßregeln zu ergreifen, welche die Ruhe und den Frieden des Landes wie seiner Einwohner sichern könnten.“ Sie erwartete aber zugleich, daß durch ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Regierung und der Stände solche Formen würden ersetzt werden[1]).

In einem Falle aber war das Recht der allgemeinen Ständeversammlung zur Beschwerdeführung ganz besonders individualisirt und seiner Ausübung eine bisher ungekannte Form gegeben. Neben der Bestimmung nämlich, daß alle vom Könige oder dessen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers oder des Vorstandes des betreffenden Ministerial-Departements bedürfen, und daß jeder Minister oder Ministerial-Vorstand dem Könige und dem Lande für die von ihm contrasignirte Verfügung verantwortlich sei, bestimmte der §. 151 des Staatsgrundgesetzes, daß „die allgemeine Ständeversammlung befugt sei, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde, außerdem aber wegen absichtlicher Verletzung des Staatsgrundgesetzes mittelst

---

[1]) S. Aktenstücke IV, 1. S. 31.

einer förmlichen Anklage gegen den Minister oder Vorstand eines Ministerial-Departements geltend zu machen." Diese Verantwortlichkeit der Minister den Ständen gegenüber und die Möglichkeit ihrer Geltendmachung durch eine ständischerseits erhobene förmliche Anklage hatte schon der Commissions-Entwurf zum Staatsgrundgesetze anerkannt, wie jene Verantwortlichkeit auch als eine mit Eifer vertheidigte Idee des neueren Staatsrechtes betrachtet war und man sich sehr bemühte, ihr in den neuen Constitutionen der deutschen Staaten einen Platz zu verschaffen. Es kann übrigens dieser staatsrechtliche Satz nicht als eine Erfindung der neuen Zeit, als ein Prinzipiensatz nur der constitutionellen Partei betrachtet werden. Denn das Recht der Einzelnen, im Falle rechtlicher Verletzungen Schutz bei den Landständen zu suchen, die Befugniß dieser, Beschwerde gegen die ihr Amt verletzenden Staatsdiener zu erheben: dieses war ein observanzmäßiges Recht der Landstände gewesen, und die Verantwortlichkeit der Minister denselben gegenüber würde an sich kein besonderer Fall der Beschwerde über einen übel waltenden Staatsdiener sein, wenn nicht das Verfahren in diesem Falle der Beschwerdeführung eine besondere Form und besonders qualificirte Voraussetzungen erhalten hätte. Denn die Statthaftigkeit einer Ministeranklage soll stets die absichtliche Verletzung der Verfassung voraussetzen. Durch diese Bedingung allein glaubte man aber die Ausübung dieses ständischen Rechtes nicht sichern zu können; und es ordnete darum auch das Staatsgrundgesetz ein bestimmtes Verfahren nach den Regeln des ordentlichen gerichtlichen Procedirens vor einem ordentlichen Gerichte für diesen besonderen Fall einer Klage [1]). Auch die Stände gingen von dem Grundsatze aus, daß diese förmliche Anklage des verantwortlichen Ministers „im wohlverstandenen Interesse aller Theile nicht zu sehr erleichtert werden dürfe," wie denn auch die Ständeversammlung — gerade auf ihren Antrag — das Recht der einfachen Beschwerdeführung in diesem Falle sich vorbehalten, und das Anklagerecht gewissermaßen zu einem subsidiären und letzten Mittel gemacht hatte.

Im Falle der Ausübung dieses Rechtes der Anklage eines verfassungsbrüchigen Ministers sollten die Stände zwar dem Könige vier Wochen vor der Erhebung der Klage Anzeige von ihrer Absicht machen,

---

[1]) S. Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes S. 167 flg.

aber die Erhebung der Klage selbst war dem Einflusse der Majestät möglichst entzogen: denn der König versprach im §. 152 des Staatsgrundgesetzes, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern, und Abolition und Begnadigung waren in diesem Falle des processualischen Verfahrens gänzlich ausgeschlossen. Auch ward die Unabhängigkeit dieses Schrittes der Ständeversammlung dadurch geschützt, daß die Erhebung der Anklage unmittelbar bei dem als competent bezeichneten Oberappellationsgerichte in Celle geschehen sollte, also in diesem einzigen Falle die Stände ohne Vermittlung der Regierung oder des Ministeriums mit einer Landesbehörde in Verbindung treten konnten. Ueber den processualischen Gang des Verfahrens selbst enthielt das Staatsgrundgesetz keine Bestimmungen, weil darüber das sonstige Proceßrecht entscheiden sollte: aber der §. 152 bestimmte ausdrücklich die Folgen der erhobenen Anklage. Die einer Erklärung nicht weiter bedürfenden hierher gehörigen Worte des §. 152 lauteten: „Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Staatsgrundgesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht. Im ersteren Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig, und kann auch in einem anderen Amte nicht wieder angestellt werden. Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden überall keine Rechtsmittel Statt; auch sind die Abolition und Begnadigung gänzlich ausgeschlossen. Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden."

Schließlich mag aber hier noch erwähnt werden, daß die allgemeine Ständeversammlung mit diesem Rechte der Ministeranklage ein Recht erhalten hatte, welches weder der provisorischen noch der nach dem Patente von 1819 zusammenberufenen Landesversammlung zustand, noch auch den fortbestehenden Provinziallandtagen eingeräumt wurde, und wir finden hier den einzigen Fall, wo das Staatsgrundgesetz eine ausschließliche Competenz der allgemeinen Ständeversammlung bestimmte, ohne zu berücksichtigen, ob ein Minister etwa nur die besondere Verfassung einer Provinz verletzt haben möchte. Denn die Stände dachten offenbar nur an den Fall einer Verletzung des Staatsgrundgesetzes, und consequent durften sie sich zu alleinigen

Wächtern eines Gesetzes machen, das von ihnen allein mit der Regierung berathen war.

Auch das Staatsgrundgesetz behandelte das Recht der Stände, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, als ein Kardinalrecht derselben mit besonderer Genauigkeit. Es war in diesem Punkte der Besitzstand schwankend geworden, und namentlich seit dem Westphälischen Frieden hatte sich die Grenze zwischen dem ständischen Rechte auf Zuratheziehung und dem auf Zustimmung unklar verwischt. Drei Fragen hatte das Staatsgrundgesetz zu beantworten: wie weit steht dieses Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung der allgemeinen Ständeversammlung und wie weit etwa den Provinziallandschaften zu? haben die Stände ein solches Recht bei allen Aeußerungen der legislativen Gewalt? und endlich: ist das Recht der Stände ein Recht auf bloße Zuratheziehung oder ein Recht wirklicher Zustimmung?

Die erste Frage mußte sich im Prinzipe wenigstens leicht beantworten lassen, weil der allgemeine Grundsatz über die Abgrenzung des Wirkungskreises der allgemeinen und der provinziellen Landtage auch hier zur Entscheidung völlig ausreichte. Der §. 85 des Staatsgrundgesetzes bestimmte eben, der allgemeinern Vorschrift des voraufgehenden Paragraphen genau entsprechend, daß „Gesetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften betreffen, ohne sich lediglich auf specielle Verhältnisse der Provinzen zu beschränken, nur mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden können." Daß im einzelnen Falle die Competenzbestimmung weniger, als die Frage, ob ein Gesetz ein provinzielles oder ein allgemeines, aber in einer einzelnen Provinz fundirtes Verhältniß betreffe, Zweifel erregte, hätte sich leicht zeigen können: es hat auch die Fassung des §. 85 den Anstoß zu einem ernsten Conflicte der allgemeinen Ständeversammlung mit den Provinziallandschaften gegeben, aber der Streit selbst ist wenigstens unter der kurzen Herrschaft des Staatsgrundgesetzes nicht zum Ausbruch gekommen. Weitere Bemerkungen müssen dem Schlusse dieses Capitels vorbehalten bleiben.

Die zweite oben beregte Frage wird gleichfalls durch die ausgeschriebene Bestimmung des §. 85 des Staatsgrundgesetzes, welcher nur von einer Zustimmung der Stände bei der Erlassung, Aufhebung,

Aenderung und Interpretation von Gesetzen spricht, entschieden. Alle Zweifel werden aber durch den §. 87 beseitigt, indem nach seiner Bestimmung alle Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze erforderlich sind, von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen werden. Der Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen ist in diesem Paragraphen gesetzlich hervorgehoben und Zweifeln nicht unterworfen. Mit besonderer Vorsicht war auch in dem §. 85 die ständische Mitwirkung ausdrücklich auf alle Fälle ausgedehnt, in denen es sich um die materielle Gestaltung eines Gesetzes handelte, so daß nicht nur die Erlassung, sondern auch die Aufhebung, Aenderung und authentische Interpretation eines Gesetzes der ständischen Zustimmung bedürfen sollte. Es war diese ausdrückliche Ausdehnung dieses ständischen Rechtes aber von so viel größerem Werthe, als sich bei dem Mangel früherer gesetzlichen Bestimmungen, auch nicht aus der ständischen Praxis der Jahre 1820 bis 1832 hatte ersehen lassen, inwieweit Regierung oder Stände die Concurrenz dieser namentlich bei der authentischen Interpretation bereits geltender Gesetze zugestanden oder beansprucht hatten [1]).

Größere Schwierigkeiten hatte die Lösung jener dritten, den materiellen Inhalt dieses ständischen Rechtes betreffenden Frage veranlaßt. Die Ansichten waren darüber getheilt, auf welchen Grad der Mitwirkung bei der Legislation die Stände nach dem geltenden, historisch entwickelten Staatsrechte Anspruch erheben könnten, und nicht mehr harmonirten die Meinungen darüber, ob ein ausgedehntes Zustimmungsrecht der Stände im Interesse der Rechtsentwicklung, also aus Gründen der Rechtspolitik zu billigen sei. Alle Bedenken über diese Punkte hatten schon in der Verfassungscommission eine ernste und eingehende Erwägung gefunden [2]). Der von der Regie-

[1]) Die Regierung hatte eine solche Ausdehnung des ständischen Zustimmungsrechts auf die Interpretation der Gesetze für zu weit gehend gehalten und befürchtet, daß durch dasselbe ihre Kraft sehr gebunden sein würde. Allein die Majorität der Commission bestand auf jener Ausdehnung und die Regierung gab bereitwillig nach. Dieses Recht der Stände bezüglich der Aufhebung bestehender Gesetze war weder in dem ursprünglichen Regierungsentwurfe, noch in dem von der Commission redigirten Entwurfe erwähnt, sondern erst auf Antrag der Stände selbst in den §. 85 des Staatsgrundgesetzes aufgenommen worden.

[2]) S. Hannov. Zeitung. 1832. S. 717, 718 und 723.

rung ausgegangene (erste) Entwurf des Staatsgrundgesetzes hatte den Ständen ein Recht der Zustimmung nur bei zu Leistungen verpflichtenden Gesetzen eingeräumt, bei allen übrigen Gesetzen ihnen nur das Recht der Begutachtung des vorgelegten Gesetzentwurfes gestattet. Diese letztere Beschränkung des ständischen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung hielt die Regierung für nothwendig, weil sie von der Ausübung eines Rechtes der Zustimmung im Allgemeinen eine Verschleppung der Legislation, und eine Zufälligkeiten, namentlich augenblicklich bei der dritten Berathung beantragten Veränderungen unterliegende Normirung der Gesetze befürchten zu müssen glaubte. Ein Theil der ständischen Commissionsmitglieder theilte diese Besorgniß nicht und hielt eine Beschränkung des Rechtes der Zustimmung der Stände auf jene Klasse die materiellen Verhältnisse der Unterthanen unmittelbar berührender Gesetze namentlich deßhalb für unzweckmäßig, weil auch nicht zu dieser Klasse gehörige Gesetze, wie Criminal-, Polizei- und selbst privatrechtliche Gesetze die rechtlichen und persönlichen Verhältnisse der Unterthanen so wesentlich berühren könnten, daß eine gründliche Berathung und eine wiederholte Abstimmung über solche Gesetze den Vortheil einer etwa schnelleren Regelung solcher Verhältnisse weit überwiege. Auch glaubte dieser Theil der Commission sich auf das Landes- und Reichsstaatsrecht für die Ansicht, daß den Ständen hinsichtlich aller Gesetze ein Zustimmungsrecht zu erhalten sei, berufen zu können, und daß eine abweichende Ansicht nur durch die verkehrte Theorie der s. g. Hofpublicisten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden und verbreitet sei. Die Richtigkeit dieser historischen Sanction eines ausgedehnten Zustimmungsrechtes der Stände verneinte die Regierung, wie sie auch bei ihren Zweckmäßigkeitsgründen beharrte und die Commissarien der allgemeinen Ständeversammlung darauf hinwies, daß ein unter dem Einflusse der Oeffentlichkeit und der freien Presse entstandener Rathschlag des allgemeinen Landtages die Berücksichtigung der Regierung nicht leicht werde vermissen können. Drei Tage dauerte die Berathung mit den daran sich schließenden Vergleichsverhandlungen. Das endliche Resultat derselben war, daß die Regierung eine Ausdehnung des Zustimmungsrechtes der allgemeinen Ständeversammlung auf alle Gesetze in den schon oben erwähnten Beziehungen genehmigte, daß aber die Stände die Redaction des beschlossenen Gesetzes allein der Regierung überließen. In dieser Weise ward das Zustimmungsrecht der

Stände bei der Gesetzgebung auch in der definitiven Fassung des Staatsgrundgesetzes (§. 85) normirt. Neben diesem ausschließlichen Recht der Regierung, das Gesetz nach den beschlossenen Grundsätzen zu redigiren, blieb aber dem Könige auch die Befugniß vorbehalten, von den Ständen veränderte Gesetzentwürfe ganz zurückzuziehen, wodurch eben das ständische Recht selbst seine richtige gesetzliche Begrenzung erhielt. Denn in dem Rechte der Zustimmung lag nicht ohne Weiteres ein Recht auf einseitige Aenderung eines Regierungsseitig in Anregung gebrachten Gesetzes, und ein Solches würde in der That die gröbste Verletzung des monarchischen Prinzipes enthalten haben.

Somit hatte das der allgemeinen Ständeversammlung durch das Staatsgrundgesetz gegebene Recht auf Zustimmung bei der Erlassung, Aufhebung, Aenderung und authentischen Erklärung der Gesetze einen Umfang erhalten, wie ihn die Stände des Königreiches seit dem Patente von 1819, welches nur von einer Zuratheziehung der Stände bei der gesetzgebenden Thätigkeit der Regierung gesprochen hatte, beansprucht hatten. Auch in einer ferneren Bestimmung, welche der allgemeinen Ständeversammlung das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung selbst mit der Ausdehnung verlieh, daß die Stände sofort einen Entwurf des beantragten Gesetzes der Regierung überreichen konnten — wodurch die Stände die Berathung abkürzen und die Erscheinung des Gesetzes beschleunigen zu können hofften — entsprach das Staatsgrundgesetz (§. 88) den Wünschen der Stände, welche dieses Recht dem englischen Parlamente nacheifernd schon seit dem Jahre 1820 zur Geltung zu bringen gesucht hatten.

Noch müssen wir dreier Arten von Gesetzen erwähnen, hinsichtlich welcher das Staatsgrundgesetz besondere Bestimmungen über die Mitwirkung der Stände bei deren Erlassung enthielt: es sind dies die s. g. Nothgesetze, die Militairgesetze und die Hausgesetze des Königlichen Hauses [1]). Die Gültigkeit jener ersteren Klasse von Gesetzen von der voraufgegangenen Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung abhängig zu machen, erlaubte der Charakter dieser dringenden, eiligen Gesetze nicht, zumal wenn zur Zeit, wo ihre Erlassung nothwendig würde, die Stände gerade nicht versammelt sein sollten.

[1]) Systematisch ist diese Zusammenstellung der Gesetze als dreier Arten von Gesetzen augensichtlich nicht zu billigen, allein in der Anwendung an dieser Stelle wird sie weiteren Anstoß nicht erregen dürfen.

Eben deshalb nahm auch das Staatsgrundgesetz der Regierung nicht die Befugniß, außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch die Verzögerung vereitelt werden würde, einseitig zu erlassen, und stellte als die einzige formelle Voraussetzung den im Eingange des Gesetzes zu erwähnenden Beschluß eines solchen Nothgesetzes im Gesammt-Ministerium hin [1]). Aber eine nachträgliche Concurrenz der Stände schloß das Staatsgrundgesetz auch bei diesen Gesetzen nicht aus, es sollten vielmehr nach dem Schlußsatze des §. 87 auch diese Ausnahmsverfügungen „den Ständen zur Mitwirkung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und falls während derselben die verfassungsmäßige Zustimmung nicht erfolge, wieder aufgehoben werden müssen.“ Es hatte also das Staatsgrundgesetz das Prinzip der ständischen Mitwirkung bei allen Gesetzen auch hinsichtlich der Ausnahmsgesetze, deren Nothwendigkeit nicht bezweifelt werden konnte, nicht verletzt. Wenn man indessen bedenkt, daß nach dem Staatsgrundgesetze solche Verfügungen nur in Fällen dringendster Noth erlassen werden und nie eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes enthalten durften, so ist nicht zu verkennen, daß die Stände, welche die letzte Bestimmung des §. 87 beantragten, die Regierungsseitige Benutzung der Befugniß, in Fällen dringender Noth ohne Concurrenz der Stände Gesetze zu erlassen, in sehr bestimmte, enge Grenzen einzuengen suchten.

Den König bei der Ausübung seiner Militairhoheit zu beschränken, hatte auch das Staatsgrundgesetz wohlweislich vermieden. Im §. 86 bestimmte es vielmehr: „Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich zu denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt.“ Zwei Ausnahmen gestattete aber derselbe Paragraph des Staatsgrundgesetzes, indem Militair-Strafgesetze wenigstens mit den Ständen berathen, Militair-Aushebungsgesetze aber, so wie die auf die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze nur mit Zustimmung der Stände abgeändert und festgestellt werden sollten. Beide Ausnahmen bedurften einer weiteren Rechtfertigung

---

[1]) St. Gr. G. §. 87.

nicht. Ueber die letztere war auch in der Commission keinerlei Zweifel erhoben, und nur hinsichtlich der ersteren waren anfangs die Ansichten getheilt gewesen, indem die eine sich auf das alte Recht des Landesherrn, allein die Disciplinar- und Straf-Gesetze für das Heer zu erlassen, und auf die Nothwendigkeit eine strengen Militairjustiz berufen, die andere aber geltend gemacht hatte, daß das Heer nicht mehr geworben, sondern aus den dienstpflichtigen Unterthanen gebildet werde und es dem Lande nicht gleichgültig sein könne, welchen Strafgesetzen seine Söhne während der Dienstzeit unterworfen seien. Die Mehrheit der Commissionsmitglieder entschied sich indessen für die Fassung dieser Bestimmung, welche das Staatsgrundgesetz selbst enthielt. Es mag hier übrigens noch erwähnt werden, daß die Stände durch ihr Recht auf Bewilligung der Kosten der Hauptdienstzweige der Staatsorganisation [1]) wenigstens einen indirecten Einfluß auch auf die Militairverfassung üben konnten.

Die Hausgesetze des Königlichen Hauses konnten nicht zu den allgemeinen Landesgesetzen gerechnet werden, denn, wenn sie auch die rechtlichen Verhältnisse des Landes berühren, so sind sie doch nicht für diese, sondern für die inneren Angelegenheiten des regierenden Hauses bestimmt. Hieraus folgt schon selbstverständlich, daß das den Landständen durch das Staatsgrundgesetz verliehene Recht, für die Erlassung der Landesgesetze ihre Zustimmung zu geben, sich nicht ohne Weiteres auch auf die Errichtung eines Hausgesetzes erstrecken konnte. Dennoch glaubte man den Ständen eben ihres mittelbaren, aber nicht unbedeutenden Interesses wegen nicht jeden Antheil an der Feststellung des gesetzlichen Inhalts dieser Bestimmungen entziehen zu dürfen. Schon der Entwurf des Staatsgrundgesetzes enthielt deßhalb im §. 27 die Bestimmung: „Die inneren Verhältnisse des Königlichen Hauses werden vom Könige als Oberhaupt der Familie durch Hausgesetze bestimmt; es soll jedoch das vom Könige zu erlassende Hausgesetz, insoweit dasselbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden," zu welcher die Stände nur den Zusatz: „das vom Könige zu erlassende und den allgemeinen Ständen mitzutheilende Hausgesetz" — beantragten [2]). Aber selbst bei der Errichtung der Hausgesetze wurde auf einen Antrag der Stände diesen

---

[1]) S. unten.

[2]) S. §. 26 des St. Gr. Ges.

eine Mitwirkung insofern eingeräumt, als die Bestimmungen des Hausgesetzes über die Art der Vererbung der Apanagen unter den Berechtigten nur „unter Beirath der Stände" getroffen werden sollten[1]), weil die Stände wegen ihres Rechtes und ihrer Verpflichtung, die Apanagen zu bewilligen, ein großes mittelbares Interesse an deren Verwendung haben würden.

In dieser Weise war das Recht der Stände, bei der Erlassung, Aufhebung, Aenderung oder authentischen Interpretation von Gesetzen mitzuwirken, durch das Staatsgrundgesetz bestimmt. Das Zustimmungsrecht der Stände war jetzt auch gesetzlich als die Regel hingestellt und nur ausnahmsweise die bloße Zuratheziehung an dessen Stelle getreten[2]). Durch eine gehörige Berücksichtigung der verschiedenen Arten der Gesetze und des verschiedenen Interesses des Landes an deren Fassung waren Zweifel so viel als möglich von vornherein beseitigt und das Staatsgrundgesetz war dem Patente von 1819 gegenüber casuistisch bedeutend vervollständigt. In dieser Hinsicht ist auch noch des §. 92 des Staatsgrundgesetzes zu erwähnen, welcher die Vorschrift enthielt, daß die allgemeine Ständeversammlung von den Verträgen, die der König mit anderen Mächten schließe, in Kenntniß zu setzen sei, sobald es die Umstände erlauben. Im Allgemeinen konnten die Stände mit einer solchen Mittheilung der geschlossenen Staatsverträge sich vollkommen begnügen: ein Anderes war es aber, wenn die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln erforderte oder auf die innere Gesetzgebung des Königreiches einwirkte. Jene stand der allgemeinen Ständeversammlung verfassungsmäßig zu, und auch die Erlassung, Aufhebung oder Aenderung der Landesgesetze war an ihre Zustimmung gebunden. Hätten also die Stände auch bei der Ausführung solcher Verträge nicht weiter concurriren dürfen, so würden ihre Rechte durch geschlos-

---

[1]) S. §. 134 Abs. 2 des St. Gr. Ges.

[2]) „War aber das ständische Zustimmungsrecht vor dem Grundgesetze vom Jahre 1833 auch nur ein zweifelhaftes oder bestrittenes (vergl. oben S. 69), so kann man nicht sagen, daß dasselbe durch dieses Grundgesetz überall erst in Hannover eingeführt, sondern nur, daß eine zuvor schon mögliche Interpretation des Patents v. J. 1819, welche auch durch die Analogie auswärtiger Verfassungsgesetze jener Zeit unterstützt wird, die den Ständen ein wirkliches Zustimmungsrecht eingeräumt haben, zur grundgesetzlichen oder authentischen gemacht worden sei." Reyscher: Zeitschrift für deutsches Recht. Band II S. 28.

jene Staatsverträge wenigstens nicht nothwendige Beschränkungen haben erleiden können. Vorsorglich garantirte deßhalb auch der §. 92 den Ständen die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in solchen Fällen der Ausführung der Staatsverträge, welche übrigens selbst ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung des Staatsgrundgesetzes nicht gefährdet gewesen sein würde. Hätte man dagegen den Ständen die Berathung der Staatsverträge selbst gestatten wollen, so würde namentlich die Entwicklung der hannoverschen Handels- und Zollverhältnisse einer gewaltigen Hemmung ausgesetzt sein, während auch ohne eine solche Berathung bei jener Fassung des §. 92 weder das Interesse des Landes noch das Recht der Stände irgend Gefahr lief. Denn man darf sich bei der Beurtheilung dieser grundgesetzlichen Bestimmung nicht etwa durch historische Berichte, nach welchen die Landstände ehedem selbst zu der Errichtung von Staatsverträgen in der Weise zugezogen wurden, daß deren Zustandekommen von der förmlichen Zustimmung der Stände abhängig gemacht war, beirren lassen. Dies war eine ungültige Ausdehnung der ständischen Befugnisse, welche aber zu einer Zeit unschädlich war, als auch die Staatsverträge noch einen mehr privatrechtlichen Charakter trugen und der deutsche, wie außerdeutsche Staatenverkehr noch sehr matt erschien.

Wenn nun in den eben bezeichneten Grenzen die Regierung nicht ohne Zustimmung der Stände Gesetze erlassen durfte und nur — wie bereits oben erwähnt wurde — die Redaction der von den Ständen bewilligten Gesetze allein zu besorgen hatte, so bewirkte auch umgekehrt die ständische Zustimmung zu einem Gesetze Nichts weiter, als daß nun der Regierung kein äußeres Hinderniß mehr für die Erlassung dieses Gesetzes entgegenstand, und nicht war etwa die Regierung gezwungen, ein von den Ständen beschlossenes, selbst etwa von ihr ausgegangenes Gesetz zu verkünden. Die Verkündigung der Gesetze war die alleinige Befugniß des Königs und erst durch diese, welche öffentlich und in den im Staatsgrundgesetze vorgeschriebenen Formen geschehen mußte, erhielten diese die verbindende Kraft [1]). Im Eingange sollte das verkündigte Gesetz der voraufgegangenen verfassungsmäßigen Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erwähnen [2]), und eine Nichtigkeit ward durch den Mangel dieser Erwähnung wie

[1]) S. §. 85 Abs. 3 und §. 89 Abs. 1 des St. Gr. Ges.

[2]) S. das St. Gr. G. §. 85 Abs. 4.

einer der sonstigen Formen [1]) bewirkt. Nur den Ständen sollte das Recht zustehen, rücksichtlich aller Zweifel, welche etwa über die Beachtung der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände bei einem neuen Gesetze entstehen würden, entsprechende Anträge an die Regierung zu richten, vermuthlich weil unmittelbar durch eine Vernachlässigung der legislativen Formen auch nur ein Recht der Landstände verletzt sein würde. Zwar hatte es in der Verfassungscommission nicht an Stimmen gefehlt, welche den Richter selbst auch in diesen Fällen über die verbindliche Kraft eines Gesetzes entscheiden, oder gar dem ständischen Antrage sofort die Wirkung, das in Zweifel gezogene Gesetz außer Kraft zu setzen, beilegen wollten: allein die Mehrheit hatte die Verkehrtheit dieser Ansichten erkannt und namentlich der letzteren Meinung entgegen gehalten, daß dann sehr leicht die Gesetzgebung des Landes eine empfindliche Lücke würde erhalten können [2]).

Es blieb nun unserer Darstellung das wichtigste Recht der allgemeinen Ständeversammlung, der eigentliche Kern des ganzen Staatsgrundgesetzes, welcher bis auf diese Stunde hauptsächlich die Differenzen zwischen der Regierung und der allgemeinen Ständeversammlung veranlaßt hat, noch übrig: es ist dieses das Recht der Stände, an der Landesfinanz-Verwaltung und die Finanz-Verfassung des Königreiches selbst. Es verlangt dieser Gegenstand eine sehr gründliche und gewissenhafte Behandlung aus jenem Grunde, und weil das Staatsgrundgesetz in diesem Stücke das Patent von 1819 nicht bestätigte, auch nicht reformirte, sondern durch bisher unbekannte Bestimmungen ersetzte. Aber gerade die Darstellung dieses Capitels hat mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen und läßt hier vielleicht am Meisten zu wünschen übrig: wenn indessen das Recht der Stände an der Verwaltung der Landesfinanzen in seinen verschiedenen Beziehungen wenigstens in seinen Umrissen aus dem Folgenden sollte ersichtlich sein, so mag man eine ausführlichere Darstellung dieses Gegenstandes von höchster Wichtigkeit in Büchern suchen, deren Aufgabe weitere Grenzen hat, als dieser Versuch einer Darstellung der allgemeinen landständischen Verfassung unseres Königreiches.

Seit dem Jahre 1814 hatte die allgemeine Ständeversammlung

---

[1]) Z. B. der Erwähnung des im Gesammtministerium gefaßten Beschlusses eines Nothgesetzes, der Unterschrift des Königs oder der Contrasignatur.

[2]) S. Hannov. Zeitung. 1832. S. 723.

das Recht, die Landessteuern zu bewilligen und an der Verwaltung der erhobenen Steuern Antheil zu nehmen, geübt, ohne im Mindesten eine Befugniß über die Verwaltung der Königlichen Kassen — denn deren gab es mehre — zu besitzen. Jenes Recht der Stände war seinem äußeren Umfange nach nicht eben sehr bedeutend, aber seine intensive Kraft, seine Fähigkeit, als Mittel zu weiteren Zwecken in den Händen der Stände gebraucht zu werden, war desto größer, zumal als seit dem Jahre 1820 das von den Provinzialständen gewählte Schatz-Collegium mit dem Beruf existirte, streng darauf zu achten, daß sich die Verwaltung und Verwendung der Steuern in den Grenzen der ständischen Bewilligungen genau halte. Die Stände benutzten die Kraft ihres Rechtes, ohne sie zu mißbrauchen, und über die Existenz und die Thätigkeit des Schatz-Collegiums, in welchem die Stände neun und die Regierung nur zwei Stimmen hatten, ward von keiner Seite Klage geführt. Dieser Zustand der Kassengetrenntheit mit dem völligen Ausschlusse der Stände von der Verwaltung der Königlichen Kassen war nicht erst im Jahre 1819 oder 1814 geschaffen, er hatte schon zur Zeit der Blüthe der Provinziallandschaften bestanden [1]), und von Alters her hatten die Stände sich mit ihrem herkömmlichen Rechte an den Landessteuern begnügt. Dennoch wurde der Wunsch nach Kasseneinigung und der darin liegenden Ausdehnung des ständischen Wirkungskreises dringend und wiederholt im Jahre 1830 vor den Thron des Königs und Vicekönigs gebracht, und es war eine durch das Land verbreitete Ansicht, daß ohne diese Neuerung alle Versuche, die öffentlichen Verhältnisse des Königreiches zu heben, vergeblich sein würden.

Am 18. März 1831 hatte der Stadtdirektor Rumann in der zweiten Kammer den Antrag gestellt, „daß es Sr. Majestät ge-

---

[1]) Man pflegte schon vor dem Jahre 1814 eine landständische Kasse den fürstlichen Kassen gegenüber zu stellen, weil die Nothwendigkeit einer Steuererhebung schon längst sich alljährlich und öfter wiederholt hatte. Denn bei dem Mangel eines gewissen festen Fonds der landständischen Kasse existirte eine solche immer erst, wenn die bewilligten Steuern wirklich erhoben waren. Darauf beruhte auch ein Unterschied beider Kassen, indem die Königliche Kasse ihre Ausgaben nur nach den liquiden Einnahmen, die landständische aber ihre Einnahmen nach dem Ausgabebedürfnisse bestimmte, welcher Unterschied bereits in einem Königlichen Schreiben an die allgemeine Ständeversammlung vom 28. December 1819 hervorgehoben war.

fallen möge, den Ständen über den Zustand der Königlichen Kasse [1]) Mittheilungen zu machen und die Gründe anzugeben, welche einer Vereinigung derselben mit der Landeskasse entgegenstehen möchten." Der Proponent selbst hatte dieses nur als etwas Vorläufiges beantragt, um die von Steuern gedrückten Unterthanen durch einen Blick in die Landesverwaltung zu beruhigen: die definitive Vereinigung der Kassen war aber von ihm als der nothwendige zweite Schritt bezeichnet. Bei der ersten Berathung jenes Antrages fehlte es nicht an einzelnen Verbesserungsanträgen — denn im Ganzen entsprach derselbe dem lebhaften Wunsche der gesammten Kammer —; namentlich bezweckten Zusatzanträge schon im Voraus die Festsetzung einer Civilliste für den König. Der Rumannsche Hauptantrag ward dann in Verbindung mit dem Lünzelschen Amendement, „daß Se. Majestät geruhen möge, eine Civilliste für das Königliche Haus zu bestimmen und die General- und Domainenkasse mit der Landeskasse zu vereinigen," zum Beschlusse der zweiten Kammer erhoben [2]). Dieser Antrag schien indessen der zweiten Kammer bei der am 22. März stattfindenden zweiten Berathung zu unbestimmt, indem besonders eine Festsetzung der Civilliste unter Zustimmung der Stände in der Fassung jenes Antrages nicht erwähnt, dieselbe aber allein dem Königlichen Ermessen zu überlassen, bedenklich sei. Man modificirte deshalb jenen Antrag durch Hinzufügung des Wortes „angemessener" vor dem Worte „Civilliste," und in dieser Fassung erhielt dieser Antrag nebst dem Hauptantrage die sehr bedeutende Majorität der zweiten Kammer auch bei der dritten und letzten Abstimmung.

Aber, was in der zweiten Kammer als möglich befürchtet war, trat in Wirklichkeit ein: die erste Kammer lehnte den Nebenantrag, auf welchen die zweite gerade das Hauptgewicht legte, ab und genehmigte nur den Hauptantrag auf Vorlegung vollständiger Kassenetats. Dieser Theil der Ständeversammlung befürchtete von einer Kassenvereinigung gerade, was vermieden werden sollte: eine Vermehrung der Lasten des Grundbesitzes und eine Benachtheiligung der gesammten Staatsadministration. Zudem hielt die erste Kammer es für bedenk-

[1]) Im Gegensatze zu der landständischen, durch die erhobenen Steuern gebildeten Kasse, bezeichnete man sehr allgemein die verschiedenen, dem ständischen Einflusse entzogenen Kassen collectiv als die Königliche Kasse.

[2]) S. die Nachrichten von den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung vom Jahre 1831 S. 59—62, 73—76.

lich, „mit einem Antrage behufs Annahme einer Civilliste hervorzugehen, bevor nicht ein genaues Verzeichniß der dieselbe nachhaltig machenden einzelnen Positionen, sowie ein detaillirter Anschlag des nachhaltigen Ertrages sämmtlicher, an deren Stelle der Landeskasse zu überweisender Domanial-Einkünfte und der auf dem domanio ruhenden Lasten vorliege, und bevor nicht der Einfluß erwogen sei, den das bereits angekündigte Ablösungsgesetz auf die Substanz des domanii äußern werde" [1]).

Dieser Beschluß der ersten Kammer rief eine lebhafte Bewegung in der zweiten Kammer hervor, und es drohten bedenkliche Folgen, hätte nicht eine Conferenz beider Kammern eine Einigung im Sinne der zweiten bewirkt. Die Conferenzmitglieder aus der ersten Kammer stellten einer Vereinigung zwar das Bedenken entgegen, daß die Lasten des Volkes durch die Kassenvereinigung nur würden vermehrt werden, und daß Se. Majestät in dem Ansinnen einer Civilliste eine Verletzung seiner Rechte erblicken würde: indessen ließ man diese Bedenken durch diejenige Fassung des ständischen Antrages beseitigen, in welcher derselbe unter Zustimmung beider Kammern der Regierung übersandt wurde. Er lautete aber in dieser letzten Fassung also: „des Königs Majestät möge geruhen, eine Vereinigung der Königlichen General- und Domainenkasse mit der Landeskasse zu verfügen und eine angemessene Civilliste zu bestimmen, wobei jedoch Stände von der Voraussetzung ausgehen, daß durch die gewünschten Maßregeln als solche die Lasten des Landes dauernd nicht werden erhöht werden. Indem Stände zu einem Antrage von solcher Wichtigkeit sich verpflichtet finden, sind sie es der Reinheit ihrer Absichten und Gesinnungen schuldig, auf das Feierlichste zu bezeugen, daß die Rechte Seiner Majestät des Königs ihnen jederzeit heilig und unverletzlich sind und sein werden, und daß nur die Lage des Landes und die große Schwierigkeit, bei der bisherigen Trennung der Kassen und bei den daraus hervorgehenden vielfachen Mißverhältnissen, die Finanzen gründlich zu verbessern, sie zu diesem Antrage vermocht hat." Der ursprüngliche R u m a n n s c h e Antrag war also vergessen.

Man wird nach den Gründen und der Veranlassung eines so bedeutungsvollen Antrages fragen. Lediglich um eines Dogmas, irgend einer Theorie willen sollte nicht leicht eine staatsrechtliche Insti-

---

[1]) S. die N a c h r i c h t e n S. 104—106.

tution gegeben werden, welche die gesammten Grundlagen der bestehenden Verfassung ergreift und umlegt; ohne ein praktisches Bedürfniß, einen zwingenden, in den thatsächlichen Verhältnissen selbst ruhenden Grund würde das construirende Unternehmen auf diesem Gebiete menschlicher Zustände zu leicht, anstatt zu bessern, größere Verwirrung, als etwa zuvor war, herbeiführen können. Die Vereinigung der Kassen war aber eine Umwandlung des gesammten Finanzwesens unseres Königreiches und der seit langer Zeit bestandenen staatsrechtlichen Verhältnisse der Unterthanen.

Es scheint eine gründlichere Deduction der inneren Gründe, welche die im Jahre 1834 durchgeführte Vereinigung der öffentlichen Kassen veranlaßten, erst dann, als Unzufriedenheit über die neue Verfassung laut wurde und der König in dem Finanzkapitel des Staatsgrundgesetzes eine Kränkung seiner Rechte und der Rechte der Agnaten seines Hauses erblickte, versucht zu sein; denn fast verschwiegen sind jene Gründe wenigstens in den ständischen Aktenstücken aus den Jahren 1831 bis 1833, und es mochte auch wohl eine mehr noch überzeugende Darlegung der Nothwendigkeit einer Kassenvereinigung um deswillen nicht veranlaßt sein, weil die Ansicht, welche jene Neuerung beantragte, auf entschiedenen Widerstand nicht traf und im ganzen Lande viele Anhänger zählte. Der Verfasser der schon mehr erwähnten „Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes“ bemühte sich zuerst einen Beweis in jener Richtung zu liefern, aber wir dürfen dessen Argumentation schon hierher ziehen, weil sie unzweifelhaft von dem Mitgliede der Ständeversammlung herrührte, welches gerade in den Jahren 1831 bis 1833 auf die ständische Thätigkeit in der zweiten Kammer den entschiedensten Einfluß übte. Es stützte sich aber diese Beweisführung auf den Zustand der Kassen und die Finanzverlegenheit der Regierung im Jahre 1831.

Das Domanium war nicht unbedeutend verschuldet, die Königlichen Kassen waren nicht im Stande, die auf ihnen ruhenden Verpflichtungen zu erfüllen, und es war an eine Verminderung derselben keineswegs zu denken, zumal da das Land auf das Glück, demnächst einen im Lande mit voller Hofhaltung residirenden Regenten zu erhalten, rechnen durfte. Bei einer fernerweiten Getrenntheit der Kassen mußte die Deckung des Deficits der Königlichen Kassen immer schwieriger, die Möglichkeit einer Bestreitung der auf dem Domanium ruhenden Ausgaben immer zweifelhafter werden: denn wer sollte zur

Herbeischaffung der erforderlichen Mittel und folgeweis zur Kürzung seiner Einnahmen verpflichtet sein? die Königliche oder die Landeskasse? Auf jener die Last ruhen zu lassen, war unmöglich, wenn nicht die Spitze der Staatsverwaltung durch unstatthafte Schranken eingeengt und gelähmt werden sollte; und ein Gleiches war zu fürchten, wenn den Ressorts der übrigen Landesverwaltung die für die Lebendigkeit ihres Organismus nothwendigen Mittel entzogen worden wären [1]). Durch eine gleiche Vertheilung der Last, durch eine theilweise Uebernahme der Domanialschuld auf die Landeskasse, durch eine gemeinschaftliche, vereinfachte und darum sparsamere Verwaltung der bisher getrennt gewesenen Kassen hoffte man dem Uebel am Sichersten abzuhelfen. Jene Uebernahme der Domanialschuld auf die Landeskasse hielt man aber um so mehr für billig, als dieselbe zum bei Weitem größten Theile zum gemeinen Besten des Landes contrahirt war. Dann sollten die Bedürfnisse des Königs und seiner Hofhaltung an erster Stelle und so, daß der Glanz des Herrscherhauses nicht leiden würde, berücksichtigt und deren hinreichende Befriedigung gesichert werden [2]). Die Zwecke, welche durch eine Vereinigung der Kassen erreicht werden sollten, bezeichnete schon der ständische Vortrag an das Königliche Kabinets-Ministerium vom 30. April 1831: sie waren die zweckmäßigere Einrichtung der Landesverwaltung [3]) und namentlich

---

[1]) Es mag nicht überflüssig sein, hier an eine Bemerkung Reyschers in seinen Hannoverschen Verfassungsfragen (Zeitschrift für deutsches Recht. Band II. S. 52) zu erinnern: „Jener Gegensatz — der Kammer- und der Landes- oder Steuerkasse — bestand nicht in der öffentlichen oder ausschließlich das Land im heutigen Sinne, den Staat, angehenden Natur dieser Kasse, sondern darin, daß aus der Kammer die ordentlichen Bedürfnisse des Landes, insbesondere die Kosten der friedlichen Regierung, aus dem Steuerärar dagegen die außerordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten waren.“ Diese außerordentlichen Bedürfnisse waren aber inzwischen zu regelmäßigen geworden.

[2]) S. Vertheidigung des St.-Gr.-Ges. S. 251 flg., besonders S. 257—260.

[3]) Stüve: Ueber die gegenwärtige Lage zc. S. 96: „Was die ungelenke Handhabung des Rechnungswesens und der Baarschaften betrifft: so hat diese zum größten Theile ihren Grund in der Trennung der Kassen und der Verfassung der Behörden, denen ein gemeinschaftlicher Mittelpunkt fehlt. Hierdurch ist es oft bewirkt, daß eine Kasse gezwungen war zu leihen, während eine andere zu geringeren Procenten große Baarschaften benutzte, daß Baarschaften ganz unbenutzt liegen mußten, zu deren Verwendung sich wohl Gelegenheit gefunden hätte.“

die Verminderung der einen Theil der Unterthanen zu sehr drückenden Abgaben.

Aber man glaubte auch die beantragte Kassenvereinigung durch den Nachweis eines geschichtlichen Rechtes rechtfertigen zu können. Denn es hatte sich zwar seit einer geraumen Zeit die Ansicht allgemeine Geltung verschafft, daß die öffentlichen Lasten sich nach gleichen Theilen auf die Königliche und die Landeskasse vertheilen und von beiden in gleichem Umfange getragen werden müssen: ursprünglich aber hatte das Prinzip gegolten, daß für die Kosten der Landesverwaltung zunächst nur das Domanium und erst subsidiär die Stände aufzukommen haben, und jene andere Ansicht hatte sich leicht entwickeln können, weil die Stände, wenn auch nur subsidiär [1]), so doch regelmäßig zur Bestreitung der Landeskosten beigesteuert und allmählig selbst die Subsidiarität ihrer Verpflichtung vergessen hatten. Im Jahre 1831 griff man nun wieder nach dem alten Grundsatze, man sprach wieder von der Einheit sämmtlicher Staatsausgaben, welche weder eine besondere rechtliche Unterscheidung ihrer einzelnen Posten noch eine besondere Art ihrer Befriedigung dulde, man rechnete an erster Stelle zu den Staatsbedürfnissen die für das Königliche Haus erforderlichen Ausgaben, gestand diesen dasselbe Recht auf Befriedigung wie den übrigen Staatsausgaben zu und erklärte die Landeskasse für nur subsidiär zur Tragung der Staatskosten verpflichtet [2]). Durch diese rechtliche Anschauung glaubte man die Nothwendigkeit der Kassenvereinigung unter den im Jahre 1831 obwaltenden Finanzverhältnissen vor allen Dingen bewiesen zu haben.

Der König zeigte sich dem an ihn gerichteten Antrage beider Kammern auf Vereinigung der Kassen geneigt [3]). Der Entwurf des Staatsgrundgesetzes hatte denselben schon berücksichtigt, es konnte sich also

---

[1]) Das Prinzip äußerte sehr deutlich Struben: Observ. IV. §. 12: „de stricto jure autem Status provinciales minime obligati sunt principi exhibere tales impensas, quamdiu ex bonis Cameralibus sumi queunt. — Utique enim subsidiaria obligatione ordines tenentur et domanio excusso necessitatibus publicis subvenire tenentur.“ — Einer weiteren Anwendung dieses Prinzipes im Staatsgrundgesetze werden wir unten begegnen.

[2]) S. Stüve: Ueber die gegenwärtige Lage rc. S. 146 flg. Vergl. auch die Nachweisung des Subsidiarprinzipes in der Besteuerung bei Reyscher: Zeitschrift für deutsches Recht. Band II. S. 28—35.

[3]) S. das Königliche Rescript an die allgemeine Ständeversammlung vom 11. Mai 1832.

nur noch um die Ausführung dieser Vereinigung der Kassen handeln. Die Regierung äußerte sich in der Verfassungs-Commission über den Gesichtspunkt, aus welchem sie eine Vereinigung der Kassen betrachtete, und über die Motive, welche sie zu der Genehmigung des ständischen Antrages bewogen haben [1]). Die Regierung erkannte es an, daß die Finanzen des Königreiches in diesem Jahrhundert ungünstigere Resultate wie früher geliefert haben, aber sie erklärte diese Thatsache nicht aus der mangelhaften Einrichtung der Finanzverwaltung, sondern aus äußeren Ereignissen, welche das Land gerade in diesem Jahrhundert schwer betroffen hatten. Es war dies der Verlust des reich gesegneten Herzogthums Lauenburg gegen die Gewinnung verschuldeter und steriler Territorien, ferner die Herstellung der während der Kriegszeit verfallenen Land- und Wasserbauwerke, die Erbauung von Chausseen, die Trennung der Pachtungen von den Beamtenstellen, die nothwendigen Veränderungen in den höheren Administrations-Collegien, sowie die Verbesserung der Justiz-Collegien, wodurch sehr bedeutende Ausgaben veranlaßt seien, während durch die Uebernahme der Grundsteuer von 70,000 Thalern und durch die Zinsen des auf den Bau des Emskanals verwandten Capitals von mehr als 600,000 Thaler die Einnahmen der landesherrlichen Kassen bedeutend vermindert worden seien, so daß der gesammte Ausfall der Kassen reichlich auf 4 bis 500,000 Thaler berechnet werden könne. Dennoch fand die Regierung sich zur Benutzung des Mittels, welches die Stände allein für tauglich hielten, um den glücklichen Finanzstand des vorigen Jahrhunderts wieder zu gewinnen, nicht gezwungen. Denn durch bedeutende Ersparungen an den Legationskosten, an welche sie schon seit zehn Jahren gedacht habe, durch die demnächstige Ausführung eines neuen Besoldungs- und Pensions-Planes, durch welchen im Ganzen etwa 260,000 Thaler jährlicher Ausgaben würden erspart werden, sei der Haushalt gesichert, sobald nur die gegenwärtige Uebergangsperiode überwunden sei [2]), „und der König habe durch keine Umstände gezwungen, völlig freie Wahl, ob er die Vereinigung der Kassen zugestehen wolle, oder nicht." Der König übersah nicht die Vortheile, welche er durch Vereinigung der Kassen verlor: die Leichtigkeit, für den Unterhalt des Kö-

[1]) S. Hannov. Zeitung. 1832. S. 744.

[2]) Der jährliche Ausfall war von der Regierung auf 208,000, von den Ständen auf 240,000 Thaler berechnet, blieb also jedenfalls weit hinter dem Betrage jener projectirten Ersparungen zurück.

niglichen Hauses nach Gutdünken zu sorgen, und den großen Einfluß, der in ganz freier Anordnung der Verwaltung liege; aber er war bereit, diese Vortheile zum Besten des Landes zu opfern, weil er allerdings eine Ersparung von einer vereinfachten Administration erwartete und die Vereinigung der Kassen für um so leichter ausführbar hielt, weil die meisten Leistungen schon bisher auf beiden Kassen gemeinschaftlich gelegen hatten [1]) „Könne nun aber der König auf keine Weise seine Rechte aufgeben, so folge von selbst eine gewisse Beschränkung der ständischen Befugnisse. Denn wenn bisher, wo die Kassen getrennt gehalten worden, die Stände auch die aus den Steuern zu bestreitenden Ausgaben verwilligt: so sei jetzt weder eine Trennung der Ausgaben ferner möglich, noch könne die Bewilligung auf Alles ausgedehnt werden. Die Stände können nur verlangen, daß ihnen eine Einwirkung auf zweckmäßige Verwaltung der Angelegenheit bleibe, nicht aber daß ihnen die Verwaltung dessen übertragen werde, was der König bislang verwaltet habe."

Das war die Ansicht des Königs über die Ausführung der von den Ständen so dringend begehrten Kassenvereinigung. Die Commission ging auf eine Discussion der Gründe und Vortheile der Kassenvereinigung nicht ein, sondern hielt sich an die hypothetische Thatsache der Vereinigung und berieth die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes des Staatsgrundgesetzes über das Finanzwesen des Landes. Es trat aber die Ansicht als die herrschende hervor, daß die Vereinigung der Kassen nur dazu benutzt werde, um dem Lande einen pecuniären Vortheil zu verschaffen.

Es konnte eine Vereinigung der Kassen nicht in dem Sinne projectirt werden, daß hinfort ohne allen Unterschied die bisher gesonderten Bestände der verschiedenen Kassen als ein Ganzes, die gesammten Einnahmen des Landes repräsentirendes Vermögen angesehen werden sollten, sondern auch in Zukunft mußte die Verschiedenheit der Zwecke, welchen die einzelnen Kassen dienten, Unterschiede in den Landeseinnahmen hervorbringen, welche sich in verschiedenen rechtlichen Normen geltend machten. Das Staatsgrundgesetz unterschied drei Bestandtheile der vereinigten Kasse, welche schon durch ihre verschiedenen finanziellen Bestimmungen sich unterschieden, besonders aber durch die Verschiedenheit des rechtlichen Einflusses der Stände

---

[1]) Vergl. S. 150.

auf ihre Verwendung wesentlich von einander differirten und eine scharfe Sonderung auch in dieser Darstellung verlangen [1]). Im Allgemeinen ward zwischen dem Krongute und der Krondotation [2]) einerseits und den übrigen Bestandtheilen der vereinigten Kassen andrerseits unterschieden. Im Einzelnen war diese Rechtsverschiedenheit in folgender Weise gestaltet.

Das **Krongut** [3]), welches aus sämmtlichen zu dem Königlichen Domanio gehörenden Gegenständen, namentlich — es sind dies nur Beispiele — aus den Schlössern, Gärten, Gütern, Gefällen, Forsten, Bergwerken, Salinen und Activcapitalien gebildet ward und seinem Gesammtbestande nach stets erhalten werden sollte (§. 122 d. St. Gr. Ges.), durfte ohne Ausnahme nur zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar **zunächst** nur zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanio haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien, sodann zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts und der Hofhaltung des Königs und der Königlichen Familie, zum standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin oder Kronprinzessin, zu Apanagen und Ausstattungskosten für die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses [4]), sowie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses, wenn die bewilligten Apanagen dazu nicht hinreichen sollten, und **danach** erst nebst den mit der Domanialverwaltung bisher vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien zur Bestreitung anderweiter Staats-Ausgaben (§§. 124, 134 u. 135 des St. Gr. Ges.). Es wurden hier aber neben das Krongut im eigentlichen Sinne die Regalien gestellt,

[1]) Von dem Privatvermögen des Regenten, an welchem natürlich den Ständen gar keine Befugnisse zustehen, ist hier überhaupt keine Rede. Die hier erwähnte grundgesetzliche Unterscheidung der drei Bestandtheile der Generalkasse war übrigens eine neuere Erfindung der Publizisten, die sich aber schnell in den Verfassungsgesetzen deutscher Staaten Eingang verschafft hatte. Vergl. **Klüber**: öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 133.

[2]) Wegen der verschiedenen rechtlichen Beziehungen der Stände zum Krongute und zu der Krondotation ist eine Trennung beider hier durchaus nothwendig, während das Staatsgrundgesetz wenigstens formell eine solche nicht durchführt.

[3]) Man hatte erst die Bezeichnung „Staatsgut" vorziehen wollen.

[4]) Man hätte gern einen ungefähren Anschlag dieser Kosten in das Staatsgrundgesetz aufgenommen: allein man sah die Unmöglichkeit eines solchen ein, weil seit langer Zeit derartige Kosten gar nicht oder wenigstens unter ganz veränderten Verhältnissen veranlaßt gewesen waren.

ohne daß die begriffliche Bestimmung dieser letzteren irgend hervorgehoben war. Bei der schwankenden Doctrin hinsichtlich der Definition des Wesens der Regalien, welche in verschiedenen Abstufungen von dem engsten bis zum weitesten Gebiete Rechte der Staatsgewalt bezeichnen sollten, mußte der Mangel dieser Begriffsbestimmung um so mehr empfunden werden, als das gesammte Finanzwesen unseres Königreichs bis zum Erscheinen des Staatsgrundgesetzes unklar und dunkel, und das Material für die historische Darstellung gerade dieses Theiles der politischen Landesverhältnisse in den Archiven verborgen und nur Wenigen zugänglich war. Man suchte darum einen Begriff zu gewinnen, und wenngleich diese Versuche aus dem Kreise theoretischer Lösungen nicht heraustraten, so trugen sie dennoch bei dem Mangel gesetzlicher Entscheidungen ihren Werth in sich, wenn sie auf dem Boden thatsächlicher Verhältnisse wurzelten. Wohl am Glücklichsten suchte der Verfasser der Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes den Begriff der Regalien in dieser Bestimmung der Verfassung durch die Feststellung des Begriffs des Krongutes zu gewinnen. Denn als Theil des Krongutes waren im §. 122 des Staatsgrundgesetzes die „Gefälle" bezeichnet, und unter diesen Begriff fielen nach dem positiven Staats- und Finanzrechte des Königreiches so zahlreiche selbst vollkommen steuerartige Leistungen (z. B. Häuslings- und Judenschutzgelder und mancherlei Polizeiabgaben), daß für den Begriff der Regalien im Sinne des §. 124 nur das Zoll- und Postregal übrigblieb [1]).

Ein Theil jener auf dem Krongute ruhenden Verpflichtungen traf nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes dann besonders die s. g. **Krondotation**, welche dadurch eine selbständige rechtliche Stellung neben dem Krongute erhielt. Aus der Krondotation sollten nämlich bestritten werden: die Kosten des Hofetats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten des Königlichen Guelphenordens, während die Kosten der Erbauung, Acquisition oder ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben nicht der Krondotation, sondern dem sonstigen Krongute zur Last fallen sollten. Auch die Kosten einer Regentschaft oder etwaigen Stellvertretung des

---

[1]) S. **Vertheidigung** des St. Gr. Ges. S. 241—243.

Königs waren durch den §. 132 des Staatsgrundgesetzes auf die Krondotation gelegt. Diese bestimmte Vertheilung der Ausgaben hatte aber deshalb eine große Bedeutung, weil, wie das Folgende zeigen wird, der Einfluß der Ständeversammlung auf die Krondotation und das Krongut nicht derselbe war.

Der dritte Bestandtheil der vereinigten Kasse ward dann durch die bisherige Landeskasse, deren Einnahme aus den Landesabgaben relevirte, gebildet; er diente zwar nach Vorschrift des §. 133 des Staatsgrundgesetzes nebst den Chausseegeldern und Sporteln genau demselben Zwecke, welchen das Krongut — im Gegensatze zu der Krondotation — erfüllen sollte: allein ein Unterschied ward zwischen beiden durch die Verschiedenheit des Ursprungs beider Kassenbestände und die Verschiedenheit der ständischen Mitwirkung bei ihrer Erhebung begründet.

Dieser zuletzt berührte Unterschied gibt uns zugleich einen Anhaltspunkt für die Darstellung der durch das Staatsgrundgesetz den Ständen gegebenen Rechte an der Finanzverwaltung des Königreiches. In die allgemeine Landeskasse flossen Einnahmen, welche theils einen feststehenden Ursprung und eine im Ganzen sich jährlich gleich bleibende Höhe hatten, theils aber wenigstens des ersteren entbehrten und einer jährlich sich wiederholenden Erneuerung bedurften. Diese letzteren waren die Landessteuern, welche nach der Bestimmung des §. 145 des Staatsgrundgesetzes einer jährlichen Bewilligung durch die Stände bedurften, wie eine solche schon seit dem Jahre 1819 üblich gewesen war. Es sollten zwar die Steuern und Abgaben nur dann erhoben werden, wenn die Einnahmen von dem Krongute und den Regalien zur Bestreitung der Landesausgaben nicht ausreichen würden. Diese letzteren hatten indessen im Laufe der Zeit eine solche Ausdehnung gewonnen, daß an einen Fall der Entbehrlichkeit der Steuern nicht mehr gedacht werden konnte. Dennoch hielt das Staatsgrundgesetz an dem Erfordernisse eines vor der Steuerbewilligung geführten Beweises der Insuffizienz des Krongutes fest und verlangte eine jährliche Wiederholung dieses Beweises und der Bewilligung, weil die Stände es nicht für rathsam hielten, auf eine längere Zeit im Voraus zu rechnen und der Regierung zu creditiren. Mit dem Ablaufe eines Steuerjahres sollte die Kraft der letzten Steuerbewilligung ohne Weiteres erlöschen und deshalb auch in einem jeden Steuerausschreiben die voraufgegangene ständische Bewilligung ausdrücklich von der Re-

gierung erwähnt werden. Eine bedingte Bewilligung der Steuern hatten die Stände des Königreiches in früheren Zeiten ohne irgend eine Begrenzung geübt, aber das Staatsgrundgesetz hatte zur Ausführung eines Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 die Bestimmung in den §. 145 aufgenommen, daß die Bewilligung der Steuern an keine Bedingung geknüpft werden dürfe, die nicht deren Wesen oder Verwendung unmittelbar selbst treffe. Diese Bestimmung war aber von wesentlicher Bedeutung für die rechtlichen Befugnisse der Stände, denn durch sie war diesen die Macht genommen, wie ehedem zu Zeiten des Reiches, durch eine bedingte Zusicherung der — unentbehrlichen — Steuern die Erfüllung anderer Wünsche von dem Fürsten zu erzwingen. Ueberhaupt war bisher das ständische Recht der Steuerbewilligung eben nur ein Recht gewesen, dessen Gebrauch von der freien Bestimmung der Berechtigten abgehangen hatte: das Grundgesetz aber legte den Ständen durch den §. 140 die Verpflichtung auf, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in soweit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden könnten, und die Ständeversammlung remonstrirte nicht gegen eine solche Veränderung der Bestimmungen, weil die Steuerverweigerung bei der regelmäßigen Nothwendigkeit der Steuern für den ruhigen Fortgang der Landesverwaltung nur das Zeichen einer gewaltsamen Opposition hätte sein können.

Der voraufgegangenen Bewilligung der Steuern sollte es in einem jeden Falle der Steuererhebung bedürfen, nur war es der Regierung durch den §. 146 des Staatsgrundgesetzes gestattet, wenn die Stände vor der Bewilligung der jährlichen Steuern aufgelöst sein sollten, die für das laufende Jahr bewilligt gewesenen Steuern noch sechs Monate vom Ablauf der letzten Bewilligungszeit an unverändert zu erheben, so weit nicht die bewilligten Steuern zu einem vorübergehenden bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden. Nicht unwesentlich anders hatte die entsprechende Bestimmung des Entwurfes des Staatsgrundgesetzes gelautet, indem die Ausdehnung der früheren Steuerbewilligung auf ein Jahr in diesem Falle darin gestattet worden war und schon dann hatte Statt finden sollen, wenn vor Ablauf des Steuerjahrs zwischen Regierung und Ständen über die Steuern und Abgaben eine Vereinbarung nicht hätte erreicht werden können. Die Stände hatten diese Terminsverlängerungen für zu weit und „im

Falle einer so ungewöhnlichen Differenz" die Auflösung der Kammern für unvermeidlich gehalten, und auf ihren Antrag war diese Bestimmung des Entwurfes demgemäß im Staatsgrundgesetz verändert worden. Bei der Berathung des Staatsgrundgesetzes in der Commission hatten die Mitglieder derselben aus der zweiten Kammer eine solche Bestimmung überhaupt als überflüssig von dem Staatsgrundgesetze fern halten wollen, weil sie glaubten, daß die Regierung für eine kurze Zeit sich würde helfen können, jene Bestimmung aber ein Mißtrauen der Regierung gegen die Stände ausspreche, welches das Uebel nur noch vermehren würde. Von dieser Seite faßten aber die übrigen Mitglieder der Commission diese Bestimmung nicht auf, wie diese und namentlich die Regierungscommissarien auch eine Auflösung der Kammern im Fall einer fehlenden Steuerbewilligung zwar für regelmäßig, aber nicht für unvermeidlich nothwendig gehalten hatten, während Einige der übrigen Commissarien die ausdrückliche Bestimmung, daß in einem solchen Falle die Ständeversammlung aufgelöst werden müsse, in das Staatsgrundgesetz aufgenommen zu sehen gewünscht hatten [1]). Die definitive Fassung des §. 146 der Verfassungsurkunde schloß sich in der That mehr der letzteren Ansicht an, denn Inhalts dieser Bestimmung setzte die unbewilligte Forterhebung der Steuern auf sechs Monate die voraufgegangene Auflösung der Ständeversammlung ausdrücklich voraus.

Dies waren die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Steuerbewilligung. Wie schon erwähnt rührten die übrigen Einnahmen der allgemeinen Landeskasse aus bestimmten Quellen her und, wenn auch ihr Ertrag sich nicht in einem jeden Jahre gleich sein konnte, so war ihre Flüssigkeit im Ganzen doch an weitere Bedingungen nicht geknüpft. Hinsichtlich dieser Mittel der Landesverwaltung ließ sich also ein ähnliches Einnahme-Bewilligungsrecht der Stände nicht denken; hier konnte nur das fernere Recht der Stände, die Landesausgaben zu bewilligen, bei der Verwendung der vorhandenen Mittel zu concurriren, in Betracht kommen; dieses aber durfte sich in gleicher Weise auch auf den aus den Steuern und Abgaben relevirenden Theil des jährlichen Bestandes der Landeskasse beziehen.

Die s. g. Krondotation war durch das Staatsgrundgesetz allem

---

[1]) S. Hannov. Zeitung 1832 S. 752 zu §. 24 und S. 757 Anf.

ständischen Einflusse entzogen und der ausschließlichen Verwaltung des Königs vorbehalten. Vor allen Dingen war es deßhalb für die concrete Begrenzung des ständischen Rechtes an der Finanzverwaltung des Königreiches in dieser negativen Hinsicht von Wichtigkeit, die einzelnen Bestandtheile der Krondotation genau zu bestimmen. Dazu diente der §. 125 des Staatsgrundgesetzes, nach welchem „zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, sowie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs erforderlichen Ausgaben dienen sollten: 1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der Königlichen Kammer erwachsenen Capitals von L. Sterl. 600,000, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein sollte [1]; 2) die Domanialgüter, sowie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrages von 500,000 Thaler Conventionsmünze" [2]. Dazu wurden im §. 128 dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörigen Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs nebst den damit verbundenen Ausgaben vorbehalten [3]. Jener zur Krondotation bestimmte Theil der Domainen bedurfte aber einer genauen Ausscheidung, und hinsichtlich dieser ward den Ständen allerdings eine Mitwirkung gestattet. Denn nach Vorschrift des §. 126 des Staatsgrundgesetzes sollte jener aus-

---

[1]) Es relevirte dieses Capital aus der Entschädigung Braunschweig-Lüneburgs für eine im 18. Jahrhundert gegen Mecklenburg vollzogene reichsgesetzliche Execution.

[2]) Dieser Betrag der Krondotation war ursprünglich von der Regierung nach früherem Maaßstabe, namentlich nach den von Georg II. bezogenen Revenüen höher gestellt gewesen, und in der Commission war darüber viel gestritten. S. Hannov. Zeitung 1832 S. 750 zu §. 4.

[3]) Das Vermögen der Schatullkasse blieb getrennt von den Staatskassen und zur ausschließlichen Disposition des Königs (§. 138 des St. Gr. Ges.), gehörte aber nicht zu der Krondotation, welche immer ein Theil der Staatskassen blieb. Dasselbe gilt von dem Privatvermögen des Königs und der sonstigen Mitglieder des Königlichen Hauses. Vergl. §. 136 des St. Gr. Ges.

zuwählende Complex von Grundstücken, Zehnten oder Forsten im Einverständniß mit der Ständeversammlung ausgeschieden, dann aber der selbsteigenen Administration des Königs vorbehalten werden, und jenes ständische Recht der Einwilligung ward durch die Bestimmung des §. 127 auch in dem Falle einer Ergänzung des verminderten Gütercomplexes der Krondotation durch andere Gegenstände (Grundstücke) des Krongutes gesichert. Hinsichtlich der Art der Ausscheidung jener Domanialgüter und namentlich der Ermittlung eines nach Abzug aller darauf ruhenden Lasten und Abgaben 500,000 Thaler betragenden jährlichen Ertrages derselben waren in der Commission viele Bedenken bei der Fassung des §. 126 erregt, und man war nicht abgeneigt gewesen, die Krondotation lediglich durch fixirte Capitalrevenüen zu bestimmen: allein die entschiedene Protestation der Regierungscommissarien, welche namentlich hervorhoben, daß dem Könige das Wort Civilliste durchaus zuwider sei und derselbe eine derartige Bildung der Krondotation niemals genehmigen werde, hielt eine solche Bestimmung aus der Verfassungsurkunde fern [1]). Der auf der Krondotation liegenden Verpflichtungen und Ausgaben ist schon oben S. 153 Erwähnung geschehen [2]).

Die Verwaltung des zur Krondotation gehörenden Vermögens war dem ständischen Einflusse ganz entzogen und namentlich hatte der §. 137 des Staatsgrundgesetzes den Ständen eine jede Controle oder Einwirkung auf die Verwendung oder Verwaltung der Krondotation abgesprochen, wie der Entwurf ihnen sogar das Recht zu einer Nachfrage über die Verwendung der Krondotation hatte nehmen wollen, welche Beschränkung indessen den Ständen zu schroff erschienen war, da im Falle einer Deterioration der zu jener gehörenden Gegenstände es der Regierung selbst erwünscht sein müsse, darauf aufmerksam gemacht zu werden. Dennoch hatte das Mißtrauen der Stände-

---

[1]) S. Hannov. Zeitung 1832. S. 750 zu §. 5.

[2]) Ein in der Commission gestellter Antrag, die Verwendung der Krondotation im Lande selbst grundgesetzlich zu bestimmen, blieb in der Commission selbst unberücksichtigt. — Hier mag auch der §. 131 des St. Gr. Ges. erwähnt werden, welcher bestimmte, daß, falls ein künftiger König als Inhaber einer andern Krone außer Landes residiren sollte, neben der nach §. 130 auf der Einnahme der Krondotation liegenden Ausgabe von den Revenüen derselben jährlich eine Summe von 150,000 Rthlr. behuf der Verwendung zu anderweiten Staatsausgaben der Generalkasse überwiesen werden solle.

versammlung gegen die Regierung es nicht vermocht, dieser unbeschränkte Rechte an der Krondotation zuzusprechen; vielmehr verbot der §. 129 des Staatsgrundgesetzes eine Regierungsseitige Verpfändung ihrer Bestandtheile gänzlich und gestattete eine Veräußerung derselben nur, wenn eine solche von einem verantwortlichen Minister contrasignirt und sonst die Vorschriften des §. 123 würden beobachtet sein. Durch diese letztere Bedingung war aber den Ständen selbst eine Concurrenz bei Veräußerungen des Krondotationsgutes gestattet.

Neben dieser Krondotation bestand dann — was die Begrenzung des ständischen Finanzrechtes betraf — selbständig die Generalkasse, welche als einen Theil das s. g. Krongut [1]) nebst den Regalien, Chausseegeldern und Sporteln, als anderen Theil die Landesabgaben umfaßte. Wenn auf den Unterschied dieser beiden Theile hier noch einmal aufmerksam gemacht wird, so geschieht es nur, um an das ständische Recht der Einnahmebewilligung, welches nur hinsichtlich dieses letzteren Theiles der Landeseinnahmen begründet war, zu erinnern; im Folgenden wird jene Unterscheidung nicht mehr releviren, denn das den Ständen eingeräumte Recht der Ausgabebewilligung bezog sich auf die Verwendung der gesammten Mittel der Generalkasse. Auf dieses letztere Recht bezogen sich besonders die §§. 139 bis 144 des Staatsgrundgesetzes.

Ueber die gesammten Ausgaben der Generalkasse sollte nach diesen grundgesetzlichen Bestimmungen jährlich ein nach den Haupt-Ausgabe-Zweigen aufgestelltes Budget errichtet und der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt werden und den Ständen war das Recht gegeben, die nöthige Erläuterung und die Vervollständigung der Etats zu diesem Zwecke von der Regierung zu verlangen. Nur auf die Anschläge der Kosten der einzelnen Hauptdienstzweige und den Gesammtbedarf des Militairetats sollte sich dieses Prüfungs- und Bewilligungsrecht der allgemeinen Landstände beziehen, während die spezielle Verwendung des bewilligten Credits innerhalb derselben nur dem betreffenden Ministerial-Departement überlassen, unter Mitwirkung der Stände jedoch die zu befolgende Regulative über die Gehalte und Pensionen in den Hauptdienst-

[1]) D. h. den nach Abzug der Krondotation verbleibenden Theil des Krongutes; denn hier sind Krondotation und Krongut als zwei verschiedene Finanztheile zu sondern.

zweigen festgestellt und jederzeit auf Antrag der Stände revidirt werden sollte. Es war aber durch die Beschränkung der ständischen Zustimmung auf die Bewilligung der für die Hauptdienstzweige erforderlichen Gesammtbeträge nicht auch eine Controle der Stände über die wirkliche Verwendung des Bewilligten zu den bestimmten Zwecken ausgeschlossen; diese blieb vielmehr den Ständen unbeschränkt vorbehalten. Nur wurde dieselbe von den Ausgaben zu geheimen Verhandlungen durch den §. 149 S. 3 des Staatsgrundgesetzes ausgeschlossen, welche Ausgaben übrigens auch nur dann in Rechnung gebracht werden durften, wenn sie durch eine von dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern der Ministerien unterzeichnete Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig würden bezeichnet sein.

Die richtige Begrenzung und Feststellung des ständischen Ausgabebewilligungsrechtes hatte nach der Versicherung der Stände den Gegenstand ihrer lebhaftesten und ernstesten Debatten gebildet und schon in der zur Berathung des Staatsgrundgesetzes niedergesetzten Commission war darüber sehr Vieles gesprochen. Die Stände hatten nicht verkannt, daß bei dem durch die Vereinigung der Kassen erweiterten Einflusse der Stände auf die Finanzverwaltung des Königreiches andrerseits wieder zur Sicherstellung derselben und zur Verhütung nachtheiliger Schwankungen von Seiten der Regierung beschränkende Garantien in Anspruch genommen werden müssen. Sie hatten den beiderseitigen Ansprüchen durch die in das Staatsgrundgesetz aufgenommenen Bestimmungen zu genügen geglaubt, während der Entwurf den Einfluß der Stände auf den Militairetat ganz unerwähnt gelassen und hinsichtlich der übrigen Ausgaben der Generalkasse nur von einer demnächst zu vereinbarenden Regulative gesprochen hatte. Die Regierung war in ihrem Entwurfe des Staatsgrundgesetzes von der Ansicht ausgegangen, daß durch die Vereinigung der Kassen die rechtlichen Befugnisse der Stände über das bisher anerkannte Maaß weit ausgedehnt worden seien und daß jetzt vor allen Dingen dafür gesorgt werden müsse, daß nicht die Rechte des einen Theils dadurch auf Kosten des anderen vermehrt würden. Besonders hatte die Regierung auch in der Fürsorge für die Ruhe und das allgemeine Wohl des Landes der Möglichkeit vorbeugen zu müssen geglaubt, daß etwa durch einen leichtsinnigen Gebrauch des ständischen Verweigerungsrechtes der Gang der Verwaltung gehemmt und eine Verwirrung der Verhältnisse gefördert werde. Eben deßhalb hatte sie eine jähr-

liche Steuerbewilligung, die Beschränkung der Budgetsbewilligung hinsichtlich der Hauptdienstzweige und die Unverweigerlichkeit der nothwendigen Ausgaben im Entwurfe bestimmt. Jene Gefahren hielt indessen die Mehrzahl der Commissionsmitglieder durch solche Bestimmungen noch nicht für beseitigt, da noch immer das Steuerbewilligungsrecht und dadurch die Befugniß den Ständen zustehen würde, durch Verweigerung der schon seit langer Zeit unentbehrlich gewordenen Steuern die einzelnen Zweige der Verwaltung zu paralysiren und die ganze Verwaltung umzustürzen. Allein die Erinnerung an diese Möglichkeit im Staatsgrundgesetze, glaubten diese, würde nur dazu reizen, das Aeußerste zu wagen. Das Recht der Bewilligung aber glaubten die ständischen Commissarien nicht aufgeben zu können noch zu dürfen, weil es 1819 selbst klar anerkannt worden, weil es allgemein bekannt und geschätzt sei, und weil bei der Nothwendigkeit, Ausgaben zu reduciren, namentlich die Interessen der Staatsdienerschaft und manches damit Verbundene nicht zu schonen, von keinem Minister genügende Kraft zu erwarten sei, und nur die Stände das unvermeidliche Odium würden auf sich nehmen können [1]). Die Ansicht der Majorität der Commission war auch die herrschende der Ständeversammlung selbst und veranlaßte die bereits erwähnten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über diesen Punkt.

Unter diesen Bestimmungen tritt uns aber der Begriff der „Regulative" als eine Erfindung des neuesten Staatsrechtes entgegen, mit der man einen Streit zwischen Ständen und Regierung über die spezielle Bewilligung der einzelnen Ausgaben zu schlichten suchte. Die Regulative sollte, so lange sie galt, die Regierung binden und also *eine* Gewalt in den Händen der allgemeinen Ständeversammlung sein. Nur die Gesammtausgabe der einzelnen Hauptdienstzweige bewilligen zu dürfen, hatte den Ständen nicht genügt, wenngleich sie nicht verkannten, daß eine Spezialbewilligung der einzelnen Ausgaben eine unerträgliche Fessel des gesammten Staatsorganismus und ein allzu weites Recht der Stände sein würde. Letzteres glaubte und Ersteres befürchtete man nicht von der Aufstellung einer Regulative, d. h. bestimmter Grundsätze über die Begrenzung einzelner Ausgaben, insofern sie in Gehalten, Pensionen oder Wartegeldern beständen. Sämmtliche Bureaukosten unter die Regulative mit aufzunehmen, hielt man für

---

[1]) Hannov. Zeitung 1832. S. 751 zu §. 17.

unmöglich, und nur im Militairetat wurden sämmtliche Ausgaben an die Bestimmungen der Regulative geknüpft.

So unabhängig im Ganzen das ständische Bewilligungsrecht in dieser Hinsicht durch das Staatsgrundgesetz gemacht war, so war es doch nicht verkannt, daß die Bewilligung hinsichtlich aller nothwendigen Ausgaben nie versagt werden dürfe, wenn nicht das ganze Staatswesen an den Rand des Verderbens gebracht und vielleicht eine schon vorhandene Unruhe zum Aeußersten gesteigert werden sollte. Eben deßhalb wurden ausdrücklich die auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben, zu welchen auch die standesmäßigen Apanagen der Glieder des Königlichen Hauses gerechnet wurden, als unverweigerliche Posten des Ausgabebudgets grundgesetzlich bezeichnet. Der Satz, daß nothwendige Ausgaben der Generalkasse von den Ständen nie verweigert werden können, stieß auch weder in der Commission, noch in der Ständeversammlung selbst auf ernsten Widerspruch; aber man hielt die Anwendung jenes Satzes auf die einzelnen Ausgaben gefährlich. Denn was seien nothwendige Ausgaben? wer solle das prüfen und entscheiden? Gebe man diese Entscheidung der Regierung, so, besorgte man, werde die Freiheit des ständischen Bewilligungsrechtes beeinträchtigt; überließe man sie aber den Ständen, so sei damit gar Nichts gethan. Man recurrirte in dieser Verlegenheit auf den Eid der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung, welcher diese zu einer gewissenhaften Sorge für das Beste des Landes verpflichte. So entstand die Fassung des dritten Satzes des §. 140, durch welchen die jedesmalige Bewilligung der bundes- und landesgesetzlichen und der privatrechtlichen Verpflichtungen gesichert, unter diese aber diejenigen Gehalte, Pensionen und Wartegelder gerechnet wurden, welche der König bereits bewilligt habe, oder welche einstweilen nach den bisherigen Grundsätzen, demnächst aber nach den mit den Ständen zu vereinbarenden Regulativen möchten bewilligt werden. Gegen diese letztere Bestimmung hatte sich in der Commission zwar einiger Widerspruch erhoben, weil man gerade von diesen Gehalten und Pensionen einen schweren Druck der Finanzen befürchten zu können glaubte: allein jener Widerspruch ward mit Recht durch die Bemerkung zurückgedrängt, daß der König im Stande bleiben müsse, einmal bewilligte Gehalte, Pensionen und Wartegelder auch ferner zu garantiren.

Die Vorlegung eines Budgets war aus der Praxis der allgemeinen Ständeversammlung so wenig, wie aus der der einzelnen Provinziallandschaften bekannt, wenn man nicht eine im Jahre 1820 den Ständen vorgelegte Uebersicht des damaligen Zustandes der Landesfinanzen mit dem Namen Budget bezeichnen will. Daß sie grundgesetzlich alljährlich erfolgen sollte, war die Consequenz der veränderten Ansicht über das rechtliche Verhältniß des Domaniums zu der ehemaligen Landeskasse, welche im Jahre 1831 zur Geltung gebracht wurde. Denn sobald man die subsidiäre Haftpflicht der Landeskasse für die Landesausgaben ausgesprochen hatte, mußten Mittheilungen über den Zustand der Königlichen Kassen und namentlich des Domanialvermögens begehrt werden, da erst der Nachweis der Insuffizienz des Domaniums eine Haftpflicht der Landeskasse begründete und, wenn auch die Landeskasse als solche nicht fernerweit unterschieden werden sollte, erst im Falle der Unzulänglichkeit der sonstigen Einnahmen die Steuererhebung veranlaßt war. Von den zwei Wegen nun, auf welchen man jenem Prinzipe in Zukunft anschauliche Geltung verschaffen könnte: entweder ein für alle Male die Mittel des Domaniums festzustellen und danach die demselben aufzubürdende Last zu bestimmen, oder jährlich durch die Vorlegung des Budgets den Insuffizienzbeweis zu verlangen, ward der letztere gewählt, da ein großer Theil der in die Domanialkasse fließenden Einnahmen den größten jährlichen Schwankungen unterlag und man eine feste Grundlage für jene ersteren Berechnungen nicht würde erhalten können. Wenn übrigens das Staatsgrundgesetz den Ständen ausdrücklich die Befugniß gab, die Mittheilung vollständiger Etats und Erläuterungen *zum* Budget zu verlangen, so hatten die Stände eine solche für nothwendig gehalten, weil ein Beweis der Insuffizienz „ohne Prüfung der Rechnungen, ohne freie Erörterung der ganzen Verwaltung bis in ihre kleinsten Theile" unmöglich und „jedes Etatswesen, ohne diese Grundlagen, sehr leicht beargwohnt sein und nicht mehr Vertrauen erwecken würde, als die Uebersicht von 1820" [1]. Das Budget umfaßte aber die gesammten Ausgaben der Generalkasse, und eine Beschränkung desselben ließ sich auch nicht mehr denken, nachdem man einmal das Prinzip der subsidiären Haftung der Landessteuern zur

---

[1]) Vertheidigung des St. Gr. Ges. S. 270 flg.

Herrschaft gebracht hatte und der Insuffizienzbeweis hinsichtlich der Königlichen Kassen alljährlich erfordert wurde.

Bis so weit setzte das Staatsgrundgesetz, indem es das ständische Recht, Landeseinnahmen und Ausgaben zu bewilligen, bestimmte, einen ruhigen Fortgang der Landesfinanzverwaltung voraus, welcher außerordentliche Maßregeln nicht veranlassen würde. Aber es fehlten auch nicht gesetzliche Bestimmungen, welche derartige außerordentliche Verhältnisse voraussetzten und sich zum Theil als Ausnahmsbestimmungen darstellten. So wurde durch den §. 143 des Staatsgrundgesetzes ein Reservecredit errichtet, welcher aus fünf Prozent des jährlichen Ausgabebudgets bestehen, in dem jährlichen Budget nicht mit aufgeführt und „für außerordentliche während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht würden berücksichtigt werden können, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln und Kostenverwendungen erfordern würden," verwandt werden sollte. Ueber diesen Reservefonds sollte das Gesammtministerium auf eigene Verantwortung disponiren und der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nur die Verwendung desselben nachweisen müssen. In diesem Falle also hatten die Stände nicht für die Herbeischaffung außerordentlicher Mittel zu sorgen, wenngleich durch diesen regelmäßig bestehenden Reservecredit außerordentliche Landesbedürfnisse befriedigt werden sollten. Auf einen anderen Fall nahm der §. 147 des Staatsgrundgesetzes in folgender Weise Rücksicht. Wenn es behuf der aus der Generalkasse zu bestreitenden Ausgaben besondrer Anleihen bedürfen würde, so sollten diese nur nach voraufgegangener Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden dürfen: ein Bewilligungsrecht, welches von den Ständen dann und wann schon in älterer Zeit wenigstens geübt worden war [1]). Wenn aber durch außerordentliche Umstände die ordentliche Einnahme der Kasse so bedeutende Ausfälle erleiden sollte, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden könnten, oder schleunige Kriegsrüstungen nöthig würden, deren Unkosten durch den Vorrath des Kriegsschatzes nicht bestritten würden, oder falls endlich der verfassungsmäßig errichtete Reservecredit benutzt werden

---

[1]) S. Jacobi, Lüneburgische Landtagsabschiede. Th. I S. 164.

müßte, und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Kassen nicht hinreichen sollten: so war dem Könige das Recht gegeben, wenn die Stände nicht versammelt sein sollten, auf den Bericht des Ministeriums und des Geheimeraths-Collegiums eine Anleihe auf den Credit der General-Casse bis zum Betrage von höchstens einer Million ohne Zuratheziehung der Stände zu contrahiren. Jedoch ward auch in diesen Fällen einer außerordentlichen Anleihe wenigstens eine nachträgliche Concurrenz der Landstände bei ihrer nächsten Versammlung, wo die Nothwendigkeit der gemachten Anleihe und die Verwendung derselben zum Besten des Landes ihnen nachgewiesen werden mußte, gestattet, und erst nach dieser konnte die Anleihe in die Landesschuldenetats aufgenommen werden.

Neben dieser erweiternden Abgrenzung des Rechtes der allgemeinen Ständeversammlung, die Steuern und die Ausgaben der Generalkasse zu bewilligen, war im Eingange des in das Staatsgrundgesetz aufgenommenen Finanzkapitels die ausdrückliche Bestimmung enthalten: „Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.“ Man hatte diese Reservation für nothwendig gehalten, und die Modificationen selbst unter die Garantie der Verfassung gestellt, um dem Verdachte entgegenzuwirken, als seien die Rechte des Königs durch die neue Verfassungsurkunde verletzt, und „um dem Bedenken vorzubeugen, als ob der König jederzeit in die ihm hier reservirten Rechte zurücktreten könne“ [1]). Man hat auch später gerade diesen Zusatz zum §. 122 als Argument benutzt für die Ansicht, daß das Staatsgrundgesetz in seinem Finanzkapitel die Rechte des Königs nicht verletzt, sondern sie vielmehr erhalten habe, und hat damit den Ungrund der Schritte des Königs Ernst August im Jahre 1837 zu erweisen gesucht [2]). Beginnt man indessen die Relation dieses Theiles des Staatsgrundgesetzes mit der Darstellung der ständischen Rechte, so wird sich ein Verdacht gegen die Richtigkeit dieser Ansicht aufdrängen, welcher durch jenes Argument allein sich nicht beseitigen läßt. Nimmt man dazu den Inhalt des §. 123 des Staatsgrundgesetzes, so wird eine Veränderung der rechtlichen Befugnisse des Königs an

---

[1]) Hannov. Zeitung 1832. S. 749 zu §. 1.

[2]) Vertheidigung des St. Gr. Ges. S. 241.

dem Krongute nicht verkannt werden können. Bisher hatte der König sich in dem Besitze eines unbegrenzten Veräußerungsrechtes befunden, dessen Ausübung nur in dem eigenen Interesse an der Erhaltung des Krongutes als der materiellen Stütze des fürstlichen Thrones eine natürliche Grenze fand, wie denn auch im 18. Jahrhunderte die Regierung im Ganzen nur etwa für 300,000 Thaler Domanialgut veräußert, das gewonnene Kaufgeld aber sofort wieder zur Erweiterung des Grundbesitzes benutzt hatte. Wie gestaltete aber sich dieses Veräußerungsrecht im Staatsgrundgesetze? Veräußerungen der „Substanz" des Krongutes sollten freilich nicht von der Einwilligung der Stände, welche über solche Veränderungen nur jährlich eine Nachweisung erhielten, abhängen, aber sie durften „nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit" eintreten, so daß also von einer Freiheit des Königlichen Willens nicht mehr die Rede war. Zwar wurden auch „freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten" nicht unmöglich gemacht, aber auch diese durften nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es war also dem ursprünglichen Rechte des Königs, über das Domanium frei zu verfügen, durch diese Bestimmung noch nicht mehr Rechnung getragen. Auch Verpfändungen des Krongutes konnten nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes rechtsgültig nur unter Zustimmung der Stände geschehen, außer in dem Falle, wenn eine außerordentliche Anleihe nothwendig gestattet [1]) und ein Pfand verlangt wäre.

Ferner bestimmte der §. 123 des Staatsgrundgesetzes, daß das Aequivalent für die veräußerte Krongutssubstanz mit dem Krongute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden und auf die Dauer im Königreiche geschehen müsse, und daß bei freiwilliger Veräußerung ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten sofort gleich einträgliche Gegenstände, vorzugsweise Landgüter oder Forsten an deren Stelle zu setzen seien. Ueber diese Bestimmungen und deren gesetzliche Fassung war in der Verfassungscommission viel gestritten [2]). Die Regierung beanspruchte eine Erleichterung der Domanialveräußerung und hielt sie selbst im Interesse des Landes unbedenklich, weil

---

[1]) Vergl. §. 147 des St. Gr. Ges.

[2]) S. Hannov. Zeitung 1832. S. 749. 750 zu §. 2.

man von jeher solche veräußerte Güter durch neuen Grundbesitz ersetzt habe und auch in Zukunft von diesem Verfahren nicht abweichen werde, da die Sicherheit der Rechte des Königlichen Hauses schon ein Solches erfordere. Das überall gezeigte Mißtrauen der Stände gegen die Redlichkeit der Regierung wirkte indessen auch hier und veranlaßte Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, durch welche der König gesetzlich zu Dem gezwungen werden sollte, was sonst nur durch die Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil geboten war. Darüber waren die ständischen Mitglieder der Commission sehr bald einverstanden gewesen, daß es ausdrücklicher Vorschriften bedürfe, wie die Regierung das Aequivalent veräußerter Krongutstheile wieder zum Besten des Krongutes selbst verwenden solle, aber man hatte sich über den zweckmäßigsten Inhalt solcher Vorschriften gestritten. Denn gesetzlich zu bestimmen, daß das Krongut immer wieder durch Grundbesitz ergänzt werden müsse, erregte Anstoß, weil das Königreich keinen Ueberfluß an Grundbesitz habe und es nicht wünschenswerth sei, wenn noch ein größerer Theil an die todte Hand gebracht werde, welche Ansicht offenbar unberücksichtigt ließ, daß der veräußerte Theil des Krongutes eben von dem Besitze der todten Hand würde befreit werden. Auch die Ansicht, dem Königlichen Ermessen es zu überlassen, Grundbesitz im Auslande für das Krongut zu erwerben, fand keine allgemeine Billigung, und man vereinigte sich endlich über jene im Staatsgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen, welche an sich allgemeinen Inhalts, dennoch die Unabhängigkeit des Königs sehr beschränkten. Es muß hier aber noch daran erinnert werden, daß sich die Vorschriften des §. 123 auch auf die zur Krondotation ausgeschiedenen Domanialgüter erstreckte und also die freie Verfügung des Königs auch über diesen Theil des Krongutes, welcher doch übrigens seiner selbsteigenen Verwaltung vorbehalten blieb, wesentlich beschränkt war. An die politische Bedeutung des §. 123 des Staatsgrundgesetzes zu erinnern, wird sich später noch Gelegenheit bieten.

Hinsichtlich der Art der Ausübung des ständischen Rechtes der Mitwirkung bei der Verwaltung der Landesfinanzen, wie dasselbe durch das siebte Kapitel des Staatsgrundgesetzes verändert war, bedurfte es besonderer Bestimmungen, welche auch schon in den letzten beiden Paragraphen des Finanzkapitels wenigstens in ihren allgemeinen Umrissen enthalten waren. Das Schatzcollegium glaubte man nicht mehr halten zu können, weil die ausgedehnte Macht der

Stände, auf die Finanzverwaltung einzuwirken, in den Händen einer so mächtigen Behörde zu sehr gesteigert und das Ausschußregiment der gesammten Verfassung nachtheilig sein würde [1]). Das Staatsgrundgesetz bestimmte deßhalb die Auflösung des Schatzcollegiums und setzte an dessen Stelle ständische Commissarien, welche bei der Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen concurriren, und andere, welche die Rechnungen der Generalkasse und deren Nebenkassen prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der allgemeinen Ständeversammlung Bericht erstatten sollten. Diese letzteren Commissarien sollten von den Ständen sogar auf Lebenszeit erwählt werden können, namentlich damit eine fortlaufende Uebersicht über den Gang des Staatshaushaltes erlangt werde, und sollten in diesem Falle in der Kammer, von welcher sie erwählt waren, Sitz und Stimme erhalten. Daß nach eingetretener Vereinigung der Kassen eine so spezielle und detaillirte Controle über die Landesfinanzen von den Ständen nicht ferner beansprucht werden könne, sahen diese sehr wohl ein; aber sie glaubten auch nicht zu viel Einfluß erlangt zu haben, wenn den ständischen Commissarien die Erhaltung einer fortlaufenden Uebersicht über den Gang des Staatshaushaltes zur Pflicht gemacht werde. Alles Nähere über die Wahl und Functionen dieser Commissarien blieb aber nebst den Grundsätzen über die Durchführung der Kassenvereinigung weiteren Verordnungen vorbehalten.

Diese Verordnungen erfolgten in der Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Junius 1834 und in dem Gesetze vom 30. Julius 1834. Jene enthielt indessen nur die zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze bestimmten Kassenvereinigung nothwendigen Uebergangsbestimmungen [1]) und interessirt uns hier weniger als das Gesetz, welches die Auflösung des Schatz-Collegiums und den künftigen Betrieb der von demselben wahrgenommenen Geschäfte betraf [2]). Der hauptsächlichste Inhalt dieses Gesetzes wird durch das Folgende wiedergegeben sein.

---

[1]) S. Vertheidigung des St. Gr. Ges. S. 276 flg.

[2]) Eine vollständige Vereinigung der verschiedenen Kassen war, wie man allgemein einsah, nicht vor dem 1. Julius 1835 möglich.

[3]) Der von den Ständen der Regierung überreichte Entwurf dieses Gesetzes — Aktenstücke V, 2 S. 730 — ward wörtlich als Gesetz von der Regierung publicirt.

Die Functionen des Schatzcollegiums waren bereits mit dem 1. Julius 1834, dem Tage der gesetzlichen Vereinigung der Kassen, erloschen und auf das Königliche Finanzministerium übergegangen, namentlich waren die Geschäfte jenes Collegiums „sowohl in Hinsicht auf die Verzinsung der Landesschulden, als wegen Anerkennung der Gläubiger, Umschreibung und Zusammenlegung der Obligationen, Contrahirung, Verbriefung und Tilgung von Landesschulden" der unmittelbaren Wahrnehmung des Finanzministeriums überlassen. Neben dem Finanzministerium concurrirten dann die allgemeinen Landstände durch die von ihnen und aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Landtages gewählten vier Commissarien, zu welchen nie Mitglieder und Referenten des Ministeriums ernannt werden durften, und durch ihre zeitweiligen General-Secretaire bei der Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen und bei der Ausstellung von Obligationen über Landesschulden. Diese Commissarien sollten vier Mal alljährlich im Anfange eines jeden Quartals in Hannover zusammentreten und ihre Sitzungen, an denen der Finanzminister Theil nehmen und zu denen derselbe bis zu drei bei dem Finanzministerium angestellte Räthe deputiren konnte, bis zur Erledigung aller vorliegenden Geschäfte fortsetzen. Auch durfte der Finanzminister außerordentliche Sitzungen behuf der Unterschriften von Obligationen zusammenberufen, an denen mindestens zwei Commissarien Theil nehmen mußten. In den ordentlichen Commissionssitzungen sollte demnächst eine genaue Nachweisung aller im letztverflossenen Vierteljahre Statt gefundenen Operationen der Schulden-Tilgungs-Kasse, sowie ihrer vorhandenen und für das laufende Vierteljahr zu erwartenden Mittel zum Zwecke der Schulden-Tilgung gegeben und ein Beschluß darüber gefaßt werden, dessen Ausführung aber dem Ministerium allein vorbehalten blieb [2]). Sodann sollte nach §. 7 des Gesetzes vom 30. Julius 1834 „über alle im Laufe des zuletzt verflossenen Vierteljahres in Ansehung der Landesschulden gemachten Versuren oder ausgestellten neuen Verbriefungen, sowie über die Contrahirung neuer Schulden durch vollständige Mittheilungen der Bedingungen constatirt werden, daß die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nicht überschritten seien."

[1]) Die ständischen Commissarien hatten aber die öffentlichen Bekanntmachungen über den Betrag der getilgten Schulden mit zu unterschreiben.

Die Mitwirkung der ständischen Commissarien bei der Ausstellung von Obligationen ward durch die detaillirten Bestimmungen des §. 9 des Gesetzes vom 31. Julius in der Weise normirt, daß überhaupt die allgemeine Ständeversammlung in der Commission eine vollständige Vertretung hinsichtlich ihrer Rechte an der Finanzverwaltung des Königreichs erhielt. Denn die Pflichten der ständischen Commissarien, die Obligationen über Landesschulden zu unterschreiben, war an die wesentliche Voraussetzung geknüpft, daß den Commissarien nachgewiesen sei, „entweder daß durch die neue Verbriefung die Summe der Landesschulden nicht über den etatsmäßigen oder sonst mit der allgemeinen Ständeversammlung verabredeten Betrag erhöht werde, sondern nur innerhalb dieses Betrages eine Versur oder eine neue Verbriefung bereits bestehender Schulden Statt finde, oder im Falle neuer Anleihen, daß diese innerhalb der von den Ständen erfolgten Bewilligung gemacht werden, oder wenn diese nicht versammelt wären, daß der König auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimenraths-Collegii bestimmt habe, es sei ein im §. 147 des Grundgesetzes bezeichneter Fall außerordentlicher Anleihen vorhanden, und daß die Anleihe innerhalb der vom Könige und durch den §. 147 des Staatsgrundgesetzes dafür festgesetzten Summen gemacht sei." Es waren also diese Commissarien zu Wächtern über die gehörige Aufrechterhaltung der ständischen Rechte dieser Art bestellt [1]) und eben als solche vertraten sie auch die allgemeine Ständeversammlung in deren Befugnissen, auf die Verwaltung der Finanzen in den gesetzlichen Schranken zu achten. Nach Vorschrift des §. 10 dieses Gesetzes mußte ihnen auch ein Etat über die sämmtlichen im zuletzt verflossenen Vierteljahr Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben der General-Kasse und, so weit es thunlich, auch der Unter-Kassen derselben mitgetheilt werden, um ihnen einen fortlaufenden Ueberblick über den Zustand der Kassen zu gewähren.

Der Grund, aus welchem diese Functionen der allgemeinen Ständeversammlung einem Ausschusse derselben übertragen waren, war offenkundig und kein anderer, wie derjenige, welcher die Errich-

---

[1]) §. 9 des Ges. v. 30. Julius 1834: „Auch sind die Commissarien verpflichtet, falls dieselben in den ihnen mitgetheilten geheimen Bedingungen einer Anleihe eine Gesetzwidrigkeit zu finden glauben, der nächsten Ständeversammlung davon vertrauliche Anzeige zu machen."

tung der provisorischen Schatzcommission im Jahre 1817 und des definitiven Schatzcollegiums im Jahre 1820 veranlaßt hatte. Wenn ferner das Staatsgrundgesetz die allgemeine Ständeversammlung verpflichtete, für die Prüfung der Rechnungen der General-Kasse und aller dazu gehörigen Neben-Kassen eine besondere Commission zu ernennen, so ließ sich auch die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung nicht bestreiten: denn sollte diese Prüfung unmittelbar von der Versammlung selbst, sei es nun in den förmlichen Sitzungen oder außerhalb derselben vorgenommen werden, so würde ein angemessenes Resultat nie zu erreichen gewesen, vielmehr eine solche Revision als eine verdrießliche Arbeit leicht ganz vernachlässigt worden sein. Wegen der besonderen Zeit raubenden Mühe dieser Rechnungscommission hatte man es aber allgemein für nothwendig gehalten, eine besondere Commission für diese Aufgabe durch die Ständeversammlung berufen zu lassen, und in Hinsicht auf das allgemeine Interesse an der geschäftlichen Gewandtheit dieser Commission, war es den Ständen grundgesetzlich gestattet, diese Rechnungs-Commissarien auf Lebenszeit zu erwählen. Das Gesetz vom 30. Julius 1834 setzte zur Ausführung der grundgesetzlichen Bestimmungen die Zahl dieser von den Ständen selbst zu ernennenden und im Falle ihrer Wahl auf Lebenszeit als Mitglieder der Ständeversammlung auftretenden Commissarien auf vier — für eine jede Kammer zwei — fest und bestimmte, daß die Wahlfähigkeit dieser Commissarien sich nach den Bestimmungen der §§. 100, 102 bis 104 und 105 des Staatsgrundgesetzes richten solle. Während indessen der zuvor erwähnten ständischen Finanzcommission unmittelbar die Wahrnehmung der oben näher bezeichneten Geschäfte übertragen war, hatte man hinsichtlich der Rechnungscommission ein umgekehrtes Verfahren beliebt, indem die Rechnungen der Generalkasse zunächst der Ständeversammlung übergeben und von dieser erst an die competente Commission abgeliefert wurden und nur dann unmittelbar an diese eingesandt werden durften, wenn während der Vertagung der Stände solche Mittheilungen erfolgen würden.

Ein Rückblick auf die Grundzüge des im Staatsgrundgesetze enthaltenen Finanzkapitels wird nicht als überflüssig erscheinen. Im Allgemeinen war den Ständen ein doppeltes Recht der Bewilligung eingeräumt, indem sich dasselbe auf die Einnahmen und die Ausgaben der jetzt vereinigten Landes-Kasse bezog. Von der voraufgegangenen ständischen Bewilligung hingen auch jetzt nur die im Falle

der Insuffizienz des Domanialertrages — und diese konnte wie seit Langem so auch in Zukunft nicht mehr vermieden werden — zu erhebenden Landessteuern ab, daneben aber bedurften außerordentliche Anleihen in den gesetzlichen Fällen ihrer Zulässigkeit gleichfalls der ständischen Zustimmung, welche hier indessen der Natur der Sache entsprechend erst nach der Contrahirung der Anleihen erfolgte, wenn die Stände zur Zeit ihrer Nothwendigkeit nicht versammelt sein sollten. In dieser Beziehung also machte sich der bisherige Unterschied der verschiedenen Kassen auch ferner noch geltend, während sämmtliche Kassen hinsichtlich des den Ständen gegebenen Rechtes der Ausgabebewilligung als ein Ganzes und die Landesfinanzen als eine ungetrennte Gesammtheit betrachtet wurden. Die Ausgaben sämmtlicher Hauptdienstzweige wurden ihrem Gesammtbetrage nach von den Ständen bewilligt, über ihre Verwendung im Einzelnen entschieden die mit den Ständen vereinbarten Regulative, welche indessen mit Ausnahme des Militairetats dem Minister freie Verfügung über die nicht für Gehalte, Pensionen oder Wartegelder bestimmten Ausgaben gestatteten. Ein Reservefonds von etwa 300,000 Thalern war ebenfalls für schleunige Ausgaben in besonderen gesetzlich bestimmten Fällen der freieren Verwendung der Regierung vorbehalten, da sie über die geschehenen Verwendungen desselben den Ständen nur Nachweisungen zu geben hatte. Gebunden wurden die Stände in ihren Bewilligungen durch die Nothwendigkeit der Ausgaben, so daß namentlich die Verweigerung aller gesetzlichen Ausgaben ihnen nicht frei stand. Es waren aber die Stände in ein besonderes Verhältniß zu der Krondotation gestellt, deren Umfang durch das Staatsgrundgesetz bestimmt, deren Substanz-Veränderung von dem Einverständnisse der Stände abhängig und deren Verwaltung und Verwendung ihrem Einflusse, selbst ihrer Controle gänzlich entzogen war.

Gerade diese Bestimmungen des Finanzkapitels waren es vorzüglich, welche die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und den Streit um seine Gültigkeit veranlaßten; aber es ist nicht rathsam, hier dem folgenden Kapitel vorzugreifen.

Die bisherige Darstellung hatte die äußere Zusammensetzung, die innere Organisation und die rechtlichen Befugnisse der allgemeinen Ständeversammlung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 zu ihren Gegenständen und für die Schilderung der allgemeinen landständischen Verfassung in dieser Periode ihrer

Entwicklung würde genug geschehen sein, wenn nicht die im Staatsgrundgesetze gegebenen Beziehungen der allgemeinen Ständeversammlung zu der Regierung auf der einen und zu den Provinziallandtagen auf der andern Seite die allgemeine landständische Verfassung unseres Königreiches in dieser Periode ihrer Entwicklung besonders kennzeichneten. Denn wenn auch früher schon diese doppelten Beziehungen der allgemeinen Landesvertretung berücksichtigt und dargestellt wurden, so beruhten diese Darstellungen doch mehr nur auf Schlüssen aus den factischen Ergebnissen, weniger auf bestimmten ausdrücklichen Bestimmungen eines Gesetzes: das Staatsgrundgesetz aber, wie es überhaupt das gesammte Staatsrecht gesetzlich zu normiren bestimmt war, nahm auch auf die Regelung der provinziallandschaftlichen Verfassungen Bedacht und fixirte die Stellung der Gesammt- und Einzellandschaften zu der Staatsgewalt und zu einander durch mehre ausdrückliche Bestimmungen.

Die Königliche Regierung und die allgemeine Ständeversammlung waren durch ihre beiderseitigen Rechte und Pflichten aneinander geknüpft und in ihrer Thätigkeit zum Theil durch einander bedingt. Ein jedes Gesetz bedurfte der Zustimmung der Stände, und andererseits konnte ein Beschluß der Stände nur durch die — freiwillige — Publication des Königs zu einem Gesetz erhoben werden: das war schon durch das Königliche Patent vom 7. December 1819 verordnet. Im Gebiete der Finanz-Verwaltung aber waren die Handlungen der Regierung in einer neuen Weise an die Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung gebunden, wie dieses aus der eben gegebenen Darstellung noch erinnerlich sein wird. Ferner war auch die formelle Verbindung des Landtages mit der Regierung im Staatsgründgesetze durch mehrere Bestimmungen geregelt. Die allgemeine Ständeversammlung, welche ein einheitliches Ganzes in ihren Beziehungen nach Außen bildete, sollte nur mit der Regierung selbst in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehen und Erwiederungen oder Anträge nur an den König, dessen Stellvertreter oder das Ministerium gelangen lassen und auch nur an diese Deputationen zur Unterstützung ihrer Wünsche oder Beschwerden abordnen können. Von dieser Regel machte nur der §. 152 des Staatsgrundgesetzes eine Ausnahme, nach welcher die Stände, falls sie von ihrem Rechte der Ministeranklage Gebrauch machen wollten, die Klage unmittelbar bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte als der zur Entscheidung competenten Behörde ein-

zureichen hatten. Auf den Antrag der Ständeversammlung war auch noch in das Staatsgrundgesetz die Bestimmung aufgenommen, daß die allgemeine Ständeversammlung auch die Bittsteller von den über ihre Petitionen gefaßten Beschlüssen durch Mittheilung eines Protokollauszuges in Kenntniß setzen könne, wodurch übrigens jene Regel nicht verletzt wurde.

Dann aber hatte das Staatsgrundgesetz die bisher schon geübten Bestimmungen des Patentes von 1819 über das Recht der Regierung, zur richtigen Bewegung der ständischen Thätigkeit und, um Stockungen derselben möglichst zu vermeiden, Königliche Commissarien abzuordnen, wiederholt, indessen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese als solche ohne Stimmrecht und ohne Theilnahme an den Berathungen lediglich die zur Aufklärung der Regierungspropositionen erforderlichen Mittheilungen machen sollten. In der Commission, welche den ersten Entwurf der Verfassungsurkunde zu revidiren hatte, war auch die Ansicht geäußert, daß es wünschenswerth sei, den Königlichen Commissarien die Theilnahme an den Verhandlungen aller ständischen Commissionen zu gestatten; es war aber diese Ansicht nicht weiter geltend gemacht, nachdem man sich im Interesse der Unabhängigkeit der Commissionsverhandlungen entschieden gegen eine solche Erweiterung der Befugnisse der Commissarien erklärt hatte. Daß die Regierung nicht leicht von ihrem Rechte, Commissarien in die allgemeine Ständeversammlung zu senden, ohne Wunsch und Befugniß dieser Gebrauch machen würde, ließ sich im Voraus erwarten, wie andrerseits nicht bezweifelt werden durfte, daß die Regierung, wenn die Stände um die Abordnung solcher Commissarien gebeten haben sollten, diesem Antrage willfährig Statt geben würde. Auf einen Antrag der Stände, auch einer jeden Kammer das Recht, die Absendung von Regierungscommissarien für sich zu verlangen, grundgesetzlich einzuräumen, ging die Regierung indessen nicht ein, und es würde eine dem entsprechende Bestimmung des Staatsgrundgesetzes auch eine Verletzung der Grundregel, daß die Regierung nur mit der Ständeversammlung als solcher in geschäftlichem Verkehre stehe, enthalten haben.

Hinsichtlich der Stellung und gegenseitigen Beziehungen der Königlichen Regierung und der allgemeinen Ständeversammlung zu einander ist noch für diese Periode der in der Plenarsitzung des deutschen Bundes am 30. October 1834 einstimmig gefaßte und unter dem

14. November 1834 für das Königreich Hannover publicirte Beschluß zu erwähnen, durch welchen ein besonderes Bundesschiedsgericht zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen errichtet war. Wenngleich die Bundesversammlung selbst für die Entscheidung solcher Streitigkeiten competent war, so ward doch durch jenen Beschluß den streitenden Theilen ein voraussichtlich bequemerer Weg zu einer Beilegung der etwaigen für beide Theile nachtheiligen Differenz gegeben. Es ist indessen dieser Weg Hannoverscher Seits niemals betreten worden, und ein näheres Eingehen auf den Inhalt jenes an sich keineswegs bedeutungslosen Bundesbeschlusses dürfte an dieser Stelle kein großes Interesse haben.

Das Staatsgrundgesetz begann sein Kapitel von den Landständen mit der allgemeinen Bestimmung des §. 72: „Für die einzelnen Provinzen des Königreiches sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeversammlung bestehen," und enthielt dann in zwei auch äußerlich getrennten Abschnitten die einzelnen Bestimmungen über die Verfassung der Provinziallandschaften und über die der allgemeinen Ständeversammlung. In der zur Berathung des Verfassungsentwurfes niedergesetzten Commission hatte es bei einem Theile derselben Bedenken erregt, die Bestimmungen über beide Arten der landständischen Vertretung in einem Kapitel unter der allgemeinen Ueberschrift „von den Landständen" zusammenzustellen, wie dies im Entwurfe des Staatsgrundgesetzes geschehen war. Denn man befürchtete dadurch „neuerdings" dem Irrthume Raum zu geben, welcher die Provinzialstände den allgemeinen Landständen gleichsetze. „Allein die Mehrheit, bestehend aus der Regierung und den Commissarien der ersten Kammer, widersetzte sich dieser Ansicht, und einerseits wurde auch hier wieder geäußert, daß denn doch möglich sei, daß die allgemeine Ständeversammlung entweder einschlafe oder wegen Mißbrauches ihrer zu großen Macht aufgehoben werde. Dann sei rathsam, die Provinzialstände mit allen alten Befugnissen sofort an deren Stelle zu haben" [1]). Diese Notiz scheint charakteristisch genug, um hier einen Platz finden zu dürfen. Man sieht daraus, mit welchen zurückgehaltenen Hoffnungen Einige wohl die Organisation der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinziallandtage ansahen.

---

[1]) Hannov. Zeitung. 1832. S. 715.

Die Competenz der allgemeinen Stände, über die Verfassung der Provinzen zu bestimmen, war von den Provinziallandschaften nicht laut bestritten worden, aber es hatten diese sich Einfluß auf die Beschlüsse der allgemeinen Ständeversammlung in dieser Angelegenheit zu verschaffen gesucht [1]), und man hoffte auf dieser Seite immer noch auf die einstige Herstellung des Alten. Wenn aber vierzehn Jahre später die am 5. Mai 1846 revidirte Verfassungs-Urkunde der ostfriesischen Landstände im §. 71 den ausdrücklichen Vorbehalt machte, daß, falls dereinst die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung cessiren sollten, die alte Verfassung Ostfrieslands, wie sie vor der Vereinigung des Fürstenthums mit Hannover gegolten habe, wieder in volle Kraft treten solle: so war daraus noch Nichts Anderes zu folgern, als daß auch in Ostfriesland die Ansicht herrschte, daß die allgemeine Ständeversammlung aus den Provinziallandschaften hervorgegangen und also im Falle ihrer Beseitigung durch diese wieder ersetzt werden müsse. Ein solcher Fall konnte aber schon durch eine factische Behinderung der Zusammenkünfte der allgemeinen Ständeversammlung z. B. in Folge eines Krieges eintreten.

In der allgemeinen Ständeversammlung hatten sich bei der Berathung der Verfassungsreformen jene Bedenken, nachdem der Verfassungsentwurf abgeändert worden, nicht wieder geltend gemacht; aber in anderer Weise hatten sich Meinungsverschiedenheiten gezeigt. Ein Theil der Versammlung hatte überhaupt diese nicht für competent gehalten, die Organisation der Provinziallandschaften, deren Selbständigkeit von der Regierung selbst garantirt sei, zu verändern, während ein anderer Theil diese Competenz gerade deshalb vindizirte, weil so allein die Zuständigkeit der Provinziallandtage und der allgemeinen Ständeversammlung genau abgegrenzt, dann aber auch eine ange-

---

[1]) Ueber das Verfahren der bremen-verdenschen Landschaft schreibt von Lenthe (das Recht in der provinziallandschaftlichen Frage. 1851. S. 62): „Nachdem im Jahre 1833 die von den Ständen beschlossenen Abänderungen des Entwurfs bekannt geworden, kam auf dem Landtage vom 4. Juli in Anregung, ob es gerathen sein möchte, gegen dieselben fernere Vorstellungen zu thun. Allein da die Landschaft durch jene Bestimmungen ihre zukünftige Selbständigkeit überall nicht gefährdet sehen konnte, eine Abänderung der bisherigen Verfassung aber dringend gewünscht wurde, so beschloß die Landschaft statt dessen, sofort nach Publizirung des Staatsgrundgesetzes bei der Regierung auf Eröffnung der Verhandlungen wegen der nöthigen Verfassungsänderungen anzutragen."

messene Neubildung der Provinzialorgane erreicht werden könnte. Diese letztere Ansicht trug den Sieg davon, aber in ihr trennten sich wieder die Meinungen bei der Berathung des der Neubildung der Provinziallandtage zu Grunde zu legenden Systems. Man entschied sich endlich für das Zweikammersystem, weil man einerseits eine Uebereinstimmung der allgemeinen und provinziellen landständischen Verfassung erstreben zu müssen glaubte, andererseits es aber auch billig fand, die ritterschaftlichen Rechte nicht zu sehr zu verletzen und eine Ueberstimmung der Ritter durch zwei oder drei andere Kurien unmöglich zu machen [1]).

Man strebte nach einer Gleichheit der verschiedenen landständischen Verfassungen des Königreiches, und es zeigte sich dieses Streben der Ständeversammlung ganz besonders in dem Plane, auch die ständische Vertretung auf den Provinziallandtagen auf jeden Theil des Landes zu erstrecken und früher nicht besessene oder doch nicht vertretene Parzelen irgendeiner Provinz und einem bestehenden Landtage beizulegen. Der §. 73 des Staatsgrundgesetzes entsprach dieser Absicht; auch erklärte der §. 84, daß eine angemessene Vereinigung der einzelnen Provinziallandtage unter Mitwirkung von Abgeordneten der einzelnen Landestheile ausgeführt werden solle, und stellte die Einführung provinziallandschaftlicher Einrichtungen, wo solche noch nicht bestanden hätten, in Aussicht. Zweierlei mochte in diesem Paragraphen gefunden werden: die Furcht vor einer länger dauernden Verhinderung der vollständigen Einheit des Königreiches und das leise Zugeständniß, daß ohne Concurrenz der Provinziallandschaften eine Reform ihrer Verfassungen nicht vorgenommen werden dürfe. Jene Vereinigung ist bis jetzt nicht geschehen, vielleicht, weil das Bedürfniß einer anderen Vereinigung der Landesrepräsentationen, als auf dem allgemeinen Landtage nicht entschieden empfunden ist. Jenes Zugeständniß der provinziallandschaftlichen Befugniß zur Concurrenz bei der Aenderung der Provinzialverfassungen lag aber noch klarer ausgedrückt in den §§. 74—80 des Staatsgrundgesetzes, in denen die Reorganisation der Provinziallandschaften weniger bestimmt, als in Aussicht gestellt war.

---

[1]) Eine Ausnahme sollte nur die ostfriesische und osnabrückische Landschaft bilden, an deren äußerer Verfassung man nicht so eingehend ändern wollte. S. Aktenstücke IV, 1 S. 1264—1267.

Wir wenden uns zu den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Competenz der Provinziallandschaften. Während der §. 78 des Staatsgrundgesetzes die negative Abgrenzung der Zuständigkeit der Provinziallandtage enthielt [1]), entwickelte der §. 79 den Inhalt jener Bestimmung in positiver und spezialisirender Weise. „Die Zustimmung der Provinziallandschaften soll — so hieß es im §. 79 — erforderlich sein zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zu dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speziellen Verhältnisse der Provinz betreffenden Provinzialgesetze, insoweit solche nicht allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze oder die Erlassung vorübergehender Verfügungen bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Gesundheitspolizei bestehen." Hiermit ist noch die Vorschrift des §. 81 zu verbinden: „Falls Abgaben zu provinziellen Zwecken zu veranlagen sind, so soll der desfallsige Beschluß der Provinziallandschaft zuvörderst durch das Ministerium zur Kenntniß der allgemeinen Ständeversammlung gebracht werden, damit diese im Stande ist, darüber zu wachen, daß durch dergleichen provinzielle Abgaben dem allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreiches kein Eintrag geschehe." Es war über diese Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes viel hin- und hergeredet. Die Anerkennung eines rechtlichen Anspruches der Provinziallandschaften auf Fortexistenz auf der einen, die Besorgniß, durch die Einräumung eines vollen Zustimmungsrechtes derselben die staatliche Einheit und den Vortheil der allgemeinen Landesvertretung zu verletzen und einzubüßen, auf der andern Seite riefen schon in der Verfassungscommission die verschiedensten Ansichten und Anträge hervor. Man vereinigte sich endlich in den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und glaubte durch dieselben dem allgemeinen Interesse des Landes und den reservirten Ansprüchen der Provinziallandtage in gleicher Weise billige Rechnung getragen zu haben.

Durch das Patent von 1819 war ein strenger Parallelismus zwischen der doppelten ständischen Vertretung im Lande erreicht, nicht durch die äußeren Formen ihrer Verfassungen, sondern durch die ge-

[1]) §. 78: „Den Provinziallandtagen verbleiben diejenigen ständischen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind, und in soweit solche Rechte den Prinzipien des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes nicht entgegenstehen."

setzliche Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten, welche sich durch ihren räumlichen Umfang, nicht durch ihren qualitativen Inhalt unterschieden. Eine nicht eben andere Richtung hatte das Staatsgrundgesetz verfolgt, indem es Gleichheit der äußeren Formen neben einer Aehnlichkeit der ständischen Rechte zu erreichen suchte. Von jener ist kurz zuvor die Rede gewesen, diese wird aus den eben abgedruckten Paragraphen des Staatsgrundgesetzes schon erkannt sein. Von einem Rechte der Beschwerdeführung freilich, welches die Provinzialstände vor 1814 allein und bis zum Jahre 1833 neben der allgemeinen Ständeversammlung besessen hatten, war im Staatsgrundgesetze gar nicht die Rede. Hatte es den Provinzialständen damit abgesprochen werden sollen? Man würde diese Frage vielleicht bejahen, wenn man in Betracht zieht, daß sich im §. 72 des Entwurfes für diese Landstände die ausdrückliche Bestimmung fand: „sie haben das Recht, in Hinsicht auf Mängel oder Mißbräuche, die sich in der Verwaltung der Provinz ergeben möchten, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden an den König, das Ministerium oder die Provinzial-Regierungs-Behörde gelangen zu lassen," und daß diese Bestimmung im Staatsgrundgesetz selbst gestrichen war. Allein dies war wohl nur deshalb geschehen, weil diese Befugniß der Provinzialstände sich nach dem Inhalt des §. 78 des Staatsgrundgesetzes von selbst verstand; und es ließ sich nicht annehmen, daß den Landschaften dieses Recht, welches keiner positiven Begründung bedurfte, sondern schon in der Anerkennung der Freiheit der Landschaften und der Stände lag, habe genommen werden sollen.

Abgesehen von der gewiß gerechtfertigten Bestimmung, daß durch Beschlüsse der Provinziallandschaften die allgemeine Landesverwaltung und Gesetzgebung nicht beeinträchtigt und der Ausführung der Beschlüsse der allgemeinen Ständeversammlung ein Hinderniß entgegengesetzt werden dürfe, hatte das Staatsgrundgesetz dieser auch ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die Provinziallandtage zugestanden, indem seiner Vorschrift gemäß die auf die provinziellen Finanzangelegenheiten sich beziehenden Provinzialbeschlüsse dem allgemeinen Landtage zur Kenntniß mitgetheilt werden mußten. Ein ausdrückliches Veto gab dasselbe der allgemeinen Versammlung aber auch dann, wenn diese Gefahr für das Landesfinanzsystem von den Provinzialbeschlüssen befürchten sollte, nicht, und für ein solches hätte sich ein rechtlicher Grund auch außer dem Staatsgrundgesetze nicht finden

lassen [1]). Also konnte der allgemeinen Ständeversammlung ein Weiteres nicht zugestanden werden, als bei der Regierung selbst über den Gefahr drohenden Provinziallandtag Beschwerde zu führen oder wenigstens die Verweigerung der Königlichen Zustimmung zu dem verdächtigen Beschlusse zu erwirken zu suchen. Ein solches Recht hätte aber der allgemeinen Ständeversammlung schon selbstverständlich zugestanden werden müssen.

Den Provinziallandschaften war durch den §. 79 das Recht gesichert, zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zu dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speziellen Verhältnisse einer Provinz betreffenden Provinzialgesetze ihre Zustimmung zu geben. Wir sehen davon ab, daß im §. 79 einige Klassen der Gesetze, wie die Sicherheits- und Gesundheits-Polizeigesetze, der Competenz der Provinziallandschaften ganz entzogen waren, und wenden uns lediglich zu der Deutung jenes Inhalts des Paragraphen. Es ist am Ende des vorigen Kapitels darauf hingedeutet, daß nach den Competenzbestimmungen des Königlichen Patentes von 1819 ein Conflict zwischen den beiden landständischen Organen nicht zu befürchten, daß ein jedes in räumliche, äußerlich sichtbare Grenzen gewiesen war. Ein solcher Conflict war aber wenigstens nach der Deutung der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zu befürchten. Wie sich nämlich aus sonstigen Aktenstücken, welche die Entstehung und das Verständniß des Staatsgrundgesetzes bezielten, ersehen läßt, so verstand man jene Competenzbestimmung dieser Verfassungsurkunde also: alle Angelegenheiten, welche nur auf eine Provinz sich beziehen, gehören zur Verhandlung der Provinziallandtage, Angelegenheiten aber, welche gleichzeitig das ganze Land oder mehrere Provinzen betreffen, sind mit der allgemeinen Ständeversammlung zu berathen [2]). Die Einfachheit eines solchen Prinzipes war eben so wenig zu verkennen, wie die Abweichung des-

---

[1]) Der Entwurf des St.-Gr.-Ges. hatte die Einführung provinzieller Abgaben und die Contrahirung von Provinzialschulden von der Genehmigung der allgemeinen Ständeversammlung abhängig machen wollen; aber die Stände hielten eine solche Ausdehnung ihrer Rechte selbst für zu weit; s. Aktenstücke IV, 1 S. 1268, §. 10.

[2]) S. die näheren Nachweisungen dieser authentischen Interpretation des Staatsgrundgesetzes in der Denkschrift betr. die land- und ritterschaftlichen Beschwerden u. s. w. in der Zeitschrift für Verf. und Verw. im Königreich Hannover, I, 3 S. 569 flg. und vergl. den §. 84 des St.-Gr.-Ges.

selben von dem im Königlichen Patente von 1819 und in der bisherigen Praxis befolgten. Denn in diesem war eine weitere Beschränkung des Begriffes „provinzielle Angelegenheiten" im Gegensatz zu den allgemeinen Landesangelegenheiten nicht enthalten gewesen. Aber wie sehr war durch jene Deutung der grundgesetzlichen Competenzbestimmung nicht etwa nur die Verfassung der Provinzen, sondern auch die gesammte Landesverfassung bedroht, und welche Consequenzen durften von einem solchen Prinzipe befürchtet werden! Die Concurrenz der Provinziallandtage konnte umgangen werden, indem die Regierung mit Neuerungen in einer Provinz so lange anhielt, bis diese auch für eine andere Provinz veranlaßt waren; die Concurrenz der allgemeinen Ständeversammlung war so leicht zu vermeiden, indem Landesangelegenheiten in die einzelner Provinzen aufgelöst und als provinzielle successiv mit der einzelnen Provinz berathen wurden.

Diese Competenzbestimmungen des Staatsgrundgesetzes waren also derartig, daß mit Grund zum Wenigsten befürchtet werden durfte, daß eines der beiden landständischen Organe auf Kosten des anderen, zur Zeit beliebteren, in seinen Rechten gekränkt oder gar vernichtet werden könne. Denn hätten die Provinziallandschaften noch ferner auf die Gunst der öffentlichen Meinung rechnen dürfen, wenn sie — vielleicht nur factisch — ohne Rechte von irgend einer Bedeutung existirt hätten, oder war ein Besseres von der allgemeinen Ständeversammlung unter gleichen Verhältnissen zu erwarten? Hier fand sich ein wunder Fleck im Staatsgrundgesetze; aber noch mehr zeigte sich ein solcher an einer andern Stelle.

Die völlige Gleichstellung und Unabhängigkeit der Provinziallandtage neben der allgemeinen Ständeversammlung war in dem Patente von 1819 und auch durch den Artikel 56 der Wiener Schlußakte garantirt, und es war darin ein großer Vorzug jenes Königlichen Patentes zu erblicken und auch schon damals erblickt worden. Dennoch kam das Staatsgrundgesetz — nicht der Entwurf, welcher den Grundsätzen des Patentes von 1819 treuer geblieben war [1]) —

---

[1]) Vergl. die ausführlichen und interessanten Mittheilungen bei v. Benthe: Das Recht in der provinziallandschaftlichen Frage. Hannover 1851. S. 38 flg. und Lichtenberg: Zur Beurtheilung des Rechtspunktes in der provinziallandschaftlichen Frage. 1851. § 7.

von anderen Vordersätzen zu anderen Schlußsätzen. Das Mißtrauen jener Zeit gegen die Regierung erstreckte sich auch auf die Provinziallandtage, in denen man einen conservativen Sinn und eine entschiedenere Hinneigung zu den früheren Zuständen erblickte. Man mochte mit Freuden gesehen und mit Eifer dafür gestimmt haben, daß die Thätigkeit der Provinziallandschaften in die engsten Grenzen geschlossen, ihre Bedeutung möglichst verringert wurde: aber man scheute sich auch nicht, sein Mißtrauen gegen ihre Lebens- und Entwicklungsfähigkeit so klar zu äußern, daß man eine Reform derselben, welche man für unerläßliche Bedingung der Forterxistenz hielt, nicht ihrem eigenen Entschlusse überlassen, sondern ihnen octroyiren wollte. Deshalb nahm man Bestimmungen über die Grundzüge der Provinzialverfassungen in das Staatsgrundgesetz auf und gestattete den einzelnen Landschaften nur, die weitere Ausführung dieser ihnen gegebenen Grundsätze selbst zu übernehmen. Bei der Berathung des Staatsgrundgesetzes aber hatte kein Provinziallandtag concurrirt, auch nicht nachträglich durch eine Genehmigung dessen, was nicht mehr zu ändern war, und es hatte sich also die allgemeine Ständeversammlung unter Zustimmung des Gouvernements über die einzelnen Landschaften gestellt und diesen Gesetze gegeben, welche in ihre innerste Verfassung tief einschnitten und — verwundeten. Die Regierung, anfangs von der Unrechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens überzeugt, nachher ungewiß in ihren Ansichten, hatte sich im entscheidenden Augenblicke von der allgemeinen Ständeversammlung fortreißen lassen und dem ständischen Entwurf des ersten Abschnittes des sechsten Kapitels des Staatsgrundgesetzes ihre Genehmigung ertheilt [1]). Aber diese Paragraphen mußten Mißtrauen säen und Zwietracht ernten, wie sie selbst aus Mißtrauen hervorgegangen waren. Selbst das Ministerium hatte die Folgen jener Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vorausgesehen und den König selbst darauf aufmerksam gemacht, aber dasselbe hatte den ständischen Entwurf zur Genehmigung empfohlen, weil man glaubte, einmal den Kampf durchkämpfen zu müssen, und hatte dem Könige gerathen, unnachgiebig das Staatsgrundgesetz gegen die Provinziallandschaften durchzusetzen [2]). Daß man sich dabei auf

---

[1]) S. die mehrerwähnte land- und ritterschaftliche Beschwerde §. 43.

[2]) Bericht des Ministeriums an den König vom 24. Juni 1833: „Der Kampf muß daher einmal durchgekämpft werden und da halten wir es für die

keinen Rechtsgrund stütze, ward nicht bezweifelt; aber man legte auch auf einen solchen kein sonderliches Gewicht, da man von der Vortheilhaftigkeit des gewählten Verfahrens sich überzeugt hielt. „Hielt man einerseits eine jede Veränderung in der Organisation und in den Provinziallandschaften verfassungsmäßig nicht zur Competenz der allgemeinen Ständeversammlung geeignet und unverträglich mit der ihnen von Sr. Königlichen Majestät garantirten Selbständigkeit, so wurde andererseits für unvermeidlich und nothwendig gehalten, die Compositionen und die Rechte der Provinziallandschaften durch das Staatsgrundgesetz festzusetzen, theils um den Competenzstreit zwischen den allgemeinen und Provinzialständen durch möglichst genaue Grenzen zu erledigen, theils um das von vielen Provinziallandschaften in Anspruch genommene Recht der Zustimmung der Art festzustellen, als solches den Verhältnissen angemessen erschien, theils endlich um eine angemessene Theilnahme auch denen zu sichern, welche bisher entweder gar nicht, oder doch nicht im gehörigen Maße vertreten waren" [1]. Es durften die Provinziallandtage sich freuen, daß man sie nicht ganz aufhob, denn das Staatsgrundgesetz neigte sich gerade ihnen gegenüber zu einem gewissen Radikalismus und es hatte mehr, wie wirklich geschah, befürchtet werden dürfen.

Ein Blick auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes wird den rechtlichen Charakter der landständischen Verfassung unseres Königreiches nach dem Jahre 1833 leicht erkennen lassen, wie derselbe auch niemals ernstlich verkannt wurde.

Die Standschaftsrechte waren im Wesentlichen nicht anders vertheilt, wie sie das Königliche Patent von 1819 auf Grund der provisorischen Anordnungen von 1814 verliehen hatte. Denn, waren auch einige neue Stimmen vergeben und die Vertretung des Bauernstandes den Anforderungen der neueren Zeit entsprechend erweitert und geregelt, so blieb doch das Prinzip der bisherigen ständischen Vertretung, nach welchem die auf den Provinziallandtagen erscheinenden Landstände auch auf dem allgemeinen Landtage vertreten waren, im Ganzen unverändert. Nur ein Hinneigen des Staatsgrundgesetzes

---

Regierung für vortheilhaft, daß sie sich auf die hier proponirten gesetzlichen Bestimmungen berufen kann, die gewissermaßen aus den beiden Kammern hervorgegangen sind."

[1]) Ständisches Erwiederungsschreiben vom 18. März 1833: Actenstücke IV, 1 S. 1262.

nach einer modernen Repräsentativverfassung, durch welche „alle Interessen des Landes" eine ständische Vertretung erhielten, war nicht zu verkennen: aber es war dasselbe durch das entschiedene Halten der Mehrheit der damaligen Ständeversammlung an dem Bestehenden sehr zurückgehalten worden. Freilich mochte das Bewußtsein der allgemeinen Ständeversammlung, Vertreterin der vereinigten Standschaftsberechtigten der Provinzen zu sein, in der Zeit der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes nicht mehr so lebhaft sein, wie in den Jahren 1814 und 1819, und dadurch mochte der allgemeinen Versammlung wenigstens thatsächlich ein anderer Charakter in dieser Hinsicht gegeben sein.

Größer waren die Abweichungen des Staatsgrundgesetzes von den ihm voraufgegangenen Verfassungsgesetzen in den Bestimmungen, welche den Umfang der rechtlichen Befugnisse der allgemeinen Ständeversammlung abgrenzten. Das Recht der Ständeversammlung zur Beschwerdeführung hatte durch das gesetzliche Recht derselben zur förmlichen Ministeranklage ein neues Mittel für seine Geltendmachung, wenn nicht selbst eine materielle Ausdehnung erhalten. Das ständische Recht auf Mitwirkung an der Gesetzgebung war aus seiner Allgemeinheit heraus zu dem bestimmten gesetzlichen Rechte der Zustimmung erhoben und mit Rücksicht auf die einzelnen besonderen Fälle seiner Anwendung scharf normirt. Nur die Grenze der Zuständigkeit war zwischen der allgemeinen und den provinziellen Versammlungen nicht ganz unzweideutig gezogen, wie dies kurz zuvor erwähnt ist. Freilich war weniger das Prinzip, welches alle allgemeinen oder mehre Provinzen betreffenden Angelegenheiten der Concurrenz der allgemeinen Ständeversammlung zuwies, als dessen Anwendung Willküren Preis gegeben. Jedenfalls aber hatte die allgemeine Ständeversammlung durch das Staatsgrundgesetz einen Uebergriff in die selbständigen Rechte der Provinziallandtage gethan, welchen sich gefallen zu lassen diese sich voraussichtlich niemals bewogen finden konnten. Das dritte Recht endlich, in welchem die Stände von jeher den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit erkannten, war durch das Staatsgrundgesetz gänzlich verändert. Früher auf die Bewilligung und Mitverwaltung der Landessteuern beschränkt, war es jetzt zu einem Rechte, die Steuern zu bewilligen und die gesammten auf der aus der Königlichen und Landeskasse vereinigten Kasse ruhenden Ausgaben wenigstens in den Gesammtbeträgen der Hauptdienstzweige zu

genehmigen, ausgedehnt. Durch die neue Erfindung der s. g. Regulative war selbst die Verwendung der Landesmittel in einzelnen Beziehungen an die Bewilligung der Stände geknüpft, wenigstens insofern, als eine Veränderung der Regulative ohne die ständische Genehmigung nicht gestattet war. Nur die Krondotation sollte ohne alle Concurrenz der allgemeinen Ständeversammlung vom Könige selbst verwaltet werden, wenngleich dieselbe bei der Ausscheidung einzelner Theile oder bei der Aenderung der Substanz der Krondotation nicht unwesentlich mitzuhandeln berechtigt war. Die Ständeversammlung traute in ihrer vierten und fünften Periode der Regierung nicht die Kraft und den Willen zu, mit den Einnahmen des Landes dessen Bedürfnisse redlich zu befriedigen, und hielt deßhalb Mittel für nothwendig, welche die Regierung zu einer Staatswirthschaft zwängen, welche dem Wunsche der Ständeversammlung entsprach.

Auch das Staatsgrundgesetz erkannte die Rechtsbeständigkeit der doppelten landständischen Vertretung im Königreiche an, aber in einer Weise, welche die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Königlichen Patentes von 1819 wesentlich modificirte. Zwar handelte das Staatsgrundgesetz in dem ersten Abschnitte des sechsten Kapitels von den Provinziallandständen und erst im zweiten Abschnitte von der allgemeinen Ständeversammlung, worin eine Anerkennung wenigstens des historischen Vorranges jener gefunden werden mag: aber dasselbe stellte jetzt nicht mehr die beiden Arten der Landesvertretung als coordinirte Theile eines Ganzen hin, welche neben einander bestehend sich nicht gegenseitig hinderten oder bedingten, sondern erhob die allgemeine Ständeversammlung insofern über die Provinziallandschaften, als dasselbe allgemeine Grundsätze der zu reformirenden provinziallandschaftlichen Verfassungen ohne die Provinziallandtage zu hören bestimmte und die gesetzliche Regelung aller Verhältnisse, welche sich auf mehre Provinzialverfassungen gleichmäßig — dieser Begriff selbst war streitig — bezogen, ohne Rücksicht darauf, ob die Angelegenheit selbst provinzielle oder allgemeine Beziehungen hatte, nicht den betreffenden Landschaften, sondern der allgemeinen Ständeversammlung überwies, und jenen nur die Berathung der speziellen Angelegenheiten und die Ausführung der von der allgemeinen Ständeversammlung gefaßten Beschlüsse gestattete. Dies war aber eine Abweichung des Staatsgrundgesetzes von den bisher anerkannten Bestimmungen der Verfassungsgesetze, welche nicht in der damaligen

ersten Kammer ihren Ursprung hatte oder auch nur Unterstützung fand. Daß sie dennoch durch die Vereinbarung der Kammern in das Verfassungsgesetz übergegangen, war die Folge gewesen von der Herrschaft, welche die von der erregten Volksmeinung getragene zweite Kammer damals über die schüchterne erste Kammer erlangt hatte. In der zweiten Kammer aber herrschte damals das Streben, den Provinziallandschaften eine so enge und unbedeutende Competenz zuzumessen, daß wenigstens die moralische Vernichtung derselben gelingen könnte: denn von einer gänzlichen Aufhebung der mißtrauisch angesehenen Sonderlandschaften hatte die Mehrheit auch der zweiten Kammer nicht offen sprechen mögen.

Schon in den früheren Kapiteln dieser Darstellung wurde daran erinnert, daß ein friedliches, harmonisches Zusammenwirken der beiderlei landständischen Organe nur durch die treue Festhaltung ihres ursprünglichen Verhältnisses, welches das der materiellen Gleichberechtigung und räumlichen Unterschiedenheit war, erreicht werden könnte und in den früheren Verfassungsgesetzen erreicht war. Jetzt schien dieses bisherige Verhältniß derselben ernstlich bedroht und die Vorboten eines heftigen Conflictes, der Gefahren brachte für beide Theile, zeigten sich schon hier und dort. Man verkannte den drohenden Kampf auch auf keiner Seite, aber die obsiegende Ansicht glaubte ihn nicht scheuen zu dürfen, da man ohne ihn zum glücklichen Ziele zu gelangen sich nicht getraute. Denn — sprach man damals und später — die staatliche Einheit des Königreichs verlangt eine durchgreifende Reform der Provinziallandschaften, welche deren mannichfache Verschiedenheit in eine Gleichheit oder doch Aehnlichkeit umwandelt: da nun aber ein solches Ziel durch getrennte Verhandlungen mit den einzelnen, den Reformbestrebungen wenig geneigten Landschaften nicht würde erreicht werden, so muß man, unbekümmert um ihre Wünsche, mit der allgemeinen Ständeversammlung das Werk der Einigung vollenden. Aber war und ist eine Gleichheit der provinziallandschaftlichen Verfassungen, eine solche Einheit des Königreichs in der That eine Nothwendigkeit, welche nur von Unkundigen oder Uebelwollenden bezweifelt werden kann? Als man im Jahre 1848 auf die politische Einigkeit Deutschlands alles Gewicht legte und glaubte, auf jeglichem Wege, der zu finden war, dieses Ziel erreichen zu müssen, ward es wenigstens von denen, deren Stimmen Beachtung verdienten, nicht bezweifelt, daß sich die Einheit, nach der man strebte, nicht über die einzelnen

Bundesglieder in der Weise erstrecken dürfe, daß unter Vernichtung aller historischen Erinnerungen und Beziehungen der Einzelnen die verschiedenartigsten Naturverhältnisse in eine rechtliche Gestalt gepreßt und unnöthige Einrichtungen dem Einen gegeben, nothwendige aber dem Andern genommen würden [1]). Nun aber wiederholt sich jenes Verhältniß mit derselben Gefahr für einen einzelnen deutschen Staat hinsichtlich seiner Provinzen, wenn derselbe selbst in nicht weiten Grenzen so verschiedenartige Theile umfaßt, wie das Königreich Hannover, in welchem Ostfriesland, das Land Hadeln, das Fürstenthum Göttingen, der Harz Provinzen sind. Wenn aber nicht einmal die Zweckmäßigkeit, geschweige denn die Nothwendigkeit einer Gleichheit der Provinzialverfassungen zugegeben werden kann, so muß auch jener Grund, aus welchem man im Jahre 1832 durch das Staatsgrundgesetz die Selbständigkeit der Provinzen beschränken zu müssen glaubte, als irrig hinfallen.

Wenn ein offener Kampf zwischen den allgemeinen und den provinziellen Landständen damals noch nicht ausbrach, so mag man den Grund darin finden dürfen, daß sich die rechtliche Lage dieser noch nicht ganz entschieden hatte, da weitere Aenderungen der landständischen Verfassungen im Staatsgrundgesetze noch vorbehalten waren, also noch abgewartet werden mußten und in Wirklichkeit während der Herrschaft der neuen Verfassung nicht eintraten. Dann aber mochte auch der überwiegende Theil der Provinzialstände sich im Stillen schon der Hoffnung hingeben, von dem Zwange des Staatsgrundgesetzes bald wieder befreit zu werden. Keineswegs indessen beruhigten sich etwa die Landschaften der Provinzen bei den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, welche über ihre Verfassung ändernd verfügten. Als Zeichen ihrer damaligen Stimmung mag eine Erwiederung des engeren Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft auf die Regierungsseitige Mittheilung des Staatsgrundgesetzes vom 14. December 1833 bemerkt werden, in welcher es hieß: die Provinzialstände seien zwar mit einer Revision und neuen Feststellung der ganzen Verfassung einverstanden; was dagegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes anlange, so könnten Stände nicht umhin, ihr Bedauern darüber auszusprechen, daß darin über die wesentlichsten Rechte der

---

[1]) S. z. B. „Ein Schreiben Stüve's an seine Wähler in Osnabrück." Frankfurt a. M. 1849.

Landschaft, ohne sie deßhalb zuvor zu vernehmen, verfügt worden sei. Stände müßten sich daher verpflichtet sehen, in dieser Hinsicht alle Rechte und Zuständigkeiten sowohl im Allgemeinen, als was namentlich die Verhältnisse der Curien betreffe, ausdrücklich vorzubehalten. Unter diesem Vorbehalte wollten sie sich mit der Revision und neuen Feststellung der Verfassung und Rechte der Landschaft einverstanden erklären und seien daher von ihnen aus jeder Curie zwei Mitglieder unter Zuziehung des Landsyndici für jene Commission ausgewählt [1]). Einer Verfassungsrevision war wohl keine Landschaft abgeneigt, da innere Gründe eine solche empfahlen, aber keine hielt sich durch das Staatsgrundgesetz dazu verpflichtet, und keine wollte sie auf Grund der darin enthaltenen allgemeinen Vorschriften vornehmen.

Constitutionelle Ideen, von dem Boden der französischen Revolution herübergetragen, seit dem Wiedererwachen des inneren politischen Lebens in Deutschland gepflegt und neu erweckt durch den Erfolg der Julirevolution in Paris, hatten sich in das Staatsgrundgesetz eingedrängt und diese und jene Neuerung der Landesverfassung, welche bisher einem Feudalstaate gegolten hatte, bewirkt. Jene Ideen beherrschten — klar oder unklar — die Gemüther Vieler, und dennoch ward das Staatsgrundgesetz lau und fast gleichgültig im Lande aufgenommen [2]), was um so mehr auffallen möchte, als doch die Berathung desselben unter so bewegten Zeitumständen begonnen und die lebhafteste Theilnahme in und außer der Ständeversammlung erweckt hatte. Diejenigen indessen, welche ein Abgehen von dem Bestehenden, von den in der Vergangenheit begründeten und bis dahin angewandten Grundsätzen der Verfassung gefährlich hielten, glaubten das unter dem Einflusse so entgegenlaufender Ideen und Ansichten entstandene Staatsgrundgesetz nicht billigen zu können, zumal da die Neuerungen desselben zum Theil auf Kosten ihrer eigenen hergebrachten Rechte geschehen waren; und Diejenigen, welche nur von einer völligen Umkehr, einem Umsturze der Dinge Glück und Segen für sich selbst und für das Land erwarteten, waren unzufrieden mit der Mäßigung des Staatsgrundgesetzes und mit den schüchtern zurückgehaltenen Reformen. Eine dazwischen stehende Partei erkannte aber bei aller

[1]) S. von Lenthe: Das Recht in der provinziallandschaftlichen Frage. 1851. S. 61—63. Diese Verfassungscommission ist indessen weder hier, noch sonst wo zusammengetreten, da schon der Juli 1837 Alles änderte.

[2]) S. die Vertheidigung des St. Gr. Ges. S. 64.

Vorliebe für das geschaffene Grundgesetz und trotz der Ueberzeugung, daß in demselben Ideen zur Geltung gekommen seien, welche vom Geiste der Zeit getragen und den Bedürfnissen der damaligen Gegenwart entsprechend die zwar seit Langem anerkannten, aber auch veralteten Institutionen zu verdrängen berufen seien: sie erkannte zugleich in manchen Bestimmungen des durch den Vergleich so mannichfacher Ansichten entstandenen Gesetzes Mangelhaftigkeiten und Halbheiten, welche zu beseitigen und zu ergänzen erst der Praxis des Gesetzes selbst vorbehalten sein könne. Diese hatten sich überzeugt, daß die Verhältnisse des Königreiches, wie diese bis zur Entstehung des Staatsgrundgesetzes sich entwickelt und erhalten hatten, nicht die Bestimmung oder die Kraft in sich trügen, in den gegebenen Formen und in den gezogenen Schranken noch fernerhin die alte Herrschaft zu führen, und diese bezweifelten nicht, daß im Jahre 1814 und später wieder im Jahre 1819 ein ernster Schritt von der Regierung geschehen sei, um die hemmenden Zustände der Vergangenheit zu beseitigen und eine freiere Entwicklung der an sich so gesunden Verhältnisse des Königreiches anzubahnen: aber sie glaubten im Jahre 1831 nun auch einen zweiten Schritt thun zu müssen, und es sollte die erste Verfassungsurkunde den Boden bereiten und sichern, auf welchem von einer Stufe des Fortschrittes zur andern das Recht und die Wohlfahrt des Landes bis zur endlichen Vollkommenheit gefördert werden könnte. „Man hatte dem Staatsleben eine neue breitere Grundlage gegeben, auf welcher nun in ruhiger Zeit das Gebäude mit Bedacht und Sicherheit aufgeführt werden konnte. Der Zeit*geist* hatte wenigstens in seinen dringendsten Forderungen Befriedigung erhalten: man mochte dem sprossenden Keime Zeit gewähren, sich zum kräftigen, schattenden Baume zu entwickeln“ [1]). Das war die Ansicht der von beiden Extremen sich gleich fern Haltenden, und eben diese Anschauung, diese Ueberzeugung von der Bedeutung des Staatsgrundgesetzes ließ ihre Träger bei der Publikation der ersten Verfassungsurkunde des Königreiches nicht aufjubeln: denn glaubten sie auch Vieles gewonnen, so fanden sie doch zugleich noch Manches zu vollenden, und — ihre Hoffnung auf das fernere Gelingen hielt sich an einem schwachen Anker.

---

[1]) Rotteck und Welcker: Staatslexicon, Band 7 S. 447.

V.

Der Kampf um das Staatsgrundgesetz.
1837—1839.

Während das Staatsgrundgesetz im Königreiche Hannover errichtet wurde, lebte der Herzog von Cumberland als englischer Prinz und ältester noch lebender Bruder des ohne männliche Nachkommen gebliebenen Königs fern von dem hannoverschen Throne, ungewiß, ob sich die ihm gesetzlich zustehende Erbfolge jemals werde verwirklichen: denn auch seine Jahre neigten sich schon dem Greisenalter zu. Aber selbst ohne diese Gewißheit der Successionsaussichten hegte der Herzog eine große Zuneigung zu den deutschen Erblanden seiner Väter und mit dem lebhaftesten Interesse war er dem Gange ihrer öffentlichen Angelegenheiten gefolgt.

Das Staatsgrundgesetz hatte seine Existenz den politischen Bewegungen, welche durch die Julirevolution in Frankreich und durch die Aufstände im Nordosten und Westen Europas veranlaßt waren und fast ganz Deutschland ergriffen hatten, verdankt; es war unter den Verwirrungen dieser Ereignisse berathen und von einem Könige genehmigt, welcher in der Meinung, Herr der Ereignisse zu sein, den vorwärts drängenden Wünschen des Volkes willig Gehör lieh und mit zuvorkommendem Wohlwollen das erregte Begehren zu befriedigen sich beeilte. Das Alles hatte den festen Sinn des Herzogs von Cumberland tief verletzt. Abhold allen stürmischen Bewegungen revolutionärer Leidenschaft, ein Freund strenger Recht- und Gesetzmäßig-

keit und ehrenfest und treu in seiner inneren Ueberzeugung hatte er mit Unwillen seinen Königlichen Bruder „auf der Bahn abgezwungener Concessionen fortgerissen“ und das Staatsgrundgesetz als die Frucht aufgeregter Zeiten und unruhiger Kammerverhandlungen entstehen sehen.

Der König Wilhelm IV. hatte vor der Publication seines Verfassungsgesetzes den Rath und die Stimme des Herzogs von Cumberland nicht begehrt, aber noch in dem Jahre der gesetzlichen Verkündigung desselben war diesem die Gelegenheit gegeben, seine Ansicht über den Inhalt und die Gültigkeit der Verfassungsreformen officiell zu äußern. Denn durch das Staatsgrundgesetz war dem Herzoge als Königlichem Prinzen Sitz und Stimme in der ersten Kammer eingeräumt worden, und als die erste neue Ständeversammlung berufen wurde, hatte auch ein Ministerialschreiben vom 16. Oktober 1833 den Herzog von der Berufung in Kenntniß gesetzt. Aber der Herzog hatte sich geweigert, in der Versammlung zu erscheinen, da er von den politischen Vorgängen im Königreiche noch nicht gehörig unterrichtet worden sei, um sich durch das Staatsgrundgesetz binden lassen zu können; und noch freier hatte der Herzog seines Bruders Königlicher Hoheit, dem Herzog von Cambridge, in einem Schreiben vom 29. November 1833 erklärt, daß in dem Staatsgrundgesetze Bestimmungen enthalten seien, zu denen der Herzog nie seine Zustimmung werde geben können, und daß er namentlich gegen die bezüglich der Domainen getroffenen Aenderungen völlig protestiren müsse.

Im Jahre 1836 fand der Herzog abermals eine solche Gelegenheit, als das neue, von Dahlmann entworfene Hausgesetz seiner agnatischen Zustimmung bedurfte. Auch damals erklärte der Herzog in einem Schreiben an den Freiherrn von Falcke vom 18. December 1836, daß er sich nicht bewogen finde, dem Königlichen Familienstatute vom 19. November 1836 eher seine Zustimmung zu geben, bevor er nicht genaue Kenntniß von dem Inhalte des Staatsgrundgesetzes, welches die Grundlage und Voraussetzung jenes Hausgesetzes sei, genommen, und daß die Vereinigung der Kassen, die Zahlung von Diäten an die Deputirten und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen diejenigen Punkte des Staatsgrundgesetzes seien, welche ihn von der Unterzeichnung und Anerkennung desselben noch abhielten. Indessen erklärte der Herzog, die ganze Angelegenheit nach allen Seiten hin in Muße prüfen zu wollen: denn es stehe ihm als ehr-

lichen Manne nicht an, sich durch die Unterschrift einer Urkunde zu binden, wenn dieses seiner Ueberzeugung widerstrebe [1]). Freilich hatten bisherige Prüfungen die Abneigung des Herzogs gegen das Staatsgrundgesetz eher gesteigert als vermindert.

In den Kreisen, in denen die Ansichten des Herzogs von Cumberland schon vor seiner Thronbesteigung sich verbreitet hatten, durfte man sich wenigstens davon überzeugt halten, daß der Herzog nicht mit der Bereitwilligkeit, welche der regierende König selbst gezeigt hatte, den drängenden Wünschen des Volkes gefolgt sein würde, und daß derselbe, die Nachgiebigkeit der Regierung tadelnd, den Cardinalreformen des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung zu geben, Anstand genommen habe. Und gerade in diesen Kreisen selbst herrschte Unzufriedenheit und Widerwillen gegen das Staatsgrundgesetz in nicht geringem Maaße, zumal da die Ritterschaft ihren Einfluß auf den Provinziallandtagen bedroht und in der allgemeinen Ständeversammlung der Idee einer constitutionellen Volkssouverainetät einen Anker gegeben sah. Auf der anderen Seite aber konnte es denen, welche von des Herzogs Ansichten Kunde erlangten, nicht zweifelhaft sein, daß Se. Königliche Hoheit mit tiefer Einsicht die Vorgänge im Königreiche Hannover auch aus der Ferne betrachtete und daß er nie anders, denn aus Ueberzeugung handeln würde.

---

[1]) Die betreffende Stelle des Herzoglichen Schreibens lautete: „My principal objection to signing this paper relating to the family is, that turn it as You will, talk of it as You may choose, it always has reference to that great change which I, for me, have always deprecated — namely, the throwing the Domain-Casse into the other. From the moment this takes place, though it may be beneficial in a pecuniary way, still it must destroy the authority of the Sovereign and prevent him from doing those acts of Grace, which every Sovereign ought to have — This I know is the opinion of many persons far better informed than I am — and I therefore cannot without having much more time to fathom the whole — and hear fully and dissipassionately both sides of the question, allow Myself, (thus feeling) to sign any paper of thus kind. The objections You mention I made, such as in regard to paying the Members, Publicity of Debates and other little points, were what struck Me at the moment — but now that I have read the papers and discussed them with persons, who are conversant in such matters — I own my doubts are still greater — and that I must have much more aid and advice before I can allow Myself to take so serious a step, as You propose me doing.“ S. Hannoversches Portfolio. Bd. II, S. 229.

Unter solchen Umständen mochten die Unterrichteten mit Gewißheit voraussehen, welches die ersten Schritte des Herzogs sein würden, sobald die hannoversche Krone ihm zufallen sollte. Ein größerer Theil der Landeseinwohner schwankte aber zwischen Hoffnungen und Befürchtungen: denn die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes war ihnen zwar in Aussicht gestellt, aber das lebhafte Verlangen, dasselbe zu behalten, drängte ihre Befürchtungen dann und wann auch wieder zurück, zumal seit man sich erzählte, daß der Herzog von Cumberland das Hausgesetz, welches ganz auf dem Staatsgrundgesetze beruhte, unterzeichnet habe [1]).

König Wilhelm IV. verstarb und der Herzog Ernst August von Cumberland bestieg als der älteste seiner lebenden Brüder den Thron unseres Königreiches am 20. Juni 1837: ein lange ersehntes Ereigniß, welches seit einer langen Zeit dem Königreiche wieder einen einheimischen Regenten gab und dasselbe von der Last des doppelten Cabinettes befreite. Seine Ansichten über das Staatsgrundgesetz hielt der neue König nicht zurück. Schon das Königliche Patent vom 5. Julius 1837 erklärte, wie es stets das Ziel der angelegentlichsten Wünsche und Bestrebungen Sr. Majestät sein werde, das Glück und die Wohlfahrt der Unterthanen auf jede mögliche Weise landesväterlich zu fördern, daß aber Se. Majestät bei diesen Bestrebungen die Ueberzeugung habe gewinnen müssen, daß in vielen Punkten das Staatsgrundgesetz den nur auf die Förderung des Wohls der Unterthanen gerichteten Wünschen des Königs nicht entspreche. „Entschlossen" — erklärte der König in jenem Patente — „Unserem getreuen Volke Unsere Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand sofort *offen* darzulegen, stehen Wir nicht an, zu erklären, daß Wir in dem weder in formeller, noch materieller Hinsicht Uns bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Unserer getreuen Unterthanen, deren Wohl, nach den von der Göttlichen Vorsehung Uns dazu auferlegten Pflichten, möglichst zu fördern, Unser unablässiges Bestreben sein wird, nicht finden können. Inzwischen ist es fern von Uns, Unsere Königliche Entschließung über diesen hochwichtigen Gegenstand vor der sorgfältigsten Prüfung aller dabei in

---

[1]) Eine beachtenswerthe publicistische Darstellung der Zeit von 1833 bis 1837 findet sich in dem Rotteck-Welcker'schen Staats-Lexikon. Bd. 7, S. 414—464.

Betracht zu ziehenden Verhältnisse, zu fassen." Zugleich versicherte der König, daß er nach sorgfältigster Erwägung der Frage, ob und inwiefern eine Abänderung oder Modification des Staatsgrundgesetzes werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf diejenige, die bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes bestanden, zurückzuführen sei, die allgemeinen Stände berufen würde, um ihnen die Königliche Entschließung zu eröffnen. Bis zu weiteren Verordnungen aber sollte Alles in seinem bisherigen Gange bleiben.

Zur Prüfung jener Frage ward zunächst eine Commission unter dem Vorsitze des Staats- und Cabinetsministers von Schele, dann eine zweite unter dem Vorsitze des Canzleidirectors Leist berufen; aber die Gutachten dieser Commissionen wurden nicht weiter bekannt und deshalb von Vielen für den Absichten des Königs nicht günstig gehalten.

Unter dem 30. Oktober 1837 wurden die Staats- und Cabinetsminister von Stralenheim, von Alten, von Schulte und von der Wisch, nachdem der Staats- und Cabinetsminister von Schele bereits vor der Erlassung des Königlichen Patentes vom 5. Juli von dem Könige mit Weglassung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz als solcher in Eid und Pflicht genommen war [1]), aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen entlassen, aber als Departements-Minister wieder angestellt und dem einen Cabinetsminister untergeordnet. Durch eine Proclamation desselben Datums ward auch die bisherige Ständeversammlung, welche bereits am 29. Juli vertagt worden war, aufgelöst, und schon am 1. November folgte das Königliche Patent, welches alle Zweifel über den Plan des Königs entschied, aber die Quelle eines unsäglichen Verfassungsstreites wurde.

Im Eingange dieses denkwürdigen Patentes versicherte der König abermals, wie er bei der Prüfung der Verfassungsfrage die Erfüllung einer heiligen, Seinem landesväterlichen Herzen theueren Pflicht darin gesucht habe, bei dieser Prüfung alle in Betracht zu ziehenden Verhältnisse auf das Sorgfältigste zu berücksichtigen, und daß seine Wünsche dabei stets auf das Glück und die Zufriedenheit seines treuen Volkes gerichtet gewesen seien. Das Resultat dieser Königlichen Prüfung aber war — wie vorauszusehen — zum Nachtheile des Staatsgrundgesetzes ausgefallen. Aus zwiefachen Gründen ward die

---

[1]) S. Königliches Patent vom 5. Juli 1837 am Schlusse.

verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 für erloschen erklärt: weil dasselbe auf völlig ungültige Weise errichtet worden, und weil dasselbe auch mehre Vorschriften und Bestimmungen enthalte, welche sich als vollkommen ungültig und für Se. Majestät unverbindlich aus dem Grunde darstellen, weil sie die agnatischen Rechte des Königs tief kränkten und selbst die Königlichen Regierungsrechte wesentlich verletzten. Ungültig entstanden sei aber das Staatsgrundgesetz, weil es nicht in allen Punkten von der allgemeinen Ständeversammlung genehmigt sei, und weil nach der bestimmten Vorschrift des Artikels 56 der Wiener Schlußakte die in dem Patente vom 7. December 1819 gegebene Verfassung nicht anders, als durch einhellige Uebereinkunft der Königlichen Regierung und der allgemeinen Ständeversammlung habe aufgehoben werden können [1]). Der König habe stets seinen Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz offen zu erkennen gegeben und seine Unterschrift mehrmals verweigert: also sei auch die Ungültigkeit desselben durch eine von Königlicher Seite erfolgte Anerkennung nicht gehoben.

Durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes trat die Verfassung, welche bis zum 26. September 1833 rechtsgültig bestanden, wieder in Kraft. Seitdem aber das Staatsgrundgesetz nicht mehr existirte, hatte auch die Verpflichtung der Staatsdiener auf dasselbe ihren Gegenstand verloren, und es war nur eine Anerkennung dieser Consequenzen, wenn das Königliche Patent vom 1. November die Verfassung von 1819 wiedereinführte und ausdrücklich die Königlichen Diener ihrer auf das Staatsgrundgesetz ausgedehnten eidlichen Verpflichtung für vollkommen enthoben und für von diesem Theile ihres geleisteten Diensteides damit entbunden erklärte. Allein es kamen auch die seit dem 26. September 1833 publicirten Gesetze in Frage. Sie waren auf einem als ungültig betrachteten Boden entstanden: sollten nun auch sie ohne Weiteres für nichtig erklärt werden? Die Unmöglichkeit eines solchen Schrittes verkannte der König nicht, und deshalb verordnete er zugleich in dem Patente vom 1. November,

---

[1]) Der aus den materiellen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes hergenommenen Gründe des Königs für die Unverbindlichkeit desselben wird unten noch Erwähnung geschehen.

„daß die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes ohne allen Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit der seit dessen Publication verkündigten Gesetze und Verordnungen bis dahin, daß deren Aufhebung auf gesetzlichem Wege erfolgen möchte, bleiben solle." Auch der Gang der Landesverwaltung sollte bis zur gesetzlichen Abänderung desselben unverändert bleiben, so daß nach keiner Richtung hin aus der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes Gefahren und Störungen der Regierung und Verwaltung des Landes eintreten könnten.

So glaubte der König den Boden geebnet zu haben, auf welchem die öffentlichen Verhältnisse des Landes sich in ruhiger Ordnung entwickeln könnten: denn ein Stillstehen bei den Verhältnissen und Zuständen des Jahres 1819 beabsichtigte der König durchaus nicht; nur sollten die weiteren Entwickelungen in der Weise erfolgen, welche seine Ueberzeugung für die allein rechtmäßige erkannte. Gerade um die frühere Verfassung „in verschiedenen Punkten zu ergänzen und genauer festzustellen," wollte Se. Majestät die in dem Königlichen Patent vom 7. December 1819 angeordneten allgemeinen Stände, welche bis zur Entstehung des aufgehobenen Staatsgrundgesetzes in voller Wirksamkeit gewesen, unverzüglich berufen und ihnen seine Anträge mittheilen lassen.

Um indessen alle Zweifel so viel als möglich schon gegenwärtig zu beseitigen, erklärte der König in dem Patente vom 1. November schon im Voraus, daß sich die beabsichtigten Aenderungen an der Verfassung von 1819 besonders auf drei Punkte beziehen würden, nämlich auf die Verwendung eines Theiles der Einkünfte der Domainen zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, auf die Festsetzung alle drei Jahr ein Mal stattfindender Diäten der allgemeinen Ständeversammlung, welche dann regelmäßig nicht länger als drei Monate dauern sollten, und endlich auf die Ausdehnung der Rechte der Provinzialstände, deren Befugnisse sich indessen niemals auf Gesetze über Steuern und Abgaben des Königreichs oder auf in Gemäßheit der Königlichen Entscheidung allgemeiner Bestimmungen bedürfende Gegenstände erstrecken sollten. Um aber die Lasten der Unterthanen möglichst zu erleichtern, erklärte der König, schon mit dem nächsten Jahre jährlich eine Summe von 100,000 Thalern an der Personen- und Gewerbe-Steuer erlassen zu wollen, was durch den glücklichen Stand der Finanzen erlaubt sei.

Zum Schlusse bezeugte das Königliche Patent die lebhafte Freude und den vollen Dank des Monarchen über die ihm bereits von seinen Unterthanen bewiesene Liebe und vertrauensvolle Ergebenheit, und gab diesen die Königliche Versicherung, daß Sr. Majestät Gefühle für sie die eines Vaters für seine Kinder seien, und daß der König den unwandelbaren Entschluß gefaßt habe, Alles zu thun, was die Landesverfassung auf eine solche Art begründen könne, daß das ursprüngliche Zutrauen zwischen dem Regenten und seinem Volke bewahrt und immermehr befestigt werde. „Wir haben" — schloß das Patent — „Dank dem Allmächtigen, aus den Gesinnungen, die Uns seit Unserem Regierungs-Antritte dargelegt worden, die Ueberzeugung gewonnen, daß Wir das Zutrauen Unserer Unterthanen besitzen, welche glücklich zu machen, Unser stetes und eifrigstes Bestreben sein wird. Hoffentlich werden Uebelgesinnte, welche nur selbstsüchtige Zwecke verfolgen, ohne das wahre Beste des Volkes zu berücksichtigen, durch ihre Handlungen Uns nie in die traurige Nothwendigkeit setzen, die ganze Strenge der Gesetze wider sie zur Anwendung bringen zu lassen." —

Das war der Inhalt des Königlichen Patentes vom 1. November 1837! Das war die Königliche Ueberzeugung und ernste Absicht! Und wie begegnete man den Aufforderungen und Erwartungen des Patentes? Wenn auch hier und dort mit Vertrauen und bereitwilliger Ergebenheit, so doch an vielen Orten des Landes mit Tadel und offener Widersetzlichkeit. Hatte man auch das Staatsgrundgesetz selbst im Jahre 1833 mit Lauheit, fast mit Gleichgültigkeit im Volke aufgenommen, fühlend, daß auch dieses selbst geschaffene Grundgesetz allen Ansprüchen der damaligen Gegenwart zu entsprechen nicht vermochte: so glaubten jetzt doch Viele mit der Verfassung das Recht selbst zu verlieren, und weil das Recht das theuerste Kleinod der Nation, so hielten diese sich verpflichtet, mit allen Mitteln das verlorene Staatsgrundgesetz wieder erstreiten und dem Königlichen Willen mit starrer Entschiedenheit entgegentreten zu müssen.

Die erste Opposition zeigte sich in dem Magistrate der Stadt Osnabrück und in sieben Professoren der Landesuniversität, als die neuen Huldigungsreverse den Königlichen Dienern zur Unterzeichnung vorgelegt wurden [1]) und man Anstand nahm, sich des auf das Staats-

---

[1]) In Wirklichkeit waren den Universitätslehrern die Huldigungsreverse — wie es scheint durch einen Zufall — noch nicht zugesandt: aber die Sieben glaub-

grundgesetz geleisteten Eides ohne Weiteres zu begeben. Die am 11. December 1837 erfolgte Entlassung der bekannten sieben Professoren endigte die sichtbare Opposition im akademischen Senate [1]) und nach gepflogenen Verhandlungen mit der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück und mit der Königlichen Regierung selbst übersandten der Magistrat und die Alterleute Osnabrücks die unbedingt unterzeichneten Huldigungsreverse am 3. Februar 1838 [2]). War und wurde nun auch überall dem neuen Könige freiwillig gehuldigt, so hatte man dennoch nicht auf den Versuch, das verlorene Staatsgrundgesetz zu retten, verzichtet. Denn wenn auch die von diesen Corporationsvertretern unter dem 4. December 1837 der Regierung übersandten Huldigungsreverse, in welche ein ausdrücklicher Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes eingeschoben war, den Ausstellern mit der Auflage einer unbedingten Vollziehung der vorgeschriebenen Huldigungsreverse zurückgegeben waren: so hatte dennoch die Regierung selbst es anerkannt, daß auch eine solche unbedingte Huldigung den Unterthanen kein gesetzlich erlaubtes Mittel zur Vertheidigung ihrer durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes etwa verletzten Rechte nehmen solle [3]).

Durch eine Königliche Proclamation vom 7. Januar 1838 war auf Grund des Patentes vom 7. December 1819 eine neue Ständeversammlung auf den 20. Februar berufen und die Wahl ihrer Mitglieder den berechtigten Corporationen aufgegeben. Dies nun mußte entschiedene Beschlüsse der bisher noch zurückgehaltenen Opposition her-

---

ten mit ihrer Protestation nicht zurückhalten zu dürfen, da jede nächste Stunde den Conflict herbeiführen konnte.

[1]) Ich gehe über die Thatsache kurz hinweg, nicht als ob ich sie der ernstesten Worte nicht werth hielt, sondern weil dieses unheilvolle Ereigniß durch eine zahlreiche Literatur bereits nach allen Seiten hin geschildert und besprochen ist. Ich begnüge mich hier mit einer Verweisung auf die am 14. Januar 1838 veröffentlichten Mittheilungen Dahlmanns: „Zur Verständigung.“

[2]) Vergleiche die betreffenden Aktenstücke in dem Hannoverschen Portfolio. I, S. 34—46. 111—120.

[3]) Diese regierungsseitige Entscheidung lautete: „Hieraus ergiebt sich, daß wenngleich den Mitgliedern des Magistrats in Osnabrück überlassen bleiben muß, diejenigen gesetzlichen Schritte zu versuchen, welche ihrer Ansicht nach zum Schutze der etwa durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gekränkten Rechte der Stadt dienen könnten, dennoch die zu leistende Huldigung — an keinen Vorbehalt geknüpft werden darf.“

vorrufen: denn es mußte sich jetzt zeigen, ob man überhaupt die Wahl eines Deputirten vornehmen oder lieber durch die Verweigerung derselben einen thatsächlichen Protest gegen die Gültigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes liefern wollte. Aller Blicke waren auf den Magistrat der Stadt Osnabrück gerichtet, an dessen Spitze ein Mann großer Fähigkeiten, des eisernsten Charakters und des festesten Entschlusses stand, welchem das Staatsgrundgesetz gewissermaßen an's Herz gewachsen schien.

Am 7. Februar 1838 war das Wahlcollegium der Stadt Osnabrück zusammengetreten, um die Wahl eines Deputirten zu der durch die Königliche Proclamation vom 7. Januar berufenen Ständeversammlung — abzulehnen [1]). Wichtiger aber noch als dieser Beschluß mußte die Erklärung des Magistrates erscheinen, welche durch zwei Fragen eines der aus der Bürgerschaft ernannten Wahlmänner an die Mitglieder des Magistrates in jenem Wahltermine veranlaßt war. Als nämlich gefragt worden: „ob sie, die Mitglieder des Magistrates, entschlossen seien, das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen, und ob das Wahlcollegium in der Lage sich befinde, Schritte zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes thun zu können, sei es durch geeignete an den Magistrat zu richtende, eine Einwirkung auf dessen Thätigkeit bezweckende Anträge, oder durch eine an den Durchlauchtigsten deutschen Bund zu bringende Vorstellung", erklärte der Magistrat: „durch die von den Mitgliedern des Magistrates als Einzelnen geschehene Unterzeichnung der Huldigungs-Reverse, ohne Bezugnahme auf einen Vorbehalt, seien hin und wieder Zweifel darüber entstanden, ob der Magistrat der Meinung sei, von der Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes abzulassen. Der Vorbehalt nun, welcher von der Mehr-

[1]) S. die ausführliche Begründung dieses Beschlusses in dem Wahlprotokolle vom 7. Februar 1838 (Hannoversches Portfolio I, S. 129—135). Es hieß darin unter Anderm: „Wie man nun bei solcher Lage der Sache" — es waren zuvor die Verschiedenheiten der seit dem 1. November 1837 bestehenden und der im Patent von 1819 enthaltenen Verfassung hervorgehoben — „dafür halten zu müssen glaubte, daß die gegenwärtig berufene Versammlung weder eine Ständeversammlung nach dem Staatsgrundgesetze, noch nach dem Patente vom Jahre 1819 sei, so war man zwar weit entfernt, irgend zu verkennen, daß Sr. Majestät dem Könige das vollkommene Recht zustehe, eine solche auf Allerhöchst dessen freiem Willen beruhende Versammlung zur Berathung zu berufen, vermeinte jedoch, daß eine derartige Versammlung über Gegenstände, die durch die Verfassung an die Verhandlung mit Ständen gebunden seien, rechtsgültige Verhandlungen nicht werde vornehmen können."

zahl der Mitglieder des Magistrates bei der früheren Unterzeichnung der Huldigungs-Reverse gemacht worden, habe nur das Recht bezielt, das Staatsgrundgesetz vertheidigen zu dürfen. Dieses Recht sei durch ein aus dem Cabinette Sr. Majestät des Königs eingegangenes Rescript inmittelst zugestanden. Man habe nach erfolgter Mittheilung dieses Rescriptes nur deßhalb nicht sofort ohne Bezugnahme auf jenen Vorbehalt die Huldigungs-Reverse unterzeichnet, weil man über die Ausdehnung, welche in dem Rescripte dem von den Magistrats-Mitgliedern in ihren Functionen für den Staatsdienst zu leistenden Gehorsam gegeben sei, annoch einige Erläuterungen zu erhalten gewünscht habe. Diese gebetenen Erläuterungen seien inzwischen nicht, sondern der Befehl, die Huldigungsreverse zu unterzeichnen [1]), erfolgt. Unter diesen Umständen sei den Mitgliedern des Magistrats nichts übrig geblieben, als zu versuchen, die Zweifel über den Umfang des schuldigen Gehorsams selbst zu lösen, und da habe man denn dafür halten zu müssen geglaubt, daß diesem die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes nicht entgegenstehe. Man werde daher den eingeschlagenen Weg, das Staatsgrundgesetz auf jedwede gesetzlich zulässige Art zu vertheidigen, weiter verfolgen. Als Schritte, die in dieser Hinsicht zu thun seien, seien schon in Frage gekommen: 1) eine Vorstellung an die von Sr. Majestät dem Könige durch die Proclamation vom 7. Januar berufene Versammlung, hauptsächlich um derselben von den Ansichten des Magistrates und der Bürgerschaft vollständige Kenntniß zu geben; 2) eine Vorstellung an den Durchlauchtigsten deutschen Bund. — Das Wahlcollegium scheine nicht autorisirt, selbständige Schritte zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes zu unternehmen. Eine Erklärung der aus der Bürgerschaft erwählten Wahlmänner über ihre persönliche Ueberzeugung werde jedoch, wenn auch keinen rechtlichen, doch immer einen moralischen Werth haben, um so mehr, als die geschehene Ernennung derselben zu Wahlmännern ergebe, daß sie das Vertrauen der Bürgerschaft besitzen."

Demgemäß gaben die sechszehn Wahlmänner der Stadt Osnabrück einstimmig den Wunsch zu Protokoll: „daß der Magistrat Alles aufwenden möge, was in seinen Kräften stehe, das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen, namentlich auch durch eine geeignete an den Durchlauchtigsten deutschen Bund zu bringende Vorstellung" [2]).

---

[1]) S. Hannoversches Portfolio I S. 111 Anlage 6.

[2]) S. Hannoversches Portfolio I S. 120 Anlage 11.

Das waren die ersten Einleitungen einer planmäßigen Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes; schon in ihnen sprachen sich unverkennbar die Ansichten und Bestrebungen des Bürgermeisters Stüve aus, auf dessen Stimme die Unzufriedenen von vornherein fast allein hörten. Denn auch jener protokollirte Wunsch der sechszehn Wahlmänner war Nichts, als das Echo der Erklärung des Magistrats, die ohnzweifelhaft aus Stüve's Munde gekommen war. Daß aber jene Wahlmänner „einstimmig" dem Wunsche des Bürgermeisters entgegenkamen, mochte nicht zu hoch angeschlagen werden dürfen, da Tags zuvor bei der Wahl dieser Wahlmänner selbst einige Kunstgriffe zur Herbeiführung eines erwünschten Resultates der Wahlen nicht verschmäht zu sein scheinen [1]).

Die von dem osnabrücker Magistrate in jenem Wahltermine angedeuteten ersten Schritte zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes geschahen in der That sehr bald. Schon am 18. Januar 1838 richteten die Mitglieder des Magistrates und die Alterleute der Stadt Osnabrück unmittelbar an des Königs Majestät ein dringendes Gesuch um die völlige Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes oder, falls Se. Majestät von der „Zweckmäßigkeit" dieser Bitte nicht überzeugt sein sollte, um Ueberweisung der Entscheidung des Rechtspunktes an den Durchlauchtigsten deutschen Bund [2]). Eine ausführliche Denkschrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes begleitete dieses Gesuch des osnabrücker Magistrates.

Als dann aber die allgemeine Ständeversammlung, welche die Königliche Proclamation vom 8. Januar 1838 zusammenberufen, am 20. Februar zusammengetreten war, wandte sich dieselbe Corporation sofort auch an dieses Organ der öffentlichen Meinung mit der ehrerbietigsten Bitte: „Hochdieselbe wolle beschließen, Se. Königliche Majestät um die baldigste Berufung einer Versammlung der allgemeinen Stände in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 in möglichst kurzer Frist unterthänigst zu bitten."

Unter dem 19. März 1838 sandten darauf der Magistrat und die Alterleute Osnabrücks unmittelbar an die Bundesversammlung in Frankfurt eine „submisseste Vorstellung und Bitte," welche die

---

[1]) In dem Wahltermine hatte der vorsitzende Bürgermeister die Gegner des Staatsgrundgesetzes von den Vertheidigern desselben sich gesondert stellen lassen. S. Hannoversches Portfolio. I. S. 122 flg.

[2]) S. Hannoversches Portfolio. I. S. 47—51.

Hülfe der höchsten Gewalt in der Verfassungsangelegenheit des Königreiches vertrauensvoll anrief. Diese Beschwerdeschrift ward von zahlreichen, die bisherigen Verhandlungen der Beschwerdeführer mit dem Könige, mit Königlichen Behörden und mit der neu berufenen Ständeversammlung enthaltenden Anlagen begleitet, namentlich auch von einer Abschrift der Sr. Majestät überreichten Denkschrift. Eine „nachträgliche Ueberreichung" derselben Corporation vom 18. Mai 1838 sollte zur Erläuterung jener Beschwerdeschrift dienen.

Dem Beispiele Osnabrücks folgten bald andere Städte, wie Hannover, Stade, Lüneburg, Hildesheim, Harburg, Celle, Münden, welche Beschwerdeschriften theils an die allgemeine Ständeversammlung, theils an die Bundesversammlung selbst übersandten. So war ein offener Kampf um das Staatsgrundgesetz begonnen, dessen Entscheidung man von der höchsten Instanz des öffentlichen Rechtes erwartete [1]).

Die hannoversche Ständeversammlung war in Gemäßheit des Königlichen Patentes vom 7. December 1819 am 20. Februar 1838 zusammengetreten, aber nicht durch alle Wahlcorporationen beschickt, denn mehre der größeren Städte des Königreiches waren der Regierungsseitigen Aufforderung zur Vornahme der Deputirtenwahlen nicht nachgekommen, weil sie befürchteten, durch eine solche Handlung ihren Ansichten über die gegenwärtige Lage der öffentlichen Angelegenheiten des Königreiches in den Augen des Publikums zu präjudiciren. Der König eröffnete diese erste Diät der sechsten allgemeinen Ständeversammlung persönlich mit folgender kurzen Ansprache:

„Durchlauchtige, Hochgeborne, Würdige, Liebe Getreue!

Endlich ist zu Meiner großen Freude der Augenblick gekommen, Sie, würdige Stände des Königreiches, um Meinen Thron versammelt zu sehen.

Als Ich mich bewogen fand, die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 durch Mein Patent vom 1. November 1837 für erloschen zu erklären, versuchten Mehrere der Meinung Eingang zu verschaffen, als wolle Ich nur willkürlich die Regierung über die, von der Göttlichen Vorsehung Mir anvertrauten, Unterthanen führen.

---

[1]) Auf die Verhandlungen der Bundesversammlung in dieser Verfassungsangelegenheit Rücksicht zu nehmen, wird sich unten ein passenderer Ort bieten.

Regierungs-Willkür war Mir von jeher verhaßt! Nur nach den Gesetzen und dem Recht will Ich Mein geliebtes Volk regieren.

Um Ihnen, Meine würdigen Stände, von der Aufrichtigkeit dieser Meiner Gesinnungen einen sprechenden Beweis zu geben, soll Ihnen der Entwurf einer neuen Verfassungs-Urkunde für Mein Königreich, welcher auf die Grundsätze gebaut ist, wobei Deutschlands Völker so lange glücklich waren, zur Berathung vorgelegt werden.

Ich überlasse Mich der gewissen Hoffnung, daß Meine und Ihre Ansichten über alle wesentlichen Verfassungs-Punkte vollkommen übereinstimmen werden.

Außer der Verfassungs-Urkunde werden noch einige andere Ihnen vorzulegende, wichtige Gesetz-Entwürfe Ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen.

Ich erkläre hiemit die allgemeine Ständeversammlung für eröffnet."

Die allgemeine Ständeversammlung erwiederte darauf in ihrer Adresse vom 9. März 1838 unter Versicherung „der Treue, der Liebe und des Vertrauens, mit welchem die Herzen aller Unterthanen Sr. Königlichen Majestät huldigten," daß zwar die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes Manchen der Unterthanen mit Besorgniß erfüllt, daß aber dennoch dieses Ereigniß niemals das allgemeine Vertrauen habe erschüttern können, daß ein König, der einst aus freiem Entschlusse dem Vaterlande zu Hülfe eilte, um das Unrecht zu bekämpfen, nur nach dem Rechte werde herrschen wollen; und in der Königlichen Antwort auf diese Adresse bekannte Se. Majestät: „Offen und ohne allen Rückhalt erklärte Ich der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer Eröffnung Meine entschiedene Abneigung gegen ein auf bloße Willkür gegründetes Regierungssystem. Gerade deßwegen bin Ich aber auch ein aufrichtiger Freund ständischer Verfassung."

Nach solchen gegenseitigen Erklärungen des Königs und der Stände hätte man eine friedlichere Lösung des entflammten Streites erwarten sollen: allein die Thatsachen entwickelten sich anders. Mittelst eines Königlichen Schreibens vom 18. Februar 1838 wurde der Entwurf einer neuen Verfassungs-Urkunde und eines neuen Reglements der allgemeinen Ständeversammlung „zur völlig freien Berathung" übergeben. Aber die Regierung rechnete auf die Einhelligkeit ihrer und der ständischen Ansichten über die wesentlichen Punkte des Verfassungs-Entwurfes, und jenes Schreiben deutete zugleich den Entschluß Sr. Majestät an, im Falle unerwarteter, nicht zu hebender

Differenzen, die Regierung nach den Bestimmungen des Patentes vom 7. December 1819 führen zu wollen, jedoch mit Anwendung der den Unterthanen günstigsten Grundsätze der Verfassungs-Urkunde, wenngleich dieselben von der allgemeinen Ständeversammlung nicht angenommen worden seien."

Die erste Kammer unterzog sich sofort der Berathung des vorgelegten Entwurfes; die zweite Kammer war dagegen unentschlossen in der Wahl ihrer Maßregeln und in der Richtung ihres Benehmens, so daß etwa 6 Wochen verstrichen, ohne daß die Berathung des Entwurfes vorgenommen oder verweigert wurde. Erst am 2. April lief ein ständisches Schreiben bei dem Cabinets-Ministerium ein, welches die ständischerseits erfolgte Wahl der zur Begutachtung des vorgelegten Verfassungs-Entwurfes niedergesetzten Commission von je 7 Kammer-Mitgliedern anzeigte. Am 6. April richteten die Stände sodann einen Antrag an Se. Majestät auf Vertagung, „da es wünschenswerth sei, daß die Commissionsmitglieder ihre ganze Thätigkeit jener Arbeit widmeten, ohne durch die ständischen Sitzungen darin unterbrochen zu werden, Ständen auch nach Bewilligung des Budget sonstige dringende Geschäfte nicht vorlägen." Diesen Antrag wies indeß der König sofort zurück, unwillig über die Unthätigkeit der zweiten Kammer, und weil die durch eine Vertagung entstehende Verzögerung für die Ruhe und Wohlfahrt der Unterthanen nicht anders als nachtheilig wirken würde." Nur wurden den Ständen wegen des bevorstehenden Osterfestes Ferien bis zum 22. April gegeben.

Als die Stände dann wieder zusammentraten, blieb die zweite Kammer wegen der geringen Anzahl ihrer erschienenen Mitglieder 10 Tage hindurch beschlußunfähig, bis die Vollzähligkeit der Kammern durch nachträglich allerseits vorgenommene Wahlen erreicht wurde. Welchen Charakter die zweite Kammer und besonders der neuerwählte Theil derselben annehmen würde, ließ sich im Voraus ziemlich gewiß bestimmen, da eben die nachträglichen Wahlen durch den Entschluß der Wahlcorporationen, eine möglichst große Partei des Staatsgrundgesetzes in die Kammern zu bringen, veranlaßt waren. So erklärte dann auch die zweite Kammer unter dem 25. Juni 1838, daß sie eine Vereinigung über eine neue Verfassungsurkunde nur auf Grund des Staatsgrundgesetzes und mit einer nach dessen Bestimmungen einberufenen Ständeversammlung für möglich halte, und gab damit eine öffentliche Incompetenzerklärung ab. Wie zu erwarten, war die Ver-

tagung der Ständeversammlung — vom 27. Junius 1838 bis auf Weiteres — die nächste Folge dieses Schrittes der Stände, welchen eine unter dem 26. Junius von 28 Mitgliedern der zweiten Kammer unterzeichnete Vorstellung der Bundesversammlung selbst anzeigte.

Den mehrfach geäußerten Wünschen des Königs, die Berathung des mitgetheilten Verfassungsentwurfes und die vertragsmäßige Errichtung einer neuen Verfassung gerade zur Beruhigung der im Lande an mehren Orten gezeigten Unzufriedenheit möglichst zu beschleunigen, war auf solche Weise von den Ständen, wenigstens der zweiten Kammer, nicht entsprochen. Welche Schritte unter solchen Umständen von dem Gouvernement würden gethan werden, hatte schon die oben erwähnte Erklärung des Königlichen Schreibens vom 18. Februar angedeutet. Lediglich ausgeführt wurden die im Voraus angekündigten Maßregeln durch das sehr ernste Königliche Schreiben vom 15. Februar 1839 an die auf diesen Tag wieder einberufenen Stände.

„Nach dem, was vorgekommen ist," — so erklärte der König darin — „und in Beachtung der mehrfach ausgesprochenen und gerechten Wünsche derjenigen Unserer geliebten Unterthanen, die mit ihrem Landesherrn das eigene und das Glück ihrer Mitunterthanen begründen und befördern wollen, halten Wir es für unvereinbar mit Unseren Herrscher-Pflichten, mit der Ruhe Unseres braven Volkes länger ein Spiel getrieben zu sehen, ein Spiel, das in und außer den Ständeversammlungen oft Einzelne in ihre Hände zu bringen suchen und das nur zu leicht zu Zerwürfnissen und Unheil führen kann. Es liegt am Tage, daß die Ungewißheit wie die Fortdauer einer Verhandlung über den vorgelegten Entwurf der Verfassungs-Urkunde eine Spannung und eine Erwartung veranlaßt, deren möglichst baldige Beendigung jeder besonnene Unterthan auf das Dringendste wünscht.

„Unsere Schritte sind von allen Seiten wohl überlegt und unser Wille steht unerschütterlich fest. Wir wollen auf dem kürzesten Wege den Erwartungen entsprechen, welche man nach den offen von Uns dargelegten Ansichten zu hegen berechtigt ist. Wir wollen eine fernere Berathung des vorgelegten Entwurfes der Verfassungs-Urkunde nicht gestatten. Dieser Entschluß steht um so fester, als er der unbestrittenen Ansicht entspricht, daß Berathungen über Verfassungs-Urkunden nur dann zu einem gedeihlichen Ziele führen können, wenn nach den herrschenden Zeitumständen eine ruhige

unparteiische Beurtheilung und Prüfung derselben zu erwarten ist. Wir nehmen daher Unseren deßfallsigen Antrag vom 18. Februar v. J., wie hiemit geschieht, zurück und Wir befehlen den Präsidenten Unserer beiden Kammern der allgemeinen Ständeversammlung, keinerlei Berathung des vorgelegten Entwurfs der Verfassungs-Urkunde zu gestatten."

Das war ein bedeutungsvoller Entschluß des Königs; denn durch ihn waren alle Vergleichsverhandlungen bis auf Weiteres abgeschnitten, und die Errichtung eines neuen Verfassungsgesetzes auf dem Wege freier Vereinbarung für's Erste aufgegeben. Dennoch war auch der König keineswegs der Ansicht, daß die mittelst des Königlichen Patentes vom 7. December 1819 eingeführte und seit dem 1. November 1837 wieder in's Leben getretene Verfassung [1]) ohne alle Modificationen fortbestehen könne. Denn wenn auch die Beseitigung des Staatsgrundgesetzes und die Wiedereinführung dieser Verfassung im Prinzipe durchgeführt war, so hatten doch inzwischen Veränderungen in den Verhältnissen, namentlich durch die mehrjährige Herrschaft des Staatsgrundgesetzes, sich geltend gemacht, welche nicht ohne Weiteres ignorirt werden könnten. Diese Veränderungen lagen aber in der Finanzverwaltung des Landes, also in dem Gebiete der wesentlichsten Befugnisse der Landstände. Eine Ausgleichung der faktischen Zustände mit den in der jetzt wieder aufgenommenen ständischen Verfassung von 1819 anerkannten Grundsätzen und eine darauf gerichtete gütliche Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen hielt der König für durchaus nothwendig: vorläufig aber sollten provisorische Bestimmungen, deren Grundzüge in dem Königlichen Schreiben vom 15. Februar ausführlich angedeutet waren, den Uebergang ermöglichen.

Eine ständische Erwiederung auf dieses Königliche Schreiben, welches den Standpunkt und die Absichten des Königs in der schwebenden Verfassungsfrage deutlich bezeichnet hatte, erfolgte nicht, weil weder am 15. Februar, noch auch vierzehn Tage später, die Mitglieder der zweiten Kammer in beschlußfähiger Anzahl sich eingefunden

---

[1]) Das Königliche Schreiben vom 15. Februar 1839 enthielt nochmals eine Rechtfertigung des Patentes vom 1. November 1837 und der gegenwärtig geltenden Verfassung. Die Königlicherseits gegebene Begründung des Patentes vom 1. November werden wir unten erwähnen müssen.

hatten. Dagegen erklärten 29 Mitglieder der zweiten Kammer in einem an die berufene allgemeine Ständeversammlung gerichteten Proteste vom 27. Februar 1839: „daß sie die gegenwärtig in Gemäßheit der Proclamation vom 7. Januar zusammengetretene Versammlung von Deputirten als eine rechtsgültige Ständeversammlung nicht anerkennen, daß sie mithin eine rechtliche Wirksamkeit der Verfassung nach dem Patent vom 7. December 1819 ebensowenig anerkennen, daß sie demzufolge gegen jede verbindliche Kraft der durch diese Versammlung zu fassenden Beschlüsse protestiren, und daß sie aus diesem Grunde sich aller Theilnahme an deren Verhandlungen gänzlich enthalten müssen." Dieser Protest wurde unter dem 22. März 1839 der Bundesversammlung mitgetheilt, und abermals wurde deren Entscheidung des Streites angerufen.

Der König fand sich wiederum veranlaßt, die berufene Ständeversammlung, deren zur zweiten Kammer gehörige Mitglieder theils nicht erschienen wären, theils ausdrücklich auf ihren Platz resignirt, theils gegen die Rechtsbeständigkeit der seit dem 1. November 1837 eingetretenen Verfassungsänderungen und der gegenwärtig zusammenberufenen Ständeversammlung protestirt hätten, am 2. März 1839 zu vertagen, diejenigen Deputirten der zweiten Kammer aber, welche den Protest vom 27. Februar unterzeichnet hatten, von der Versammlung ganz auszuschließen und für deren Stellen Neuwahlen anzuordnen [1]).

Durch eine Königliche Proclamation vom 3. Mai 1839 ward die durch s. g. Ergänzungs-Wahlen, welche zum Theil nur von der Minorität der Wahlcorporationen vorgenommen waren, vervollständigte Ständeversammlung auf den 28. Mai 1839 wieder berufen. In dieser Proclamation hatte der König nur den Antrag auf die erforderliche Steuerbewilligung und auf einen dem vorjährigen gleichen Steuer-Erlaß für das bevorstehende Rechnungsjahr als Gegenstände der ständischen Berathung bezeichnet und seine Absicht, die Ständeversammlung während der Commissionsberathungen über die Verfassungs-Vorlagen, die Kassentrennung und die Wiederherstellung des Schatzcollegiums betreffend, zu vertagen erklärt. Zugleich aber hatte

---

[1]) Vergl. bezüglich der hierdurch veranlaßten Personalveränderungen in der Ständeversammlung das Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 28. Mai 1839: Actenstücke VI; 2 S. 64—66.

der König seine Geneigtheit zu erkennen gegeben, wenn die allgemeine Ständeversammlung den Wunsch nach weiterer Ausführung und Ergänzung der in dem Königlichen Patente vom 7. December 1819 enthaltenen Bestimmungen als den der Unterthanen aussprechen und Anträge an den Thron richten würde, welche die Hoffnung gäben, daß der ernste Wille in beiden Kammern herrsche, durch besonnene ordnungsmäßige Berathung zu einer Vereinbarung in solcher Beziehung zum Heile des Landes mitzuwirken, eine desfallsige Erklärung gern berücksichtigen zu wollen [1]). Damit war also der am 15. Februar verlassene Weg der Vergleichsverhandlungen wieder eröffnet und eine friedliche Lösung des vernichtenden Zwistes wieder in Aussicht gestellt.

Die am 28. Mai zusammengetretene, aber erst am 6. Junius beschlußfähige Versammlung der Stände richtete dann auch unter dem 15. Junius die bedeutungsvolle Adresse an Se. Majestät, in welcher sie bereitwilligst die wieder angebotenen Vergleichsverhandlungen aufnahmen, ihre feste Ueberzeugung, daß nur eine vertragsmäßige Erledigung der Verfassungsangelegenheit zu einem gedeihlichen Ziele führen würde und daß sie sich berufen und zuständig erachteten, für solche nach Kräften zu wirken, aussprachen und den König ersuchten, „wegen Wiederaufnahme der Verfassungsangelegenheit auf andere geeignete Weise die nöthigen Anordnungen zu treffen." Zugleich baten die Stände in der Ueberzeugung, daß durch eine möglichst ausgedehnte Mitwirkung der Wahlberechtigten die Verfassungs-Angelegenheit auf eine um so mehr Vertrauen und Anerkennung findende Weise werde geordnet werden, und weil noch immer mehre Wahlcorporationen des Landes die Vornahme der ausgeschriebenen Deputirtenwahlen in der Besorgniß, durch dieselbe ein Zeichen der Anerkennung der Verfassung von 1819 zu geben, verweigert hatten, daß Se. Majestät geruhen wolle, diesen Anstand durch eine allerhöchste Erklärung zu beseitigen [2]).

---

[1]) Diese Proclamation vom 3. Mai soll durch die s. g. Bremervörder Erklärung vom 27. April 1839 veranlaßt sein, in welcher die Grundbesitzer der Bremenschen Geest erklärt hatten, daß man den Wünschen der Regierung nachkommen wolle, sobald diese durch eine Proclamation zur öffentlichen Kunde bringe, daß Verbesserungen der Verfassung von 1819 nicht ausgeschlossen sein sollten. Vergl. die Vorrede zum ersten Theile des Hannoverschen Portfolio S. VI und daselbst Bd. II S. 83.

[2]) „Stände halten sich" — hieß es in dieser Adresse — „zu solchem An-

Schon am folgenden Tage beantwortete der König diese vertrauensvolle Adresse der allgemeinen Ständeversammlung und erwiederte, wie er sich dadurch veranlaßt finde, wieder in den anfangs betretenen Weg zurückzukehren und zu erklären, daß der allgemeinen Ständeversammlung anderweit Vorschläge gemacht werden sollen, welche den Verhandlungen zum Zweck der gedachten vertragsmäßigen Vereinbarung zum Grunde zu legen seien, daß die Vorbereitung dieser Vorschläge einer unverzüglich anzuordnenden Commission aufgegeben werden solle, deren Aufgabe es sein werde, sowohl die Königlichen als die Rechte der Stände mit gleicher Sorgfalt zu erwägen und unparteiisch vor Augen zu haben [1]), endlich daß Se. Majestät ungewiß darüber seien, ob eine Theilnahme von ständischen Commissarien eine baldigere Erledigung dieser Angelegenheit zur Folge haben werde, und ob sie den Wünschen der Stände, deren desfallsige Erklärung erwartet werde, entspreche.

Nachdem die Stände in ihrer Erwiederung an das Cabinet des Königs vom 20. Junius „im Interesse der Sache selbst" ihre Theilnahme an der Ausarbeitung der Verfassungsvorlagen durch ständische Commissarien für nicht wünschenswerth erklärt, vielmehr „die weiteren Maßregeln zur Einleitung und Bearbeitung dieser Angelegenheit vertrauensvoll der Weisheit Sr. Majestät überlassen hatten," wurde die allgemeine Ständeversammlung noch an demselben Tage bis auf Weiteres vertagt.

Der auf den 19. März 1840 wieder berufenen Versammlung der Stände ward sofort bei deren Eröffnung der von der Regierung unter Berücksichtigung der Arbeiten der schon im Jahre 1838 niedergesetzten ständischen Verfassungscommission [2]) ausgearbeitete Entwurf einer Verfassungs-Urkunde zur freien Berathung übergeben. Des

---

trage um so mehr verpflichtet, als sie nicht anerkennen können, daß den Wahlcorporationen und Wahldistricten irgend ein anderes Recht, als das Recht der Wahl selbst, am wenigsten irgend eine Befugniß zustehe, über Landes-Angelegenheiten verbindliche Erklärungen abzugeben, weßhalb Stände an der Ansicht festhalten müssen, daß aus den Wahlhandlungen der Corporationen eine Anerkennung der einen oder anderen Verfassung mit Grunde Rechtens überall nicht gefolgert werden könne."

[1]) „Uns ist das Recht heilig" — erklärte der König — „und Wir wollen, daß nach dem stets von uns beachteten Grundsatze Unsere geliebten Unterthanen nur nach dem Rechte, nach dem Gesetze regiert werden."

[2]) S. Aktenstücke VI, 1 S. 292 und VI, 2 S. 343 und 346.

heftigen Streites und der ewigen Schwankung der Ansichten, Hoffnungen und Befürchtungen mochten beide Theile endlich müde sein, und die Sehnsucht nach Frieden ließ im Jahre 1840 gelingen, was zwei Jahre zuvor die Regierung selbst als eine hoffnungslose Sache aufgegeben hatte. So möchte es fast scheinen, als habe aller Streit und Hader seit dem 1. November 1837 nichts Anderes, als eine unheilvolle Verzögerung der weiteren Entwicklung unserer Verfassungsangelegenheit bewirkt. Fast ohne allen Einfluß auf einen solchen Ausgang dieses Streites scheinen aber die Verhandlungen und Entscheidungen der Bundesversammlung, zu denen wir uns jetzt wenden, gewesen zu sein.

Als im Jahre 1839 die Bundesversammlung ihre Berathungen über die in der hannoverschen Sache zu beschließenden Maßregeln begann, war schon ein reiches Material von ihr zu beachten, d. h. nicht eben eine große Fülle von Thatsachen, über welche eine genügende Uebersicht zu gewinnen schwer gewesen wäre, sondern eine wirklich umfangreiche staatsrechtliche Literatur von freilich sehr verschiedenem Werthe. Unter den vielfachen, den Schriften des osnabrücker Magistrats folgenden Beschwerde- und Denkschriften anderer Städte des Landes, deren bedeutendste das hannoversche Portfolio in seinem zweiten Theile nebst einer nicht geringen Zahl einschlagender, die politische Situation des Königreiches bezeichnender Aktenstücke abdruckte, waren die bei Weitem meisten ohne besonderes rechtliches oder publicistisches Interesse, indem sie die in den ausführlichen Darstellungen der Magistrate von Osnabrück und Hannover enthaltenen rechtlichen Deductionen nur zu wiederholen vermochten. Wichtiger indessen als alle diese als Vorstellungen, Bitten und Beschwerden beim Bunde in rascher Folge eingegangenen Schriften der politischen Corporationen — von denen übrigens mehre von dem Bundespräsidium gar nicht angenommen waren — waren die sonstigen literarischen Erscheinungen über diesen Gegenstand, welche von akademischen Lehrern oder anderen Kennern des Staatsrechtes in den Formen wissenschaftlicher Untersuchung und Darlegung veröffentlicht wurden und den Rechtspunkt und die politische Bedeutung des Verfassungskampfes klar zu legen suchten [1]. Unter denjenigen dieser Arbeiten, welche die Ungültigkeit

---

[1]) Solche Schriften waren: a) Staatsrechtliche Bedenken über das Patent Sr. Majestät des Königs Ernst August von Hannover vom 5. Juli 1837

der durch das Königliche Patent vom 1. November 1837 wieder in's Leben gerufenen Verfassung und die fortdauernde Rechtsverbindlichkeit des durch jenes Patent nicht aufgehobenen Staatsgrundgesetzes zu beweisen bemüht waren, nahm die von Dahlmann herausgegebene, aber — wie verlautet — von Stüve verfaßte Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes, welche 1838 erschien, den ersten Platz ein. Ihr am Nächsten standen wohl die gleichfalls von Dahlmann veröffentlichten „Gutachten der Juristenfacultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die hannoversche Verfassungsfrage betreffend," welche denn auch ganz besondere Verhandlungen der Bundesversammlung veranlaßten [1]). Es kann indessen hier nicht der Ort sein, auf den materiellen Inhalt dieser Schriften einzugehen, da eine umfassende Darstellung des Verfassungskampfes nicht wohl als ein Theil der Darstellung der Geschichte unserer allgemeinen landständischen Verfassung aufgefaßt werden kann.

In der Sitzung der Bundesversammlung am 22. März 1838 hatte der Königlich hannoversche Gesandte Namens seiner Regierung die Erklärung abgegeben, daß sich die hannoversche Verfassungsangelegenheit in diesem Augenblicke nicht blos rechtlich, sondern auch faktisch erledigt befinde, und hatte demzufolge der Bund nur beschlossen, die einzelnen Regierungen von dieser Erklärung in Kenntniß zu setzen. Aber bereits am Schlusse dieser Sitzung war die schon früher erwähnte, vom 9. März 1838 datirte „submissefte Vorstellung und Bitte von Seiten des Magistrates und der Alterleute der Stadt Osnabrück, betreffend die Aufhebung des in anerkannter Wirksamkeit gestandenen Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 26. September 1833" zum Protokolle der Bundesversammlung gelangt und war, da beim ersten Ueberblicke Merkmale unbedingter Unstatt-

---

(aus der Allgemeinen Zeitung abgedruckt); b) Beleuchtung des Königlich Hannoverschen Patents vom 1. Nov. 1837, Altona 1837; c) Staatsrechtliche Würdigung des Patents Sr. Majestät des Königs von Hannover vom 1. Nov. 1837, Hamburg 1837; d) Meine Ueberzeugung in Beziehung auf das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833, geschrieben im November 1837, Altona 1837 (vielleicht von Dahlmann); e) Dr. L. F. Wurm: Das Königlich Hannoversche Patent, die deutschen Stände und der Bundestag, Leipzig 1837; f) G. W.: Versuch einer rechtlichen Beurtheilung der Hannoverschen Verfassungsfrage, Hamburg 1838; g) Gustav Zimmermann: Die hannoversche Regierung und das Staatsgrundgesetz von 1833, Hannover 1839.

[1]) Vergl. Hannoversches Portfolio. Bd. III. S. 159 flg.

haftigkeit nach Form und Inhalt nicht bemerkt waren, dem betreffenden Ausschusse, der Reclamationscommission, zur Prüfung und Begutachtung übergeben. Namens dieser Commission stattete der Königlich baierische Gesandte in der Sitzung am 12. Juli 1838 einen ausführlichen gutachtlichen Bericht ab, welcher sich in seinen Deductionen wesentlich dem Gange einer am 25. Mai in das Protokoll der Bundesversammlung gelegten Erörterung des Königlich hannoverschen Gesandten anschloß und auch zu dem Resultate gelangte, daß die Legitimation des Magistrates und der Alterleute der Stadt Osnabrück zur Beschwerdeführung am Bundestage in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und Schlußakte nicht begründet sei, also die Beschwerdeführer mit ihrer Vorstellung und Bitte zurückzuweisen seien. In der Reclamationscommission selbst war indessen eine andere Ansicht von der Königlich Sächsischen Gesandtschaft geltend gemacht, welche nicht schon jetzt über den Legitimationspunkt der Beschwerdeführer entscheiden zu können glaubte, sondern weitere Mittheilungen der hannoverschen Regierung über den thatsächlichen Verfassungszustand des Königreiches für nothwendig hielt, weil sich gerade nach diesen faktischen Verhältnissen die Frage entscheiden müsse, ob eine einzelne Corporation zur Geltendmachung des Art. 56 der W. Schl. Akte berechtigt sei, oder vielmehr eine zu Recht bestehende Ständeversammlung [1]). Die Debatten in der Bundesversammlung selbst hatten die Frage über die Fähigkeit einzelner Corporationen oder einzelner Personen zu einer solchen die landständische Verfassung betreffenden Beschwerdeführung mit Lebhaftigkeit und keineswegs einstimmig beantwortet, während die Frage, ob die Bundesversammlung überhaupt in der vorliegenden Sache competent sei, allerdings einstimmig bejaht und selbst von der hannoverschen Regierung niemals bestritten ward. Die Mehrheit der Stimmen verneinte aber jene erstere Frage und entschied somit gegen die eingereichten Vorstellungen und Bitten, von denen nur einige zu den Akten genommen wurden, wenngleich ihre Entsender als zu solchen Schritten nicht legitimirt betrachtet waren [2]).

Dennoch hörte die Bundesversammlung nicht auf, der hannoverschen Verfassungsangelegenheit ihre vollste Aufmerksamkeit zu schenken.

---

[1]) Diese Gutachten der Reclamationscommission s. im Hannoverschen Portfolio Bd. III, S. 19—28.

[2]) Die Verhandlungen und Abstimmungen der Bundesversammlung s. im Hannoverschen Portfolio Bd. III, S. 28—69 und 84—115.

Sämmtliche Gesandtschaften, wie die von ihnen repräsentirten Höfe waren überzeugt, daß es sich hier nicht allein um die speziellen Verhältnisse eines einzelnen Bundesstaates handle, sondern daß der Verfassungskampf unseres Landes auch das Recht und die Interessen des gesammten Bundes berühre. Deßhalb war schon dem Bundesbeschlusse, welcher die osnabrücker Beschwerde zurückwies, die besondere Erklärung hinzugefügt worden, daß die Bundesversammlung übrigens der von der Königlich hannoverschen Gesandtschaft in der zweiundzwanzigsten Sitzung (Bundestagsprotokoll §. 253) ausdrücklich vorbehaltenen Erwiederung auf die in den Abstimmungen mehrer Bundesmitglieder vorgekommenen Bemerkungen und Anfragen entgegensehe; und als eine solche Erwiederung von dem Expromittenten nicht eingegangen war, stellte die Königlich baierische Gesandtschaft im Befehle ihres Monarchen, welcher von der Aufrechterhaltung des Art. 56 der Wiener Schlußakte im Königreiche Hannover sich noch nicht habe überzeugen können, in der Sitzung der Bundesversammlung vom 26. April 1839 den ausdrücklichen Antrag, „daß die Bundesversammlung der Königlich hannoverschen Regierung erkläre, wie sie, abgesehen von den materiellen Rechtsverhältnissen, in dem Verfahren bei Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 die Beobachtung des Art. 56 der Wiener Schlußakte, dessen Handhabung die Mitglieder des Bundes sich wechselseitig zugesichert haben, vermisse und in den Angriffsmitteln, welche aus fortdauernden formellen Rechtsirrungen in Hannover den Gegnern des monarchischen Prinzips bereitet werden, einen um so dringenderen Beweggrund erblicke, dermal der Königlich hannoverschen Regierung die Aufrechterhaltung des formellen Rechtszustandes, sonach die Herbeiführung etwa für nöthig erachteter Abänderungen ausschließlich auf dem diesem Rechtszustande entsprechenden Wege angelegenst zu empfehlen."

Diesem Antrage traten der Königlich sächsische, der Königlich würtembergische, der Großherzoglich hessische Gesandte, ferner der Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-sächsischen Häuser im Auftrage ihrer Monarchen unbedingt bei, während der Großherzoglich badensche Gesandte nur zu dem Antrage sich ermächtigt fand, „daß ein besonderer Ausschuß ernannt und beauftragt werden möge, — umfassenden Vortrag darüber zu erstatten, in welchem Verhältnisse die von Sr. Majestät dem König von Hannover in der Verfassungsangelegenheit eingehaltene Verfahrungsweise mit der Vorschrift des Art. 56 der

Schlußakte stehe und welche Maßnahme demzufolge zu ergreifen, die Bundesversammlung ebenso berechtigt, als verpflichtet sein dürfte" [1]). Das Resultat der in der Bundesversammlung erfolgten Abstimmung über diese Anträge war aber der Beschluß: „daß vor Ueberweisung der vorher vernommenen Anträge [2]) an eine zu gutachtlicher Bericht-erstattung zu wählende Commission, die Königlich hannoversche Regierung zu ersuchen sei, ihre Aeußerung darüber mit möglichster Beschleunigung längstens in vier Wochen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen," auf dessen Veranlassung dann eine sehr ausführliche Erklärung unserer Regierung, welche übrigens ähnliche, wenn auch kürzere Mittheilungen im November 1838 an die Bundesversammlung und an die einzelnen Bundestagsgesandtschaften hatte gelangen lassen [3]), in der Sitzung vom 27. Juni 1839 der Bundesversammlung übergeben wurde. Wenngleich diese Erklärung der hannoverschen Regierung, welche eine eingehende Rechtfertigung ihres von so vielen Seiten angefeindeten Patentes vom 1. November 1837 enthielt, für die Geschichte des Verfassungskampfes von der höchsten Bedeutung sein muß, so darf derselben an diesem Orte doch nur insofern Erwähnung geschehen, als die Aufhebung der im Staatsgrundgesetze enthaltenen landständischen Verfassung darin motivirt war. Es hatten aber diese Motive auch für die Zukunft ihre Bedeutung: denn aus ihnen ließ sich zugleich entnehmen, welcher Art die von dem Könige demnächst zu erwartenden Aenderungen der allgemeinen landständischen Verfassung unseres Landes sein würden.

Den Zweck der hannoverschen Erklärung vom 27. Juni 1839 gab diese selbst mit den Worten an: „die hohe Bundesversammlung mit den faktischen und rechtlichen Verhältnissen der Verfassungssache authentisch und vollständig bekannt zu machen, um dem Bunde die beruhigende Ueberzeugung zu gewähren, daß in dieser Angelegenheit von des Königs Majestät die föderativen Grundgesetze in keiner Be-

---

[1]) Es zeigte sich also in der Bundesversammlung die Ansicht, daß, wenn auch den Beschwerden einzelner Corporationen des Königreichs Hannover aus formellen Gründen nicht habe deferirt werden können, die Bundesversammlung doch verpflichtet sei, falls der Grund solcher Beschwerden in der Wahrheit beruhe, dieselben aus freien Stücken einer ernsten Erwägung zu unterziehen.

[2]) Diese „vorher vernommenen Anträge" s. im Hannoverschen Portfolio. II S. 177, 178.

[3]) S. Hannoversches Portfolio. II S. 294 flg. und 279 flg.

ziehung verletzt worden seien." Die Argumentation jener Erklärung [1]) aber war, so weit sie hierher zu ziehen ist, folgende.

Die Zeitumstände, unter deren Herrschaft das Staatsgrundgesetz von 1833 entstanden, seien an sich schon der ruhigen Entwicklung der hannoverschen Verfassung keineswegs günstig gewesen, und es habe deshalb der König schon als englischer Prinz, noch fern von dem Throne unseres Königreiches, Mißtrauen gegen das Erzeugniß einer solchen erregten Zeit gehegt. Dieses Mißtrauen Sr. Majestät sei bestätigt, als der König sofort nach der Thronbesteigung das Staatsgrundgesetz einer genauen Prüfung unterzogen und darin Spuren des ohne Noth, aber nicht ohne Gefahr an dem Bestehenden rüttelnden Geistes der Zeit, Bestimmungen, welche die Integrität der monarchischen Regierungs-Gewalt zu untergraben geeignet seien, Verletzungen unstreitiger angeerbter agnatischer Rechte des Hauses und endlich Verletzungen der nach den Vorschriften der Grundgesetze des deutschen Bundes zu beobachtenden Formen der Errichtung einer neuen Verfassung gefunden habe. Denn es sei — um dieses letzteren Grundes der Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes zuerst zu gedenken — die im Patent vom 7. December 1819 gegebene Verfassung nicht durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben, weil dieses nicht unter völliger Zustimmung der Stände zu Stande gekommen sei [2]). Die Ueberzeugung

---

[1]) Besonders gegen diese Deductionen der Regierung richtete sich die ebenfalls sehr ausführliche „Denkschrift über die Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung vom 27. Juni 1839", welche ohne Angabe des Verfassers, der Ueberreichenden und des Tages der Ueberreichung im Hannoverschen Portfolio, Band II S. 311—353 abgedruckt ist. Wie aus den daselbst S. 369 abgedruckten Protokollarverhandlungen des Polizeiamtes der freien Stadt Frankfurt vom 7. und 9. September 1839 ersichtlich, ist diese Denkschrift in Offenbach unter Aufsicht der Großherzoglich hessischen Censur gedruckt, einigen Bundestagsgesandten durch den Dr. Hessenberg in Frankfurt zugesandt, aber nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen. Das bezeichnete Polizeiamt hatte auf Veranlassung der hannoverschen Bundestagsgesandtschaft die Confiscation der beim Dr. Hessenberg vorgefundenen 38 Exemplare dieser Denkschrift am 9. September 1839 verfügt.

[2]) Die nähere Begründung dieser Ansicht findet sich im Hannoverschen Portfolio, Band II, S. 195—202. Am Schlusse dieser Deduction heißt es: „Wenn die vorstehende Rechtsansicht über den wesentlichen Formmangel der Errichtung des Grundgesetzes von 1833 die richtige ist, so folgt aus der absoluten Nullität dieser Verfassung das einseitige und nicht verjährbare Recht des Landesherrn, der jene Verfassung für seine

des Königs von dem rechtswidrigen und unzweckmäßigen Inhalte des Staatsgrundgesetzes gründete sich aber größtentheils auf die Bestimmungen desselben, welche nicht unmittelbar die landständische Verfassung betrafen; es hatte indessen auch die Anordnung dieses Theiles der Verfassung der Königlichen Ueberzeugung eine Stütze gegeben. So wurden als Bestimmungen, welche den politischen Prinzipien Sr. Majestät nicht entsprächen, hervorgehoben: 1) der §. 83 des Staatsgrundgesetzes, „weil durch denselben durchaus, dem Wesen deutscher Landstände entgegen, denen nach Maßgabe des Artikels 57 der Wiener Schlußakte lediglich eine Mitwirkung bei Ausübung bestimmter Rechte der Regierung zustehen solle, der Ständeversammlung ein allgemeiner Repräsentativ-Charakter beigelegt worden sei"; 2) die §§. 84 und 85, „weil durch sie provinzielle Interessen, insofern sie mehr wie eine Provinz betreffen, möglicher Weise zu großem Nachtheile der Provinzen, ausschließlich der Entschließung der allgemeinen Ständeversammlung anheimgegeben worden"; 3) der §. 89, „soweit derselbe den Ständen die Befugniß beilegte, die Initiative in der Gesetzgebung zu nehmen und Gesetz-Entwürfe zu bearbeiten, — ein Geschäft, das an sich für die Regierung gehöre, auch in zahlreichen Versammlungen nur mit übermäßigem Zeitverluste und niemals zweckmäßig betrieben werden könne"; 4) der §. 115, welcher Oeffentlichkeit der Verhandlungen gestatte; 5) der §. 118, nach welchem alljährlich die Stände zusammentreten sollten, und endlich 6) der §. 151, welcher die Minister den Ständen gegenüber verantwortlich mache und diesen ein Anklagerecht gebe.

Nach der Ansicht des Königs war ferner die Regierungsgewalt beeinträchtigt durch die §§. 85 und 140 des Staatsgrundgesetzes, von denen jener die einen wichtigen und integrirenden Theil der monarchischen Staatsgewalt bildende gesetzgebende Gewalt zwischen Herren und Ständen, welchen letzteren nach dem Patente von 1819 nur ein Recht auf Zuratheziehung zugestanden, unzweckmäßig getheilt habe [1]),

---

Person nicht anerkannt hat, wie das der Stände, sich von solcher loszusagen. Es scheint dann ferner die faktische Anwendung des Grundgesetzes unter dem Gesichtspunkte eines rechtlosen Zustandes."

[1]) Als die unausbleiblichen Folgen einer solchen liberalen Erweiterung des ständischen Rechtes von dem Begriffe der Zuratheziehung bis zu dem förmlicher Zustimmung bezeichnete die Königliche Regierung „Hemmungen des heilsamen Fortschreitens der Gesetzgebung, Zerstörung der Uebereinstimmung und Consequenz, Hinneigen

dieser [1]) aber den Mißbrauch nahe bringe, „unter dem Vorwande gewissenhafter Prüfung des Personal- und Gehalt-Bedarfs ständischerseits tief in das Getriebe der Verwaltung einzudringen, die unerläßliche Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten von der höchsten Staatsbehörde zu untergraben und die Dienerschaft, dem Wesen nach, von dem Charakter einer solchen des Königs zu entkleiden."

Seine agnatischen Rechte aber fand der König durch das Finanzkapitel des Staatsgrundgesetzes verletzt. Denn durch die Auflösung des deutschen Reiches sei das bisher von dem regierenden Hause als Reichslehen besessene braunschweig-lüneburgische Gebiet in Stammgut verwandelt, an welchem die lehnsähnliche Succession, sowie jedes Recht der Agnaten unverändert bleibe, also vor allen Dingen das Recht auf die vollständige Erhaltung der Substanz in den Händen des zeitigen Besitzers, welchem eine jede Veräußerungsbefugniß gesetzlich entzogen sei. Gerade diese Natur des Kammergutes als eines immerwährenden Fideicommisses sei auch von den früheren Regenten aus dem braunschweig-lüneburgischen Hause, besonders in dem Testament des Kurfürsten Ernst August vom 23. October 1688 unzweifelhaft anerkannt, wie denn auch bis zum Jahre 1833 den Landständen keinerlei Einfluß auf die Substanz und die Verwaltung des Kammergutes, noch ein Verfügungsrecht über dessen Aufkünfte eingeräumt gewesen sei. Dieser Rechtszustand sei nun aber durch Bestimmungen im Finanzkapitel des Staatsgrundgesetzes zum Nachtheile des Königs verletzt. Nämlich zuerst durch die Bestimmung des §. 123, welcher das gesammte Kammergut unter dem Namen Krongut in Staatsgut verwandle, einer umfassenden Controle der Stände unterwerfe und eine Verfügung über dessen Substanz von der ständischen Einwilligung abhängig mache, also einen wichtigen Theil der Eigenthumsrechte an dem vorhandenen Familiengute in der That dem Königlichen Hause entzogen und auf den Staat übertragen habe. Sodann durch den §. 133, welcher die Verwendung der Aufkünfte des Kammergutes

---

zu Extremen im vorherrschenden Geiste der Zeit, Schwierigkeiten im Einzelnen wegen collidirender Interessen, endlich im Falle des absoluten Bedarfs eines Gesetzes im Ganzen und der Unmöglichkeit der Vereinbarung über das Einzelne, das verderbliche Auskunftsmittel dunkler und doppelsinniger Fassungen."

[1]) Der §. 140 hatte bestimmt, daß die in den Hauptausgabe-Zweigen des Civildienstes begriffenen Gehalte und Pensionen nach einer mit den Ständen zu vereinbarenden Regulative bewilligt werden sollen.

zu Staatszwecken, welche unter Vorbehalt einzelner, etwa auf Vertrag oder unzweifelhafter Observanz beruhender Bestimmungen, dem Landesherrn allein anheim gestellt gewesen, dem Verwilligungsrechte der Stände überwiesen habe. Endlich durch die Abfindung des Landesherrn mit einer Art Civilliste, welche zwar nach Gutdünken, aber doch nicht ohne ständische Einwilligung theilweise in Domanialgrundstücken solle fundirt werden können [1]).

In der Sitzung am 22. August 1839 fand die Debatte der Bundestagsgesandtschaften über diese Erklärung der Königlich hannoverschen Regierung vom 27. Juni Statt; sie war sehr lebhaft und zeigte wiederum, mit welcher Theilnahme auch die einzelnen Bundesfürsten unsere Verfassungsangelegenheit verfolgt und erwogen hatten. Nicht immer stimmten die einzelnen Ansichten in ihren Motiven und Entscheidungen überein. Voran stand der östreichische Antrag, welcher eine Erklärung der Bundesversammlung, daß sie eine Veranlassung zum Einschreiten in der hannoverschen Verfassungsangelegenheit nicht finde, daß sie aber vertraue, daß Se. Majestät der König von Hannover geneigt sein werde, Allerhöchstihrer wiederholt ausgesprochenen Absicht, mit dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine Vereinbarung zu treffen, Folge zu geben, beantragte [2]). Preußen schloß sich diesem Antrage an; ebenso Kurhessen, Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, die Niederlande wegen Luxemburg, die beiden Mecklenburgs, Oldenburg-Anhalt-Schwarzburg, Hohenzollern-Lichtenstein-Reuß-Schaumburg-Lippe und Waldeck und Braunschweig-Nassau. Für die schon früher beantragte sofortige Wahl einer Commission, welche auf Grund der gesammten Literatur des Verfassungskampfes und namentlich der denselben betreffenden Aktenstücke ein Gutachten über den rechtlichen Stand der Dinge abzugeben habe, stimmten die Uebrigen und nur das Großherzogthum Hessen stellte diesen Antrag nur eventuell für den Fall, wenn der Hauptantrag auf vorläufige Sistirung der Entscheidung bis zu einer weiteren Veranlassung verworfen werden sollte [3]).

Die endliche Abstimmung entschied für den östreichischen Antrag,

---

[1]) Gegen diese Verwerfung des Finanzkapitels im Staatsgrundgesetze richtete sich besonders mit einer großen Dialektik die Vertheidigung desselben.

[2]) Vergl. Hannoversches Portfolio. III S. 116—129.

[3]) S. Hannoversches Portfolio. III S. 130—147.

welcher damit zum Bundesbeschlusse erhoben wurde. Derselbe erklärte laut des Protokolls der Bundesversammlung: „daß den in der 5. Sitzung vom 26. April 1839 gestellten Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der hannoverschen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestehe. Dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Se. Majestät der König von Hannover Allerhöchstihren landesväterlichen Absichten gemäß geneigt sein werden, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen."

So hatte also der Verfassungsstreit in der Bundesversammlung eine endliche Entscheidung nicht gefunden, weil diese keine Veranlassung zu einer Einwirkung auf diese hannoversche Angelegenheit bundesgesetzlich begründet sah. Aber die Bundesversammlung hatte auch nicht mehr und nicht weniger erklärt, und es verwahrten sich sogar mehre Glieder derselben ausdrücklich gegen eine Interpretation jenes Beschlusses vom 22. August 1839, nach welcher die Bundesversammlung die bis zur Errichtung des Staatsgrundgesetzes in Hannover bestandene landständische Verfassung als die noch damals zu Recht bestehende anerkannt haben sollte [1]).

Bevor wir die geschichtliche Entwicklung der landständischen Verfassungsangelegenheit unseres Königreiches weiter verfolgen, wird es nicht unzeitig sein, einen Blick auf den wenigstens thatsächlich seit der Vernichtung des Staatsgrundgesetzes geltenden Zustand derselben zu werfen.

Durch das Königliche Patent vom 1. November 1837 war die vor der Errichtung des Staatsgrundgesetzes geltende Verfassung, welche im Wesentlichen auf dem Patente vom 7. December 1819 beruhte, wieder in's Leben gerufen. Wenn aber die auf den Februar 1838 berufene Ständeversammlung demgemäß nach den Bestimmungen jenes Königlichen Patentes gebildet war, so war dennoch eine völlige Congruenz dieser und der im Jahre 1820 zusammengetretenen Ständeversammlung auch in rechtlicher Beziehung nicht erreicht: ein Umstand, welcher von den Vertheidigern des Staatsgrundgesetzes, denen

---

[1]) S. das Protokoll der Bundesversammlung vom 30. September 1839 §. 311, im Hannoverschen Portfolio Band III S. 147 flg.

es um den Beweis der Nichtexistenz der Verfassung von 1819 im Jahre 1838 zu thun war, mit Lebhaftigkeit besprochen und getadelt wurde. Da nämlich in Folge der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes das Schatzcollegium, dessen Mitglieder nach dem Patent von 1819 in der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung einen Platz einnahmen, aufgelöst und auch nach der Vernichtung des Staatsgrundgesetzes noch nicht wieder errichtet war, so hatte selbstverständlich dieser Behörde in der im Jahre 1838 berufenen Versammlung ein Platz um so weniger eingeräumt werden können, als die Wiedereinführung des Schatzcollegiums durch die Trennung der seit 1834 vereinigten Kassen bedingt, diese aber damals noch nicht für möglich gehalten war. Andrerseits waren zu dieser Versammlung Deputirte des Bauernstandes berufen, welche zwar schon vor der Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes, aber doch noch nicht durch das Patent vom 7. December 1819 Landstandschaft erhalten hatten. Allein der König hatte die Berufung dieser Deputirten gerade deßhalb für nothwendig gehalten, weil nicht nur das Patent vom 7. December 1819, sondern die gesammte vor dem September 1833 gültige Verfassung nach der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes wieder in's Leben getreten sei, und weil die Ausschließung des Bauernstandes von der Landesvertretung im Jahre 1838 nur zu Tadel und Aufregungen dieses politischen Einwirkungen zu sehr ausgesetzten Standes Veranlassung gegeben haben würde. Endlich waren auch im Jahre 1838 die sechs Mannsstifter wieder durch eben so viel Deputirte, wie im Jahre 1820, auf dem allgemeinen Landtage vertreten, während ihnen bereits unter dem 30. Mai 1832, also vor der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes, drei Stimmen genommen waren. Aber der König betrachtete diese grundgesetzliche Aenderung der Vertretung der Stifter als eine nur eventuelle in Beziehung auf das Staatsgrundgesetz und unter Voraussetzung der Existenz desselben geschehene und fand jetzt die Voraussetzung der Verordnung vom 30. Mai 1832 mit dem Staatsgrundgesetze selbst weggefallen [1]).

Es galt also nach der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in unserem Königreiche zwar im Wesentlichen die in dem Königlichen

---

[1]) S. die Erklärung der hannoverschen Regierung zum Protokolle der Bundesversammlung vom 27. Juni 1839 §. 7 (Hannoversches Portfolio II, S. 204—211.

Patente vom 7. December 1819 gegebene landständische Verfassung, aber doch mit einzelnen Modificationen, welche allerdings nicht für bedeutungslos oder gleichgültig gehalten werden durften. Auf dem Grunde dieses Verfassungszustandes sollte nun ein neues Landesverfassungsgesetz vorzüglich zur Reorganisation der landständischen Verfassung unseres Königreiches errichtet werden.

Der von der Königlichen Regierung durch die Proclamationen vom 3. Mai und vom 15. Junius 1839 ausgesprochene Entschluß, den Weg einer gütlichen Vereinbarung einer neuen Verfassung wieder zu betreten, fand zwar an sich im Lande allgemeine Billigung, aber die bisherige Opposition glaubte, daß eine solche Vereinigung mit der im Jahre 1838 neu berufenen Versammlung der Stände nicht anders möglich sei, als wenn diese durch neue Wahlen ergänzt würde, und hie und da hielt man es für nothwendig, das wichtige Friedenswerk einer ganz neu berufenen Ständeversammlung zu übertragen. Von der Residenz und von Osnabrück gelangten deshalb an Se. Majestät auch Anträge auf Auflösung der berufenen Versammlung der Stände und auf Einberufung einer neuen. Gleiche Wünsche und Proteste gegen die Handlungen der damals existirenden Ständeversammlung wurden selbst beim Bunde von verschiedenen Corporationen mit oder ohne weitere bestimmte Anträge geltend gemacht, sie vermochten indessen nicht, den eröffneten Gang der Entwicklung der politischen Verhältnisse unseres Landes zu ändern, und die so lange erwartete Errichtung eines neuen Verfassungsgesetzes, die Wiederherstellung eines positiven Rechtsboden, dessen das Land so dringend bedurfte, blieb in den Händen der im Jahre 1838 berufenen und unter den Stürmen des Verfassungskampfes fortbestandenen Ständeversammlung.

VI.

Das Landesverfassungsgesetz.

1840—1848.

Unter dem 19. März 1840 ward der allgemeinen Ständeversammlung unseres Königreiches der von einer Regierungsseitig bestellten Commission ausgearbeitete Entwurf einer Verfassungsurkunde zur Berathung vorgelegt [1]), am 28. Julius übersandten die Stände dem Cabinet des Königs den revidirten Entwurf nebst den ausführlichen Motiven ihrer Aenderungsvorschläge [2]) und schon am 1./6. August 1840 ward dieser Entwurf als das neue Landesverfassungsgesetz vom Könige förmlich publicirt. Das war eine große Raschheit der Gesetzgebung: denn die Vorbereitung des Landesverfassungsgesetzes in der allgemeinen Ständeversammlung hatte fast nicht mehr Monate gebraucht, wie die Errichtung des Staatsgrundgesetzes Jahre verlangt hatte. Dennoch durfte diese Thatsache nicht befremden, da verschiedene Gründe eine solche Raschheit der Geschichte veranlaßten und rechtfertigten. War doch das Land durch den jahrelangen Zwiespalt und Kampf im Innern der unruhigen Bewegung und Schwankung der öffentlichen Angelegenheiten überdrüssig und sehnte es sich doch nach einer festen Sicherheit seiner Verfassung. In dem langen Streite um das Rechte und das Nützliche hatten sich aber die verschiedenen

1) Aktenstücke VI, 3 S. 1 flg.

2) Aktenstücke VI, 3 S. 447 flg., womit zu verbinden Aktenstücke VI, 3 S. 593 flg. und S. 599 flg.

Ansichten so scharf einander gegenübergestellt, daß es nicht mehr einer langen Reihe lebhafter Debatten in der Ständeversammlung bedurfte, um die Ansicht und Ueberzeugung des Einzelnen an's Licht zu bringen oder auch wohl erst zu befestigen. Endlich zählten die Kammern im Jahre 1840 auch größten Theils nur solche Mitglieder, welche die Ansicht und das Streben des höchsten Regimentes theilten und den Anträgen des Königs willig entgegenkamen.

Die Regierung war auf alle Anträge der Stände, welche Aenderungen des ihrer Berathung übergebenen Entwurfes eines Verfassungsgesetzes betrafen, bereitwillig eingegangen, weil sie selbst den hohen absoluten Werth eines positiven Rechtszustandes erkannte, und sie hatte nicht nur den von den Ständen überreichten Entwurf eines Verfassungsgesetzes, sondern auch die von ihnen beantragte Fassung eines Wahlgesetzes und einer ständischen Geschäftsordnung in allen Punkten genehmigt. Eine solche völlige Uebereinstimmung der beiden legislativen Factoren würde wohl schwerlich erreicht sein, wenn nicht die Vorlagen der Regierung und die Anträge der Stände auf wenigstens nicht heterogenen Motiven beruht hätten. Zwar war der König keineswegs mit allen ständischen Motiven völlig einverstanden, er trennte indessen die gegebene Bestimmung des Gesetzes und das derselben zum Grunde liegende concrete Motiv und genehmigte jene, ohne dieses weiter zu prüfen, ohne es zu billigen oder zu verwerfen [1]). Unter solchen Umständen wird sich aber die Darstellung der landständischen Verfassung unseres Königreiches, wie dieselbe durch das Landesverfassungsgesetz vom 1. August 1840 geordnet war, sehr vereinfachen lassen.

Was zunächst wieder die äußere Bildung und Organisation der allgemeinen Ständeversammlung betrifft, so waren die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes darüber größten Theils dieselben, wie die im Staatsgrundgesetz enthaltenen: gewiß aus dem Grunde, weil auch das Staatsgrundgesetz in dieser Hinsicht die bisher angewandten Prinzipien der landständischen Vertretung fast nur wiederholt hatte. Die neuen Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes ließen sich aber gewissermaßen als die Vereinigungspunkte des Königlichen Patentes vom 7. December 1819 und des Staatsgrundgesetzes von 1833 oder als die schärferen Consequenzen jenes Patentes hinsichtlich dieser Seite der ständischen Verfassung ansehen.

---

[1]) S. Aktenstücke VI, 3 S. 606.

Das Zweikammersystem war in seiner ganzen Bedeutung wie im Staatsgrundgesetze so auch in dem Landesverfassungsgesetze aus der im Jahre 1819 gegebenen Verfassung beibehalten, und die völlige Gleichberechtigung der beiden Kammern wie das Verhältniß derselben zu einander als zwei integrirende Theile eines Ganzen war durch die §§. 83 und 120 des neuen Verfassungsgesetzes ausdrücklich von Neuem gesichert. Auch die Mitglieder der Ständeversammlung waren nach den bisher angewandten Prinzipien wieder bestimmt und in den beiden Kammern vertheilt worden.

In die erste Kammer traten die Königlichen Prinzen, die Söhne des Königs und die sonstigen Prinzen der Königlichen Familie [1]), die drei Standesherren unter der Voraussetzung des fortdauernden Besitzes ihrer Standesherrschaften — auch eine schon im Staatsgrundgesetze enthaltene Voraussetzung, — ferner der Erblandmarschall des Königreiches, die Grafen von Stolberg, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund, der Abt von Loccum, der Abt von St. Michaelis in Lüneburg, der Präsident der bremenschen Ritterschaft als Klosterdirector von Neuenwalde, der oder die katholischen Bischöfe, der auf die Dauer des Landtages ernannte angesehene evangelische Geistliche, die mit einer erblichen Virilstimme versehenen Majoratsherren, der Präsident des mit dem Landesverfassungsgesetze wieder in's Leben tretenden Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums nebst den in den Provinziallandschaften erwählten Mitgliedern [2]) des Schatzcollegiums, welche adlige Mitglieder einer Ritterschaft waren, die 35 Deputirten der Ritterschaft, welche von den einzelnen Provinzen ganz in der bisherigen Anzahl gewählt wurden, der Director der Königlichen Domainen-Kammer, und das vom Könige auf die Dauer eines Landtages erwählte Mitglied adligen Standes. In diesen Bestimmungen der einzelnen Mitglieder der ersten Kammer wich freilich das Landesverfassungsgesetz in einzelnen Punkten von den Anordnungen des

[1]) Das Staatsgrundgesetz hatte nur die Häupter der Nebenlinien der Königlichen Familie berufen, also die Möglichkeit eines gleichzeitigen Eintritts des Vaters und Sohnes in die erste Kammer ausgeschlossen. Der Unterschied dieser Bestimmungen konnte sich indessen bei den thatsächlichen Verhältnissen der Königlichen Familie unseres Landes praktisch vorläufig gar nicht geltend machen.

[2]) Auf diese ausdrückliche Hervorhebung der Wahl dieser Mitglieder der ersten Kammer hatten die Stände ein besonderes Gewicht gelegt, weil sie „das Wahlrecht der Provinziallandschaften hierdurch als Verfassungspunkt festzustellen" beabsichtigten.

Staatsgrundgesetzes ab, welches — abgesehen von der Nichtberücksichtigung der Offizialvertretung des damals aufgelösten Schatzcollegiums — nicht einen, sondern zwei angesehene protestantische Geistliche auf die Dauer eines Landtages zum Mitgliede der ersten Kammer hatte ernennen lassen und dem Director der Domainen-Kammer gar keinen Platz in derselben eingeräumt, dagegen aber die Ernennung von vier Mitgliedern und zwar eines auf Lebenszeit und der drei anderen auf die Dauer eines Landtages dem Könige vorbehalten hatte. Auch der Entwurf des Landesverfassungsgesetzes hatte unter den Mitgliedern der ersten Kammer den Director der Domainen-Kammer nicht mit aufgeführt, aber dem Könige auch das Recht gegeben, drei Mitglieder adligen Standes auf die Dauer eines Landtages zu ernennen. Allein die Stände hatten eine solche Zahl der ernannten Mitglieder für zu groß gehalten, weil der Einfluß der Regierung in der ersten Kammer schon hinlänglich durch die lebenslänglichen Mitglieder derselben und namentlich auch durch die in unbeschränkter Anzahl nach §. 100 des Landesverfassungsgesetzes und auf Grund der Geschäftsordnung zu entsendenden Commissarien gesichert sei. Die Aufnahme des Directors der Domainen-Kammer aber hatten die Stände nicht in der Absicht, die Vertretung des Grundbesitzes zu verstärken, empfohlen, sondern vielmehr nur in Rücksicht auf die mögliche Nützlichkeit der Anwesenheit dieses Beamten in der Ständeversammlung. Die Regierung theilte zwar diese Motive der Stände nicht, aber sie trug doch auch kein Bedenken, die beantragten Aenderungen des Gesetzes zu genehmigen. Einen bemerkenswerthen Einfluß auf den politischen Charakter der ersten Kammer mochten diese Aenderungen, welche mehr die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer als das Prinzip ihrer Zusammensetzung betrafen, nicht haben beabsichtigen können, da die übrigen Elemente dieses Theiles der Ständeversammlung denselben schon sicher genug bestimmten. Dasselbe wird von der Bestimmung des Landesverfassungsgesetzes, daß das auf die Dauer des Landtages zu ernennende Mitglied adligen Standes sein müsse, gelten: denn wenn auch das Staatsgrundgesetz eine solche Qualification für keins der ernannten Mitglieder der ersten Kammer vorgeschrieben hatte, so wird doch auch die Anwendung der dem Könige in dieser früheren Verfassung vorbehaltenen Befugniß ein factisch von der Ausführung des Landesverfassungsgesetzes abweichendes Resultat nicht herbeigeführt haben. Anfangs hatten sich zwar die Stände gegen diese spezielle

Qualificationsbestimmung erklärt, als indessen die Regierung ihren Antrag auf die Festsetzung einer solchen wiederholte, zeigten sich auch die Stände mit der Aufnahme dieses Erfordernisses des ernannten Mitgliedes der ersten Kammer einverstanden [1]). Dahingegen hatte sich die Regierung bereit erklärt, ein gleiches Erforderniß für die Deputirten der Ritterschaft auf Antrag der Stände aus dem Entwurfe wieder zu streichen, wiewohl auch ein Unterschied der Aufnahme oder der Remission eines solchen Erfordernisses der ritterschaftlichen Deputirten in factischer Beziehung nicht weiter bemerkt sein würde. Es waren auch mehr historische Gründe, auf welche sich der Antrag der Stände, den Adel dieser Deputirten nicht zu verlangen, bezog, nämlich die Rücksicht auf die statutenmäßig bestehenden Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer in einigen Provinzen und der Umstand, daß ein solches Erforderniß auch nicht in dem Königlichen Patente von 1819 enthalten gewesen sei. Uebrigens hatten die Stände bei ihrem Antrage ausdrücklich erklärt, „daß hierdurch unbenommen sein solle, die hierunter für die Vertretung der Ritterschaften zweckmäßigen Veränderungen, unter Berücksichtigung der bestehenden Rechte in den Statuten derjenigen Ritterschaften zu treffen, in welchen die passive Wahlfähigkeit zur Zeit nicht vom adligen Stande abhängig sei.“ Es sind indessen bis jetzt derartige Aenderungen der Statuten von keiner der bestehenden Ritterschaften ausgeführt, während allerdings nur selten eine Ritterschaft ein nicht adliges Mitglied zur allgemeinen Ständeversammlung deputirt hat.

Die Elemente der zweiten Kammer waren dieselben, welche auch nach dem Grundgesetze von 1833 die zweite Kammer gebildet hatten. Ihre Hauptbestandtheile waren auch fernerhin die Deputirten der Städte und der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer, zu welchen sich drei Deputirte der Stifter und drei vom Könige wegen des allgemeinen Klosterfonds ernannte Mitglieder, ferner zwei der evangelischen Consistorien und je ein Abgeordneter der Landesuniversität und des Domcapitels in Hildesheim gesellten. Nur die nicht adligen Mitglieder des Schatzcollegiums, welche nach dem Staatsgrundgesetze nicht hatten in der Ständeversammlung erscheinen können, waren jetzt wieder in die zweite Kammer aufgenommen. Auch hin-

---

[1]) S. Aktenstücke VI, 3 S. 600.

sichtlich der näheren Festsetzung der Zahl der zur zweiten Kammer zu erwählenden Deputirten schloß sich das Landesverfassungsgesetz im Wesentlichen unmittelbar an die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes. Denn die Zahl der von den sechs Mannsstiftern zu wählenden Deputirten blieb auf drei beschränkt und zwar mit der ausdrücklich wiederholten Bestimmung, daß diese Deputirten von den Stiftern unter Zuziehung von höhern Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höheren Schulwesens Theil nehmen, in dem Maaße zu erwählen seien, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden. Die Zahl der städtischen Deputirten, welche in dem Staatsgrundgesetze auf 37 festgesetzt worden war, war freilich in dem Landesverfassungsgesetze auf 36 herabgesetzt, indessen war dem Könige das Recht vorbehalten, diese Zahl wieder auf 37 mittelst eines der Residenzstadt beizulegenden zweiten Deputirten zu erhöhen. Während nämlich der Entwurf jene Zahl auf 36 ohne einen solchen Vorbehalt festgesetzt hatte, waren die Stände der Ansicht gewesen, daß eine zwiefache Vertretung der Residenz wegen der Wichtigkeit dieser Stadt und, weil diese auch schon früher, namentlich vor der Vereinigung der Alt- und der Neustadt eine doppelte landständische Vertretung gehabt habe, nothwendig und angemessen sei. Die Regierung war indessen weder von der rechtlichen Nothwendigkeit noch von der Angemessenheit einer solchen Vertretung überzeugt. Denn das ehemalige Recht der Neustadt, abwechselnd mit den acht kleinen Calenbergschen Städten für jeden neunten Landtag einen Deputirten zu wählen, könne noch nicht ein Recht begründen, auch für die allgemeine Ständeversammlung einen Deputirten allein zu wählen, und dann auch sei das Interesse dieser Stadt in keiner Weise bedroht, da einmal die Angelegenheiten der Residenz unmittelbarer von der Regierung berücksichtigt, andrerseits auch stets Mitglieder genug in der allgemeinen Ständeversammlung sich finden würden, welche im Besitze einer genauen Kenntniß der Verhältnisse dieser Stadt die Interessen derselben genügend vertreten könnten. Nur gegen eine vorbehaltene Verleihung einer zweiten Stimme an die Residenz trug die Regierung kein Bedenken, und auch die Stände erklärten sich nachträglich mit einer solchen einverstanden [1]). Dahingegen genehmigte die Regierung

---

[1]) Für den Fall der Ausübung dieses vorbehaltenen Rechtes hatte der König

den ständischen Antrag auf Verleihung einer vierten Stimme an die Grundbesitzer der Grafschaften Hoya und Diepholz, und sie schien die ständische Ansicht anzuerkennen, daß es ein Mißverhältniß sei, wenn das an sich nicht bedeutende Corpus der Freien zwei, der gesammte übrige, bedeutendere Grundbesitz aber nur einen Vertreter hätte, und daß das den Freien bereits im Jahre 1819 gegebene Recht einer solchen Vertretung ihnen nicht wohl habe genommen werden können.

Hiernach änderte sich also auch das statistische Verhältniß der Mitglieder der Kammern nicht wesentlich. Die Ritterschaft zählte in der ersten Kammer wieder 35 Deputirte, neben welche die persönlich oder ihrer amtlichen Stellung wegen Berechtigten und zwei ernannte Mitglieder (ein angesehener Geistlicher und ein Mitglied adligen Standes) traten. Während die Zahl der ernannten Mitglieder der ersten Kammer im Verhältniß zum Staatsgrundgesetze von 6 auf 2 heruntergesetzt war, war andrerseits die Zahl der ihres Amtes wegen stimmberechtigten Mitglieder durch den Klosterdirector und durch den Präsidenten und die adligen Räthe des Schatzcollegiums vermehrt, von denen diese Letzteren wenigstens in dem Patente von 1819 bereits unter den Mitgliedern des Landtages genannt waren, Jener aber ein ganz neues Recht auf die Theilnahme an seinen Versammlungen erhalten hatte. Das Zahlenverhältniß der Mitglieder der zweiten Kammer war im Verhältniß zu dem im Staatsgrundgesetze gegebenen merklich nur durch die Wiederaufnahme der nicht adligen Mitglieder des Schatzcollegiums verändert. Denn die nur beziehungsweise Verleihung von 37 Stimmen an die Städte und die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten der nicht ritterschaftlichen Grundbesitzer von 38 auf 39 konnte wohl eine bedeutungsvolle Aenderung dieses statistischen Verhältnisses nicht bewirken. Wenn übrigens das Prinzip der Zusammensetzung der beiden Kammern im Wesentlichen das schon in der Verfassung von 1819 angewandte blieb, so zeigte sich dasselbe jetzt doch klarer, als die Regierung dasselbe in ihrem Patente von 1819 ausgesprochen hatte. Denn unverkennbar beruhte die Trennung der allgemeinen Versammlung der Stände jetzt auf dem Unterschiede

---

sich bereit erklärt, zuvor die Einwilligung der Ständeversammlung einholen zu wollen, jedoch ohne die für etwaige Abänderungen der Verfassungs-Urkunde festgesetzten erschwerenden Formen zu berücksichtigen. Die Stände abstrahirten indessen von einer solchen Communication, und es ward eine derartige Bestimmung nicht in das Verfassungsgesetz aufgenommen.

der Stände, welcher ja auch den ausdrücklichen Zusatz zu der Nr. 16 des §. 84 des Landesverfassungsgesetzes, daß das vom Könige zu ernennende Mitglied adligen Standes sein müsse, veranlaßt hatte: im Jahre 1819 aber hatte, wie schon früher erwähnt ist, die Regierung Bedenken getragen, diese an sich naturgemäße Trennung der Stände bei ihrer Bildung der beiden Kammern zuzugestehen.

Die Bestimmungen über die Qualificationen, deren Erfüllung den Eintritt in die Ständeversammlung bedingte, waren in das Landesverfassungsgesetz großen Theils aus dem Staatsgrundgesetze hinüber getragen. Die Verleihung einer erblichen Virilstimme sollte auch ferner durch die von der Zahl der bereits bestehenden unabhängige Errichtung eines Majorats, welches aber auch jetzt nur die Voraussetzung, nicht ein zwingender Grund für die Ertheilung einer Virilstimme war, und diese durch den Besitz eines im Königreiche belegenen Rittersitzes und eines sonst im Lande belegenen gutsherrnfreien Grundvermögens, welches nach Abzug der darauf ruhenden hypothekarischen Schulden oder fortwährenden Lasten wenigstens 6000 Thaler reiner Einkünfte gewähre, bedingt sein. Eine Begünstigung der Majorate, welche die Regierung gewünscht hatte [1]), hatten die Stände nicht für angemessen gehalten, weil der Ritterschaft durch die Errichtung von Majoraten immer mehr zur passiven Wahl qualificirte Persönlichkeiten würden entzogen werden: im Grunde aber werden die schon im Jahre 1832 gegen eine Vermehrung der Majorate geltend gemachten Gründe [2]) auch im Jahre 1840 die Stände bewogen haben, der von der Regierung beabsichtigten Erleichterung der Majoratserrichtung entgegen zu treten. Die Vermögensqualificationen und sonstigen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit blieben — jene auch mit der Unterscheidung der Mitglieder der ersten und der zweiten Kammer — ganz in dem Umfange gelten, in welchem sie das Staatsgrundgesetz festgesetzt hatte [3]). Nur hatte das Landesverfassungsgesetz noch eine

[1]) Der Entwurf des L.=V.=G. hatte nämlich im §. 82 Abs. 3 bestimmt, daß diejenigen Summen, welche aus den Einkünften des Majorats zu Witthümern und zur Sustentation von Nachgeborenen oder Töchtern des Majoratsherrn zu verwenden seien, sofern sie ein Drittheil der jährlichen Einkünfte nicht überstiegen, zu solcher Belastung nicht gerechnet werden sollen, welche die Verleihung oder die Ausübung des Stimmrechtes hindern.

[2]) S. oben S. 110.

[3]) Vergl. die §§. 87, 89, 90 des L.=V.=Gesetzes und den §. 100 des St.=Gr.=Gesetzes und oben S. 115.

dem Staatsgrundgesetze unbekannte Ausnahme von der Regel, daß die Mitglieder der Ständeversammlung im Königreiche wohnen müssen, für diejenigen Rittergutsbesitzer gestattet, welche Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer hannoverschen Ritterschaft sein würden. Eine Motivirung dieser ferneren Ausnahmsbestimmung findet sich aber in den ständischen Aktenstücken gar nicht. Auch blieben die Ritterschaften und die übrigen Grundbesitzer, während die Städte auch ferner in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf die Mitglieder ihrer Corporation beschränkt waren, an ihre Mitglieder ausdrücklich verwiesen, letztere in der Weise, daß nur Grundbesitzer der wählenden Provinz in dieser gewählt werden konnten. Aber es ward für die Abgeordneten der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer nur erfordert, daß Jemand Grundbesitz — wenn auch von dem geringsten Umfange — in der Provinz habe, wenn er nur sonst soviel Grundvermögen im Königreiche besitze, um die erforderliche Rente daraus beziehen und nachweisen zu können [1]).

Die Bestimmungen, welche sich in den §§. 92—103 des Landesverfassungsgesetzes als „gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern" fanden, waren mit Ausnahme zweier Vorschriften wenigstens im Allgemeinen schon dem Staatsgrundgesetze nicht fremd gewesen. Denn der Einfluß eines Criminalurtheils und des Ausbruchs des Concurses auf die passive Wahlfähigkeit des Verurtheilten oder des Cridars, die Verpflichtung der Wahlcorporationen, sich von dem Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse ihrer Deputirten zu überzeugen, die Pflicht der einzelnen Mitglieder des Landtages, als Vertreter des Landes das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen zu haben und sich durch keinerlei Instructionen binden zu lassen, die Unübertragbarkeit des Stimmrechtes und die Ausnahmen dieser Regel [2]), die Repräsentation der minderjährigen Inhaber einer erblichen Stimme, die Unübertragbarkeit der dem Erblandmarschall als solchem obliegenden Geschäfte auf einen Anderen, das Recht des Königs, in die Versammlungen der Stände Commissarien zu senden, welche den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen haben, indessen nicht stimmberechtigt seien und bei jeder namentlichen

---

[1]) S. Aktenstücke VI, 3 S. 462.

[2]) Der §. 99 des L.-V.-G. fügte aber die Bestimmung hinzu, daß die Vertretung sich mindestens auf die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken solle.

Abstimmung sich entfernen müssen [1]), die günstigste Deutung der Aeußerungen der Mitglieder in der Versammlung, die Ausschließlichkeit der Competenz der Kammern, über die in ihnen oder in den Sitzungen der Conferenzen und Commissionen gemachten Aeußerungen nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen zu richten, mit Ausnahme des Falles einer hochverrätherischen, beleidigenden oder verläumdenden Aeußerung [2]), wo ein gerichtliches Verfahren Statt finden sollte, die Sicherheit der anwesenden Mitglieder vor persönlicher Verhaftung während der Dauer der Diät und die ausnahmsweise Zulässigkeit einer Verhaftung, sobald dieselbe wegen eines Criminalverbrechens nothwendig sein sollte: alles das waren Punkte, welche das Landesverfassungsgesetz größten Theils in — oft sogar wörtlicher — Uebereinstimmung mit dem Staatsgrundgesetze und selbst mit dem Patente von 1819 gesetzlich bestimmt hatte. Die Bestimmungen über die Redefreiheit der Mitglieder waren in dem Entwurfe des Landesverfassungsgesetzes gar nicht enthalten, sondern in den Entwurf der Geschäftsordnung aufgenommen gewesen: allein die Stände hatten diese Bestimmungen als Verfassungspunkte in das Verfassungsgesetz hinübernehmen zu müssen geglaubt. Ebenso war auch der §. 103 über die Sicherheit der ständischen Mitglieder gegen eine Verhaftung erst auf Antrag der Stände aus dem ersten Verfassungsentwurfe von 1838 in das Landesverfassungsgesetz aufgenommen und auf die anwesenden Mitglieder beschränkt: denn die Stände hatten diese Privilegien als „altständische und nothwendige Vorrechte" nicht aufgeben zu dürfen geglaubt.

Die beiden oben erwähnten neuen Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes waren in den §§. 92 und 99 gegeben, worin vorgeschrieben war, daß eine jede Wahlcorporation zur Vornahme der von ihr geforderten Wahl eines Deputirten verpflichtet sei, und daß jeder Königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes, einerlei ob vom Könige ernannt oder bestätigt, zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung der Erlaubniß seiner vorgesetzten Oberbehörde bedürfe. Jene erstere Bestimmung mochte freilich auch schon

---

[1]) Dies Letztere hatte das Staatsgrundgesetz nicht vorgeschrieben.

[2]) Im Staatsgrundgesetze war die Competenz der Ständeversammlung in den Fällen einer beleidigenden oder verläumdenden Aeußerung eines Mitgliedes noch nicht ausgeschlossen, aber den Verletzten die Anrufung richterlicher Hülfe vorbehalten.

in den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes wie des Patentes vom 7. December 1819 wenigstens stillschweigend enthalten gewesen sein: allein in dem Verfassungsstreite hatten sich bei einzelnen Wahlcorporationen andere Ansichten hierüber gebildet, und um solchen in Zukunft von vornherein mit einer unzweideutigen gesetzlichen Bestimmung zu begegnen, war der §. 92 in das Verfassungsgesetz aufgenommen worden. Jene andere Vorschrift aber war jedenfalls eine bisher ungekannte. Auch sie hatten die oppositionellen Aeußerungen der Kammern seit 1837, welche sich namentlich auch bei vielen Staatsdienern gezeigt hatten, veranlaßt. Ueber eine solche Vorschrift äußerten sich aber die Kammern von 1840 keineswegs mißfällig; sie betrachteten vielmehr, wie es in der ständischen Erwiederung vom 28. Julius 1840 hieß, „die in der Natur der Dienstverhältnisse sowohl, wie in der Nothwendigkeit, daß für den Dienst selbst stets gesorgt sei, tief begründete Verpflichtung der Königlichen Diener zur Nachsuchung eines Urlaubs behuf der Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung, wie die daraus von selbst folgende Widerruflichkeit der ertheilten Erlaubniß als sich ganz von selbst verstehend," und hatten demgemäß auch einen auf den zu jeder Zeit möglichen Widerruf des Urlaubs sich beziehenden Zusatz des Entwurfes als überflüssig gestrichen. Dennoch unterließen die Stände nicht, ihre Erwartung auszusprechen, daß die Regierung den Königlichen Dienern die Erlaubniß zum Eintritt in die Ständeversammlung nicht anders vorenthalten werde, als wenn das Beste des Dienstes Solches nothwendig mache. Die Bedeutung des §. 99 für die Regierung lag auf der Hand.

Gar keine Bestimmung hatte das Landesverfassungsgesetz über eine Entschädigung der Deputirten aufgenommen, sondern eine solche Bestimmung war dem Wahlgesetze vom 6. November 1840 vorbehalten, welches im §. 15 verfügte, daß den nicht am Orte der Ständeversammlung wohnenden erwählten oder ernannten Mitgliedern der Kammern eine Entschädigung aus der Landeskasse verabfolgt werden solle. Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung waren vorläufig bis auf weitere Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen die in einem Königlichen Schreiben vom 20. Februar und in der ständischen Erwiederung vom 14. März 1838 angenommenen Grundsätze beibehalten [1]). Also war auch dieser Streitpunkt der

---

[1]) Danach betrugen die Diäten der Mitglieder, welche nicht in der Re-

früheren Zeit nach dem Prinzipe des Staatsgrundgesetzes in der neuen Verfassung entschieden.

Durchgreifender waren die Aenderungen der bisherigen Verfassung, welche das Landesverfassungsgesetz in seinem Abschnitt „über den Landtag" in den §§. 105—110 enthielt. Die Dauer eines Landtages war nämlich zwar wieder auf sechs Jahre, vom Tage der Eröffnung angerechnet, festgesetzt, aber es sollten von nun an in diesen sechs Jahren nur drei ordentliche Diäten Statt finden, während bekanntlich das Staatsgrundgesetz und das Königliche Patent von 1819 eine jährliche Einberufung der allgemeinen Ständeversammlung gesetzlich bestimmt hatten. Jene ändernde Bestimmung des Landesverfassungsgesetzes ward nur durch den Vorbehalt des Königlichen Rechtes, sowohl vor Ablauf jenes sechsjährigen Zeitraumes die Versammlung jeder Zeit aufzulösen, als auch öfter wie drei Male während der Dauer eines Landtages die Stände zu außerordentlichen Diäten zu versammeln, wenn Gesetzgebungs- und andere dringende Angelegenheiten dieses erfordern sollten, in einer der bisherigen staatsrechtlichen Praxis näher tretenden Weise modificirt. In dem Entwurfe waren sogar nur zwei ordentliche Diäten eines Landtages festgesetzt worden: aber durch eine solche Beschränkung der ständischen Versammlungen glaubten die Stände ihr ältestes und hauptsächlichstes Recht, das Recht der Steuer- und Budgetbewilligung, und auch das Interesse der Regierung, indem die ständische Bewilligung, namentlich auch in außerordentlichen Fällen, dadurch sehr erschwert würde, gefährdet, während sie andrerseits zugestanden, daß eine jährliche Einberufung der Ständeversammlung mancherlei Nachtheile, wie fortwährende Störung der Regierung, Beschwerlichkeiten für die einzelnen Mitglieder der Versammlung und vermehrten Aufwand an Landtagskosten, veranlasse. Nur den Wunsch sprachen die Stände der Regierung in ihrem Schreiben vom 28. Julius 1840 noch aus, ohne eine Berücksichtigung desselben in dem Verfassungsgesetze zu beantragen, daß nämlich die ständischen Diäten stets in den ersten drei Monaten des Jahres ihren Anfang nehmen möchten, weil gerade in dieser Zeit die meisten Mitglieder am Leichtesten ihre häuslichen Geschäfte verlassen,

---

sidenz wohnten, 3 Thaler und die Entschädigungen derselben für die Herreise zum Landtage einschließlich der Diäten der Reisetage 1 Thaler 8 Ggr. für die Meile.

und weil die vorliegenden Geschäfte, namentlich die Berathung und Bewilligung des Budgets, so zeitig genug würden erledigt werden können: [1]) denn die regelmäßige Dauer einer Diät war auf drei Monate im Landesverfassungsgesetze festgesetzt. Das Recht eine jede ordentliche und außerordentliche Diät zu eröffnen oder zu schließen war auch ferner nur dem Könige vorbehalten, und ebenso hatte das Landesverfassungsgesetz die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Vertagungen der Ständeversammlung nur wiederholt. Auch die Bestimmungen des neuen Verfassungsgesetzes, daß die Kammern sich nicht eigenmächtig versammeln, auch nicht nach ihrer Vertagung, ihrem Schlusse oder ihrer gänzlichen Auflösung versammelt bleiben dürfen, daß die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder für die ganze Dauer eines Landtages dauern und unwiderruflich seien, [2]) und daß die Stände bei ihren Berathungen zunächst die Anträge des Königs und besonders das Budget, und wenn es vom Könige verlangt werde, jeder Zeit zuerst erledigen sollen, waren, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend bereits in dem Staatsgrundgesetze enthalten gewesen, [3]) wie sie denn auch zum Theil nur als Consequenzen des unsere Verfassung beherrschenden monarchischen Prinzipes aufzufassen waren. Dahingegen enthielt das Landesverfassungsgesetz am Schlusse des §. 105 eine Bestimmung, an welche man wohl bisher noch nicht gedacht hatte, daß nämlich die während einer Diät austretenden Deputirten erst nach dem Schlusse dieser Diät wieder gewählt werden können. Veranlaßt war unzweifelhaft auch diese Bestimmung durch die in dem letzten Verfassungskampfe von der Regierung gemachten Erfahrungen und durch die Besorgniß, daß ohne eine solche gesetzliche Verfügung der Ausschluß eines Mitgliedes von der Versammlung wegen seines andauernden Entbleibens oder wegen seines unwürdigen Betragens leicht

---

[1]) Die Bedeutung dieser Verringerung der ständischen Versammlungen rücksichtlich der Finanzverfassung des Königreiches wird unten erwähnt werden.

[2]) Diese Unwiderruflichkeit ist aber nicht mit der Widerruflichkeit der einem Königlichen Diener ertheilten Erlaubniß zum Eintritt in die Versammlung zu verwechseln.

[3]) Diese letztere Vorschrift galt freilich im Staatsgrundgesetze wohl nur in dem Umfange, daß eine solche vorzugsweise Berücksichtigung der Königlichen Anträge und des Budgets bei der Entwerfung der Tagesordnung den Präsidenten der Kammern zur Pflicht gemacht war.

durch die sofortige Wiederwahl desselben vereitelt werden möchte. Es war aber durch jene von den Ständen beantragte Fassung des Schlußsatzes des §. 105 die Bestimmung des Entwurfes, daß die beim Schlusse eines Landtages abtretenden Deputirten wieder wählbar seien, — eine im §. 117 des Staatsgrundgesetzes enthalten gewesene Bestimmung — auf Antrag der Stände verdrängt, weil mit einer solchen Bestimmung jenem Zwecke noch nicht gedient werde und namentlich damit nicht etwa die Meinung begründet erscheinen könnte, daß die im Laufe eines Landtages wegen zufälliger Hindernisse Austretenden während desselben oder auch selbst später nicht wieder wählbar seien [1]).

Rücksichtlich der Wahl der Deputirten der allgemeinen Ständeversammlung hatte das Landesverfassungsgesetz die allgemeinsten Bestimmungen über die Wahl der städtischen und der Deputirten des nicht ritterschaftlichen Grundbesitzes aus dem §. 101 des Staatsgrundgesetzes in seinen §. 91 aufgenommen; ausführliche Bestimmungen über diesen Gegenstand waren aber in dem besonderen unter dem 6. November 1840 erlassenen Wahlgesetze enthalten. Dasselbe umfaßte zwei Abschnitte und enthielt in dem ersteren die allgemeinen Bestimmungen über den Zweck der Wahlversammlungen, über die Formen ihrer Wahlen und über die Functionen des Wahlcommissarius und in dem zweiten die einzelnen sehr concret gefaßten Vorschriften über die Wahlen der verschiedenen standschaftsberechtigten Corporationen. Der Zweck jenes ersteren Theiles des Wahlgesetzes war vor allen Dingen, die Wahlversammlung von unbefugten Handlungen — und als solche wurden alle nicht zu der vorgeschriebenen Wahl eines Deputirten unmittelbar gehörigen bezeichnet — fern zu halten und derartige Schritte, wie sie mehre Wahlversammlungen in dem Verfassungskampfe zur Rettung des Staatsgrundgesetzes gethan hatten, von vorn herein als positiv ungesetzliche zu verbieten. Hinsichtlich der einzelnen Wahlbestimmungen mag auf das Wahlgesetz selbst hier verwiesen werden dürfen.

Wir wenden uns jetzt zu den materiellen Befugnissen, welche der allgemeinen Ständeversammlung in dem Landesverfassungsgesetze beigelegt waren, und werden hier die wesentlichsten Abänderungen des durch das Staatsgrundgesetz geschaffenen Rechtszustandes und eine

---

[1]) S. Aktenstücke VI, 3 S. 465 zum §. 98.

umfassende Wiederherstellung der rechtlichen Verhältnisse der Ständeversammlung, wie dieselben in dem Königlichen Patente von 1819 geordnet waren, nicht verkennen.

Im Allgemeinen war auch jetzt wieder als der Beruf der Stände im §. 111 des Landesverfassungsgesetzes die Wahrnehmung der in der Verfassungs-Urkunde beigelegten Rechte bezeichnet und ihnen ein dreifaches Recht gegeben: das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, das Recht der Mitwirkung bei der Landesfinanzverwaltung und das Recht der Beschwerdeführung: aber die Spezialisirung dieser allgemeinen Befugnisse gestaltete deren Inhalt wesentlich abweichend von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und normirte denselben in dem Geiste des Patentes von 1819 durch scharf gezeichnete gesetzliche Schranken, welche der Verfassung vor dem Staatsgrundgesetze fast gänzlich gefehlt hatten. Unverändert blieb nur die Bestimmung des ständischen Rechtes der Beschwerdeführung, welches der Natur der Sache gemäß auch der §. 126 des Landesverfassungsgesetzes nicht anders als durch die Zurückweisung einer Einmischung der Stände in die Landesverwaltung präcisirte [1]); jedoch cessirte das ständische Recht der Ministeranklage in Folge der Aufhebung der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister. Nicht dasselbe ließ sich aber von den beiden anderen, wesentlicheren Rechten der Ständeversammlung und von der räumlichen Begrenzung ihrer Thätigkeit, welche sich nur auf alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände erstrecken sollte [2]), behaupten.

Was zunächst das ständische Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung betrifft, so hatte man bisher nur zwischen zwei Graden derselben, zwischen einer bloßen Zuratheziehung und einer Zustimmung, wählen zu können geglaubt. Das Staatsgrundgesetz hatte den Ständen eben das volle Recht der Zustimmung gegeben, während bekannt-

---

[1]) Auch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Befugniß der allgemeinen Ständeversammlung, schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen anzunehmen, darüber Beschlüsse zu fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protokoll-Auszüge Kenntniß zu geben, war im §. 127 des L.-V.-Gesetzes wiederholt. Mit diesem §. 127 ist der §. 42 des L.-V.-Gesetzes zu vergleichen.

[2]) Diese Abgrenzung der ständischen Thätigkeit wird unten weiter erwähnt werden.

lich das Königliche Patent vom 7. December 1819 nur von einem Rechte der Stände auf Zuratheziehung gesprochen hatte. Es wurde indessen schon oben bemerkt, daß die ständische Thätigkeit in der Praxis der Landtagsverhandlungen sich niemals in diesen engen Grenzen bewegte, daß vielmehr schon im Jahre 1820 die Stände ihre Zustimmung bei der Gesetzgebung sogar in dem einzelnen Gesetze erwähnt zu sehen verlangt hatten. Wenn nun die allgemeine Ständeversammlung bei ihrer Berathung einer neuen Verfassungsurkunde im Jahre 1840 auch geneigt war, sich strenger an den Bestimmungen des Königlichen Patentes von 1819 zu halten, als dieses das Staatsgrundgesetz gethan hatte; so war ihnen nicht entgangen, daß der Wortlaut dieser Bestimmung des Patentes nicht der Ansicht desselben entsprochen, vielmehr eine Beschränkung der ständischen Befugnisse ausgesprochen, welche in Wirklichkeit auszuführen das Patent niemals beabsichtigt hatte. Eben deshalb sollte nach dem Wunsche der Ständeversammlung die gesetzliche Normirung dieses für so bedeutsam geachteten Rechtes der Stände, wenn auch im Geiste, so doch nicht in den Ausdrücken des Patentes von 1819 gegeben werden. Um indessen die wahre Absicht der betreffenden Bestimmungen des Patentes von 1819 zu finden, glaubten die Stände, frei von den construirten Begriffen der neueren Staatsrechtstheorieen, lediglich die Gesetze, das Herkommen und die landständische Praxis des Königreiches und die allgemein bindenden Gesetze des Bundes berücksichtigen zu dürfen, und aus diesen Quellen schöpften sie die Ansicht, daß wenn auch ein Zustimmungsrecht hinsichtlich der Gesetzgebung den Ständen nicht bestritten werden könne, dennoch ein solches Recht nicht in der allgemeinen Fassung des Staatsgrundgesetzes zugestanden werden dürfe. Dann aber mußte die rechte Abgrenzung des ständischen Rechtes der Mitwirkung von desto größerer Bedeutung sein, wie denn auch der Entwurf des Landesverfassungsgesetzes selbst schon eine solche scharfe Präcisirung der ständischen Befugnisse versucht hatte. Unbedenklich hatten die Stände „sowohl von allen Befugnissen hinsichtlich der Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse, als auch von einer Initiative zur Vorlegung von Gesetz-Entwürfen abstrahirt," aber mannichfaltige Bedenken hatte die Erwägung der im Entwurfe proponirten Auskunft einer Begrenzung des Zustimmungsrechts vermittelst bestimmter Categorieen der Gesetze, bei deren Erlassung sie den einen oder anderen Grad der

Mitwirkung übten, in ihnen erregt. Diese Bedenken hatten nach der Versicherung der Stände die Schwierigkeit ihrer Aufgabe vergrößert, „einerseits die ständischen Rechte zu wahren, so weit solches mit der bundesgesetzlichen Norm des Art. 57 der Wiener Schlußakte im Einklange zu erhalten sei, also ohne die Staatsgewalt des Staats-Oberhauptes zu verletzen, andererseits aber Bestimmungen zu finden, welche im wohlerkannten Interesse des Landes jede übermäßige Theilnahme der Stände ausschließe, die Abfassung und Anordnung der Entwürfe in die Hände der Regierung zurückgebe und daneben, was die Einzelheiten der Gesetze betreffe, die moralische Kraft der Regierung den Ständen gegenüber so weit vermehre, als solches ohne Schmälerung der ständischen Mitwirkung hinsichtlich des Gesetzes in seiner Allgemeinheit angemessen erscheinen könne." Den sichersten Weg zur Lösung dieser sich gestellten doppelten Aufgabe glaubten die Stände aber zu betreten, wenn sie der allgemeinen Ständeversammlung das Wesentliche des Rechts der Mitwirkung bei der allgemeinen Gesetzgebung vorbehielten, denn dann würden alle gerechten Ansprüche befriedigt und der Verfassung selbst Vertrauen und damit die beste Gewähr gesichert sein. Die Darstellung der einzelnen einschlagenden Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes wird die Intentionen der Regierung wie der Stände in dieser Hinsicht deutlicher erkennen lassen.

Im Allgemeinen verordnete der §. 113 des Landesverfassungsgesetzes, daß der wesentliche Inhalt der Landesgesetze nicht einseitig vom Könige, sondern nur unter Mitwirkung der allgemeinen Ständeversammlung in irgend einer Richtung — Erlassung, Aufhebung, Abänderung, authentische Interpretation — bestimmt werden könne, und daß ein jedes Gesetz die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände zu erwähnen habe, daß aber die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse allein der Regierung verbleibe. Wäre also die „verfassungsmäßige Mitwirkung" der Stände jetzt noch im Sinne des Staatsgrundgesetzes zu verstehen gewesen, so würde insoweit eine von diesem Verfassungsgesetze abweichende Bestimmung in dem Landesverfassungsgesetze gar nicht enthalten gewesen sein. Allein gerade diese im §. 113 allgemein gefaßte Mitwirkung der Stände war in den folgenden Paragraphen in einer Weise normirt, daß ein wesentlicher Unterschied der beiden Verfassungsgesetze in dieser Hinsicht sich zeigte. Das Landesverfassungsgesetz unterschied nämlich zwei Klassen von Gesetzen und bestimmte die Art der ständischen Mit-

wirkung hinsichtlich der Erlassung, Aenderung, Aufhebung oder Interpretation eines Gesetzes verschieden, je nachdem dasselbe zu der einen oder anderen Klasse gehörte. Das völlige Recht der Zustimmung war der allgemeinen Ständeversammlung nur hinsichtlich der Landesgesetze über die Steuern und hinsichtlich solcher Gesetze, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Klassen derselben neue Lasten oder Leistungen aufgelegt oder die bestehenden abgeändert werden sollten, gegeben [1]). Andere Gesetze sollten dagegen vor ihrer Erlassung, wenn sie nicht dringend gebotene gesetzliche Verfügungen sein würden, ihrem wesentlichen Inhalte nach den Ständen nur zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden. Aber die Wirkung auch dieser beschränkteren Thätigkeit der Stände war im §. 115 dahin gesteigert, daß eine Ablehnung der Vorlagen von Seiten der Stände oder eine Aenderung des wesentlichen Inhaltes derselben, welche der König zu genehmigen Anstand nehme, die Erlassung des Gesetzes verhinderte, so daß also diese Mitwirkung der Ständeversammlung bei der Gesetzgebung sich noch immer wesentlich von dem allgemeinen Rechte derselben auf eine bloße Zurathezichung unterschied, und dieser Unterschied ward auch durch die fernere Bestimmung des §. 115, daß bei einer abermaligen Vorlegung des unveränderten oder des unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge vollständig redigirten Gesetzentwurfes es den Ständen nicht mehr freistehe, Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen zu beantragen, nicht aufgehoben, da ihnen die Befugniß, den Entwurf durch ein einfaches Ja oder Nein zu verwerfen, unbenommen blieb [2]).

---

[1]) Der Entwurf hatte noch alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche einen directen Eingriff in das Privateigenthum enthielten, in diese Klasse der Gesetze gesetzt. Allein die Stände beantragten die Fortlassung dieser weiteren Specialisirung wegen der „an sich nahe liegenden Besorgniß, daß der Begriff eines Eingriffs in das Privateigenthum bei vielen Gesetzen unausbleiblich zu Zweifeln und abweichenden Ansichten der Regierung und Stände führen werde," und weil sie mit Sorgfalt eine jede Bestimmung aus der Verfassungs-Urkunde fern halten wollten, welche auch nur entfernt einen Conflict beider Theile veranlassen könne oder nur Verdacht ausspreche, als habe man an die Möglichkeit eines solchen Zwiespaltes gedacht. Vergl. Aktenstücke VI, 3. S. 468.

[2]) „Wenn der König gegen den Willen der Stände das Gesetz nicht erlassen kann: so haben diese das Recht der Zustimmung, und die Befugniß, eine reine Erklärung mit Ja oder Nein unter der Androhung zu fordern, daß widrigenfalls das Gesetz zurückgenommen werde, lag im Staatsgrundgesetze ebenso

So wesentlich neu also diese Begrenzung des ständischen Rechtes auf Mitwirkung an der Gesetzgebung wenigstens dem Staatsgrundgesetze gegenüber war, — denn bis zu dessen Errichtung hatte eine gesetzliche Normirung dieses Rechtes gänzlich gefehlt, aber die Praxis der landständischen Thätigkeit sich mehr in dem Sinne des Landesverfassungsgesetzes entwickelt, — so wenig änderte doch das neue Verfassungsgesetz an den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über den Eintritt der verbindlichen Kraft eines Gesetzes, welche auch ferner erst durch die vom Könige ausgehende Verkündigung des Gesetzes entstand, dann aber — schon einem Präjudize des Königlichen Oberappellationsgerichtes gemäß — die Behörden aller Art ohne Weiteres band, und auch ferner nur die Ständeversammlung selbst veranlassen konnte, ihre Zweifel darüber, ob das verkündigte Gesetz unter den verfassungsmäßigen Formen erlassen sei, auf verfassungsmäßigem Wege geltend zu machen. Die Vornahme dieser Handlung blieb aber jetzt ganz dem freien Ermessen des Königs vorbehalten, so daß auch in der Beendigung der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände und in ihrer Annahme der Gesetzesvorlage noch keinerlei Verpflichtung zur Publication des Gesetzes für den König lag, während nach dem Staatsgrundgesetze der Landesregierung ein solches Recht zur Zurücknahme eines Gesetzentwurfes nur in dem einen Falle, wenn die Stände Abänderungen desselben beschlossen haben würden, vorbehalten war.

Auch hinsichtlich der gesetzlichen Ausschließung der ständischen Mitwirkung von bestimmten Arten legislatorischer Handlungen des Königs fanden sich neben einer Aehnlichkeit im Prinzipe nicht unwesentliche Modificationen der Anwendung desselben in den Bestimmungen des Landesverfassungs- und des Staatsgrundgesetzes. Denn die Königlichen Verfügungen über das Heer, dessen Formation, Disciplin und über dessen Dienst blieben auch ferner von der ständischen Mitwirkung gänzlich ausgeschlossen, während die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die auf Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze auch ferner nur unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung, deren Art sich nach den Vorschriften der **§§. 113**

---

vollständig wie hier." Denkschrift über den rechtlichen Gehalt des Hannoverschen Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840, §. 12, im Hannoverschen Portfolio Band IV S. 78.

und 114 des L.-V.-Gesetzes je nach dem Wesen der Verfügung selbst bestimmte [1]), erlassen werden konnten. Dagegen waren jetzt die Militairstrafgesetze, welche nach dem Staatsgrundgesetze wenigstens mit den Ständen berathen werden mußten, der ständischen Mitwirkung gänzlich entzogen und lediglich zu den vom Könige allein ausgehenden Verfügungen gezählt. Sodann blieben auch ferner alle Verordnungen allein dem Könige vorbehalten, wie dies auch schon nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes geschehen war, aber die gesetzliche Bestimmung des Wesens der Verordnungen war in dem Landesverfassungsgesetze etwas weiter gefaßt. Denn während das Staatsgrundgesetz nur die Erlassung derjenigen Verordnungen, welche zur Vollziehung der Handhabung bestehender Gesetze erforderlich seien, von der ständischen Mitwirkung ausschloß, fügte das Landesverfassungsgesetz noch diejenigen Königlichen Verfügungen, welche zur Ausübung des Landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts dienen sollten, hinzu. Ferner war auch die Befugniß der Stände, bei der Erlassung außerordentlicher Gesetze ihr Mitwirkungsrecht geltend zu machen, wieder und zwar wieder mit der Modification jener Bestimmung, daß solche außerordentliche Gesetze niemals eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde enthalten dürfen, verneint, und es war dabei der Begriff dieser Art von Gesetzen mit den Worten des §. 87 des Staatsgrundgesetzes im §. 122 des Landesverfassungsgesetzes festgesetzt. Aber das Landesverfassungsgesetz hatte in Folge seiner Tendenz, das monarchische Prinzip in möglichster Reinheit wieder zur Geltung zu bringen, die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Formen der Erlassung solcher außerordentlichen Gesetze nicht mit aufgenommen, sondern die Erlassung ganz ausschließlich dem Könige vorbehalten, und nur bestimmt, daß bei der Verkündigung der Grund der Ausnahme der ständischen Mitwirkung zu erwähnen sei. Hinsichtlich des Fortbestehens dieser Art von Gesetzen blieben indessen im Ganzen auch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes in Geltung, da auch nach der Vorschrift des §. 122 des Landesverfassungsgesetzes selbst diese Gesetze den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes vorgelegt und nach der Beseitigung der Gefahr sofort wieder

[1]) Das Staatsgrundgesetz hatte seinem Prinzipe consequent dafür die ständische Zustimmung verlangt.

außer Kraft gesetzt werden mußten: denn es wird sich jene Vorschrift des §. 122 auch ohne die ausdrückliche Bestimmung, daß, falls während der nächsten Versammlung der Stände das Gesetz von diesen nicht genehmigt sei, dasselbe wieder aufgehoben werden müsse, im Sinne des §. 87 des Staatsgrundgesetzes zwanglos haben interpretiren lassen. Endlich waren durch den §. 26 des Landesverfassungsgesetzes die Hausgesetze des Königs gänzlich von der ständischen Mitwirkung, welche sich eben nur auf Landesgesetze beziehen sollte, befreit, wie ferner die §§. 116 und 125 aus offen liegenden Gründen den Ständen die Befugniß abgesprochen hatten, die verbindende Kraft der in Folge des Gesetzes vom 7. September 1838 zu verkündigenden Präjudizien des Königlichen Oberappellationsgerichtes durch die Anwendung des §. 113 zu hindern oder über die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit der von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse Berathungen anzustellen und Beschlüsse zu fassen. Dagegen hatte das Landesverfassungsgesetz in seinen §§. 24 und 11 die Bestimmung des §. 92 des Staatsgrundgesetzes vollständig wiederholt und die Mittheilung der von dem Könige mit anderen Staaten geschlossenen Verträge an die Stände, so wie deren verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Ausführung solcher Verträge, wenn dieselben die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landeskasse oder eine Abänderung bestehender Landesgesetze erfordern sollten, vorgeschrieben.

Schließlich ist hier noch des §. 119 des Landesverfassungsgesetzes zu erwähnen, welcher ausdrücklich vorschrieb, daß Gesetzentwürfe nur vom Könige an die allgemeine Ständeversammlung, nicht auch von dieser an den König gelangen können, und welcher den Ständen nur die Befugniß einräumte, auf die Erlassung neuer, so wie auf die Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen. Die Stände hatten diese schon in dem Entwurfe der Regierung enthaltene Begrenzung der ständischen Rechte gern genehmigt, weil sie durch die entgegenstehende Bestimmung des §. 88 des Staatsgrundgesetzes den Kreis der ständischen Befugniß ohne Vortheil für die Gesetzgebung zu sehr erweitert fanden. Es läßt sich indessen wohl kaum bezweifeln, daß jener §. 119 in Wirklichkeit keine bedeutende Aenderung der rechtlichen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung herbeiführte, denn die im Staatsgrundgesetze den Ständen gegebene Initiative möchte von diesen wohl nur in seltenen Fällen gebraucht werden können, da die Regierung ungleich leichter und besser solche

Vorlagen auszuarbeiten im Stande sein wird, als die mit den verschiedensten Kenntnissen versehene und von den verschiedensten Interessen beherrschte Ständeversammlung und also auch der Zweck, welchen das Staatsgrundgesetz bei seiner Bestimmung im Auge hatte, — die Thätigkeit der Gesetzgebung zu beschleunigen — nicht leicht durch den Gebrauch der Befugniß einer solchen Initiative erreicht werden dürfte.

Durch diese genaue gesetzliche Normirung des ständischen Rechtes an der Gesetzgebung glaubten die Stände auf dem Grunde des Verfassungszustandes vor dem Staatsgrundgesetze, den durch seine neuen theoretischen Ansichten huldigenden Bestimmungen zerrissenen Faden der geschichtlichen Entwicklung wieder aufnehmend nach allen Seiten hin jenes Recht der allgemeinen Ständeversammlung in einer Weise abgegrenzt zu haben, welche „die Mängel eines strenge durchgeführten Zustimmungsrechts der Stände einerseits" vermeide, „und die aus einer der Regierung zu überlassenden freieren Bearbeitung hervorgehenden Vortheile für das System, die Consequenz und die Deutlichkeit der Gesetze andererseits" befördere. Davor sicherte auch das Landesverfassungsgesetz, daß kein Gesetz, welches nicht ausdrücklich aller ständischen Mitwirkung entzogen war, wider den Willen der Stände entstehen konnte, und das hielten diese im Jahre 1840 für eine genügende Wahrung der Landesinteressen.

Wenn aber das Streben des Landesverfassungsgesetzes, die in den Provinzen und in dem Königreiche bis zum Erscheinen des Staatsgrundgesetzes geschichtlich entwickelten Grundsätze über die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten vor den von der Wissenschaft neu aufgestellten Prinzipien zur unbeschränkten Geltung zu bringen, schon in jener gesetzlichen Normirung des Rechtes der Stände auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung unverkennbar ausgesprochen lag, so fand dasselbe doch einen noch deutlicheren Ausdruck in der Bestimmung des Rechtes der Stände an der Finanzverwaltung: denn gerade an diesem Rechte hatte auch das Staatsgrundgesetz am meisten geändert, und gerade um dieses Rechtes willen hatte der König Ernst August die Vernichtung des Staatsgrundgesetzes für nothwendig gehalten.

Das oberste Prinzip, welches das Finanzcapitel des Landesverfassungsgesetzes beherrschte, war das der Trennung der im Staatsgrundgesetze vereinigten Kassen: ein Prinzip, welches eine wesentlich andere Gestaltung des Rechtes der Stände an der Finanzverwaltung des Landes, als in dem von der Voraussetzung der Kassenvereinigung

ausgehenden Staatsgrundgesetze enthalten gewesen war, veranlassen mußte, bei dessen Annahme aber die Stände keine Bedenken gehabt zu haben erklärten. In der That schien auch der Grund, aus welchem eine Vereinigung der Kassen im Jahre 1831 von den Ständen gewünscht und von dem Könige genehmigt war, inzwischen — allerdings wohl in Folge der Vereinigung selbst — wieder gehoben: denn die Finanzen des Königreiches befanden sich im Jahre 1837 in einem ungleich besseren Zustande, als zur Zeit der Errichtung des Staatsgrundgesetzes, und bekanntlich war eben die schlechtere Lage der Finanzverhältnisse am Ende der zwanziger Jahre die Veranlassung des dringenden Wunsches der Stände nach einer Kassenvereinigung und der Nachgiebigkeit des Königs gewesen, wenngleich selbst der König Wilhelm IV. die Hebung der gesunkenen Finanzen auch ohne eine Vereinigung der Kassen erreichen zu können geglaubt hatte [1]).

Durch die Wiederaufnahme des Prinzipes der Kassentrennung kehrte das Landesverfassungsgesetz zu dem Zustande der Finanzverfassung unseres Königreichs vor dem Staatsgrundgesetze zurück, wie denn auch der §. 137 ausdrücklich erklärte, daß die bis zum 1. Julius 1834 bestandene Trennung der Königlichen Kassen und der Landeskasse wieder hergestellt werden und das bis zum 25. September 1833 bestandene rechtliche Verhältniß dieser Kassen wieder eintreten solle. Es ließ sich indessen eine völlige Restitution dieses durch das Staatsgrundgesetz aufgehobenen Zustandes und rechtlichen Verhältnisses nicht durchführen, weil inzwischen die schon früher vielleicht dunklen Verhältnisse der verschiedenen Kassen zu einander, welche aber, so lange sie unangerührt bestanden, die Unklarheit ihrer rechtlichen Beziehungen nicht empfinden ließen, nicht wieder hergestellt werden durften, und weil auch das Staatsgrundgesetz selbst Aenderungen der thatsächlichen Verhältnisse mit sich gebracht hatte, welche nicht ohne Weiteres beseitigt oder ignorirt werden konnten [2]). Die hierdurch veranlaßten Modificationen der Herstellung des früheren Zustandes bezogen sich indessen größten Theils nur auf die concrete Abmessung der

---

[1]) Vergl. oben S. 151.

[2]) Durch solche inzwischen eingetretene Aenderungen des thatsächlichen Zustandes waren z. B. die §§. 133 und 162 des L.-V.-Ges. veranlaßt, welche den Fortbestand der während der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes auf das Domanium und die Regalien gelegten Hypotheken und der Rechte der Staatsgläubiger garantirten.

Größe der auf die einzelnen Kassen zu legenden Ausgaben, welche weniger nach früheren Grundsätzen als durch neue Vereinbarungen des Königs mit den Ständen festgesetzt werden konnten. Eine Darstellung der rechtlichen Beziehungen der Ständeversammlung zu den jetzt wieder getrennten Kassen wird also auf diese Modificationen weniger Rücksicht zu nehmen haben.

Die thatsächlichen Verhältnisse der Landesfinanzen gestalteten sich nach dem sechsten Kapitel des Landesverfassungsgesetzes, so weit sie hier zu berücksichtigen sind, folgendermaßen. Es zerfielen sämmtliche öffentliche Kassen wieder in zwei verschiedene Hauptkassen, von denen die eine die Königlichen Kassen, die andere die Landeskasse umfaßte [1]). Zu jenen wurde namentlich die aus den Einkünften der Königlichen Domainen und Regalien, die aus den Ueberschüssen der Lotterien und des Intelligenz-Comtoirs in Hannover, die aus den Sporteln der Königlichen Behörden und — wenigstens thatsächlich — auch die aus den auf den Landes-Chausseen erhobenen Weggeldern gebildete Kasse gezählt [2]), während die Landeskasse wieder ausschließlich auf die Einkünfte aus den directen und indirecten Landessteuern verwiesen war [3]) und nur einstweilen die Benutzung des Zollregals rücksichtlich der Landzölle und Schifffahrtsabgaben gegen eine an die Königliche Kasse zu zahlende Vergütung von jährlich 230,000 Thalern erhalten hatte, weil die in Folge des Staatsgrundgesetzes eingetretene Verbindung der Landzölle und Schifffahrtsabgaben mit den Eingangssteuern eine

---

[1]) Gänzlich unberücksichtigt bleibt hier das Privat-Vermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, welches durch den §. 146 des L.-V.-Ges. der freien Verfügung der Berechtigten vorbehalten blieb; ferner die mit der Krone verbundene, ein Fideicommiß des Königlichen Hauses bildende Schatullkasse und die aus den für die Allodification Königlicher Lehen eingekommenen und künftig eingehenden Renten und Capitalien gebildete Kasse, über welche der König Inhalts der §§. 147 und 148 des L.-V.-Ges. ausschließlich verfügte.

[2]) S. §. 137 und §. 157 des L.-V.-Ges. Mit den Weggeldern hatte es eine eigene Bewandtniß, indem diese im Prinzipe als Landeseinnahmen betrachtet wurden, die Stände aber an deren Verwaltung keinen anderen Antheil nahmen, als insofern sie die Rechnungen dieser besondern Kasse einsehen konnten. Vergl. Aktenstücke VI, 3 S. 477 §. 125 und S. 482 §. 145.

[3]) S. §. 159 des L.-V.-Ges. Auf den Unterschied der Einnahmen beider Kassen, von denen jene feststehende, diese aber in jeder Finanzperiode neu zu bewilligende Zuflüsse hatte, ist schon früher aufmerksam gemacht.

unmittelbare Erhebung der ersteren, ohne eine gänzliche Abänderung der bestehenden Einrichtung nicht gestattete [1]).

Die Einkünfte der Domainen und Regalien sollten verwandt werden zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage der Passiv-Capitalien, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, zu den Einrichtungskosten und Jahrgeldern des Kronprinzen, den Jahrgeldern und Apanagen der übrigen Prinzen und den Deputaten der Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie zu dem standesmäßigen Auskommen der verwitweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin, endlich zur Bestreitung der Kosten der Landes-Verwaltung und eines zur Unterhaltung des Heeres zu leistenden Beitrages [2]). Außerdem waren die einzelnen auf den Königlichen und auf der Landeskasse ruhenden Ausgaben durch einen zwischen dem Könige und den Ständen geschlossenen Vergleich nach den einzelnen Positionen des Budgets genau von einander geschieden, so daß die einzelnen Bedürfnisse des Landes entweder ausschließlich von der Königlichen oder von der Landeskasse oder gemeinschaftlich von beiden Kassen befriedigt werden mußten [3]). Diese Vereinbarung war indessen nur interimistisch auf die Zeit bis zum 1. Julius 1847 getroffen, und im §. 140 des Landesverfassungsgesetzes war es dem Könige sowohl wie den Ständen freigestellt, nach diesem sechsjährigen Zeitraume in jeder ordentlichen Diät nach zuvoriger Bewilligung des Budgets eine andere Vertheilung der Ausgaben zu vereinbaren, welche neue Vereinbarung dann mit dem Ablaufe der Periode des zuvor bewilligten Budgets wieder auf mindestens sechs Jahre in Kraft treten sollte [4]). Es haben indessen die Zeitereignisse, welche bald nach dem 1. Julius 1847 auch

---

[1]) S. §. 158 des L.-V.-Ges.

[2]) S. §. 136 des L.-V.-Ges., mit welchem der §. 145, der über die Höhe der Ausgaben für die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses und zugleich über die concrete Bestreitung derselben Bestimmungen enthielt, zu vergleichen ist.

[3]) Das Verzeichniß dieser einzelnen Ausgaben war als Anlage B. dem Landesverfassungsgesetze angehängt. Es ist dasselbe zu finden in der Gesetzsammlung von 1840. I. Abth. S. 187 flg.

[4]) Vergl. den §. 139 des L.-V.-Ges. Eine Perpetuirung dieser Vereinbarung hatten die Stände bei den thatsächlichen Schwankungen der Landes-Einnahmen und Ausgaben nicht für rathsam gehalten.

in unserem Lande eintraten, einen Gebrauch dieser im §. 140 gegebenen Erlaubniß nicht gestattet. Wenn übrigens bei der im Jahre 1840 interimistisch vereinbarten Vertheilung der Ausgaben der einzelnen Kassen nur die bis dahin bekannten und berechenbaren Ausgaben hatten berücksichtigt werden können [1]), so war doch im §. 141 des Landesverfassungsgesetzes auch schon auf mögliche Weise innerhalb der nächsten sechs Jahre neu veranlaßte Ausgaben insofern Bedacht genommen, als dieselben zunächst der Königlichen und nur im Falle des Unvermögens derselben, neue Ausgaben zu übernehmen, der Landeskasse zugewiesen waren. Auch war in den §§. 143 und 144 des Landesverfassungsgesetzes auf etwa eintretende wesentliche Aenderungen der Einnahmen oder Ausgaben der verschiedenen Kassen Rücksicht genommen und bestimmt, daß die Königliche Kasse im Falle einer dauernden Verbesserung durch nachträgliche Erhöhung ihrer Gesammt-Einnahme oder durch bleibende Verminderung ihrer Ausgaben einen entsprechenden Theil der Ausgaben der Landeskasse übernehmen solle, während die Landeskasse im Falle einer Verminderung der Einnahmen oder einer Vermehrung der Ausgaben der Königlichen Kasse nach Vorschrift des §. 144 einen entsprechenden Zuschuß zu geben haben würde.

Die rechtlichen Befugnisse der Stände, an der Verwaltung der Finanzen des Königreiches Theil zu nehmen, waren nach dieser Trennung der Kassen wieder auf ihre ursprünglichen engeren Grenzen zurückgeführt. Die Königliche Kasse war allein der Verwaltung und den Anordnungen des Königs vorbehalten, und den Ständen war nur das Recht gegeben, das Budget, welches ihnen über die aus der Landeskasse zu bestreitenden Ausgaben nach den Hauptdienstzweigen und über ein jedes Jahr gesondert möglichst vollständig aufgestellt und in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, vorgelegt werden mußte, zu prüfen, die zur Bestreitung dieser Ausgaben erforderlichen Geldmittel nach einem regierungsseitigen Anschlage der zu jener Bestreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern und sonstigen Zuschüssen zu bewilligen und diese „Landeskasse" durch das Schatzcollegium zu ver-

[1]) Nach dieser mit dem 1. Julius 1841 in Kraft tretenden Vertheilung der Ausgaben, über welche das Nähere in den Aktenstücken VI, 3 S. 469—476 enthalten ist, fiel auf die Königliche Kasse ein jährliches Deficit von 100,034 Thaler 8 Pfennig, zu dessen Deckung die Stände jährlich 100,000 Thaler Zuschuß zu geben sich verpflichteten. S. Aktenstücke VI, 3 S. 479.

walten. Dieses Recht der Steuerbewilligung [1]) war aber durch Nichts weiter beschränkt, als durch die Bestimmung, daß die auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen [2]) oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben von den Ständen nicht verweigert werden dürfen, und selbst die vereinbarte Vertheilung der Ausgaben an die Königliche und an die Landeskasse band nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 139 des Landesverfassungsgesetzes noch keineswegs die Freiheit der Stände, die aus der Landeskasse zu bestreitenden Ausgaben zu bewilligen oder abzuschlagen. Selbstverständlich mußte indessen das Landesverfassungsgesetz die auf einem Bundesbeschlusse beruhende Vorschrift des Staatsgrundgesetzes, daß die Bewilligung an, das Wesen und die Verwendung der Steuern nicht unmittelbar treffende Bedingungen nicht geknüpft werden dürfe, wiederholen. Andrerseits aber war die ständische Bewilligung der Steuern und die besondere Erwähnung dieser Bewilligung in dem jedes Mal erforderlichen Ausschreiben der Regierung auch ferner für nothwendig erklärt, und nur in einigen Ausnahmsfällen, für welche zum Theil schon das Staatsgrundgesetz ein Aehnliches verordnet hatte, war die Forterhebung der Steuern nach den Sätzen der letzten ständischen Bewilligung ohne die fernere Genehmigung der Ständeversammlung dem Könige gestattet. Wenn nämlich die vom Könige beantragten Steuern bei der Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt sein würden, so war dem Könige das Recht vorbehalten, die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert fortzuerheben; es sei denn, daß eine von den Ständen bewilligte Steuer zu einem speziellen Zwecke ausgeschrieben gewesen sei und diesen Zweck bereits erfüllt hätte [3]). Diese Ausnahme von jener Regel hatte schon der §. 146 des Staatsgrundgesetzes, freilich mit der Abweichung, daß der Regierung die Forterhebung der Steuern nur auf die Dauer von 6

---

[1]) Der §. 131 des L.-V.-Ges. bestimmte auch, daß eine Erhöhung der Landzölle und Sportelsätze, sowie des Postportos der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung bedürfe, gewiß in Rücksicht auf die Natur dieser Regalien als Arten indirecter Steuern.

[2]) Zu diesen mochten auch die bei Vermählungen von Töchtern eines Königs oder von Töchtern der Söhne eines Königs hergebrachten Ausstattungen dieser Prinzessinnen gehören; vergl. §. 152 des L.-V.-Ges.

[3]) S. §. 155 des L.-V.-Ges.

Monaten gestattet war [1]), gemacht. Dann aber enthielt das Landesverfassungsgesetz im §. 156 noch eine dem Staatsgrundgesetze und überhaupt der bisherigen Verfassung unbekannte Ausnahme von jener Regel der Nothwendigkeit der ständischen Steuerbewilligung, welche offenbar durch die während des Verfassungskampfes mehre Male eingetretene Beschlußunfähigkeit der unvollzähligen zweiten Kammer veranlaßt worden war. „Wenn nämlich" — so lautete der §. 156 — „bei Eröffnung eines neuen Landtages, nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren, oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Kammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war: so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen §. ausschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen. Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuer-Bewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuer-Rechnungsjahres zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung." Durch diese Ausnahmsbestimmungen, von denen die im §. 156 enthaltene in dem Entwurfe der Landesverfassungsgesetze noch viel strenger gefaßt war [2]), war das ständische

---

[1]) Diese Abweichung hing mit der im Staatsgrundgesetze auf ein Jahr, im Landesverfassungsgesetze aber auf zwei Jahre festgesetzten Steuerperiode zusammen.

[2]) Der Entwurf hatte schon durch die Unvollzähligkeit der Ständeversammlung während eines 14tägigen oder durch die nicht erfolgte Beschlußfassung während eines 7tägigen Beisammenseins einer ferneren Diät dieses Ausnahmsrecht des Königs eintreten lassen und dieses selbst auf die ganze nächste Steuerperiode ausgedehnt.

Recht der Steuerbewilligung zwar bedeutend eingeschränkt, indessen an solche Voraussetzungen geknüpft, deren Eintritt nur selten befürchtet werden durfte, deren schlimme Folgen aber durch strenge gesetzliche Bestimmungen möglichst eingeengt werden mußten. Eben deshalb hatten auch die Stände bei der Aufnahme dieser beiden Ausnahmsbestimmungen an sich Nichts zu erinnern gefunden.

Neben dem Rechte der Steuerbewilligung hatte die allgemeine Ständeversammlung aber auch ferner das Recht, die zur Bestreitung der auf der Landeskasse ruhenden Ausgaben etwa erforderlichen neuen Anleihen zu genehmigen: ein Recht, welches ebenso ausschließlich, wie das der Steuerbewilligung war, und auch nur, wie dieses, in gesetzlich bestimmten Ausnahmsfällen cessiren konnte. Diese Ausnahmen waren aber im Ganzen die schon in dem §. 147 des Staatsgrundgesetzes erwähnten: die Unzulänglichkeit der vorhandenen Geldmittel in Folge bedeutender, durch außerordentliche Umstände veranlaßter Ausfälle der ordentlichen Einnahmen der Landeskasse oder die Unzulänglichkeit der Vorräthe der Kriegskasse im Falle einer schleunigen Kriegsrüstung: indessen stets unter der Voraussetzung, daß die Stände nicht versammelt sein sollten. Nur das im §. 163 des Landesverfassungsgesetzes für diese Ausnahmsfälle vorgeschriebene Verfahren der Contrahirung neuer Anleihen wich in Folge der inzwischen eingetretenen Aenderungen der Organisation der oberen Behörden von dem im §. 147 des Staatsgrundgesetzes angeordneten etwas ab, indem jetzt dem Könige unter jenen Voraussetzungen das Recht vorbehalten war, auf den Antrag der zuständigen Minister, unter Zuziehung des Finanz-Ministers, nach zuvor erfordertem Berichte des Schatz-Collegiums und nach Anhörung des Staatsrathes, zur Deckung der bewilligten Ausgaben der Landeskasse oder zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Kriegsrüstungen, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Landeskasse — welche natürlich an die Stelle der in dem Staatsgrundgesetze beschwerten General-Kasse treten mußte — zu machen. In den weiteren Bestimmungen indessen, daß die Verhandlungen über solche Anleihen der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen seien und daß ihr die Nothwendigkeit und die zum Nutzen des Landes geschehene Verwendung solcher Anleihen nachgewiesen werden solle, stimmte das Landesverfassungsgesetz mit dem Staatsgrundgesetze genau überein.

Wie bereits angedeutet, hatte die allgemeine Ständeversammlung

auch nach den Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes außer dem Rechte, die Einnahme der Landeskasse aus Steuern und Anleihen zu bewilligen, noch die Befugniß, die so gebildete Landeskasse zu verwalten und zwar wieder durch das in seine frühere Stellung wieder eingesetzte Schatzcollegium, welches jetzt theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ständische Wahlen unter Königlicher Bestätigung besetzt werden sollte und unter der Aufsicht und oberen Leitung des Finanz-Ministers stand. Die Organisation dieser Behörde erfolgte unter dem 24. December 1840 in einem nach Statt gehabter Verhandlung mit der allgemeinen Ständeversammlung erlassenen Patente des Königs [1]). Das Schatzcollegium sollte danach aus einem von dem Könige zu ernennenden Präsidenten, aus einem zweiten von dem Könige zu ernennenden Mitgliede, aus vier ordentlichen und drei außerordentlichen von den Provinziallandschaften nach einem durch das Loos zu entscheidenden Turnus zu erwählenden [2]) und vom Könige zu bestätigenden Mitgliedern und aus den beiden General-Secretairen der beiden Kammern bestehen. Die gewählten Mitglieder des Schatzcollegiums mußten die in den §§. 93—95 des Landesverfassungsgesetzes für die Mitglieder der Ständeversammlung vorgeschriebenen Qualificationen erfüllen, außerdem aber mußten — und dies war für das Recht der Schatzräthe, als Mitglieder der ersten oder zweiten Kammer an den ständischen Verhandlungen Antheil nehmen zu dürfen, von Wichtigkeit — stets zwei ordentliche Mitglieder adligen, die anderen beiden aber bürgerlichen Standes sein. Die außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder des Schatzcollegiums sollten sich nicht durch ihr Recht auf Sitz und Stimme in der allgemeinen Ständeversammlung, welches beiden gleichmäßig zustand, sondern nur durch den Umfang ihrer Verpflichtungen in der Weise unterscheiden, daß diese, welche auch verpflichtet waren in Hannover zu wohnen, und keinen anderen Dienst, mit Ausnahme landschaftlicher Stellen, bekleiden durften, an allen Sitzungen des Collegiums, so wie auch an den gemeinschaftlichen Sitzungen des Schatzcollegiums und des Ober-Steuer-Collegiums und der General-Direction der in

---

[1]) Der §. 167 des Landesverfassungsgesetzes hatte die Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis des Schatzcollegiums von der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung abhängig gemacht.

[2]) Die Bestimmungen über die Wahl der Schatzräthe waren in den §§. 4—9 des Königlichen Patentes vom 28. December 1840 enthalten.

directen Abgaben und Zölle regelmäßig Theil zu nehmen hatten, während die außerordentlichen Mitglieder nur zur Theilnahme an der am Ende eines jeden Jahres Statt findenden gemeinschaftlichen Sitzung jener Collegien, in welcher der Ertrag der Steuern und die Lage des gesammten Steuer- und landschaftlichen Kassenwesens festgestellt werden mußte und an der mit einer jährlichen vollständigen Uebersicht des gesammten Schuldenwesens und der dabei eingetretenen Veränderungen verbundenen Abnahme der Landesrechnung verpflichtet waren und sonst sich nur auf Aufforderung des Vorsitzenden des Schatzcollegiums in einzelnen wichtigen Fällen [1]) einzufinden und den Sitzungen bis zur Erledigung aller zu ihrer Mitwirkung bestimmten Geschäfte beizuwohnen hatten.

Diesem reorganisirten Schatzcollegium nun war in dem Landesverfassungsgesetze die Verwaltung der Landeskasse unter der Aufsicht und oberen Leitung des Finanzministers übertragen; ihm allein stand die Befugniß, aber auch die Pflicht zu, Anweisungen auf die Landeskasse zu den vom Finanzminister bestimmten Beträgen innerhalb der Bestimmungen des von den Ständen bewilligten Budgets zu ertheilen, ferner Abschließungen und Verbriefungen von Anleihen der Landeskasse zu besorgen, unter der Leitung des Finanzministers bestehende Landesschulden erforderlichen Falls — ohne dieselben zu vermehren — umzuwandeln und für alte Landesschuld-Verbriefungen neue auszufertigen, über die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen zu wachen, endlich das gesammte Rechnungswesen der Landeskasse zu leiten und zu beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen einzuziehen und zu prüfen und, nachdem eine nochmalige Prüfung dieser Rechnungen in dem Finanzministerium Statt gefunden und die gemachten Erinnerungen erledigt sein würden, dem Rechnungsführer Decharge zu ertheilen [2]). Hinter dem Schatzcollegium stand dann gewissermaßen die Ständeversammlung selbst, welcher die in jenem Collegium erledigten Rechnungen der Landeskasse zuletzt vorgelegt werden mußten, damit die Stände selbst von der Richtigkeit der Rechnungen sich überzeugen konnten. Auf diese unmittelbare

---

[1]) Dazu wurde ausdrücklich der Fall gerechnet, in welchem der §. 181 des L.-V.-Ges. die Thätigkeit des Schatzcollegiums veranlaßte, nämlich der Fall der verfassungswidrigen Aufhebung der Verfassung.

[2]) S. die §§. 160, 164—166 des L.-V.-Ges.

Prüfung der Ständeversammlung hatte aber das Landesverfassungsgesetz ein nicht unbedeutendes Gewicht gelegt, und deshalb war auch ausdrücklich im §. 159 bestimmt, daß die Rechnungen den Roh-Ertrag der Steuern und die Ausgaben und Verwendungen, welche davon bis zur Ablieferung des Rein-Ertrages an die Landeskasse gemacht worden seien, vollständig darlegen sollen.

Durch die im Landesverfassungsgesetze gegebene Abgrenzung des ständischen Rechtes auf Mitwirkung an der Finanzverwaltung des Königreiches hatte dasselbe freilich eine wesentlich andere Gestalt wie im Staatsgrundgesetze erhalten und es erschien jetzt nur noch als ein Theil des seit 1834 geübten Rechtes. Dennoch war das im Staatsgrundgesetze so consequent durchgeführte oberste Prinzip, das Prinzip der Subsidiarität der Verpflichtung der Landeskasse, für die Bestreitung der Landesausgaben zu sorgen, auch in dem Landesverfassungsgesetze unverkennbar durchgeführt, wenngleich das von dem des Staatsgrundgesetzes so sehr abweichende System der Finanzverwaltung Modificationen in der Durchführung jenes Prinzipes hervorrufen mußte. Zwar waren die Landesausgaben, wie bereits oben erwähnt wurde, in der neuen Verfassung von vornherein in ähnlicher Weise wie vor der Errichtung des Staatsgrundgesetzes zwischen der Königlichen und der Landeskasse getheilt, aber damit war jenes Prinzip an sich noch nicht verletzt, weil die Bedürfnisse des Landes sich in einem solchen Grade schon seit langer Zeit vermehrt hatten und noch immer so sehr im Steigen begriffen waren, daß an eine Entbehrlichkeit der Landeskasse, ja selbst an eine Verminderung ihrer Ausgaben, kaum gedacht werden durfte, und weil trotz jener aprioristischen Vertheilung der Ausgaben das ständische Bewilligungsrecht ausdrücklich so frei wie je zuvor gelassen war. Daß aber jenes Prinzip der Subsidiarität auch in dem Landesverfassungsgesetze seine Geltung behauptete, zeigte sich nicht nur in den mehrfachen Bestimmungen, welche Nichts Anderes bezweckten, als den Ständen eine vollständige Einsicht über den Stand der gesammten Landesfinanzen zu geben [1]) — und eine solche Ein-

---

[1]) Vergl. außer den §§. 134, 142, 143, 144, 149, 153 und 157 den §. 138 des L.-V.-Ges., worin es hieß: „Da Ständen zur Beurtheilung der Frage, in wieweit ständische Mittel zu den Landesausgaben zu bewilligen sind, von dem Zustande der Königlichen Kasse Kenntniß zu geben ist, so soll der allgemeinen Ständeversammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Uebersicht der Ein-

sicht konnte nur bei der praktischen Anerkennung jenes Prinzipes für die Ständeversammlung Interesse haben, — sondern vorzüglich in der ausdrücklichen Vorschrift des §. 141, welche zur Uebernahme neu entstehender Kosten der Landesverwaltung zunächst die Königliche Kasse und nur in dem Falle die Landeskasse verpflichtete, wenn die Mittel der Königlichen Kasse die Uebernahme nicht gestatten würden, aber auch in diesem Falle die Vertheilung der Ausgaben von der Vereinbarung der Regierung und der Stände abhängig machte [1]).

Wenngleich es nicht in der Aufgabe dieser Darstellung liegen kann, die rechtlichen Verhältnisse der dem ständischen Einflusse entzogenen Kassen einer genaueren Berücksichtigung zu unterziehen, so mag es doch nicht überflüssig erscheinen, mit wenigen Worten die gegenseitigen Beziehungen der getrennten Kassen zu einander zu erwähnen. Die Königlichen Domainen jeder Art und die Regalien waren in dem §. 129 des Landesverfassungsgesetzes für ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfalle, erklärt, und die Veräußerung und Verpfändung dieses Fideicommisses war dem Könige allein vorbehalten, wiewohl auch dessen Dispositionen dieser Art an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden waren [2]). Die Verwaltung und Verwendung dieser Güter wie der Einkünfte der sonstigen Königlichen Kassen war gleichfalls dem Könige ausschließlich vorbehalten, und in Rücksicht auf die Stände schrieb das Landesverfassungsgesetz nur vor, daß am Anfange einer jeden ordentlichen Diät der allgemeinen Ständeversammlung eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz des Domanial-Vermögens etwa Statt gefundenen Veränderungen ertheilt werden solle (§. 134), daß ihr nur vom Könige irgend eine Mitwirkung bei der Verwaltung einzelner Gegenstände der Domainen und Regalien eingeräumt werden könne, wenngleich das Recht der Beschwerdeführung auch auf die Königliche Verwaltung der Domainen und Regalien erstreckt war (§. 135), daß den Ständen bei der Eröffnung eines jeden Landtages

---

nahmen und Ausgaben der Königlichen Kasse in den seit der zunächst vorhergegangenen derartigen Mittheilung abgeschlossenen Rechnungsjahren zugestellt werden."

[1]) S. die Schlußworte des §. 129 des L.-V.-Ges.

[2]) S. §. 131 und 132 des L.-V.-Ges.

Kenntniß von dem Zustande der Königlichen Kassen zu geben sei (§. 138) [1]), daß über die Vertheilung der Ausgaben eine Vereinbarung zwischen dem Könige und den Ständen getroffen werden müsse (§. 140), daß über die Verwendung oder Anlegung eines während des Landtags in der Königlichen Kasse entstandenen Ueberschusses der König bei der Eröffnung eines jeden Landtags der allgemeinen Ständeversammlung Mittheilung machen werde (§. 142), und daß den Ständen die Einsicht der Rechnungen der Weggeldskasse frei stehe (§. 157). Weitere Befugnisse hatte die allgemeine Ständeversammlung, wie schon früher erwähnt ist, nur wenn es sich um die Erhöhung der Landzölle, der Sportelsätze und des Postportos handelte. Als eine eigenthümliche Bestimmung ist hier aber noch die im §. 151 des Landesverfassungsgesetzes enthaltene Vorschrift zu erwähnen, durch welchen die Verwendung des aus den Ersparungen des Kriegsministeriums etwa gebildeten Kriegsschatzes, solange es sich um Bestreitung der Ausgaben des Kriegsministeriums handeln würde, lediglich diesem selbst überlassen, falls aber andere Zwecke damit erreicht werden sollten, an die Einwilligung der Ständeversammlung gebunden war. Dieser Kriegsschatz ward aus den Ersparungen des Kriegsministeriums, welches über Mittel aus der Königlichen und aus der Landeskasse verfügte, gebildet, und dieser zwiefache Ursprung seiner Einnahmen mochte die Aufnahme des von den Ständen beantragten §. 151 in das Landesverfassungsgesetz veranlaßt haben.

Eine scharfe Trennung der verschiedenen Kassen und ihrer Verwaltung hatte im Jahre 1831 besonders deshalb Misfallen erregt, weil die Finanzen des Königreiches sich gegenseitig nicht genugsam förderten und vielmehr Schulden und Ueberfluß auf verschiedenen Seiten zum Nachtheile des Landes darböten [2]). Diesen Nachtheil suchte das Landesverfassungsgesetz zu vermeiden, indem es im §. 161 die verschiedenen Kassen verpflichtete, sich mit Vorschüssen aus ihren Vorräthen in Fällen der Noth zu Hülfe zu kommen, das Verfahren bei solchen Vorschußleistungen bestimmt regelte [3]), und indem es ferner

---

[1]) Vergl. den §. 161 a. E.

[2]) S. oben S. 149 Note 3.

[3]) „Die Anordnung eines solchen Vorschusses steht dem Finanz-Minister zu. In Gemäßheit derselben hat das Schatz-Collegium über den Vorschuß aus der Königlichen Kasse zu quittiren und zu dem Vorschusse aus der Landeskasse die Anweisung zu ertheilen. Der geleistete Vorschuß muß, in Ermangelung einer

durch die schon erwähnten §§. 143 und 144 im Falle einer dauernden Vermehrung der Ausgaben der Königlichen Kasse die Landeskasse verpflichtete, zur Bestreitung dieser Ausgaben einen entsprechenden Zuschuß zu leisten, oder auch im Falle einer dauernden Vermehrung der Einnahmen oder einer dauernden Verminderung der Ausgaben jener Kasse, diese zu einem Anspruche auf eine entsprechende Uebernahme ihrer Lasten berechtigte. Wenn sich also auf der einen Seite nicht verkennen ließ, daß durch die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes über die Finanzen des Königreiches das Recht der allgemeinen Ständeversammlung auf Mitwirkung an ihrer Verwaltung in die Grenzen zurückgewiesen war, in welchen es vor der Errichtung des Staatsgrundgesetzes geübt worden war, so ließ sich andrerseits doch jetzt von der Trennung der Kassen nicht mehr der im Jahre 1831 drückend empfundene Nachtheil befürchten, zumal da der Zustand der Landesfinanzen zur Zeit der Errichtung des Landesverfassungsgesetzes wieder zu den früheren glücklicheren Verhältnissen inzwischen zurückgeführt worden war [1]).

Mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die landständische Verfassung des Königreiches hatten die Bestimmungen des Reglements von 1833 über die Formen der Thätigkeit der allgemeinen Ständeversammlung in der engsten Verbindung gestanden, und es mochte nicht auffallen können, daß nach der Vernichtung jener materiellen Bestimmungen unter dem 20. Februar 1838, dem Tage der Eröffnung des sechsten Landtages, auch jene formellen Vorschriften außer Kraft gesetzt und durch die des Reglements von 1819 vorläufig ersetzt wurden [2]). Ein Königliches Patent vom 4. September 1840 verkündigte dann nach Statt gehabter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände [3]) eine neue Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Ständeversammlung, welche nach den Grundzügen des Königlichen Patentes

---

zwischen dem Könige und den Ständen getroffenen anderweiten Vereinbarung, binnen sechs Monaten nach Ablauf desselben Rechnungsjahres zurückbezahlt werden. Ueber die Ertheilung und Zurückzahlung der ertheilten Vorschüsse soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät Mittheilung gemacht werden."

[1]) Die factische Trennung der Kassen sollte nach vorheriger Reconstituirung des Schatzcollegiums am 1. Juli 1841 eintreten.

[2]) S. Aktenstücke VI, 1 S. 55 und 56.

[3]) S. die hierüber gepflogenen Verhandlungen in den Aktenstücken VI,

von 1819 und des zu demselben gehörigen Reglements entworfen [1]), aber durch ein reiches Detail ergänzt worden war. Eine ausführlichere Darstellung des Inhaltes dieser Geschäftsordnung würde indessen einen zu großen Raum dieser Versuche einnehmen und nur für Wenige Interesse haben: es mag sich darum hier, wie früher, auf die Erwähnung des Hauptinhalts der Geschäftsordnung beschränkt werden dürfen.

Die Stellung des Erblandmarschalls zu der allgemeinen Ständeversammlung war in (dem ersten Kapitel) der Geschäftsordnung nicht verändert, sondern durch einige neue Bestimmungen nur deutlicher hervorgehoben: denn wenn Jenem nun auch der Vorsitz in der Redactionscommission und in der zur Ausführung des schon früher erwähnten Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 erwählten Commission [2]), ferner die Führung und der Vortrag bei feierlichen Deputationen der Ständeversammlung, sowie die Befugniß, alle an die Ständeversammlung gelangenden Königlichen Schreiben und sonstigen Eingaben zu erbrechen und über Angelegenheiten der Ständeversammlung in allen Fällen, in welchen es hiezu nicht förmlich ausgefertigter Beschlüsse bedürfe, unmittelbar mit der Regierung zu communiciren, überlassen und die Verpflichtung, die Ausfertigungen der Ständeversammlung zu unterzeichnen, auferlegt war, so mochten darin nur weitere Consequenzen der Ansicht, daß der Erblandmarschall die Mittelsperson zwischen der Regierung und den Ständen sei [3]), gefunden werden können.

Das zweite Kapitel der Geschäftsordnung handelte von der Eröffnung des Landtags, von der Constituirung der Kammern, der Wahl und dem Amte der ständischen Officialen [4]), von der Vertagung,

---

3, S. 231 flg. und 396 flg. Die Geschäftsordnung selbst s. in der Gesetzsammlung für 1840, Abtheilung I S. 309 flg.

[1]) Die Stände hatten es für zweckmäßig gehalten, an den durch eine 20jährige Anwendung geläufig gewordenen Formen des alten, im Ganzen bewährten Reglements nicht mehr zu ändern, als die Grundsätze des Landesverfassungsgesetzes durchaus forderten.

[2]) S. §. 60 der Geschäftsordnung.

[3]) In dem Entwurfe war das Erblandmarschallamt als das höchste Organ der Ständeversammlung bezeichnet, welchen Ausdruck die Stände indessen als Mißdeutungen ausgesetzt unter Zustimmung des Königs aus der Geschäftsordnung entfernten.

[4]) Es ist hiermit das sechste Kapitel der Geschäftsordnung, welches besonders die Bestimmungen über das General-Secretariat enthielt, zu verbinden.

den Sitzungszeiten und dem Schlusse des Landtages und wiederholte in diesen Bestimmungen größten Theils die schon in den früheren Reglements enthaltenen Grundsätze und Vorschriften. Ausdrücklich hervorgehoben mag hier nur die Vorschrift des §. 6 werden, nach welcher zur Eröffnung des Landtages und zur Constituirung der Kammern in der ersten Kammer, ausschließlich der etwa anwesenden Königlichen Prinzen, 23 und in der zweiten Kammer 30 Mitglieder anwesend sein mußten [1].

Die Bestimmungen über die Sitzungen der Kammern waren in dem dritten Kapitel (§. 16—29) enthalten. Sie begannen mit der Vorschrift, daß eine jede Kammer nur getrennt von der andern sich versammeln könne, wodurch also die in früheren Reglements gestattete Befugniß einer Vereinigung beider Kammern zu gemeinschaftlichen Berathungen ausgeschlossen war. Der §. 17 bestimmte sodann, schon früher befolgten Grundsätzen gemäß, daß ein jedes Mitglied einer Kammer als solches das Recht zur Theilnahme an den Sitzungen habe und daß es dieses Recht durch die Eidesleistung erwerbe, aber derselbe nannte als einen Grund der Beendigung dieses Rechtes neben schon früher bekannten Gründen auch die stillschweigende Resignation, welche in dem Versäumen der Sitzungen von Seiten eines unbeurlaubten gewählten Mitgliedes während sieben auf einander folgender Tage erblickt wurde, sobald die andauernde Abwesenheit dieses Mitgliedes der Regierung durch einen Vortrag der Stände oder — im Falle der Beschlußunfähigkeit der Kammern — dem Erblandmarschall durch den Präsidenten angezeigt sein würde [2]. Dieser Erlöschungsgrund des Rechts der Mitgliedschaft einer Kammer war in früheren geschriebenen Bestimmungen noch nicht erwähnt worden, aber die Regierung hatte ihn schon seit dem Jahre 1838 aus einem solchen

---

[1]) Der Entwurf hatte die Anwesenheit der Hälfte der legitimirten Mitglieder und von mindestens 15, beziehungsweise 20 Mitgliedern verlangt. Eine Ermäßigung der bisher angenommenen Normalzahl hatten die Stände als ein Mittel zur Erreichung einer nothwendigen mehren Sicherstellung des beschlußfähigen Bestandes der Kammern als zweckmäßig gefunden, aber sie hatten jene Normalzahlen des Entwurfes für zu niedrig gehalten.

[2]) Vergl. §. 17 und 23 der Geschäftsordnung. Eine solche gesetzliche Präsumtion der Resignation schien sich am Besten aus der im §. 23 ausdrücklich bestimmten Verpflichtung der gewählten Mitglieder der Kammern zu einer regelmäßigen Anwesenheit in den Sitzungen zu rechtfertigen.

Fernbleiben eines Mitgliedes deuten zu müssen geglaubt. Ferner hatte das dritte Kapitel den Ständen selbst das Recht der Prüfung der Vollmachten im weitesten Umfange und in sehr detaillirten Bestimmungen eingeräumt, so daß jetzt die Theilnahme eines Individuums an den ständischen Verhandlungen, wenn die Kammer die Fähigkeit desselben aus materiellen oder formellen Gründen verneinte, kaum möglich war [1]). Von den übrigen Bestimmungen dieses dritten Kapitels, welche die Redefreiheit und die schon im Landesverfassungsgesetze gegebenen Prinzipien über die Deutung ständischer Reden und die Ahndung der in den Sitzungen der Commissionen gemachten verletzenden Aeußerungen betrafen, mögen hier nur noch die §§. 28 und 29 erwähnt werden, welche das Verhältniß der Landtagscommissarien zu den Kammern näher feststellten [2]). Danach sollte es lediglich von der Regierung abhängen, schriftlich legitimirte Commissarien zu den Sitzungen einer oder auch beider Kammern abzuordnen und zwar — jedoch unbeschadet der Widerruflichkeit — für die Dauer eines Landtages oder für eine Diät oder nur in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand. Diese Commissarien konnten von den Kammern weder zum Erscheinen noch zur Beantwortung oder Erläuterung der an sie gerichteten Fragen [3]) verpflichtet werden, aber sie waren berechtigt, behuf ihres ersten Vortrages vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Redner, außerdem indessen nur unter Beobachtung der für die übrigen Mitglieder hierüber gegebenen Vorschriften das Wort zu verlangen. Im Uebrigen waren sie den Vorschriften der Geschäftsordnung über die Sitzungen mit der Modification unterworfen, daß etwaige Verstöße der Commissarien nicht von der Ständeversammlung selbst gerügt, sondern nur, geeigneten Falls mit dem Antrage auf Abberufung derselben, der Regierung zur weiteren Verfügung angezeigt werden konnten. Der Umfang der Rechte der Commissarien war von dem Inhalte ihrer Vollmachten abhängig gemacht, aber es war ihnen — wie schon in dem Verfassungsgesetze selbst —

---

[1]) Vergl. die §§. 18—21 der Geschäftsordnung.

[2]) Das Verhältniß und die Stellung dieser Commissarien zu den Kammern in allen Beziehungen positiv zu bestimmen, hatten die Stände nicht rathsam gefunden, sie hatten vielmehr Manches der Discretion überlassen zu müssen geglaubt.

[3]) Dieses Respondiren war ihrer eigenen Beurtheilung vorbehalten, wodurch die Stände hofften, ihnen einen moralischen Impuls, nicht ohne Grund Antworten und Erläuterungen zu versagen, gegeben zu haben.

das Recht der Abstimmung, der Anwesenheit bei namentlicher Abstimmung und des Antragstellens mit Ausnahme solcher Anträge, die nur die Berichtigung des Protokolls hinsichtlich ihrer darin bemerkten Aeußerungen bezielten, ein für alle Male genommen. Die Befugniß, an den Verhandlungen der Commissionen Theil zu nehmen, war aber den Commissarien dann gegeben, wenn sie von den Kammern dazu eingeladen sein sollten: eine Bestimmung, welche im Vergleiche zu der abweichenden Vorschrift der früheren Reglements eine angemessene Erweiterung der Befugnisse der Commissarien ohne Gefährdung der Unabhängigkeit der Kammern und ihrer Commissionen enthielt.

Die ausführlichsten Bestimmungen enthielt die Geschäftsordnung in ihrem vierten Kapitel (§. 30 bis 61) über die Behandlung der Geschäfte, über den eigentlichen Geschäftsgang der allgemeinen Ständeversammlung. Hinsichtlich der gesammten Thätigkeit derselben waren vier Stadien unterschieden: die Antragstellung, die Fragstellung, die Abstimmung und die Beschlußfassung, welche vier Stadien regelmäßig in einer „förmlichen Verhandlung" der Kammern vereinigt sein sollten. Für ein jedes dieser einzelnen Stadien, zwischen welche sich die Besprechung oder Berathung des in Antrag gebrachten Gegenstandes fügte [1]), enthielt jenes vierte Kapitel die eingehendsten Bestimmungen, welche indessen größten Theils rein formelle Vorschriften waren, wenngleich auch diese auf die concrete Gestaltung des zur Anwendung gelangenden materiellen Rechtes der Stände nicht ohne Einfluß bleiben konnten. So waren namentlich die einzelnen Formen der Berathschlagung, der Beschlußnahme, der Fragestellung, der Abstimmung und der Motivirung des Votums, der Stimmenzählung und der präsidialseitigen Verkündigung des Beschlusses der Kammern und endlich der verschiedenen in der Ständeversammlung erforderlichen Wahlen (zur Besetzung der Landtagsstellen und für die verschiedenen Commissionen) in den §§. 34 bis 40 sehr detaillirt bestimmt. Mit derselben Genauigkeit und mit einer scharfen Begriffsunterscheidung bestimmten dann die §§. 41 bis 45 die Formen der verschiedenen Arten der

---

[1]) Die Geschäftsordnung gestattete im Gegensatze zu den früheren Reglements dem Einzelnen auch ein mehrmaliges Reden über denselben Gegenstand in derselben Sitzung und beschränkte die entgegenstehende Vorschrift der früheren Reglements auf die Motivirung des Votums.

Anträge [1]) und namentlich die Fristen, innerhalb welcher die einzelnen Anträge gestellt werden müßten. Als überhaupt unzulässige Anträge bezeichnete der §. 45 alle Anträge, welche nur die directe Verneinung eines schon vorliegenden Antrages bezielen, ferner alle Anträge gegen die bestehende Bundes- und gegen die allgemeine ständische Verfassung des Königreichs, gegen die bestehende Geschäftsordnung und gegen einen in derselben Diät gefaßten Beschluß der Ständeversammlung [2]). Solche Anträge sollte der Präsident weder zur förmlichen Verhandlung überhaupt, noch zur Abstimmung gelangen lassen dürfen. Uebrigens hatte auch die Geschäftsordnung die Befugniß eines jeden einzelnen Kammermitgliedes, selbständige Anträge zu stellen, ausdrücklich im §. 66 anerkannt und die besonderen für solche Anträge geltenden Formen genau präcisirt.

Regelmäßig sollte eine einmalige Beschlußfassung über die in den Kammern gestellten Anträge genügen; Ausnahmen von dieser Regel sollten nur durch den während der ersten Verhandlung des Gegenstandes vor der ersten Aufforderung zur Abstimmung gestellten Antrag dreier Mitglieder oder in einzelnen Fällen durch gesetzliche Vorschriften selbst begründet werden. Ein auf Niedersetzung einer Commission gerichteter Beschluß einer Kammer mußte nämlich an einem folgenden Tage wiederholt, und über einen Antrag der Regierung auf Bewilligung von Ausgaben oder über einen in einer an die Ständeversammlung gelangten Petition enthaltenen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes oder auf Geldbewilligung oder auf Niedersetzung einer Commission sollte stets zwei Mal ein Beschluß gefaßt werden, während die von der Regierung zur Verhandlung vorgelegten Entwürfe oder Grundsätze von Gesetzen, so wie alle Anträge auf Steuerbewilligung in jeder Kammer einer dreimaligen Beschlußfassung unterliegen

---

[1]) Es wurden unterschieden Voranträge, Hauptanträge und Verbesserungsanträge und hinsichtlich dieser wieder zwischen directen und Unter-, zwischen eventuellen und accessorischen Verbesserungsanträgen.

[2]) Auch erinnerte der §. 45 an die schon im L.-V.-Gesetze enthaltene Bestimmung, daß es den Ständen nicht zustehe, über die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit von Bundesbeschlüssen irgendwie zu verhandeln. Eine weitere Ausdehnung dieser Prohibitivbestimmung auf die Auslegung der Bundesbeschlüsse, wie der Entwurf sie enthalten hatte, war von den Ständen nicht gebilligt.

sollten [1]). Ueber die Formen der ständischen Thätigkeit bei der Berathung der Gesetze enthielt der §. 63 sehr umfassende Vorschriften, welche offenbar zu Gunsten des Gesetzes selbst eine möglichste Gründlichkeit der ständischen Berathungen und eine möglichste Präcision des endlichen Beschlusses bezweckten. Eine ganz besondere Vorschrift enthielt aber der §. 68 der Geschäftsordnung für den Fall einer Abänderung der Verfassung. Ein ständischer Beschluß, durch welchen die Verfassung abgeändert werden sollte, wurde nämlich nur dann für gültig erklärt, wenn derselbe entweder in der schließlichen Abstimmung einhellig gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder jeder Kammer — es mußten aber mindestens drei Viertheile der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Kammer anwesend sein — in schließlicher Abstimmung genehmigt sein würde [2]). Die sonstigen Vorschriften über die Wiederaufhebung und Ausgleichung der Kammerbeschlüsse, über die Ausfertigung der Beschlüsse der Ständeversammlung und über die Erledigung der Gegenstände waren in den §§. 47 bis 50 der Geschäftsordnung gegeben; es mag aus dem §. 50 hier nur die Bestimmung erwähnt werden, daß durch den Schluß eines Landtages die Verhandlung über jeden während der Dauer desselben vorgekommenen Gegenstand, welcher nicht sonst schon erledigt worden sei, erledigt werde.

Durch die §§. 52 und 53 der Geschäftsordnung war über den Grad der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen entschieden. Im Wesentlichen schlossen sich diese Vorschriften genau an die in dem Reglement von 1820 enthaltenen und auch im Jahre 1838 wieder gebilligten an [3]) und namentlich war durch sie nur eine Veröffentlichung der ständischen Aktenstücke und Protokolle in den früheren Schranken, nicht eine Zulassung von Zuhörern zu den Audienzen gestattet. Die Stände selbst scheinen bei der Berathung dieser Geschäftsordnung für die Beibehaltung des im Jahre 1833 zur Ausführung gebrachten Prinzipes einer auch in dieser Hinsicht weiteren

---

[1]) Nur die Gesetzentwürfe, welche nach der Vorschrift des §. 115 des L.=V.=Ges. zur unbedingten Annahme oder Ablehnung den Ständen vorgelegt würden, sollten einer zweimaligen Beschlußfassung unterliegen; indessen war auch bei diesen Anträgen eine Besprechung der Kammern nicht ausgeschlossen.

[2]) Vergl. §. 180 des L.=V.=Ges.

[3]) Vergl. Aktenstücke VI, 1 S. 102 und 307.

Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen sich nicht interessirt zu haben, wenigstens findet sich in ihren Motiven zu den beantragten Aenderungen des Entwurfes der Geschäftsordnung auch nicht im Entferntesten eine Andeutung, daß die Stände diesem Prinzipe das Wort geredet oder daß sie dasselbe ausdrücklich verworfen hätten.

Wie in den bisher berührten Paragraphen der Geschäftsordnung die Bestimmungen über die ständischen Verhandlungen in den Kammern enthalten waren, so gaben die §§. 54 bis 61 die ausführlichen Vorschriften über die ständischen Verhandlungen außerhalb der Kammern: durch Deputationen, Commissionen und Conferenzen, welche letzteren besonders zur Vereinigung differirender Kammerbeschlüsse dienen sollten. Namentlich waren die Arten der Commissionen, die Zahl der Mitglieder, die Formen ihres Verfahrens und über ihre Vorschläge [1]) sehr detaillirte Bestimmungen festgesetzt. Besondere Vorschriften waren aber für zwei Arten der Commissionen, für die bald nach der Eröffnung eines Landtages für die ganze Dauer desselben niederzusetzende Redactions-Commission und für diejenige Commission, welche in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 30. October 1834 den Schiedsrichter zu wählen haben würde, in den §§. 59 und 60 gegeben.

Unter den Schlußbestimmungen der Geschäftsordnung befand sich dann endlich außer einer Bestimmung, welche alle entgegenstehenden Vorschriften früherer Reglements außer Kraft setzte, noch die Bestimmung, daß diese Geschäftsordnung nur unter Zustimmung der Regierung und der Ständeversammlung abgeändert werden könne [2]). Der Entwurf hatte nur die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände für solche Aenderungen erforderlich gehalten, aber die Stände selbst hielten die Erklärung der Nothwendigkeit der ständischen Zustimmung für wünschenswerth, um alle Zweifel in dieser Hinsicht abzuschneiden. Durch diesen Schlußparagraphen hatte aber die Geschäftsordnung einen wesentlich anderen Charakter, wie die früheren Reglements be-

[1]) §. 58: „Der Vorschlag der Commission wird bei der Beschlußnahme in der Kammer a. als erster Verbesserungsantrag behandelt; insofern derselbe sich auf einen bereits vorgelegenen Hauptantrag bezieht, und b. als Hauptantrag, insofern er sich auf einen Gegenstand bezieht, rücksichtlich dessen ein Hauptantrag bei Bestellung der Commission noch nicht vorlag."

[2]) Vergl. den §. 180 Abs. 3 des L.-V.-Ges.: „Abänderungen des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung können unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden."

kommen, indem sie unter den Formen der förmlichen Gesetze entstanden war und ferner abgeändert werden mußte. Es mochte sich diese Erhebung der Geschäftsordnung zu einem König und Stände bindenden Gesetze wegen der selbst materiellen Bedeutung der den formellen Geschäftsgang der Ständeversammlung betreffenden Bestimmungen hinlänglich rechtfertigen.

Die Selbständigkeit der allgemeinen Ständeversammlung und ihrer beiden Kammern war auch ferner durch die Bestimmungen der Geschäftsordnung nach allen Seiten hin garantirt. Denn der Einfluß der Königlichen Landtags-Commissarien konnte sich nicht über die Ansichten der einzelnen Mitglieder hinaus erstrecken, und die unbeschränkte Freiheit der Kammern, eine Königliche Proposition anzunehmen oder abzulehnen, war ausdrücklich von der Geschäftsordnung anerkannt. Selbst die im §. 48 zur Ausgleichung differirender Beschlüsse der Kammern angeordneten Maßregeln bedrohten in keiner Weise die Unabhängigkeit der ständischen Beschlüsse und Ansichten. Auf der anderen Seite aber war die nothwendige Verbindung zwischen der allgemeinen Ständeversammlung und der Königlichen Regierung in der bisher für zweckmäßig befundenen Weise gesichert.

Das Verhältniß der allgemeinen Ständeversammlung zu den Provinziallandschaften, wie dasselbe im Staatsgrundgesetze bestimmt war, hatte, wie schon früher erwähnt wurde, diese Corporationen nicht befriedigt und eine nicht geringe Veranlassung zu der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gegeben; es ließ sich also von vornherein gerade in diesem Punkte eine Abweichung des Landesverfassungsgesetzes von dem Staatsgrundgesetze erwarten. Wenn nun dieses Verfassungsgesetz die Reorganisation der Provinziallandschaften selbst in die Hand genommen und im Wege der allgemeinen Gesetzgebung die generellen Grundzüge der Reorganisation festgesetzt hatte, so enthielt sich in der That das Landesverfassungsgesetz einer jeden Bestimmung über die etwa nothwendig werdenden Aenderungen der provinziallandschaftlichen Verfassung und begnügte sich vielmehr im §. 81 mit einer Anerkennung der Provinziallandschaften [1]) und im §. 82 mit einer ge-

---

[1]) Es waren im §. 81 des L.-V.-Ges. genau dieselben Provinziallandschaften, welche schon der §. 73 des St.-Gr.-Ges. aufgezählt hatte, anerkannt. Mit dem §. 81 war der §. 74 des St.-Gr.-Ges., welcher die Einrichtung provinziallandschaftlicher Verfassungen in anderen Landestheilen oder die Verbin-

setzlichen Fixirung der Competenzgrenze zwischen denselben und der allgemeinen Ständeversammlung. Im Allgemeinen waren den Provinziallandschaften ihre Rechte, soweit solche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen waren, vorbehalten, also auch ferner die Landstände der Provinzen als die ursprünglichen Inhaber der ständischen Rechte des Landes bezeichnet. Ausdrücklich war dann den Provinziallandschaften das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation aller Provinzialgesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen würden entzogen oder beschränkt werden, sowie das Recht der Bewilligung provinzieller Abgaben und Lasten gesichert, und es waren ihrer Zustimmung — den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, wie denen des Landesverfassungsgesetzes über die Competenz der allgemeinen Ständeversammlung entsprechend — nur die Provinzial-Verordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur bezwecken oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei bestehen würden, entzogen. Daneben aber enthielt der §. 82 des Landesverfassungsgesetzes die ausdrückliche Klausel, daß größere Rechte, wo sie bestehen, durch jene gesetzliche Abgrenzung der provinziallandständischen Zuständigkeit ebenso wenig, als das rathsame Gutachten bei anderen Provinzialgesetzen ausgeschlossen werden solle.

Mit dieser verfassungsmäßigen Abgrenzung der Competenz der Provinziallandschaften verband sich dann aber noch die im §. 112 des Landesverfassungsgesetzes enthaltene Bestimmung, daß die allgemeine Ständeversammlung nur das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände zu behandeln habe, und daß die provinziellen Angelegenheiten dieser Art an die betreffenden Provinzial-Landschaften gebracht werden sollen, daß aber die Entscheidung etwa eintretender Zweifel, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften geeignet sei, dem Könige zustehe.

Ein Rückblick auf die im Landesverfassungsgesetz von 1840 ge-

---

dung mehrer Landschaften vorbehielt, in einer den Provinzialständen günstigeren Fassung verbunden.

ordnete landständische Verfassung unseres Königreiches zeigt uns wieder das Streben der Entwicklung unseres öffentlichen Rechtes, den geschichtlich begründeten Sätzen desselben treu zu bleiben und fern von den positiver Begründung entbehrenden Speculationen der Theorieen nur das vorhandene, gegebene Material im Geiste der veränderten Zeit neu zu gestalten. Hatte selbst das Staatsgrundgesetz von dem Boden des geschichtlichen Rechtes sich nicht ganz entfernen mögen, so zeigte das Landesverfassungsgesetz durch seine ungleich schärferen Bestimmungen die vollste Entschiedenheit in dem Streben, nur das geschichtlich Gewordene in den Ausdruck gesetzlicher Bestimmtheit zu bringen.

Die allgemeine Ständeversammlung war wieder aus den in den Provinzen standschaftsberechtigten Elementen gebildet und ihre Rechte waren die aus Recessen und Herkommen der Provinzialstände in das Königliche Patent von 1819 aufgenommenen, wenn auch dieses Patent gerade in diesen Beziehungen durch das Landesverfassungsgesetz ganz besonders erläutert und spezialisirt war. Neben der allgemeinen Ständeversammlung aber bestanden wieder die Provinziallandschaften in den seit 1819 ihnen gezogenen Grenzen ihrer Befugnisse, nicht mehr beherrscht durch die allgemeine Ständeversammlung [1]), sondern gleichberechtigt mit dieser, nur zwischen verschiedenen räumlichen Grenzen. Und diese Grenzen waren wieder nach den Bestimmungen, welche vor der Ausführung des Staatsgrundgesetzes gegolten hatten, gezogen, so daß ein Conflict der beiden ständischen Organe nicht mehr zu befürchten war, da jeder etwa mögliche Zweifel ihrer beiderseitigen Competenz durch die Königliche Entscheidung ge-

[1]) Der §. 79 des Entwurfes hatte den Zusatz enthalten: „Die Organisation der Provinzial-Landschaften und die denselben zuständigen Rechte können nur nach vorgängiger verfassungsmäßiger Verhandlung zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften abgeändert werden.“ Die Stände erklärten dagegen: „können Stände die daraus ersichtliche Tendenz, daß bei der inneren Einrichtung der Provinziallandschaften jede Einmischung der allgemeinen Ständeversammlung völlig auszuschließen sei, nur dankbar anerkennen; sie enthalten sich daher auch in dieser Beziehung aller Anträge und halten selbst den ganzen zweiten Satz für überflüssig und die Weglassung desselben angemessen, da die Rechte der Provinzial-Landschaften hinreichend die Art und Weise an die Hand geben werden, wie die ihnen allein zu überlassende Regulirung ihrer inneren Verhältnisse, falls solche nothwendig, mit Königlicher Regierung zu bewerkstelligen sein werde.“ S. Aktenstücke VI, 3 S. 549.

löst werden konnte. Und andere Conflicte als in diesem im §. 112 vorgesehenen Falle durften nicht befürchtet werden, da die Provinziallandschaften eine Aenderung ihrer Verfassung durch die Beschlüsse der allgemeinen Ständeversammlung nicht mehr zu befürchten hatten, seit das Landesverfassungsgesetz selbst ihre Selbständigkeit im vollsten Maaße anerkannt hatte [1]). In diesen Formen nun ward die doppelte landständische Verfassung unseres Königreiches unter die Garantie des Artikels 56 der Wiener Schlußakte und unter die Bestimmungen des §. 180 des Landesverfassungsgesetzes über die Aufhebung der Landesverfassung gestellt und mit den übrigen Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes durch das Wort Sr. Majestät des Königs wie Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen versichert [2]).

Waren in dem Staatsgrundgesetze Ideen eines modernen Constitutionalismus hie und da zur Geltung gekommen, so hatte das Landesverfassungsgesetz das monarchische Prinzip in reinern Formen, unter Anerkennung der seit Alters bestandenen Landstände des Königreichs und ihrer verschiedenen Rechte, zur Herrschaft zu bringen gesucht. Das Landesverfassungsgesetz war der Ausdruck der politischen Ueberzeugung des Königs und von demselben als für das Wohl seiner Unterthanen nothwendig erkannt. Dennoch ward es von denen, welche um das Staatsgrundgesetz zu retten, Alles versucht hatten, mit Mistrauen und bitterem Tadel aufgenommen, und wenn diese bis zur Publication des neuen Verfassungsgesetzes Nichts unversucht gelassen hatten, um die Errichtung desselben und seine Genehmigung durch den König zu hindern, so unterließen Einige darunter selbst nicht nach der öffentlichen Verkündigung des Landesverfassungsgesetzes den König mit Petitionen anzugehen, um wenigstens die Ausführung desselben zu verhindern.

---

[1]) Es ist in dem jüngsten provinziallandschaftlichen Verfassungsstreite bestritten, daß die allgemeine Ständeversammlung nach dem L.-V.-Gesetze keine Befugniß gehabt habe, ohne Einwilligung der Provinziallandschaften an deren Verfassungen zu ändern: allein unzweifelhaft mit Unrecht. Vergl. die mehr erwähnte Denkschrift, betreffend die land- und ritterschaftlichen Beschwerden rc. §. 49 und 51, zu deren Argumentation noch hinzugefügt werden mag, daß gerade eine solche Beschränkung der Provinziallandschaften durch die erweiterte Competenz der allgemeinen Ständeversammlung eine Hauptveranlassung zur Vernichtung des Staatsgrundgesetzes gewesen war, und daß eine Beseitigung derselben in der ganzen Tendenz des Landesverfassungsgesetzes lag.

[2]) S. Aktenstücke VI, 3 S. 611. Vergl. die §§. 181 und 182 des L.-V.-Ges.

Daß unter solchen Umständen die neue Verfassungs-Urkunde nur von einem Theile der Landesbewohner willkommen geheißen wurde, ließ sich nicht wundern: allein der König Ernst August fand seine feste, aufrichtige Ueberzeugung auch durch den Kampf der Jahre 1838 und 1839 nicht erschüttert, und es trat das Landesverfassungsgesetz durch den unwandelbaren Entschluß des Königs in Wirksamkeit und erfüllte die in dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 22. August 1839 ausgesprochenen Erwartungen der deutschen Regierungen. Aber selbst nach dem 6. August 1840 hörten die heftigen Angriffe der bisherigen Opposition gegen die neue Verfassung nicht auf und eben diese gaben die Veranlassung dazu, daß schon am 30. Juni 1841 die erste auf Grund des Landesverfassungsgesetzes berufene und erst am 2. desselben Monats zusammengetretene Ständeversammlung aufgelöst wurde: [1]) denn die oppositionelle Taktik eines großen Theiles der zweiten Kammer war durch die übrigen Mitglieder derselben und durch die erste Kammer nicht zu besiegen gewesen. Allmälig erst gelang es der Regierung, die Majorität auch in der zweiten Kammer zu gewinnen und die Herrschaft des Landesverfassungsgesetzes nach allen Seiten hin zu sichern. Und in der That, als die Bitterkeit der Parteistimmungen sich verloren, als die landesväterliche Gesinnung des so hochbegabten, so ehrenfesten und unerschrockenen Regenten sich den Herzen der Unterthanen immer sichtbarer gezeigt und selbst unter den Widerstrebenden Manche für sich aufrichtig gewonnen hatte: da fühlte man auch, daß nicht die Formen einer Verfassung, daß nicht der Buchstabe eines Gesetzes im Stande sind, das Glück eines Volkes zu zerstören, und daß auch unter der Herrschaft des Landesverfassungsgesetzes die Gefahren von unserem reich gesegneten Königreiche weit entfernt blieben, welche Dieser und Jener als die unmittelbaren und unvermeidlichen Folgen der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vorhergesehen hatte. Aber die so schwer erkämpfte Ruhe des Landes hatte nicht lange dauern sollen: denn die Frühlingsstürme des Jahres 1848 riefen alte Hoffnungen wach und brachten die Tage herauf,

---

[1]) Es war der letzte Schritt der Opposition in der zweiten Kammer gewesen, diese Auflösung der Ständeversammlung der Bundesversammlung anzuzeigen; es ward ihr indessen dieses Aktenstück sofort unbeantwortet zurückgegeben und — vom Standpunkte des Bundestags aus — gewiß mit Recht, da die hannoversche Regierung die Erwartungen des Bundestages (s. oben S. 220) vollständig erfüllt hatte.

an welchen die politischen Ideale der bis dahin zurückgehaltenen Partei in die Wirklichkeit traten. Da wurden auch die Formen und der Geist unserer landständischen Verfassung in den Strudel der politischen Bewegungen hinabgerissen: aber nur — um wenige Jahre darauf mit desto größerer Entschiedenheit auf dem allmälig beruhigten Spiegel des öffentlichen Lebens wieder an's Licht zu treten.

